

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2002

MONTAG, 30. SEPTEMBER 2002

Nr. 39

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
Arbeitszeit am 27. 12. 2002	3634	
Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Wahlkreises 169 für die Bundestagswahl	3634	
Hessisches Kultusministerium		
Allgemeine Genehmigung der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil) für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 2002, 2003 und 2004	3635	
Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003	3635	
Genehmigung des Religionsgemeindesteuerbeschlusses der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003 ..	3635	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 20. 9. 2000 ..	3635	
Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Hochschulauswahlverfahren	3636	
Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main; hier: Ordnung für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. 6. 2002	3638	
Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. 6. 2002	3647	
		Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. 6. 2002
		3656
		Aufhebung des Teilstudienganges „Geschichte der Medizin“ als Magisternebenfach gemäß Anlage 1 lit. C Ziffer 21 und Anlage II lit. B Ziffer 21 der Gemeinsamen Magisterprüfungsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg vom 15. 11. 2000
		3664
		Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Landschaftsarchitektur vom 13. 3. 2002; hier: Genehmigung ..
		3664
		Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
		Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles aufgrund der Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten; hier: Neubau der Kreisstraße 823 zur südlichen Anbindung des AIRRAIL center Frankfurt ..
		3679
		Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes
		3679
		Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
		Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA)
		3680
		Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)
		3730
		Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)
		3730
		Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)
		3730
		Hessisches Sozialministerium
		Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 11. 8. 1994
		3730
		Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen
		3730
		Der Landeswahlleiter
		Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Günther Becker — SPD —
		3731
		Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen
		Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss
		3731
		Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine auf Verstöße gegen das Willkürverbot und das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs gestützte Grundrechtsklage gegen zivilgerichtliche Entscheidungen
		3732
		Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen zivilgerichtliche Entscheidungen in einer mietrechtlichen Streitigkeit
		3734
		Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen ein Berufungsurteil des Landgerichts Frankfurt am Main in einer mietrechtlichen Streitigkeit
		3735

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Die neunte Folge 2002 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 8,- € plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

Seite	Seite	Seite
Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen ein Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in einer amtschaftungsrechtlichen Streitigkeit 3737 Die Regierungspräsidien DARMSTADT Auflösung der Ludwig- und Alicestiftung, Sterbe- und Unterstützungskasse der hessischen Lehrerschaft VVAG ... 3740 Genehmigung der Sitzverlegung der Stiftung „Freiheit der Presse“ von Frankfurt am Main nach Bad Vilbel ... 3740 Rechtsfähige Anerkennung der „Stiftung Hirschberg“, Sitz Frankfurt am Main 3740 Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung (Tiefgang) des Steinbruchs der Firma Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH in 64367 Mühlthal, OT Nieder-Beerbach 3740	GIESSEN Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Stollen „Heinzlingsberg“ der Gemeinde Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis, vom 13. 8. 2002; hier: Ergänzung 3740 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg, im Stadtteil Daubringen, der Stadt Staufenberg, Landkreis Gießen vom 9. 9. 2002 3742 KASSEL Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Ostheim“ in der Gemarkung Ostheim zu Gunsten der Stadt Liebenau, Landkreis Kassel, vom 13. 8. 2002 3742 Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Krebs & Riedel Schleifscheibenfabrik GmbH & Co. KG zur Erweiterung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse 3747	Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit vier Windkraftanlagen zum Zwecke der Erzeugung von regenerativer Energie 3747 Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit zwölf Windkraftanlagen zum Zwecke der Erzeugung von regenerativer Energie durch die Firma WINKRA-Energie Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft für Energieanlagen mbH, Hannover 3747 Buchbesprechungen 3747 Öffentlicher Anzeiger 3749 Anderer Behörden und Körperschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen, Oberursel; hier: Sitzung des Verwaltungsrates 3786 Öffentliche Ausschreibungen 3786 Stellenausschreibungen 3787

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

920

Arbeitszeit am 27. Dezember 2002

Die Landesregierung hat am 2. Juli 2002 folgende Arbeitszeitregelung beschlossen, die ich hiermit bekannt gebe:

Beschäftigten kann am 27. Dezember 2002 dienstfrei gegeben werden. Die an diesem Tage ausfallenden Dienststunden sind in der Zeit vom 1. November 2002 bis zum 31. Januar 2003 einzuarbeiten. Im Übrigen ist der Dienstbetrieb am 27. Dezember 2002 sicherzustellen.

Wiesbaden, 11. September 2002

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 14 — 3 v

StAnz. 39/2002 S. 3634

921

Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Wahlkreises 169 für die Bundestagswahl

Bezug: Bekanntmachung vom 7. September 2001 StAnz. S. 3434

Ich habe die Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters des Wahlkreises 169 für die Bundestagswahl,

Herrn Regierungsdirektor Dr. Klaus W e n d t ,
mit sofortiger Wirkung widerrufen.

An seiner Stelle habe ich

Herrn Oberamtsrat Hans-Jürgen K r o m b a c h ,
Kreishaus, Südring 2, 34497 Korbach,
Tel.: 0 56 31/9 54-2 54, Telefax: 0 56 31/9 54-3 73,
E-Mail: krombach@landkreis-waldeck-frankenberg.de

zum stellvertretenden Kreiswahlleiter des Wahlkreises 169 für die Bundestagswahl ernannt.

Wiesbaden, 19. September 2002

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 12 — 1 k 04.12/1

StAnz. 39/2002 S. 3634

922

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Allgemeine Genehmigung der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil) für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 2002, 2003 und 2004

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 2002, 2003 und 2004 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 vom Hundert der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Wiesbaden, 6. September 2002

Hessisches Kultusministerium
I B 1.2 — 870.130.005 — 1
StAnz. 39/2002 S. 3635

923

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 24. Mai 2002 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Der Hebesatz von 9 vom Hundert gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 — S 2444 A — 7 — II B 2 a — (BStBl. I S. 509) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Wiesbaden, 6. September 2002

Hessisches Kultusministerium
I B 1.2 — 870.130.005 — 1
StAnz. 39/2002 S. 3635

924

Genehmigung des Religionsgemeindesteuerbeschlusses der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich unter Bezugnahme auf den Beschluss der Außerordentlichen Gemeindeversammlung der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 10. November 1974 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003 einen Kirchensteuerhebesatz in Höhe eines Zuschlages von 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wiesbaden, 12. September 2002

Hessisches Kultusministerium
I B 1.2 — 870.130.017 — 1
StAnz. 39/2002 S. 3635

925

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 20. September 2000

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 habe ich mit Erlass — HI 1.1 — 410/03 (2) — 334 — vom 16. Juli 2002 die untenstehende Änderung der vorläufigen Wahlordnung genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 9. September 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 410/03 (2) — 334
StAnz. 39/2002 S. 3635

Der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main beschließt gemäß § 39 Abs. 2 Ziff. 1 Hessisches Hochschulgesetz in seiner Sitzung am 3. Juli 2002, § 33 der vorläufigen Wahlordnung vom 20. September 2000 (StAnz. S. 3539) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 33 erhält folgenden Wortlaut:

Bildung der Wahlversammlung

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und das Verfahren nach § 45 Abs. 5 HHG wird aus dem Ergebnis der Wahl zum Senat nach den folgenden Regelungen eine Wahlversammlung gebildet.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den 17 Mitgliedern des Senats und 26 weiteren Mitgliedern, die sich wie folgt auf die Wählergruppen verteilen:

WG I 9 + 13

WG II 3 + 4

WG III 3 + 7

WG IV 2 + 2

(3) Bei der Zuteilung der weiteren Sitze gemäß Abs. 2 werden zunächst die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Senatsmitglieder in der Reihenfolge der Listenplatzierung berücksichtigt.

(4) Die Verteilung der Mitglieder auf die Wahllisten in der jeweiligen Gruppe ergibt sich aus den Stimmzahlen, die die im Senat vertretenen Listen bei der Wahl zum Senat erreicht haben (§ 25 Abs. 1—4).

(5) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zum Senat stellt der Zentrale Wahlvorstand die Zusammensetzung der Wahlversammlung aufgrund des Wahlergebnisses zum Senat fest. Der bisher amtierende Vorstand der Wahlversammlung lädt die Wahlversammlung unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein.

(6) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, dem vier Mitglieder der Professorengruppe, eine Studentin oder ein Student, ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied angehören. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand bereitet die Wahl vor und leitet die Sitzungen (§ 41 Abs. 4 HHG). Der Vorstand wählt aus der Professorengruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Artikel 2

Dieser Beschluss zur Änderung der vorläufigen Wahlordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 12. August 2002

Dr. Wolfgang Busch
Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

926

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Hochschulauswahlverfahren

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 habe ich mit Erlass H I 1.1 — 410/2 (7) — 2 — vom 16. Juli 2002 die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Hochschulauswahlverfahren vom 5. Juni 2002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 12. September 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 410/2 (7) — 2
StAnz. 39/2002 S. 3636

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Hochschulauswahlverfahren

Aufgrund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297) in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. I S. 299) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 5. Juni 2002 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durch die Johann Wolfgang Goethe-Universität in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Staatsvertrages.

Erster Abschnitt

Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind

§ 2

Auswahlverfahren

Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, wird durch die Zentralstelle nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Staatsvertrages in Verbindung mit § 18 bis 20 der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils gültigen Fassung nach dem Grad ihrer Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) vorgenommen.

§ 3

Beauftragung der Zentralstelle

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität beauftragt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, die Zulassungs-

Ablehnungsbescheide im Auswahlverfahren nach § 2 im Namen der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu erlassen und an die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu versenden. Ein Widerspruchsverfahren gegen Ablehnungsbescheide findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt

Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind

§ 4

Auswahlverfahren

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität trifft die Auswahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Staatsvertrages die Auswahlentscheidungen für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach den folgenden Regeln.

§ 5

Zulassung zum Auswahlverfahren

Nach § 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag in Verbindung mit § 10 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung werden 40 von Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule vergeben. An dem Auswahlverfahren können Studienbewerberinnen und Studienbewerber nur einmal teilnehmen, über die Teilnahme entscheidet der Grad der Qualifikation, bei gleichem Grad der Qualifikation das Los.

§ 6

Ausschluss vom Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nicht beteiligt,

1. wer bereits im Hauptverfahren aufgrund des Grades seiner Qualifikation oder der Wartezeit ausgewählt worden ist,
2. wer die Zulassung für einen Studiengang der Anlage 1 beantragt und bereits für diesen Studiengang an einem nach § 10 der Vergabeverordnung Hessen entsprechenden Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität teilgenommen hat,
3. wer innerhalb der Ausschlussfristen für nachträglich eingereichte Unterlagen zum Zulassungsantrag (für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester bis zum 15. August) erklärt hat, in diesem Verfahren nicht am Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität teilnehmen zu wollen,
4. wer unter die Vorabquoten nach Artikel 12 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 des Staatsvertrages fällt,
5. wer unter die Vorabquote nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 6 des Staatsvertrages fällt (in der beruflichen Bildung qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen), falls eine derartige Quote gebildet worden ist.

§ 7

Art des Auswahlverfahrens

(1) In den in der Anlage 1 genannten Studiengängen erfolgt die Auswahl nach § 10 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Staatsvertrages nach dem Ergebnis eines durchzuführenden Gesprächs mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber (Auswahlgespräch) entsprechend den Regelungen der §§ 8 bis 11.

(2) In anderen zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen und nicht in Anlage I aufgeführt sind, erfolgt die Auswahl nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Staatsvertrages nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung), entsprechend § 8 der VergabeVO Hessen.

§ 8

Auswahlkommission

(1) Das Auswahlverfahren nach § 7 Absatz 2 wird von Auswahlkommissionen durchgeführt, die auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingesetzt werden. Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Professorinnen und/oder Professoren. Mit Einverständnis der Teilnehmerin oder des Teilnehmers am Auswahlverfahren kann ein Student oder eine Studentin am Auswahlgespräch und an der anschließenden Entscheidung mit beratender Stimme teilnehmen. Diese oder dieser ist gemäß Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Benennung geeigneter Studierender erfolgt durch die studentische Gruppe im Fachbereichsrat.

(2) Von der Mitwirkung als Mitglied einer Auswahlkommission ist ausgeschlossen, wer als Angehörige oder Angehöriger einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers im Sinne des § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzusehen ist.

(3) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 in seiner Person gegeben sind, ist dies der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs mitzuteilen. Diese oder dieser entscheidet über den Ausschluss und weist die Studienbewerberin oder den Studienbewerber gegebenenfalls einer anderen Auswahlkommission zu.

(4) Hält sich ein Mitglied einer Auswahlkommission aus anderen Gründen, insbesondere wegen enger persönlicher oder beruflicher Beziehungen zu einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber für befangen oder wird von einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber das Vorliegen eines die Befangenheit rechtfertigenden Grundes behauptet, so ist gemäß Absatz 3 zu verfahren.

§ 9

Einladung zum Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach § 7 Absatz 2 beträgt mindestens das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze, soweit die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze um das Dreifache übersteigt

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität lädt die Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Angabe von Zeitpunkt und Ort des Auswahlgesprächs ein. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens zehn Kalendertage vor dem Auswahlgespräch zur Post gegeben worden ist.

(3) Mit der Einladung werden die folgenden Unterlagen der einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerber angefordert, die der Johann Wolfgang Goethe-Universität spätestens zwei Tage vor dem Auswahlgespräch vorliegen sollen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Begründung, die Aufschluss über die Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll sowie
3. ein Datenblatt (mit schulischen Leistungen, Praktika und vergleichbaren Erfahrungen, Berufsausbildung und -tätigkeit).

(4) Sind einzelne Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht zum festgesetzten Zeitpunkt am festgelegten Ort für das Auswahlgespräch erschienen, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins für ein Auswahlgespräch. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(5) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus in seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht selbst zu vertretenden Gründen gehindert worden war, an dem Auswahlgespräch teilzunehmen, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestimmt, wenn dies rechtzeitig gegenüber der Johann Wolfgang Goethe-Universität nachgewiesen wird.

§ 10

Durchführung der Auswahlgespräche

(1) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor den Mitgliedern der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen.

(2) Im Gespräch soll durch die Studienbewerberin und Studienbewerber insbesondere geklärt werden,

1. welche Gründe sie zu ihrer Entscheidung geführt haben, das gewählte Fach studieren zu wollen;
2. durch welche schulischen oder nichtschulischen Interessen oder Tätigkeiten sie sich auf das gewählte Studium vorbereitet haben;
3. welche weiteren Merkmale und Fähigkeiten sie besitzen, die für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf wichtig sind oder sein könnten.

(3) Eine Auswahlkommission führt das nicht öffentliche Auswahlgespräch mit jeweils einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber durch. Dieses Einzelgespräch soll nicht weniger als 15 Minuten dauern, höchstens aber 30 Minuten. Über das nicht öffentliche Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und

Dauer des Auswahlgesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und einen Entscheidungsvorschlag enthält.

(4) Bei der Bildung mehrerer Auswahlkommissionen für einen Studiengang ist eine Abstimmung der Entscheidungen anzustreben. Dazu ist eine Gesamtkonferenz der Auswahlkommission zu bilden. In dieser abschließenden Konferenz wird entweder der gesamte Entscheidungsvorschlag erarbeitet oder es werden die von den einzelnen Kommissionen als „Grenzfälle“ bezeichneten Vorschläge erörtert.

§ 11

Bewertung der Auswahlgespräche und Rangfolge

(1) Der betreffende Fachbereichsrat legt vor Beginn eines jeden Vergabeverfahrens die Modalitäten der Durchführung der Auswahlgespräche im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten verbindlich fest. Der Fachbereichsrat kann insbesondere eine differenzierende Gewichtung der in § 10 Absatz 2 genannten Gesprächsbereiche vornehmen.

(2) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellen die Auswahlkommissionen eine Rangfolge derjenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, mit denen sie Gespräche geführt haben. Die Niederschrift über das Auswahlgespräch leiten sie gegebenenfalls der Gesamtkonferenz der Auswahlkommissionen zu.

(3) Gibt es mehrere Auswahlkommissionen, wird der endgültige Vorschlag für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber von der Gesamtkonferenz auf der Basis der Rangfolge der Auswahlkommissionen und der Niederschrift der Gespräche gebildet.

(4) Die endgültige Auswahlentscheidung trifft die Leitung der Hochschule.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Auswahlgespräche ist auf Wunsch binnen eines Monats Einsicht in das zugehörige Gesprächsprotokoll, in die Auswahlrichtlinien sowie in die abschließende Reihung (ohne Angabe der Namen der Mitbewerber/innen) zu gestatten.

§ 12

Bescheid

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausgewählt worden sind, werden von dieser zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen auf die Auswahl in der Quote nach § 6 Absatz 3 Ziff. 3 VergabeVO Hessen beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Johann Wolfgang Goethe-Universität einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin oder lehnt die Johann Wolfgang Goethe-Universität die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 13

Evaluation

Das Auswahlverfahren wird in den ersten drei Jahren evaluiert.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die Satzung tritt fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Frankfurt am Main, 2. September 2002

Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Anlage 1

Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle sind

Für den folgenden Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität wird eine Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs durch die Johann Wolfgang Goethe-Universität vorgenommen.

Biochemie, Diplom

927

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main;

hier: Ordnung für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass H I 1.1 — 424/565 — 349 — vom 20. August 2002 die Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 12. September 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/565 — 349

StAnz. 39/2002 S. 3638

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten und Gesamtnote
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zweck
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art
- § 13 Bewertung von Fachprüfungen, Wiederholbarkeit und Fachnoten
- § 14 Freiversuche
- § 15 Ergebnis und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 17 Umfang und Art
- § 18 Allgemeine Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Durchführung der Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
- § 20 Freiversuche in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
- § 21 Durchführung der Schwerpunktprüfung sowie der Prüfung im Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“
- § 22 Durchführung der Prüfung im Wahlfach
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde
- § 27 Mehrfachdiplomierung

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Prüfungsgebühren
- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend der Fachbereich) folgende Diplomgrade:

1. im Studiengang Volkswirtschaftslehre den Grad „Diplom-Volkswirtin“ („Dipl.-Volksw.“) bzw. „Diplom-Volkswirt“ („Dipl.-Volksw.“);
2. im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Grad „Diplom-Kauffrau“ („Dipl.-Kffr.“) bzw. „Diplom-Kaufmann“ („Dipl.-Kfm.“);
3. im Studiengang Wirtschaftspädagogik den Grad „Diplom-Handelslehrerin“ („Dipl.-Hdl.“) bzw. „Diplom-Handelslehrer“ („Dipl.-Hdl.“).

(2) Studentinnen geben bei der Anmeldung zum letzten Teil der Diplomprüfung eine Erklärung darüber ab, in welcher Form der Titel verliehen werden soll.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium ist in den Prüfungsfächern für die drei Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik identisch. Es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(3) Der erforderliche Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden.

(4) Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der Studienordnungen der drei Studiengänge sicher, dass die Studien einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Letztere soll in der Regel mit Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Ist die gesamte Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. § 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen oder aus Klausur- und Hausarbeiten (Referate) oder aus Lehrveranstaltungs- und Klausurleistungen im jeweiligen Prüfungsfach zusammen. Gegenstand der Fachprüfung beziehungsweise einer Prüfungsleistung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnungen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat der jeweiligen mündlichen Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Macht die bzw. der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der bzw. dem Studierenden zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Studiensemester des Grundstudiums durch Einreichung des schriftlichen Zulassungsantrages gemäß § 11 im Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften erfolgen. Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung und der Di-

plomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung gilt, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu einer Prüfungsleistung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum letztmöglichen Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(5) Außer in Wirtschaftssprachen werden die Prüfungen in deutscher Sprache abgenommen, es sei denn, die bzw. der Studierende und die Prüferin bzw. der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Verantwortung des Dekanats gemäß § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnungen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören die Studiendekanin bzw. der Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder an. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder werden aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe gemäß § 36 Abs. 4 der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die jeweiligen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den entsprechenden Gruppen vorgeschlagen; sie müssen Mitglieder des Fachbereichs sein.

(4) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Ein- oder mehrmalige Wiederwahl jedes Mitgliedes ist zulässig, sofern es im Zeitpunkt der Wahl die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter anwesend sind; in jedem Fall muss die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung teilnehmen. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw. bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 10 HHG und nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner laufenden Aufgaben auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

(9) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der bzw. dem Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang im Informationskasten des

Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausgeschieden sind, zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann die Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Prüfergruppe für die Diplomarbeit sowie die Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen in der Blockprüfung vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht jedoch nicht. Für studienbegleitende Prüfungen ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter gleichzeitig Prüferin bzw. Prüfer.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen die Klausuraufgaben in den Fachprüfungen und benennen die zugelassenen Hilfsmittel. Dabei können mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 8 Sätze 2, 3 und 4 entsprechend.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung durchgeführt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll, in welchem die wesentlichen Gegenstände und Ereignisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden und welches von der Prüferin oder von dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Vor der Festsetzung der Note soll die Beisitzerin oder der Beisitzer gehört werden.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Fachnoten und Gesamtnote

(1) Die Noten bzw. Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) In der Diplom-Vorprüfung werden die Noten der Fachprüfungen gemäß § 13 Abs. 1 und 8 berechnet.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Fachprüfung in der Diplomprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote als mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Den einzelnen Prüfungsleistungen darf ein besonderes Gewicht nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beigemessen werden. Besteht die Fachprüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung, so erhält die Klausurnote das Gewicht von zwei Dritteln und die Note der mündlichen Prüfung das Gewicht von einem Drittel.

(5) Das Kreditpunktekonto wird geschlossen, sobald die zum Bestehen notwendige Anzahl von Kreditpunkten erreicht ist. Wird zu dem letzten Prüfungstermin die erforderliche Zahl der Kredit-

punkte überschritten, so werden aus den Prüfungsleistungen dieses Termins die besten mit voller Kreditpunktzahl ausgewählt, die zum Erreichen der erforderlichen Kreditpunkte notwendig sind. Nicht eingerechnete Prüfungsleistungen werden auf Antrag in dem Leistungsnachweis gemäß § 25 Abs. 5 aufgeführt.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Fachnoten beziehungsweise die Gesamtnote lauten:

sehr gut	= bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5;
gut	= bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5;
befriedigend	= bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5;
ausreichend	= bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0;

nicht ausreichend = bei einem Durchschnitt ab 4,1.

(8) Die Gesamtnote errechnet sich als mit der zum Bestehen notwendigen Zahl an Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten; die Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend, wenn die bzw. der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ist eine mündliche Prüfung als Bestandteil der betreffenden Fachprüfung vorgeschrieben, so erlischt in diesem Fall oder bei Nichtbearbeitung einer Klausur der Anspruch auf diese und die Fachprüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest bzw. auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe von der bzw. dem Vorsitzenden anerkannt, so wird die bzw. der Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung als mit null (0) Punkten und im Rahmen der Diplomprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung wird auch dann angenommen, wenn die bzw. der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausurunterlagen bei sich führt. Im schwerwiegenden Fall oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären. Betrifft die Täuschung eine Prüfungsleistung im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 14 bzw. § 20, so kann der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden bestimmte oder alle Freiversuche entziehen.

(4) Stört die bzw. der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer schriftlichen Prüfung, so kann sie bzw. er nach einmaliger Verwarnung von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung als mit null (0) Punkten und im Rahmen der Diplomprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im schwerwiegenden Fall kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die bzw. den Studierenden darüber hinaus in dem Prüfungstermin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Ist eine mündliche Prüfung als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben und wurde in einem Prüfungsteil der Fachprüfung eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß festgestellt, so wird die bzw. der Studierende zu dieser mündlichen Prüfung nicht zugelassen, und die Fachprüfung gilt als nicht bestanden.

(6) Die bzw. der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüg-

lich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 bis 5 werden in der Regel nur anerkannt, wenn zwischen dem Abschluss des Studiums, aus dem die Studien- bzw. Prüfungsleistung anerkannt werden soll, und der Aufnahme des Studiums am Fachbereich nicht mehr als fünf Kalenderjahre vergangen sind. Über Ausnahmen, insbesondere die Frist von fünf Jahren betreffend, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten in wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung für denselben wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als Fehlversuche gezählt.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen werden so viele Kreditpunkte angerechnet, wie nach der Studienordnung für den betreffenden Studiengang der fachlich gleichwertigen Prüfungsleistung zugerechnet werden. Für das Hauptstudium werden höchstens 78 Kreditpunkte, darunter für den Schwerpunkt höchstens 24 Kreditpunkte anerkannt. Näheres regelt § 21 Abs. 4, Nr. 6.

(5) Absolventinnen und Absolventen eines volkswirtschaftlichen Studienganges einer Fachhochschule mit abgeschlossener Diplomprüfung werden bei Gleichwertigkeit folgende Prüfungsleistungen erlassen:

1. die Diplom-Vorprüfung,
2. die Prüfung im Pflichtfach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ (§ 17 Abs. 3 Nr. 1),
3. die Prüfungen im Schwerpunkt (§ 17 Abs. 4) zur Hälfte (= 24 Kreditpunkte einschließlich eines Seminars) sowie
4. die Prüfung im Wahlfach (§ 17 Abs. 7).

Absolventinnen und Absolventen eines betriebswirtschaftlichen Studienganges einer Fachhochschule mit abgeschlossener Diplomprüfung werden bei Gleichwertigkeit folgende Prüfungsleistungen erlassen:

1. die Diplom-Vorprüfung,
2. die Prüfung im Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (§ 17 Abs. 3 Nr. 2),
3. die Prüfungen im Schwerpunkt (§ 17 Abs. 5) zur Hälfte (= 24 Kreditpunkte einschließlich eines Seminars) sowie
4. die Prüfung im Wahlfach (§ 17 Abs. 7).

Eine darüber hinausgehende Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen des Fachhochschulstudiums ist ausgeschlossen. Die anerkannten Prüfungsleistungen werden mit ihren Noten den Fächern, in denen die Prüfungen erlassen werden, zugeordnet.

(6) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Besteht Zweifel an der Gleichwertigkeit, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen.

(7) Im Rahmen der vom Fachbereich oder von der Johann Wolfgang Goethe-Universität abgeschlossenen Vereinbarungen mit Universitäten im Ausland kann der Fachbereichsrat eine generelle Anerkennung der Gleichwertigkeit der vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen aussprechen.

(8) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(9) Eine im Rahmen eines abgeschlossenen Prüfungsverfahrens an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angefertigte Diplomarbeit oder vergleichbare Arbeit kann auf Antrag der bzw. des Studierenden anerkannt werden, wenn zwischen dem Abschluss des Studiums, aus dem die Diplomarbeit anerkannt wer-

den soll, und der Aufnahme des Studiums am Fachbereich nicht mehr als fünf Kalenderjahre vergangen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann anerkannt werden, wenn sie ein einschlägiges Thema behandelt und den Anforderungen des § 23 entspricht.

(10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine vertretbare Transformation nicht möglich oder ist die bzw. der Studierende mit der gewählten Transformation nicht einverstanden, so kann die betreffende Prüfungsleistung nur als solche in einem Zusatzfach (§ 24) anerkannt werden. In diesem Fall wird die betreffende Fachbezeichnung mit dem Vermerk „bestanden“ unter Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in das Zeugnis aufgenommen.

(11) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt eine Antragstellung der bzw. des Studierenden voraus. Betrifft die Anerkennung Prüfungsleistungen, erfolgt eine Anrechnung von Studienzeiten. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizulegen.

(12) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen kann in dem betreffenden Studienabschnitt kein Freiversuch gemäß § 14 bzw. § 20 gewährt werden. Jedoch ist die in § 13 Abs. 6 vorgesehene zweite Wiederholung einer Klausur in der Diplom-Vorprüfung zulässig.

(13) Wird gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses eine Anerkennung betreffend Widerspruch eingelegt und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zweck

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen. Sie dient auch der Selbstkontrolle der bzw. des Studierenden über ihre bzw. seine Eignung für den gewählten Studiengang und ihren bzw. seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in dem Studiengang, zu dessen Prüfungen die Zulassung beantragt wird, immatrikuliert ist,
3. die Prüfungsgebühren für die studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 bezahlt hat,
4. die Zulassung beantragt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein aktuelles Passbild;
2. der Zahlungsbeleg als Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühren;
3. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden;
4. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule oder einer Fachhochschule einmal oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt beziehungsweise die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder

2. die bzw. der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
3. die bzw. der Studierende sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12

Umfang und Art

(1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
3. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts;
4. Grundzüge der Statistik;
5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler;
6. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik;
7. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens.

(2) In den Fächern Abs. 1 Nr. 1 und 2 besteht die Fachprüfung jeweils aus drei, in den Fächern Abs. 1 Nr. 3 bis 5 jeweils aus zwei und in den Fächern Abs. 1 Nr. 6 und 7 jeweils aus einer studienbegleitenden Klausur(en) von je 90 Minuten Dauer. Die Studienordnung bestimmt, welche Lehrveranstaltungen den Fächern Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zugeordnet sind.

(3) Die Klausuren können teilweise oder vollständig im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und des Antwortkatalogs (Prüfungsaufgaben) ist festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.

(4) Kann der letzte mögliche Termin im sechsten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin einen zusätzlichen Klausurtermin oder ersatzweise eine 30-minütige mündliche Prüfung an, deren Termin und Ort der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 13

Bewertung von Fachprüfungen, Wiederholbarkeit und Fachnoten

(1) Die Klausuren und gegebenenfalls ersatzweise angesetzte mündliche Prüfungen werden nach einer Punkteskala bewertet, die von 0 bis 20 Punkte reicht. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 10 Punkten bewertet ist.

(2) Die Fachprüfung in einem Diplom-Vorprüfungsfach gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist bestanden, wenn

1. in jeder zugehörigen Klausur jeweils mindestens 7 Punkte erreicht worden sind und
2. die Punktesumme der drei Klausuren in den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils mindestens 30 bzw. die Punktesumme der zwei Klausuren in den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 jeweils mindestens 20 ausmacht.

(3) Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können bis zu vier (4) Punkte auch durch andere, individuell zurechenbare Semesterleistungen im Verlauf der Lehrveranstaltung vergeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der betreffenden Veranstaltung die Möglichkeit des Erwerbs der Zusatzpunkte haben. Die Zusatzpunkte werden den in der Abschlussklausur erworbenen Punkte zugerechnet, wenn die Klausur mit mindestens 7 Punkten bewertet ist.

(4) Eine Klausur in den Prüfungsfächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, die mit weniger als 10 Punkten bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 6 bleibt unberührt. Fehlversuche im selben Fach an anderen deutschen Hochschulen sind anzurechnen. Wird eine Klausur, wiederholt, so geht das beste Klausurergebnis in die Bildung der Punktesumme ein. Die Vorschriften über einen Freiversuch gemäß § 14 bleiben unberührt.

(5) Eine Klausur in den Prüfungsfächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 7 kann zweimal wiederholt werden. Ein vierter Versuch ist ausgeschlossen.

(6) Höchstens eine Klausur in den in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fächern kann zweimal wiederholt werden, wenn die oder der Studierende in dieser Klausur beim ersten und zweiten Versuch weniger als 10 Punkte erreicht hat.

(7) Eine mit 10 oder mehr Punkten bewertete Klausur kann auch wiederholt werden, wenn

1. die Klausur noch nicht wiederholt wurde und
2. die zugehörige Fachprüfung unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in den anderen Klausuren noch nicht bestanden ist.

(8) Ist die Fachprüfung in einem Diplom-Vorprüfungsfach bestanden, so wird aufgrund der erreichten Punktesumme eine Note zwischen 1,0 und 4,0 nach folgender Verteilung festgelegt:

1. Bei drei Klausuren in den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2:
 - über 57 bis 60 Punkte = 1,0 sehr gut;
 - über 54 bis 57 Punkte = 1,3 sehr gut minus;
 - über 51 bis 54 Punkte = 1,7 gut plus;
 - über 48 bis 51 Punkte = 2,0 gut;
 - über 45 bis 48 Punkte = 2,3 gut minus;
 - über 42 bis 45 Punkte = 2,7 befriedigend plus;
 - über 39 bis 42 Punkte = 3,0 befriedigend;
 - über 36 bis 39 Punkte = 3,3 befriedigend minus;
 - über 33 bis 36 Punkte = 3,7 ausreichend plus;
 - von 30 bis 33 Punkte = 4,0 ausreichend.
2. Bei zwei Klausuren in den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 5:
 - über 38 bis 40 Punkte = 1,0 sehr gut;
 - über 36 bis 38 Punkte = 1,3 sehr gut minus;
 - über 34 bis 36 Punkte = 1,7 gut plus;
 - über 32 bis 34 Punkte = 2,0 gut;
 - über 30 bis 32 Punkte = 2,3 gut minus;
 - über 28 bis 30 Punkte = 2,7 befriedigend plus;
 - über 26 bis 28 Punkte = 3,0 befriedigend;
 - über 24 bis 26 Punkte = 3,3 befriedigend minus;
 - über 22 bis 24 Punkte = 3,7 ausreichend plus;
 - von 20 bis 22 Punkte = 4,0 ausreichend.
3. Bei einer Klausur in den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 7:
 - 19 oder 20 Punkte = 1,0 sehr gut;
 - 18 Punkte = 1,3 sehr gut minus;
 - 17 Punkte = 1,7 gut plus;
 - 16 Punkte = 2,0 gut;
 - 15 Punkte = 2,3 gut minus;
 - 14 Punkte = 2,7 befriedigend plus;
 - 13 Punkte = 3,0 befriedigend;
 - 12 Punkte = 3,3 befriedigend minus;
 - 11 Punkte = 3,7 ausreichend plus;
 - 10 Punkte = 4,0 ausreichend.

(9) Die Note einer Prüfungsleistung, die im Rahmen einer Fachprüfung an einer anderen Hochschule erbracht und gemäß § 9 anerkannt wurde, wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

- | | |
|------------------------|--------------|
| 1,0 sehr gut | = 20 Punkte; |
| 1,3 sehr gut minus | = 19 Punkte; |
| 1,7 gut plus | = 18 Punkte; |
| 2,0 gut | = 17 Punkte; |
| 2,3 gut minus | = 16 Punkte; |
| 2,7 befriedigend plus | = 15 Punkte; |
| 3,0 befriedigend | = 14 Punkte; |
| 3,3 befriedigend minus | = 13 Punkte; |
| 3,7 ausreichend plus | = 12 Punkte; |
| 4,0 ausreichend | = 11 Punkte; |
| 4,3 ausreichend minus | = 9 Punkte; |
| 5,0 nicht ausreichend | = 0 Punkte. |

§ 14

Freiversuche

(1) Im ersten Studiensemester hat jede bzw. jeder zur Diplom-Vorprüfung zugelassene Studierende je einen Freiversuch in einer Klausur zu „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ und in einer Klausur zu „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“. Wird eine im Rahmen des Freiversuchs geschriebene Klausur mit weniger als 10 Punkten bewertet, hat die bzw. der Studierende innerhalb der für das Grundstudium vorgesehenen Frist von sechs Fachsemestern zwei weitere Versuche. Ein weiterer Versuch ist ausgeschlossen; § 13 Abs. 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Ist die im Rahmen eines Freiversuchs geschriebene Klausur bestanden, kann die oder der Studierende die Klausur zur Notenverbesserung wiederholen. Gewertet wird in diesem Fall die Klausur mit der höheren Punktzahl. Ein Freiversuch zur Notenverbesserung muss im zweiten Fachsemester geltend gemacht werden.

(3) Ist die bzw. der Studierenden während des ersten Semesters wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§ 15

Ergebnis und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (bis einschließlich 4,0) bewertet sind; andernfalls ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Fächer gemäß § 12 Abs. 1, wobei die Fachnoten mit der Zahl der nach § 12 Abs. 2 für die jeweilige Fachprüfung notwendigen Klausuren gewichtet werden. § 7 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(2) Sind bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters nicht alle Fachprüfungen bestanden, so gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden. Ist die bzw. der Studierende während der ersten sechs Fachsemester wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, soll der Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Fristverlängerung bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

(3) Exmatrikuliert sich die bzw. der Studierende im sechsten Fachsemester, ohne die Diplom-Vorprüfung bestanden zu haben, verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch für alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(4) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu den Vorlesungen des zugehörigen Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Hat die bzw. der Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Leistungen der Diplom-Vorprüfung wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Zulassung beantragt hat,
 2. die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt,
 3. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden oder eine nach § 9 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
 4. die Prüfungsgebühr für die studienbegleitenden Prüfungen der Diplomprüfung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 entrichtet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen und muss Folgendes enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular;
2. ein aktuelles Passbild, sofern es noch nicht vorliegt;
3. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden und noch nicht vorliegt,
4. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule. Er ist durch Vorlage eines Studienbuches oder der an der betreffenden Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen zu erbringen.
5. den Nachweis, dass die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung im entsprechenden Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
6. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass sie bzw. er an keiner deutschen Hochschule eine Diplomprüfung in der von ihr bzw. ihm angestrebten Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat oder von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist;
7. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass ihr bzw. sein Prüfungsanspruch in derselben Fachrichtung nicht erloschen ist;
8. Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 kann die bzw. der Studierende vorläufig zugelassen werden, sofern

1. die Fachprüfungen in „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ und „Grundzüge des Betrieblichen Rechnungswesen“ bestanden sind und
2. die Fachprüfungen in „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ oder in „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ oder in beidem bestanden sind.

Die vorläufige Zulassung berechtigt zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 bei bestandener Fachprüfung in „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ oder gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 bei bestandener Fachprüfung in „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“. Im Rahmen der vorläufigen Zulassung erbrachte Leistungen werden bis zum endgültigen Bestehen der Diplom-Vorprüfung nicht bescheinigt. Mit Bestehen der Diplom-Vorprüfung gilt die bzw. der Studierende als endgültig zur Diplomprüfung zugelassen und die bereits vorab für die Diplomprüfung erbrachten Kredit- und Maluspunkte werden in das Hauptstudium übernommen. Die vorläufige Zulassung gilt als zurückgenommen, wenn die Diplom-Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 endgültig nicht bestanden ist oder die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch nach § 15 Abs. 2 verloren hat. In diesem Fall gelten die studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern gemäß § 17 Abs. 3 als nicht erbracht. Bereits gezahlte Prüfungsgebühren gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 werden erstattet.

(4) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die bzw. der Studierende sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Im Studiengang Wirtschaftspädagogik ist die erfolgreiche Teilnahme an den „Praktisch-Pädagogischen Übungen“ vor der Meldung zur letzten Prüfungsleistung im Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“ (§ 17 Abs. 6 Nr. 1) nachzuweisen.

§ 17

Umfang und Art

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen in
 - den Pflichtfächern gemäß Abs. 3 und im Studiengang Wirtschaftspädagogik zusätzlich im Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“,
 - in einem Schwerpunkt gemäß Abs. 4 bis 6,
 - in einem Wahlfach gemäß Abs. 7, wobei Wahlfächer, die nicht am Fachbereich angeboten werden, gemäß § 22 Abs. 4 geprüft werden
 und
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 erstrecken sich auf die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit und ohne Übungen, Seminare sowie Praktika mit Seminarcharakter), die den Prüfungsfächern durch die für den jeweiligen Studiengang maßgeblichen Studienordnungen zugeordnet sind. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen steht der oder dem Studierenden nach Maßgabe der Bestimmungen von § 18 frei.

(3) Pflichtfächer sind in allen drei Studiengängen:

1. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“;
2. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“.

(4) Schwerpunkte sind im Studiengang Volkswirtschaftslehre:

1. „Geld und Währung“;
2. „Öffentliche Wirtschaft und soziale Sicherung“;
3. „Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen“.

(5) Schwerpunkte sind im Studiengang Betriebswirtschaftslehre:

1. „Finanzen“;
2. „Rechnungswesen“;
3. „Wertschöpfungsmanagement“;
4. „Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft“;
5. Anstelle eines der aufgeführten vier Schwerpunkte können die beiden speziellen Betriebswirtschaftslehren „Personalwirtschaftslehre“ und „Organisation und Management“ zusammen als Schwerpunkt studiert werden.

(6) Im Studiengang Wirtschaftspädagogik sind Fachprüfungen außer in den Pflichtfächern gemäß Abs. 3 abzulegen

1. in dem Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“;
2. in einem Schwerpunkt gemäß Abs. 5 Nr. 1 bis 4 oder in einer der speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß Abs. 7 Nr. 3 jeweils im Umfang eines Wahlfaches gemäß § 22 Abs. 2.
3. in einem Wahlfach gemäß Abs. 7 mit Ausnahme von „Wirtschaftspädagogik“ oder
4. in „Wirtschaftsmathematik“ oder „Deutsch“.
5. Anstelle der unter Nr. 2 bis 4 genannten Fächer kann ein Doppelwahlfach gewählt werden. Als Doppelwahlfächer zählen:
 - a) jeder Schwerpunkt gemäß Abs. 5 Nr. 1 bis 4;
 - b) „Mathematik für das Lehramt an Wirtschaftsschulen“

Es umfasst Lehrveranstaltungen und Seminare im Umfang der für einen Schwerpunkt vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (§ 21) aus „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ und „Wirtschaftsmathematik“;

c) „Englisch“ oder „Französisch“ als Fremdsprache;

Die Prüfung in diesen Doppelwahlfächern umfasst je eine philologische und wirtschaftssprachliche Prüfung.

— Im philologischen Teil ist eine Klausur und eine mündliche Prüfung gemäß § 22 Abs. 4 zu absolvieren.

— Der wirtschaftssprachliche Teil umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen, die gemäß Studienordnung für Wirtschaftspädagogik festgelegt sind, sowie eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer. Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note der mündlichen Prüfung werden arithmetisch gemittelt.

d) Auf Antrag kann ein Fach eines an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen sechssemestrigen Lehramtsstudienganges gewählt werden, sofern der zeitliche und inhaltliche Umfang dieses Faches die durchschnittlichen Studienanforderungen an die im Abs. 7 aufgeführten Wahlfächer nicht unterschreitet. In diesem Fall ist das Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“ am Fachbereich zu erbringen.

(7) Als Wahlfächer sind zugelassen:

1. Jeder Schwerpunkt gemäß Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Nr. 1 bis 4 im Umfang eines Wahlfaches gemäß § 22 Abs. 2, sofern das betreffende Fach nicht bereits als Schwerpunkt gewählt wurde.
2. „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“.
3. Spezielle Betriebswirtschaftslehren, sofern sie nicht im Schwerpunkt gewählt wurden:
 - a) „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“;
 - b) „Organisation und Management“;
 - c) „Personalwirtschaftslehre“.

4. Sonstige Fächer:
- „Arbeitsrecht“;
 - „Grundzüge der Politologie“;
 - „Grundzüge der Soziologie“;
 - „Öffentliches Recht“;
 - „Privatrecht“;
 - „Sozialrecht“;
 - „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“;
 - „Wirtschaftsgeographie“;
 - „Wirtschaftspädagogik“.

(8) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrats die Wählbarkeit der Fächer gemäß Abs. 7 beschränkt werden, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Fächer zugelassen werden, sofern diese ausreichend vertreten sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Im Falle einer Einschränkung stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Prüfungen in dem betreffenden Fach noch zwei Prüfungstermine nach dem Beschluss abgenommen werden.

§ 18

Allgemeine Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungsakten der zur Diplomprüfung zugelassenen Studierenden werden für jedes Pflichtfach, den gewählten Schwerpunkt und das gewählte Wahlfach je ein Kreditpunktkonto und je ein Maluspunktkonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die bzw. der Studierende jederzeit formlos in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einblick nehmen.

(2) Kreditpunkte für studienbegleitende Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 können nur erworben werden, wenn

- die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium zugeordnet ist,
- die Lehrveranstaltung mindestens zwei (2) Semesterwochenstunden umfasst,
- der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wurde oder den Erwerb individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet hat,
- keine Kreditpunkte aus gleichen Lehrveranstaltungen eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als gleich gelten,
- das betreffende Fach (Schwerpunkt bzw. Wahlfach) von der bzw. dem Studierenden beim Prüfungsamt gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 1 angemeldet worden ist.

(3) Die Studienordnungen legen fest, welche fachlich abgegrenzten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit oder ohne Übungen, Proseminare, Seminare sowie Praktika mit Seminarcharakter) den Fächern und Schwerpunkten zugeordnet sind. In ihnen ist auch bestimmt, welche Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden, welche Pflichtbestandteile der Fachprüfungen (Pflichtvorlesungen) sind, welche Wahlpflichtvorlesung sind und welche anderen Lehrveranstaltungen der bzw. dem Studierenden zur Wahl stehen (Wahlvorlesungen). Kann eine Lehrveranstaltung in mehreren Schwerpunkten oder Fächern gewählt werden, so können in ihr erworbene Kreditpunkte nur einmal angerechnet werden.

(4) Zu jeder Vorlesung des Hauptstudiums wird mindestens eine benotete studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie besteht in der Regel aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer für eine Lehrveranstaltung mit bis zu sechs (6) Kreditpunkten und 120 Minuten Dauer für eine Lehrveranstaltung mit mehr als 6 Kreditpunkten. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

(5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können neben der Klausur weitere individuell zurechenbare Leistungen (Semesterleistungen) zur Bewertung der Prüfungsleistung herangezogen werden. Der Erwerb dieser Semesterleistungen muss allen Studierenden der Lehrveranstaltung gleichermaßen ermöglicht werden. Sie sind wie die Klausurleistungen nach § 7 Abs. 3 zu bewerten. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall als mit dem Prozentsatz gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Semesterleistung und der Klausurleistung, wobei das Gewicht der Semesterleistung höchstens zwanzig Prozent (20%) der Gesamtnote betragen darf.

(6) Wer in der studienbegleitenden Prüfung zu einer Vorlesung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält zwei (2) Kreditpunkte je Semesterwochenstunde, sofern die Regelungen des § 21 Abs. 4 sowie des § 22 Abs. 2 dies zulassen. Ist die Prü-

fungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) und hat die bzw. der Studierende keinen Freiversuch gemäß § 20 geltend gemacht, erhält sie bzw. er einen (1) Maluspunkt.

- (7) In einem Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter des Hauptstudiums erhält sechs (6) Kreditpunkte, wer
- regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilnimmt,
 - eine Hausarbeit (Referat) anfertigt, die mit „ausreichend (4,0)“ oder besser beurteilt wurde, und
 - eine Klausur von 90 Minuten Dauer mit „ausreichend (4,0)“ oder besser besteht. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen Nr. 1 bis 3 nicht erfüllt, so erhält die bzw. der Studierende einen (1) Maluspunkt.

(8) Jede nicht bestandene, studienbegleitende Prüfung kann einmal wiederholt werden. § 20 Abs. 3 bleibt unberührt. Studienbegleitende Prüfungen in Pflichtvorlesungen können zweimal wiederholt werden. Ein vierter Versuch ist ausgeschlossen.

(9) Bei Wiederholung eines Proseminars, eines Seminars oder eines Praktikums mit Seminarcharakter besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Proseminars bzw. Seminars oder bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.

§ 19

Durchführung der Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“

(1) Die Prüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ finden studienbegleitend statt.

(2) In den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ können Kreditpunkte in nur jeweils einem Proseminar erworben werden.

(3) Die Fachprüfung in einem Pflichtfach ist bestanden, wenn

- die studienbegleitenden Prüfungen zu den in den Studienordnungen festgelegten Pflichtveranstaltungen bestanden wurden und
- die Summe von 24 Kreditpunkten erreicht ist, bevor drei Maluspunkte angesammelt wurden.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festlegung der Fachnote in jedem Pflichtfach gilt § 7.

(5) Hat die bzw. der Studierende drei (3) Maluspunkte in dem betreffenden Fach angesammelt, ohne vorher oder spätestens im selben Termin die nach Abs. 3 Nr. 2 erforderliche Zahl von 24 Kreditpunkten erreicht zu haben, ist die Prüfung in dem betreffenden Fach zum ersten Mal nicht bestanden. In diesem Fall werden alle bis zu und in diesem Prüfungstermin angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die bzw. der Studierende kann die studienbegleitenden Prüfungen fortsetzen. Die erreichten Kreditpunkte bleiben erhalten.

(6) Sammeln sich bei der bzw. dem Studierenden ein weiteres Mal drei (3) Maluspunkte an, ohne analog zur Regelung in Abs. 5 die gemäß Abs. 3 Nr. 2 erforderliche Zahl von 24 Kreditpunkten erreicht zu haben, so hat sie bzw. er die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus.

§ 20

Freiversuche in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“

(1) Nimmt die bzw. der Studierende an einer studienbegleitenden Prüfung — im Folgenden kurz Prüfung genannt (zu den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ bzw. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ entweder aufgrund einer vorläufigen Zulassung gemäß § 16 Abs. 3 schon vor Abschluss ihrer bzw. seiner Diplom-Vorprüfung oder im ersten Semester nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung teil, so steht ihr bzw. ihm in jedem der beiden Pflichtfächer ein Freiversuch zu. Das Semester des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung ist das Semester, zu dem die letzte bestandene Klausur der Diplom-Vorprüfung zählt.

(2) Der Freiversuch kann geltend gemacht werden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet ist oder als nicht ausreichend gilt. Die bzw. der Studierende erhält in diesem Fall keinen Maluspunkt.

(3) Alternativ kann der Freiversuch auch dazu verwendet werden, zum nächsten möglichen Termin eine studienbegleitende Prüfung zu wiederholen, auch wenn zuvor die betreffende Prüfung mit

„ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Gewertet wird in diesem Fall die bessere der Noten der beiden Prüfungen.

(4) Der Freiversuch kann nicht für die Notenverbesserung einer Proseminarleistung verwendet werden.

(5) Der Freiversuch zur Notenverbesserung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Fachprüfung durch Erreichen der zum Bestehen notwendigen Kreditpunktzahl abgeschlossen ist.

(6) Hat die bzw. der Studierende gemäß Abs. 1 an mehreren Prüfungen in einem Pflichtfach teilgenommen, wie etwa Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ausnahmsweise eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§ 21

Durchführung der Schwerpunktprüfung sowie der Prüfung im Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“

(1) An den studienbegleitenden Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zuvor einen Schwerpunkt angemeldet hat. Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Prüfungsamt. Ein Wechsel des Schwerpunktes ist durch schriftliche Ummeldung im Prüfungsamt zwei Mal möglich, wobei die bereits erworbenen Kreditpunkte des abgemeldeten Schwerpunktes, die nicht auch im neuen Schwerpunkt erworben werden können, verloren gehen, während die Maluspunkte übertragen werden. Früher erworbene Kreditpunkte des gleichen Schwerpunktes werden auf Antrag gutgeschrieben.

(2) Studienbegleitende Prüfungen — im Folgenden kurz Prüfungen genannt — zu den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktes finden im Anschluss an die Vorlesungen statt. Eine gesonderte Meldung zu jeder Prüfung ist erforderlich.

(3) Die bzw. der Studierende hat die Fachprüfung in einem Schwerpunkt bestanden, wenn sie bzw. er

1. die Prüfungen zu den in den Studienordnungen festgelegten Pflichtvorlesungen bestanden hat und
2. die Summe von 48 Kreditpunkten gemäß Abs. 4 erreicht hat, ohne vorher drei (3) Maluspunkte angesammelt zu haben.

(4) Der Erwerb der Kreditpunkte im Schwerpunkt unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. 12 Kreditpunkte müssen in Seminaren des Schwerpunktes bei verschiedenen Hochschullehrern erworben werden.
2. Mindestens 24 Kreditpunkte müssen durch Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Schwerpunktes erworben werden.
3. Höchstens 8 Kreditpunkte dürfen in Wahlvorlesungen des Schwerpunktes erworben werden.
4. Höchstens 8 Kreditpunkte können in freier Wahl durch Pflicht- oder Wahlpflichtvorlesungen, die am Fachbereich angeboten werden, eingebracht werden.
5. Zusammen können höchstens 12 Kreditpunkte aus Wahlvorlesungen (Nr. 3) und freien Lehrveranstaltungen (Nr. 4) eingebracht werden.
6. Höchstens 24 Kreditpunkte, darunter höchstens 6 Kreditpunkte für ein Seminar gemäß Nr. 1, können gemäß § 9 anerkannt werden. Nr. 4 und 5 entfallen in diesem Fall.

Die Studienordnungen regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Kreditpunkte zum Schwerpunkt erworben werden können.

(5) Die gemäß Abs. 4 Nr. 4 freien Kreditpunkte sind nach deren Erwerb dem Schwerpunkt, zu dem sie angemeldet wurden, fest zugeordnet, sie werden auf Antrag bei einem Wechsel des Schwerpunktes übertragen.

(6) Hat die bzw. der Studierende drei (3) Maluspunkte im Schwerpunkt angesammelt, ohne vorher oder spätestens im selben Termin die nach Abs. 3 Nr. 2 erforderliche Zahl von 48 Kreditpunkten erreicht zu haben, ist die Schwerpunktprüfung zum ersten Mal nicht bestanden. In diesem Fall werden alle bis zu und in diesem Prüfungstermin angesammelten Maluspunkte gelöscht, und die bzw. der Studierende kann die studienbegleitenden Prüfungen im Schwerpunkt fortsetzen. Die erreichten Kreditpunkte bleiben erhalten.

(7) Sammeln sich bei der bzw. dem Studierenden ein weiteres Mal drei (3) Maluspunkte an, ohne analog zur Regelung in Abs. 6 die

gemäß Abs. 3 Nr. 2 erforderliche Zahl von 48 Kreditpunkten erreicht zu haben, so hat sie bzw. er die Schwerpunktprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Die Prüfung im Pflichtfach „Wirtschaftspädagogik“ gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 1 wird am Fachbereich analog zur Prüfung im Schwerpunkt durchgeführt, wobei der Erwerb der Kreditpunkte folgenden Beschränkungen unterliegt:

1. Es müssen mindestens 24 Kreditpunkte erworben werden.
2. 6 Kreditpunkte müssen in einem wirtschaftspädagogischen Seminar erworben werden.
3. 18 Kreditpunkte müssen in Wahlpflichtvorlesungen in Wirtschaftspädagogik erworben werden.

Die Maluspunkte werden gemäß Abs. 6 und 7 gewertet.

(9) Die beiden Fächer „Personalwirtschaftslehre“ und „Organisation und Management“ gelten zusammen als Schwerpunkt. Die Kreditpunktanforderungen gemäß Abs. 4 und die Maluspunkteregelung gemäß Abs. 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden. In jedem der beiden Fächer muss in diesem Fall ein Seminar absolviert werden.

(10) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festlegung der Fachnote gilt § 7.

§ 22

Durchführung der Prüfung im Wahlfach

(1) An den studienbegleitenden Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zuvor ein Wahlfach angemeldet hat. Die Anmeldung erfolgt schriftlich im Prüfungsamt. Ein Wechsel des Wahlfaches ist durch schriftliche Ummeldung im Prüfungsamt zwei Mal möglich, wobei die bereits erworbenen Kreditpunkte des abgemeldeten Wahlfaches, die nicht auch im neuen Wahlfach erworben werden können, verloren gehen, während die Maluspunkte übertragen werden. Früher erworbene Kreditpunkte des gleichen Wahlfaches werden auf Antrag gutgeschrieben.

(2) Die Prüfungen in Wahlfächern gemäß § 17 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 werden analog zur Schwerpunktprüfung durchgeführt, wobei 24 Kreditpunkte zum Bestehen der Prüfung notwendig sind, und der Erwerb der Kreditpunkte folgenden Beschränkungen unterliegt:

1. Kreditpunkte können nur im Wahlfach erworben werden.
2. Mindestens 6 Kreditpunkte müssen in einem Seminar des Wahlfaches erworben werden.
3. Mindestens 12 Kreditpunkte müssen in Pflicht- oder Wahlpflichtvorlesungen des Wahlfaches erworben werden.
4. Höchstens 4 Kreditpunkte dürfen in Wahlvorlesungen des Wahlfaches erworben werden.

Die Maluspunkte werden gemäß § 21 Abs. 6 und 7 gewertet.

(3) Wird von einem Schwerpunkt auf ein Wahlfach bzw. vom Wahlfach auf einen Schwerpunkt gewechselt, werden Maluspunkte in jedem Fall und Kreditpunkte auf Antrag übertragen.

(4) Prüfungen in allen in § 17 Abs. 7 Nr. 4 genannten Fächern werden in der Regel als Fachprüfungen in geblockter Form abgenommen. Sie bestehen jeweils aus einer Klausur von vier Zeitstunden Dauer und einer mündlichen Prüfung ca. 30 Minuten Dauer je Kandidatin oder Kandidat. Die Klausuren gehen den mündlichen Prüfungen voraus. § 8 Abs. 1 und 5 bleiben unberührt.

(5) Für die Bewertung der Klausur und der mündlichen Prüfung gelten § 7 Abs. 1, 3 und 4.

(6) Nicht bestandene Fachprüfungen im Rahmen des geblockten Teils der Diplomprüfung können einmal wiederholt werden.

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Berechtigung zur Vergabe, Betreuung und Benotung von Diplomarbeiten haben alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs (§ 70 HHG) sowie vom Fachbereichsrat hierzu bestellte Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche, sofern sie in dem Fachgebiet der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen anbieten. Die bzw. der Studierende kann ein Thema vorschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass den Vorschlägen entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Die Zulassung zur Diplomarbeit kann beantragt werden, wenn

1. die Fachprüfungen in den Pflichtfächern gemäß § 17 Abs. 3 bestanden sind und
 2. die Prüfungsgebühren gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 entrichtet sind.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und sorgt dafür, dass die bzw. der Studierende

rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nach den Fachprüfungen geschrieben und stellt die bzw. der Studierende nicht innerhalb von 6 Monaten nach ihrer bzw. seiner letzten Prüfungsleistung den Antrag auf Ausgabe eines Themas, wird sie bzw. er schriftlich aufgefordert, die Ausgabe eines Themas innerhalb 4 Wochen zu beantragen. Kommt sie bzw. er der Aufforderung nicht nach, werden ein Thema und eine Prüferin oder ein Prüfer zugewiesen.

(5) Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine klare Abgrenzung ermöglichen, eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Dabei beginnt die Frist mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden, auf jeden Fall soll dies einen Monat vor Ende der Bearbeitungszeit erfolgen. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung von mehr als fünf Monaten muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein neues Diplomarbeitsthema ausgeben.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung gemäß Abs. 6 eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie kann auch auf dem Postweg eingereicht werden, wobei der Nachweis der Abgabe der bzw. dem Studierenden obliegt. Als Abgabezeitpunkt gilt das Datum des Poststempels.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die bzw. der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die Arbeit noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und sie noch nicht veröffentlicht hat.

(10) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern innerhalb von vier Monaten zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist die Themenstellerin oder der Themensteller. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel.

(11) Eine mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit ist bestanden; ihr entspricht der Wert von dreißig (30) Kreditpunkten.

(12) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

(13) Fällt die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer aus, so bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer.

(14) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß Abs. 6 und 8 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Die bzw. der Studierende kann sich auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung über die vorgeschriebenen Fächer dieser Ordnung hinaus einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), sofern sichergestellt ist, dass die Anforderungen und Modalitäten der Prüfung mit denen eines am Fachbereich angebotenen Wahlfachs vergleichbar sind. Die Zusatzfächer können auf Antrag der bzw. des Studierenden in das Zeugnis mit aufgenommen werden und werden als solche kenntlich gemacht. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Die bzw. der Studierende kann sich in Zusatzfächern gemäß Abs. 1 nach Abschluss der Diplomprüfung prüfen lassen, sofern sie bzw. er die Diplomprüfung, zu der sie bzw. er die Zusatzprüfung ablegen möchte, am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität abgelegt hat. Bei einer Prü-

fung nach Ablegung der Diplomprüfung wird ein Zusatzzeugnis über die Prüfungsleistungen ausgestellt.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die bzw. der Studierende sich auch dann einer Prüfung in einem Zusatzfach unterziehen, wenn eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer anderen wissenschaftlichen deutschen Hochschule abgelegt wurde und die Prüfung in dem Zusatzfach nachweislich nicht an dieser Hochschule abgelegt werden kann.

(4) Zusätzliche studienbegleitende Prüfungsleistungen können nur dann abgelegt werden, wenn zuvor die Fachprüfung bestanden ist, zu der die zusätzliche studienbegleitende Prüfungsleistung zu zählen ist. Sie werden in dem Leistungsnachweis gemäß § 25 Abs. 5 aufgeführt und als solche kenntlich gemacht.

§ 25

Ergebnis der Diplomprüfung, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen in den Fächern gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote als mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit gemäß § 7 Abs. 8 gebildet. Werden die nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 und in § 22 Abs. 2 erforderlichen Kreditpunkte überschritten, so wird die nach § 7 Abs. 4 bis 7 gebildete Note im Schwerpunkt zur Bildung der Gesamtnote mit 48 bzw. die Noten in den Pflichtfächern und im Wahlfach mit jeweils 24 Kreditpunkten gewichtet.

(3) Hat die bzw. der Studierende in allen Fachprüfungen und in der Diplomarbeit die Note „sehr gut“ erzielt, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat die bzw. der Studierende die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Im Zeugnis werden die Prüfungsfächer und der Schwerpunkt mit ihren Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit, die Themenstellerin bzw. der Themensteller und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote aufgeführt. Auf Antrag werden ferner die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 24) in das Zeugnis mit aufgenommen.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Leistungsnachweis über sämtliche Lehrveranstaltungen, aus denen Kreditpunkte erworben wurden, ausgestellt. Er enthält jeweils geordnet nach dem Semester, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, die Lehrveranstaltungen, die Zuordnung zum Prüfungsfach, die dabei erzielten einzelnen Noten gemäß § 7 Abs. 3 sowie die Zahl der erworbenen Kreditpunkte.

(6) Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu den Vorlesungen des zugehörigen Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(7) Ist die letzte Prüfungsleistung die Diplomarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(8) Zeugnis, Leistungsnachweis und Diplomurkunde gemäß § 26 können auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt werden.

(9) Hat die bzw. der Studierende die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Leistungen der Diplomprüfung wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27

Mehrfachdiplomierung

(1) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftspädagogik kann eine Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn die bzw. der Studierende bereits in einem der beiden oder beiden anderen am Fachbereich vertretenen Studiengängen die Diplomprüfung bestanden hat (Mehrfachdiplomierung). Dabei werden die Prüfungsleistungen in Pflichtfächern gemäß § 17 Abs. 3 aus der ersten Diplomprüfung angerechnet. Die übrigen Prüfungsfächer dürfen nicht schon Bestandteil früherer wirtschaftswissenschaftlicher Diplomprüfungen gewesen sein. Darüber hinaus kann auf Antrag die Diplomarbeit anerkannt werden, wenn zwischen Abschluss des Studiums, aus dem die Diplomarbeit anerkannt werden soll, und der Aufnahme des Studiums am Fachbereich nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Über Ausnahmen die Frist betreffend entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für Studierende, die vor einer staatlichen oder akademischen Prüfungsbehörde eine der Diplomprüfung für Kaufleute, Volkswirte oder Handelslehrer gleichwertige Prüfung bestanden haben, gelten die Bestimmungen von Abs. 1 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Studienbegleitende Diplom-Vorprüfung: | 50 EURO |
| 2. Studienbegleitende Diplomprüfung | 100 EURO |
| 3. Diplomarbeit | 40 EURO |

(2) Bei Wiederholung der Diplomarbeit sind 30 EURO zu entrichten.

(3) Für eine Prüfung in einem Zusatzfach gemäß § 24 Abs. 2 wird eine Gebühr von 60 EURO erhoben.

(4) Die Gebühren werden jeweils bei Beantragung der Zulassung zum entsprechenden Studienabschnitt bzw. bei Zuweisung eines Diplomarbeitsthemas gemäß § 23 Abs. 4 letzter Satz fällig.

(5) Für die Ausstellung eines zusätzlichen Zeugnisses (Zweitschrift oder englische Version) wird eine Gebühr von 30 EURO erhoben.

(6) Bei Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 23 Abs. 7 Satz 2 wird die Hälfte der Gebühren bei der nächsten Zuteilung angerechnet.

(7) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsgebühr auf begründeten Antrag hin reduzieren.

(8) Der Fachbereich kann im Rahmen von Austausch- und Doppeldiplomprogrammen Vereinbarungen abschließen, die den Erlass von Prüfungsgebühren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Partneruniversitäten vorsehen.

(9) Von bereits zugelassenen Studierenden des jeweiligen Studienabschnitts werden nachträglich keine Prüfungsgebühren erhoben.

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die bzw. der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit der Prüfung.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss der Fachprüfung bzw. der Diplomarbeit wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine

schriftlichen Prüfungsarbeiten und in Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss der Fachprüfung bzw. der Diplomarbeit bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 31

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Prüfungsordnung vom 9. Februar 2000 (StAnz. 13/2000, S. 1022) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die eingeschränkte Wiederholbarkeit der Prüfungsleistungen im Grundstudium gemäß § 13 Abs. 5 gilt nur für Studierende, die ihr Grundstudium am Fachbereich nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

Frankfurt am Main, 4. September 2002

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

928

Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Kauffrau“ bzw. „Diplom-Kaufmann“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. Juni 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. August 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/565 — 349

StAnz. 39/2002 S. 3647

Abkürzungen

- ABL = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
 ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 BWL = Betriebswirtschaftslehre
 GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
 HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19/2000, S. 374 ff.)
 KP = Kreditpunkt
 MP = Maluspunkt
 PO = Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunde
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 VWL = Volkswirtschaftslehre

Inhalt**Abkürzungen**

- I. Ziele des Studiums**
II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
II.1. Studienvoraussetzungen
 II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen
 II.1.2. Weitere Voraussetzungen
 II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit

II.2. Studienorganisation

- II.2.1. Studienbeginn
- II.2.2. Studiendauer
- II.2.3. Studienabschnitte
- II.2.4. Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums**III.1. Grundstudium**

- III.1.1. Zweck des Grundstudiums
- III.1.2. Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums
- III.1.3. Lehr- und Lernformen
- III.1.4. Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen
- III.1.5. Prüfungen im Grundstudium
- III.1.6. Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- III.1.7. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- III.1.8. Bescheinigungen
- III.1.9. Studienplan für das Grundstudium

III.2. Hauptstudium

- III.2.1. Zweck des Hauptstudiums
- III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums
- III.2.3. Lehr- und Lernformen
- III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- III.2.5. Zugangsbeschränkungen für Seminare und Praktika mit Seminarcharakter
- III.2.6. Prüfungen im Hauptstudium
- III.2.7. Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium
- III.2.8. Durchführung der Fachprüfungen im Schwerpunkt
- III.2.9. Durchführung der Fachprüfungen im Wahlfach
- III.2.10. Durchführung der Diplomarbeit
- III.2.11. Bescheinigungen
- III.2.12. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- III.2.13. Abschlussgrad
- III.2.14. Studienplan für das Hauptstudium

IV. Ergänzende Bestimmungen**IV.1. Studienberatung**

- IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs
- IV.1.2. Allgemeine Studienberatung
- IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen
- IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

- IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung
- IV.2.2. Geltungsbereich

IV.3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung
- IV.3.2. In-Kraft-Treten
- IV.3.3. Übergangsregelung

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium**I. Ziele des Studiums**

Das Studium dient der Einführung in wissenschaftliche Erkenntnis.

In ihm sollen fachliche Kompetenz erlangt werden, und es soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Beurteilung wirtschaftlicher Prozesse unter ethischen Aspekten soll im Rahmen des Studiums insbesondere die Fähigkeit erworben werden, diese Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

Der Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftslehre zielt auf die Befähigung der Studierenden, betriebswirtschaftliche Probleme und betriebswirtschaftlich relevante volkswirtschaftliche Probleme selbstständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empi-

rischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in wissenschaftliche Forschungsprozesse eingeführt werden.

Das Tätigkeitsfeld der Diplom-Kauffrau und des Diplom-Kaufmanns liegt schwerpunktmäßig in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle kaufmännischer Entscheidungen in den betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichen, in der Analyse und Bewertung von Unternehmensprozessen, in der Beratung von Unternehmen sowie in der Übernahme wirtschaftlicher Aufgaben in privaten und öffentlichen Unternehmen und der Verwaltung.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**II.1. Studienvoraussetzungen****II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen**

Zum Studium der Betriebswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.

II.1.2. Weitere Voraussetzungen

Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und EDV dringend erforderlich. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- und EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums entsprechend weiterzubilden. Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit

Die Prüfungsordnung schreibt zwar keine berufspraktische Tätigkeit vor; es wird jedoch empfohlen, eine derartige Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor und/oder während des Studiums zu absolvieren.

II.2. Studienorganisation**II.2.1. Studienbeginn**

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

II.2.2. Studiendauer

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit von acht Semestern abzuschließen (§ 3 PO).

II.2.3. Studienabschnitte

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Hauptstudium ist nochmals in das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium unterteilt.

Das Grundstudium soll vom 1. bis 3. Semester absolviert werden und muss mit Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen sein (§ 15 Abs. 2 PO). Das Hauptstudium soll in der Regel im 4. Semester beginnen und endet mit Abschluss der Diplomprüfung.

II.2.4. Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

(1) Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Diplomprüfung oder nach Ablegung einer betriebswirtschaftlichen Diplomprüfung kann sich die oder der Studierende auf Antrag in einem Fach oder in mehreren Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen (§ 24 PO). Hinsichtlich der Anforderungen und Prüfungsmodalitäten entspricht ein Zusatzfach einem Wahlfach im Sinne von § 22 PO. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag des Studierenden in das Diplomzeugnis aufgenommen. Findet die Zusatzprüfung nach Ablegung der Diplomprüfung statt, so wird ein Zusatzzeugnis ausgestellt.

(2) Die betriebswirtschaftliche Diplomprüfung kann auch dann abgelegt werden, wenn der Studierende bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder im Studiengang Wirtschaftspädagogik abgelegt hat (Mehrfachdiplomierung, § 27 PO). Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 PO bleiben davon unberührt.

(3) Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann durch ein Promotionsstudium fortgesetzt werden. Näheres regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1992 (ABl. 6/1992, S. 433 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1. Grundstudium

III.1.1. Zweck des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen. Gleichzeitig werden Kenntnisse der Methoden der Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind.

III.1.2. Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist in den prüfungsrelevanten Teilen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik identisch.

(2) Das Grundstudium umfasst folgende Fachgebiete, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind:

1. „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“;
2. „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“;
3. „Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts“;
4. „Grundzüge der Statistik“;
5. „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“;
6. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“;
7. „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“.

(3) Die Definition der Inhalte und Schwerpunkte der einzelnen Teilgebiete steht unter dem Vorbehalt struktureller Verschiebungen innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung aufgrund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung. Die Beschreibungen sind als Orientierung für die Lehrveranstaltungsinhalte zu verstehen.

Die in Abs. 2 genannten Fachgebiete gliedern sich in die folgenden Teilgebiete:

1. „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“
 - a) Mikroökonomie 1:
Theorien des Haushalts, der Unternehmung und des Gleichgewichts bei vollkommenen und unvollkommenen Märkten, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und der Geschichte dieser Theorien
 - b) Makroökonomie 1:
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; System sozialer Indikatoren; Volkswirtschaftliche Kreislaufzusammenhänge und Theorien des Einkommens, der Beschäftigung, des Zinses, des Preisniveaus, des Wachstums und der Konjunkturschwankungen in der geschlossenen und offenen Volkswirtschaft, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und die Geschichte dieser Theorien
 - c) Grundzüge der Wirtschaftspolitik:
Fragestellung der theoretischen Wirtschaftspolitik; Begründung wirtschaftspolitischer Eingriffe in der Wohlfahrtsökonomik; Aufgabenbereiche der Wirtschaftspolitik: Ordnungs-, Allokations-, Stabilisierungs- und Verteilungspolitik; Ziele, Instrumente und Träger der Wirtschaftspolitik; Erklärung der Wirtschaftspolitik in der Neuen Politischen Ökonomik
2. „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“
 - a) Wertschöpfungsmanagement 1:
Darstellung und Analyse der Aufgaben bzw. Aussagen der Produktions- und Kostentheorie sowie des Marketings auf der Grundlage formaler Modelle
 - b) Finanzwirtschaft 1:
Traditionelle Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung und ihre Problematik; Ansätze zur Planung von Investitions- und Finanzierungsprogrammen; Ansätze zur Berücksichtigung der Unsicherheit der Erwartungen; Messung der Kapitalkosten; Kapitalstrukturproblematik

- c) Unternehmensrechnung 1:
Kosten- und Leistungsrechnung; Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Deckungsbeitragsrechnung; Jahresabschlüsse: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ansatz, Bewertung, Grundzüge des Konzernabschlusses
3. „Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts“
 - a) Privatrecht:
Einführung in die wichtigsten wirtschaftlich relevanten Grundkonzepte des Zivilrechts
 - b) Öffentliches Recht:
Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaftswissenschaften
4. „Grundzüge der Statistik“
 - a) Statistik 1;
 - b) Statistik 2:
In den beiden Lehrveranstaltungen werden ohne feste Zuordnung folgende Themen behandelt: Grundbegriffe der Statistik; Erhebung und Aufbereitung; ein- und mehrdimensionale Häufigkeitsverteilungen; Zeitreihenanalyse; Verhältnis- und Indezahlen; Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Wahrscheinlichkeitsverteilungen; Grundzüge der Schätz- und Testtheorie; Grundzüge der Wirtschaftsstatistik.
5. „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“
 - a) Mathematik 1:
Wirtschaftswissenschaftliche Grundzüge der Analysis: Kombinatorik; Funktionen und deren Eigenschaften; Folgen; Reihen; Grenzwerte; Finanzmathematik; Grundzüge der Differential- und Integralrechnung
 - b) Mathematik 2:
Lineare Wirtschafts algebra: Grundlagen der Vektor- und Matrizenrechnung; Lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Quadratische Formen; Eigenwertprobleme; Grundzüge der linearen Optimierung
6. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“
Betriebliches Rechnungswesen:
Einführung in das betriebliche Rechnungswesen; Inventar- und Bilanzerstellung; Journal; System und Technik der doppelten Buchführung; Grundfälle der Bilanzänderung, Erfolgswirksame und erfolgsneutrale Geschäftsvorfälle, Warenverkehr, Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti), Abschreibungen auf Anlagen und auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Zeitliche Abgrenzung durch Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen
7. „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“
Wirtschaftsinformatik 1:
Ziel der Veranstaltung ist die Einführung in Aufbau und Nutzung betrieblicher Informationssysteme (einschließlich E-Business und E-Commerce sowie der entsprechenden mobilen Systeme). Hierzu werden aufbauend auf Hardware- und Softwaregrundlagen verschiedene Formen der Vernetzung sowie Methoden der Daten-, Funktions- und Prozessmodellierung behandelt. Des Weiteren werden die Gestaltung und der Einsatz von Datenbanksystemen sowie die Programmierung (am Beispiel der Sprache JAVA) geübt.

(4) Das Grundstudium umfasst — entsprechend den in Abs. 2 und 3 genannten Fachgebieten — folgendes Lehrveranstaltungsprogramm (SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung; Ü = Übung mit Unterstützung durch Tutoren):

Nr.	Fachgebiete/Lehrveranstaltungen	SWS-V	SWS-Ü
1.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		
	a) Mikroökonomie 1	4	2
	b) Makroökonomie 1	4	2
	c) Grundzüge der Wirtschaftspolitik	4	2
2.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		
	a) Wertschöpfungsmanagement 1	4	2
	b) Finanzwirtschaft 1	4	2
	c) Unternehmensrechnung 1	4	2

Nr.	Fachgebiete/Lehrveranstaltungen	SWS-V	SWS-Ü
3.	Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts		
	a) Privatrecht	4	2
	b) Öffentliches Recht	2	2
4.	Grundzüge der Statistik		
	a) Statistik 1	4	2
	b) Statistik 2	4	2
5.	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler		
	a) Mathematik 1	4	2
	b) Mathematik 2	4	2
6.	Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens		
	Betriebliches Rechnungswesen	2	2
7.	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik		
	Wirtschaftsinformatik 1	4	2
	Summe	52	28

(5) Alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden in der Regel jedes Semester angeboten.

(6) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem unter Abschnitt V. als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen.

(7) Den Studierenden, die am Ende des Grundstudiums stehen, empfiehlt der Fachbereich den Besuch der jedes Semester stattfindenden Einführungsveranstaltung „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“.

III.1.3. Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt im Grundstudium durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutoren.

(2) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(3) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(4) Tutorien sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben eine Teilnehmerzahl von in der Regel bis zu 30 Studierenden.

(5) Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(6) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(7) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und — insbesondere zu Beginn des Studiums — auf die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einfließenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

III.1.4. Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen

Für die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums bestehen keine Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

III.1.5. Prüfungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die sich auf die in Abschnitt III.1.2. Abs. 2 genannten Fachgebiete erstreckt. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils aus drei, in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 3 bis 5 jeweils aus zwei Klausuren und in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 6 und 7 jeweils aus einer

Klausur (studienbegleitende Prüfungsleistung) von 90 Minuten Dauer.

III.1.6. Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die oder der Studierende stellt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 4 Abs. 4 sowie § 11 PO). An den Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zugelassen ist. Die Anmeldung zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Fachsemester rechtzeitig, d. h. spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung gemäß Abschnitt III.1.5. Abs. 2, erfolgen.

(2) Zu jeder Vorlesung im Grundstudium wird eine Klausur nach Ende der Vorlesung angeboten. Zur Teilnahme an der Klausur ist eine gesonderte Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Der Meldetermin wird durch den Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekannt gegeben (§ 4 Abs. 4 PO).

(3) Die Klausuren werden nach einer Punkteskala bewertet. Die Punktesumme aller zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren entscheidet über das Bestehen der Fachprüfung, so dass eine begrenzte interne Ausgleichsmöglichkeit besteht (§ 13 PO). Besteht diese nicht, weil nur eine Klausur geschrieben wird (Prüfungsfächer gemäß Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 6 und 7), so kann die Klausur zweimal wiederholt werden.

(4) Auf wichtige Vorschriften der Prüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Diplom-Vorprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

1. Zweck, Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung in §§ 10 ff.;
2. die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in § 9;
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote in §§ 7 und 13;
4. die Wiederholbarkeit der Diplom-Vorprüfung in § 13;
5. die Möglichkeit der Freiversuche in § 14;
6. Ergebnis und Zeugnis in § 15.

III.1.7. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt § 9 PO. Über eine Anerkennung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

III.1.8. Bescheinigungen

(1) Während des Grundstudiums wird jeder oder jedem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung noch zu erbringenden Leistungen zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während bzw. nach Abschluss des Grundstudiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium bisher erbrachten Leistungen zusammenfasst. Auf der Bescheinigung sind auch die Anzahl der Fehlversuche in den noch nicht bestandenen Fachprüfungen aufzuführen. Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.1.9. Studienplan für das Grundstudium

(1) Der in Anlage V. enthaltene Studienplan ist Bestandteil dieser Studienordnung. Er stellt eine Empfehlung des Fachbereichs für die Reihenfolge des Besuchs der obligatorischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dar. Je nach Neigung und Interesse kann der Studienplan individuell gestaltet werden.

(2) Im Interesse eines zügigen Studiums wird empfohlen, das Grundstudium in drei Semestern zu absolvieren.

III.2. Hauptstudium

III.2.1. Zweck des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Erweiterung, Vertiefung und Spezialisierung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit,

sich innerhalb des Studienganges Betriebswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich im Studiengang Betriebswirtschaftslehre in das Vertiefungsstudium mit zwei Pflichtfächern (§ 17 Abs. 3 PO) und das Spezialisierungsstudium mit der Wahl eines Schwerpunktes (§ 17 Abs. 5 PO) und eines Wahlfachs (§ 17 Abs. 7 PO).

(2) Pflichtfächer im Vertiefungsstudium sind:

1. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“

Es umfasst als obligatorische Lehrveranstaltungen Mikroökonomie 2 und Makroökonomie 2 sowie auf diesen aufbauende Lehrveranstaltungen in Geld und Währung, Wettbewerb und internationale Wirtschaft, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Theoriegeschichte sowie Quantitative Methoden der Volkswirtschaftslehre.

2. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“

Es umfasst die Lehrveranstaltungen Wertschöpfungsmanagement 2, Finanzwirtschaft 2, Unternehmensrechnung 2, Personalwirtschaftslehre und Organisation, Steuerlehre, Entscheidungstheorie, Wirtschaftsinformatik 2 und Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre.

(3) Als Schwerpunkt kann man wählen:

1. „Finanzen“:

Bei der Wahl dieses Schwerpunktes ist der regelmäßig angebotene Basiskurs Finanztheorie eine Pflichtveranstaltung. Weil die Konzepte der Bewertungs- und Vertragstheorie Gegenstand dieses Kurses sind und in den anderen Veranstaltungen vorausgesetzt werden, sollten ihn die Studierenden am Anfang des Spezialisierungsstudiums besuchen. Außerdem gibt es regelmäßig Kurse zu den Themen Commercial Banking, Corporate Finance, Derivate, Risikomanagement und Financial Engineering, Geldanlage/Vermögensverwaltung/Investment, Internationales Bankwesen, Investment Banking, Organisation und Kapitalmarkt sowie Versicherungen.

2. „Rechnungswesen“:

Das in diesem Schwerpunkt angebotene Programm hat als Leitlinie, das Rechnungswesen inklusive der Wirtschaftsprüfung als integralen Bestandteil von „Corporate Governance“ sowie Unternehmensführung darzustellen. Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung sind zentrale Grundlagen einer kapitalmarkt-orientierten Information und Koordination und erlangen im internationalen Wettbewerb der Unternehmen um Finanzmittel immer stärkere Bedeutung. Die interne Unternehmensrechnung umfasst die Gestaltung von Entscheidungs-, Kontroll- und Koordinationsrechnungen, wobei diese Funktionen ebenfalls an kapitalmarkt-orientierten Zielsetzungen auszurichten sind.

3. „Wertschöpfungsmanagement“:

Dieser Schwerpunkt befasst sich in Forschung und Lehre mit der Beschreibung, Erklärung und Gestaltung von Wertschöpfungsprozessen in der Beschaffung, in der Produktion, in der Logistik und im Marketing. In einer hochentwickelten Wirtschaft sind die Wertschöpfungsketten in ständigem Wandel begriffen, und die Arbeitsteilung zwischen Unternehmen und Markt verändert sich.

Die Absolventen des Schwerpunktes sollen auf eine berufliche Tätigkeit in den verschiedenen Gliedern der Wertschöpfungskette vorbereitet werden. Sie sollen Theorien, Methoden und Managementtechniken für die Analyse, Planung, Organisation und Kontrolle von Wertschöpfungsprozessen kennen lernen und einüben. Das Studium soll neben Faktenwissen und methodischen Fertigkeiten vor allem die Fähigkeit zu einer eigenständigen Analyse und Lösung von Problemen der Wertschöpfung in Marketing, Logistik und Operations Management vermitteln.

4. „Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft“:

Ausbildungsziel dieses Schwerpunktes ist, die Studierende in den für das spätere Berufsleben relevanten Aspekten der betrieblichen Informations- und Wissensverarbeitung sowie der Informationswirtschaft auszubilden. Dazu werden regelmäßig Kurse zu den

Themen: Management betrieblicher Prozesse, Vernetzte Informationssysteme, Betrieblicher Einsatz von Datenbanken, Software Engineering Management sowie verteilte Systeme und betriebliche Planung angeboten. Regelmäßige Ergänzungsveranstaltungen zu aktuellen Themen erweitern das Lehrangebot.

5. Anstelle eines der aufgeführten vier Schwerpunkte können die folgenden beiden speziellen Betriebswirtschaftslehren zusammen studiert werden:

— „Personalwirtschaftslehre“:

„Personalwirtschaftslehre“ beschäftigt sich mit ökonomisch legitimierbaren Entscheidungen zur Lösung personeller Verfügbarkeits- und Wirksamkeitsprobleme. Es geht um einen darum, die Deckung betrieblicher Personalbedarfe durch Disposition über das Personalpotential (Personalausstattung und Personaleinsatz) sicherzustellen. Zum anderen ist die Einhaltung betrieblicher Ansprüche an das Personalverhalten durch dessen Beeinflussung (Verhaltenslenkung, Verhaltensbeurteilung und Verhaltensabgeltung) zu gewährleisten.

— „Organisation und Management“:

„Organisation und Management“ beschäftigt sich mit sozialen Gebilden (z. B. Unternehmungen), in denen zwei oder mehr Personen miteinander kooperieren, um bestimmte Ziele durch Arbeitsteilung und Spezialisierung besser zu erreichen. Damit die Aufgabenträger in einer Organisation in Richtung auf das Organisationsziel zusammenwirken, müssen ihre Tätigkeiten koordiniert und die Voraussetzungen für deren gute Ausführung geschaffen werden. Kompetenzverteilung, Informationseffizienz, Motivation und Kontrolle sind die zentralen Themen.

(4) Als Wahlfach kann man wählen:

1. Jeden in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Schwerpunkt im durch § 22 Abs. 2 PO festgelegten Umfang, sofern der betreffende Schwerpunkt nicht gemäß Abs. 3 gewählt wurde.

2. Jeden volkswirtschaftlichen Schwerpunkt gemäß Abschnitt III.2.2. Abs. 3 der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre im durch § 22 Abs. 2 PO festgelegten Umfang.

3. Eine der folgenden speziellen Betriebswirtschaftslehren:

a) „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“;

b) „Organisation und Management“;

c) „Personalwirtschaftslehre“;

(sofern die Fächer Nr. b) und c) nicht zusammen als Schwerpunkt gemäß Abs. 3 Nr. 5 gewählt wurden)

4. Lehrveranstaltungen aus „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ im durch § 22 Abs. 2 PO festgelegten Umfang.

Speziell zur modellgestützten Vorbereitung von Entscheidungen zur Gestaltung und Steuerung soziotechnischer Systeme bietet der Bereich Operations Research eine große Palette an quantitativen Verfahren und Algorithmen an. Prognosen, Simulationen und quantitative Analysen von strukturellen ökonomischen Beziehungen können nur auf der Grundlage empirischer Untersuchungen mit Hilfe eines adäquaten Methoden-Mix durchgeführt werden. Hierzu dienen neben den traditionellen Methoden der Indikatorenbildung und der Input-Output-Analyse vor allem moderne statistische und ökonometrische Methoden.

5. Sonstige Fächer:

a) „Arbeitsrecht“;

b) „Grundzüge der Politologie“;

c) „Grundzüge der Soziologie“;

d) „Öffentliches Recht“;

e) „Privatrecht“;

f) „Sozialrecht“;

g) „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“;

h) „Wirtschaftsgeographie“;

i) „Wirtschaftspädagogik“.

(5) Die unter Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Schwerpunkte bzw. Wahlfächer werden studienbegleitend gemäß §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 3 PO geprüft, während

in den unter Abs. 4 Nr. 5 aufgeführten sonstigen Wahlfächern eine Blockprüfung gemäß § 22 Abs. 4 bis 6 durchgeführt wird. Die Prüfung im Fach „Wirtschaftspädagogik“ wird am Fachbereich studienbegleitend und am Fachbereich Erziehungswissenschaften in Form einer Blockprüfung durchgeführt.

(6) Inhalte und Ausrichtung der Pflichtfächer, der Schwerpunkte und der Wahlfächer stehen unter dem Vorbehalt einer strukturellen Verschiebung innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung aufgrund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung.

(7) Das Studium der Pflichtfächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ soll der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Es umfasst in jedem der beiden Fächer 10 bis 12 SWS Vorlesungen und vorlesungsbegleitende Übungen sowie Proseminare, die aus dem Gesamtangebot von 19 bzw. 23 SWS nach Maßgabe von Abschnitt III.2.7. zu wählen sind. In jedem Pflichtfach kann nur ein Proseminar gewählt werden.

(8) Das Studium im Schwerpunkt und im Wahlfach dient der Spezialisierung in ausgewählten Bereichen. Es umfasst im Schwerpunkt in der Regel 24 SWS Lehrveranstaltungen, worin zwei Seminare gemäß Abschnitt III.2.3. Abs. 3 in verschiedenen Fachgebieten und bei verschiedenen Hochschullehrern enthalten sein müssen. Das Wahlfach umfasst in der Regel 12 SWS Lehrveranstaltungen, worunter ein Seminar enthalten sein muss.

(9) Das zu jedem Pflichtfach, Schwerpunkt und Wahlfach gehörende aktuelle Lehrveranstaltungsprogramm kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden. Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig in mehreren Schwerpunkten oder Wahlfächern gewählt werden können, werden nur einmal gewertet.

III.2.3. Lehr- und Lernformen

(1) Zusätzlich zu den Lehrformen des Grundstudiums (Abschnitt III.1.3) gibt es im Hauptstudium Proseminare, Seminare, Praktika mit Seminarcharakter und Kolloquien.

(2) Proseminare, Seminare und Praktika mit Seminarcharakter sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus und wird in der Regel durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausur nachgewiesen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

(4) Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bzw. dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung durch Aushang und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(5) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstalterin bzw. der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(6) In Kolloquien finden aufgrund von Vorträgen, Thesenpapieren oder ausgewählter Literatur Gespräche und Diskussionen statt.

III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt in der Regel den Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus (§ 16 Abs. 1 PO).

(2) An den Lehrveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ kann teilnehmen, wer die Fächer „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ und „Grundzüge des Betrieblichen Rechnungswesens“ sowie das Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ bzw. das Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ bestanden hat (§ 16 Abs. 3 PO).

III.2.5. Zugangsbeschränkungen für Seminare und Praktika mit Seminarcharakter

Die Aufnahme kann sowohl für die Proseminare in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ als auch für Seminare und Praktika mit Seminarcharakter im Schwerpunkt bzw. im Wahlfach von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Aufnahmekriterien und der Zeitpunkt der Erbringung der Vorleistung sollen zum Zeitpunkt der Anmeldung in dem dem Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter vorausgehenden Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht sein.

III.2.6. Prüfungen im Hauptstudium

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die sich aus drei Teilen zusammensetzt. Der erste Teil besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (Vertiefungsstudium), der zweite Teil umfasst die studienbegleitenden Fachprüfungen im Schwerpunkt und im Wahlfach (Spezialisierungsstudium), und der dritte Teil stellt die Anfertigung der Diplomarbeit dar. Die Diplomarbeit kann nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungsstudiums begonnen werden.

III.2.7. Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium

(1) Im Vertiefungsstudium werden die Pflichtfächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ studienbegleitend geprüft, wobei mit dem Bestehen der Prüfungsleistung Kreditpunkte (KP) erworben werden (§ 18 PO). Zum Bestehen der Fachprüfung müssen je Fach 24 KP erworben werden (§ 19 Abs. 3 PO).

(2) Im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ müssen Kreditpunkte in folgenden Fachgebieten erworben werden (Pflichtvorlesungen):

1. Mikroökonomie 2	2 + 1 SWS 6 KP
2. Makroökonomie 2	2 + 1 SWS 6 KP
Zusätzlich können Kreditpunkte nach Wahl in folgenden Fachgebieten erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen und Proseminar):	
3. Geld und Währung	2 + 0 SWS 4 KP
4. Wettbewerb und internationale Wirtschaft	2 + 0 SWS 4 KP
5. Grundzüge der Finanzwissenschaft	2 + 0 SWS 4 KP
6. Theoriesgeschichte	2 + 0 SWS 4 KP
7. Quantitative Methoden der VWL	2 + 1 SWS 6 KP
8. Proseminar AVWL	0 + 2 SWS 6 KP

(3) Im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ können Kreditpunkte nach Wahl in folgenden Fachgebieten erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen und Proseminar):

1. Wertschöpfungsmanagement 2	2 + 1 SWS 6 KP
2. Finanzwirtschaft 2	2 + 1 SWS 6 KP
3. Unternehmensrechnung 2	2 + 1 SWS 6 KP
4. Organisation und Personalwirtschaftslehre	2 + 0 SWS 4 KP
5. Steuerlehre	2 + 0 SWS 4 KP
6. Entscheidungstheorie	2 + 0 SWS 4 KP
7. Wirtschaftsinformatik 2	2 + 1 SWS 6 KP
8. Quantitative Methoden der BWL	2 + 1 SWS 6 KP
9. Proseminar ABWL	0 + 2 SWS 6 KP

(4) Gegenstand der Klausuren sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Proseminare) einschließlich der dort angegebenen Literatur. In jeder Lehrveranstaltung, in der Kreditpunkte erworben werden können, wird nach Ende der Vorlesungszeit eine Klausur von 90 Minuten Dauer angeboten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einver-

nehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

(5) Kreditpunkte im Sinne des § 18 Abs. 2 PO können nur in Vorlesungen und in Proseminaren erworben werden.

(6) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium sind in der PO geregelt. Dies betrifft insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen in § 16 PO,
2. die Allgemeinen Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen in § 18 PO,
3. die Durchführung der Fachprüfungen in den Pflichtfächern in § 19 PO,
4. die Möglichkeit der Freiversuche in § 20 PO,
5. die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen in § 7 PO.

III.2.8. Durchführung der Fachprüfungen im Schwerpunkt

(1) Die Fachprüfungen im Schwerpunkt werden nach Maßgabe des § 21 PO studienbegleitend durchgeführt, wobei mit dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistung zu jeder Lehrveranstaltung Kreditpunkte (KP) erworben werden (§ 18 PO). Zum Bestehen der Fachprüfung im Schwerpunktfach müssen 48 KP erworben werden.

(2) Vor der ersten Klausur im Schwerpunkt muss die Anmeldung des Schwerpunktes im Prüfungsamt erfolgt sein.

(3) In den betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten wird das folgende Lehrveranstaltungsprogramm nach Maßgabe von Abs. 5 angeboten:

1. Im Schwerpunkt „Finanzen“ muss als Pflichtvorlesung

Basiskurs Finanztheorie	3 + 1 SWS 8 KP
-------------------------	----------------

 absolviert werden. Ferner können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen bzw. Seminare):

Commercial Banking	3 + 1 SWS 8 KP
Corporate Finance	3 + 1 SWS 8 KP
Derivate	3 + 1 SWS 8 KP
International Banking	3 + 1 SWS 8 KP
International Finance	3 + 1 SWS 8 KP
Investment Banking	3 + 1 SWS 8 KP
Investment	3 + 1 SWS 8 KP
Wertorientierte Unternehmensführung und Kapitalmarkt	2 + 1 SWS 6 KP
Versicherungsbetriebslehre	3 + 1 SWS 8 KP
Seminare in Finanzen	0 + 2 SWS 6 KP
2. Im Schwerpunkt „Rechnungswesen“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen bzw. Seminare):

Entscheidungsrechnungen	3 + 1 SWS 8 KP
Kontroll- und Koordinationsrechnungen	3 + 1 SWS 8 KP
Grundlagen zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	2 + 0 SWS 4 KP
Steuerliche Gewinnermittlung	2 + 1 SWS 6 KP
Besteuerung der Gesellschaften	3 + 1 SWS 8 KP
Unternehmensbewertung	3 + 1 SWS 8 KP
Jahresabschlussanalyse	3 + 1 SWS 8 KP
Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance 1	3 + 1 SWS 8 KP
Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance 2	3 + 1 SWS 8 KP
Unternehmensbewertung und Finanzanalyse	3 + 1 SWS 8 KP
Internationale Konzernrechnungslegung	3 + 1 SWS 8 KP
Seminare in Rechnungswesen	0 + 2 SWS 6 KP
3. Im Schwerpunkt „Wertschöpfungsmanagement“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen bzw. Seminare):

Finanzverhalten von Privathaushalten	3 + 1 SWS 8 KP
--------------------------------------	----------------

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| Dienstleistungsmarketing | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Electronic Commerce | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Electronic Business | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Existenzgründung | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Marketing-Management für Konsumgüter | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Marketing-Mix für Konsumgüter | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Logistisches Prozesskettenmanagement | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Management von Logistiknetzwerken | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Marktforschung | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Potential- und Programmplanung | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Produktionssteuerung | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Supply Chain Management | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Seminare in Wertschöpfungsmanagement | 0 + 2 SWS 6 KP |
4. Im Schwerpunkt „Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen bzw. Seminare):

Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 1:

Betrieblicher Einsatz von Datenbanken	2 + 1 SWS 6 KP
---------------------------------------	----------------

Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 2:

Software Engineering Management	2 + 1 SWS 6 KP
Entscheidungsunterstützungssysteme	2 + 1 SWS 6 KP
Informatik-Industrie	2 + 0 SWS 4 KP

Informationsmanagement 1:

Management betrieblicher Prozesse	2 + 1 SWS 6 KP
-----------------------------------	----------------

Informationsmanagement 2:

Vernetzte Informationssysteme	2 + 1 SWS 6 KP
Multiagententheorie und -technologie	2 + 0 SWS 4 KP
Modellierung betrieblicher Informationssysteme	2 + 1 SWS 6 KP
Mobile Commerce 1	2 + 1 SWS 6 KP
Mobile Commerce 2	2 + 1 SWS 6 KP
Mediendienste und Mobilität	2 + 0 SWS 4 KP

Verteilte Systeme und betriebliche Planung

	2 + 1 SWS 6 KP
--	----------------

Werkzeuggestützte Programmierung betrieblicher Informationssysteme

	2 + 1 SWS 6 KP
--	----------------

Seminare und Praktika mit Seminarcharakter in Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft

	0 + 2 SWS 6 KP
--	----------------
 5. In den beiden speziellen Betriebswirtschaftslehren „Personalwirtschaftslehre“ und „Organisation und Management“ können anstelle eines Schwerpunktes Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen bzw. Seminare):

Wertorientierte Unternehmensführung und Kapitalmarkt	2 + 1 SWS 6 KP
Grundlagen der Organisations-theorie	2 + 1 SWS 6 KP
Personalwirtschaftslehre 1: Grundlagen	3 + 0 SWS 6 KP
Personalwirtschaftslehre 2: Disposition über das Personalpotential 1	2 + 1 SWS 6 KP
Personalwirtschaftslehre 3: Disposition über das Personalpotential 2	2 + 1 SWS 6 KP
Personalwirtschaftslehre 4: Beeinflussung des Personalverhaltens	3 + 0 SWS 6 KP
Unternehmensführung und Unternehmensrechnung 1	2 + 1 SWS 6 KP
Unternehmensführung und Unternehmensrechnung 2	2 + 1 SWS 6 KP
Seminare in Personalwirtschaftslehre und Organisation	0 + 2 SWS 6 KP

(4) Durch Beschluss des Fachbereichsrats kann die in Abs. 3 aufgeführte Liste verändert und ergänzt werden, sofern dies mindestens ein Semester vor Beginn der Veranstaltung am Prüfungsamt bekannt gegeben wurde.

(5) Die Pflichtvorlesungen werden mindestens einmal im Jahr angeboten, wobei in dem Semester, in dem die Vorlesung nicht angeboten wird, zur Vorlesung des vorangegangenen Semesters eine Prüfung angeboten wird. Wahlpflichtvorlesungen werden mindestens einmal innerhalb von drei (3) Semestern angeboten. Sie beziehen sich auf die engere Thematik des Schwerpunktes und sind für jeden Schwerpunkt im Abs. 3 aufgeführt. Wahlvorlesungen werden unregelmäßig angeboten und behandeln Themen, die das Schwerpunktthema ergänzen. Hierzu zählen u. a. die Wirtschaftssprachen. Der Erwerb von Kreditpunkten in Wahlvorlesungen unterliegt der Beschränkung des § 21 Abs. 4 Nr. 3 und 5 PO unterliegt. Das zu jedem Schwerpunkt gehörende Programm der Wahlvorlesungen kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

(6) In Schwerpunkten und Wahlfächern, in denen das Veranstaltungsprogramm keine oder nur wenig Wahlmöglichkeiten eröffnen, soll eine Wiederholungsmöglichkeit der studienbegleitenden Prüfung im Semester, das der Veranstaltung nachfolgt, angeboten werden.

(7) In jeder Lehrveranstaltung, in der Kreditpunkte erworben werden können, wird nach dem Ende der Vorlesungszeit eine studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie findet in Form von Klausurarbeiten von 90 Minuten Dauer für ein 4- oder 6-KP-Fachgebiet und von 120 Minuten Dauer für ein 8-KP-Fachgebiet statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) einschließlich der dort angegebenen Literatur.

(8) Das in den einzelnen Schwerpunkten angebotene Programm an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlvorlesungen einschließlich der Seminare und Praktika mit Seminarcharakter wird in dem regelmäßig erscheinenden kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

III.2.9. Durchführung der Fachprüfungen im Wahlfach

(1) Die Fachprüfungen im Wahlfach werden nach Maßgabe des Abschnitts III.2.8. durchgeführt, sofern sich nachfolgend nichts anderes ergibt (vgl. auch § 22 PO). Zum Bestehen der Fachprüfung im Wahlfach gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 1 bis 4 müssen 24 KP erworben werden.

(2) Vor der ersten Klausur im Wahlfach muss die Anmeldung des Wahlfachs im Prüfungsamt erfolgt sein.

(3) Wird ein volkswirtschaftlicher Schwerpunkt gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 2 gewählt, stehen die in Abschnitt III.2.8. der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre für den jeweiligen Schwerpunkt aufgeführten Lehrveranstaltungen zur Wahl.

(4) Wird das Fach „Wirtschaftspädagogik“ gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 5 gewählt, stehen die in Abschnitt III.2.8. der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik aufgeführten Lehrveranstaltungen zur Wahl, sofern das Fach am Fachbereich absolviert wird.

(5) Im Teilschwerpunkt „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Erhebungsmethoden	2 + 1 SWS 6 KP
Fuzzy Decision Support Systems	2 + 1 SWS 6 KP
Ökonometrie 1: Grundlagen der Ökonometrie	2 + 1 SWS 6 KP
Ökonometrie 2: Finanzökonometrie	2 + 1 SWS 6 KP
Ökonometrie 3: Mikroökonometrie	2 + 1 SWS 6 KP
Operations Research 1: Lineare Planungsrechnung und Erweiterungen	2 + 1 SWS 6 KP
Operations Research 2: Lineare und Nichtlineare Optimierung	3 + 1 SWS 8 KP
Operations Research 3: Ganzzahlige und Kombinatorische Optimierung	3 + 1 SWS 8 KP
Operations Research 4: Graphen und Netzwerke	2 + 1 SWS 6 KP

Resampling-Methoden	3 + 1 SWS 8 KP
Statistik 3: Schätzen und Testen	3 + 1 SWS 8 KP
Statistik 4: Multivariate Verfahren	3 + 1 SWS 8 KP
Wirtschaftsmathematik	2 + 1 SWS 6 KP
Ausgewählte Kapitel in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	2 + 1 SWS 6 KP
Seminare in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	0 + 2 SWS 6 KP

(6) In den sonstigen Fächern gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 5 a) bis h) und in „Wirtschaftspädagogik“, sofern dieses Fach am Fachbereich Erziehungswissenschaften absolviert wird, wird die Prüfung in geblockter Form durchgeführt. Sie umfasst in diesem Fall eine vierstündige Klausur und eine 15 bis höchstens 25 Minuten dauernde mündliche Prüfung in dem Wahlfach. Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus. In der Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den angegebenen Hilfsmitteln die fachspezifischen Problemstellungen erkennen und lösen können. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen; es soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites fachbezogenes Grundlagenwissen verfügen. Die Prüfung soll im Anschluss an das 8. Fachsemester abgelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung sind in § 22 PO geregelt.

III.2.10. Durchführung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diplomarbeiten können gemäß § 23 Abs. 5 PO in Ausnahmefällen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie kann nach dem erfolgreichen Abschluss der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium begonnen werden.

(2) Es wird empfohlen, das Thema der Diplomarbeit aus dem Gebiet des Schwerpunktes zu wählen. Die bzw. der Studierende kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

(3) Eine Rückgabe des Themas einer Diplomarbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit möglich.

(4) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Diplomarbeit sind in § 23 PO geregelt.

III.2.11. Bescheinigungen

(1) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Kreditpunkte und die angesammelten Maluspunkte zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während des Hauptstudiums wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.2.12. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung der an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Hauptstudiums regelt § 9 PO. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

III.2.13. Abschlussgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Absolventinnen den Grad „Diplom-Kauffrau“ („Dipl.-Kffr.“) und Absolventen den Grad „Diplom-Kaufmann“ („Dipl.-Kfm.“).

(2) Auf ihren Antrag hin kann einer Absolventin statt des Grades „Diplom-Kauffrau“ der Grad „Diplom-Kaufmann“ verliehen werden (§ 2 Abs. 2 PO).

III.2.14. Studienplan für das Hauptstudium

Ein Studienplan und damit eine Empfehlung zur Reihenfolgewahl von Veranstaltungen kann für das Hauptstudium nicht gegeben werden, weil das studienbegleitende Prüfungssystem keine Reihenfolge voraussetzt. Das vom Fachbereich herausgegebene Kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält Hinweise auf Lehrveranstaltungen, die gegebenenfalls vorausgesetzt werden.

IV. Ergänzende Bestimmungen

IV.1. Studienberatung

IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch das Dekanat des Fachbereichs. Für ausländische Studierende wird eine zusätzliche Beratung angeboten.

(3) Der Fachbereich benennt ferner für jede Studierende bzw. jeden Studierenden im Grundstudium eine Mentorin bzw. einen Mentor aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bzw. der als Vertrauensdozentin bzw. Vertrauensdozent die persönliche Beratung übernimmt.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

(5) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Fachbereichs und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(6) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstalter werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Aushänge vor dem Dekanat und dem Prüfungsamt bekannt gegeben.

(7) Ein Aufsuchen der Studienberatung des Fachbereichs wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Prüfungsvorleistungen zu erwerben,
- vor dem Übergang ins Hauptstudium,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung des Fachbereichs statt, in der sie u. a. in Kleingruppen durch Tutorinnen oder Tutoren betreut werden. In den dafür vorgesehenen Zeiten finden keine Veranstaltungen für Erstsemester statt.

(2) Für Studierende, die am Ende des Grundstudiums stehen, findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.

(3) Für die Studierenden an der Schwelle zum Spezialisierungsstudium findet jedes Semester eine Vorstellung der Schwerpunkte statt.

(4) Die Orientierungsveranstaltungen werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angekündigt.

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

(1) Jedes Semester gibt der Fachbereich ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es enthält insbesondere:

- Angaben über Termine, Themen, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Prüfungstermine mit einer Vorschau auf die nächsten beiden Semester,
- Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstalter.

(2) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Fachbereich einen Studienführer. Neben der Prüfungs- und Studienordnung enthält er insbesondere:

- detaillierte Angaben und Literaturhinweise zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern in den drei Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
- Angaben über Formerfordernisse bei der Anfertigung von Diplomarbeit und Referaten,
- Hinweise zur Literatursuche im wirtschaftswissenschaftlichen Studium,
- eine Beschreibung der Anforderungen wirtschaftswissenschaftlicher Nebenfächer in Studiengängen anderer Fachbereiche,
- Hinweise zum Studium im Ausland,
- Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und der Zusammensetzung der einzelnen Professuren des Fachbereichs,
- eine Übersicht über die zentralen Institutionen des Fachbereichs.

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 26 HHG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Studienordnung am 19. Juni 2002 beschlossen.

IV.2.2. Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002 (Prüfungsordnung) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung. Den Lehrleistungen, die gemäß dieser Studienordnung von anderen Fachbereichen angeboten bzw. erbracht werden, haben die entsprechenden Fachbereiche zugestimmt, und zwar

- der Fachbereich 01, Rechtswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000,
- der Fachbereich 03, Gesellschaftswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 8. Mai 2000,
- der Fachbereich 04, Erziehungswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 23. Mai 2000,
- der Fachbereich 08, Philosophie und Geschichtswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000,
- der Fachbereich 18, Geographie, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 15. Mai 2000.

IV.3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft. Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

IV.3.2. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

IV.3.3. Übergangsregelung

Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium begonnen haben, absolvieren die Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 6 und 7 im Sinne der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24. Mai 2000 als Prüfungsvorleistungen.

Frankfurt am Main, 4. September 2002

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium

(1) Der Fachbereich empfiehlt die folgende Reihenfolge für den Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

1. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Mikroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Wertschöpfungsmanagement 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 1	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Betriebliches Rechnungswesen	BRW	2	2	Klausur	90
5.	Wirtschaftsinformatik 1	WIN	4	2	Klausur	90
	Summe		18	10		450

2. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Makroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Finanzwirtschaft 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 2	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Statistik 1	STAT	4	2	Klausur	90
5.	Öffentliches Recht	RECHT	2	2	Klausur	90
	Summe		18	10		450

3. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Grdz. d. Wirtschaftspolitik	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Unternehmensrechnung 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Statistik 2	STAT	4	2	Klausur	90
4.	Privatrecht	RECHT	4	2	Klausur	90
	Summe		16	8		360

(2) Die Fachprüfungen in den sieben Prüfungsfächern werden studienbegleitend in Form von Klausuren im Anschluss an die Lehrveranstaltungen mit begrenzten internen Ausgleichsmöglichkeiten abgelegt. Über Bestehen und Nichtbestehen entscheidet die Punktesumme aus den zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren. Näheres regelt die PO in den § 13 PO.

929

Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. Juni 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. August 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

HI 1.1 — 424/565 — 349

StAnz. 39/2002 S. 3656

Abkürzungen

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
 ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 BWL = Betriebswirtschaftslehre
 GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
 HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19/2000, S. 374 ff.)
 KP = Kreditpunkt
 MP = Maluspunkt
 PO = Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunde
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 VWL = Volkswirtschaftslehre

Inhalt**Abkürzungen****I. Ziele des Studiums****II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums****II.1. Studienvoraussetzungen****II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen****II.1.2. Weitere Voraussetzungen****II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit****II.2. Studienorganisation****II.2.1. Studienbeginn****II.2.2. Studiendauer****II.2.3. Studienabschnitte****II.2.4. Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium****III. Gestaltung und Gliederung des Studiums****III.1. Grundstudium****III.1.1. Zweck des Grundstudiums****III.1.2. Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums****III.1.3. Lehr- und Lernformen****III.1.4. Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen****III.1.5. Prüfungen im Grundstudium****III.1.6. Durchführung der Diplom-Vorprüfung****III.1.7. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen****III.1.8. Bescheinigungen****III.1.9. Studienplan für das Grundstudium****III.2. Hauptstudium****III.2.1. Zweck des Hauptstudiums****III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums****III.2.3. Lehr- und Lernformen****III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen****III.2.5. Zugangsbeschränkungen für Seminare und Praktika mit Seminarcharakter****III.2.6. Prüfungen im Hauptstudium****III.2.7. Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium****III.2.8. Durchführung der Fachprüfungen im Schwerpunkt****III.2.9. Durchführung der Fachprüfungen im Wahlfach****III.2.10. Durchführung der Diplomarbeit****III.2.11. Bescheinigungen****III.2.12. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen****III.2.13. Abschlussgrad****III.2.14. Studienplan für das Hauptstudium**

IV. Ergänzende Bestimmungen**IV.1. Studienberatung**

IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung

IV.2.2. Geltungsbereich

IV.3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

IV.3.2. In-Kraft-Treten

IV.3.3. Übergangsregelung

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium**I. Ziele des Studiums**

Das Studium dient der Einführung in wissenschaftliche Erkenntnis.

In ihm sollen fachliche Kompetenz erlangt werden, und es soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Beurteilung wirtschaftlicher Prozesse unter ethischen Aspekten soll im Rahmen des Studiums insbesondere die Fähigkeit erworben werden, diese Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

Der Aufbau des Studiums der Volkswirtschaftslehre zielt auf die Befähigung der Studierenden, volkswirtschaftliche Probleme einschließlich der volkswirtschaftlich relevanten betriebswirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in wissenschaftliche Forschungsprozesse eingeführt werden.

Das Tätigkeitsfeld des der Diplom-Volkswirtin und des Diplom-Volkswirts liegt schwerpunktmäßig in der ökonomischen Analyse sowie in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung, in Forschungsinstituten, in Verbänden und in Unternehmen, sowie in internationalen Organisationen.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**II.1. Studienvoraussetzungen****II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen**

Zum Studium der Volkswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.

II.1.2. Weitere Voraussetzungen

Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und EDV dringend erforderlich. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- und EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums entsprechend weiterzubilden.

Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit

Die Prüfungsordnung schreibt zwar keine berufspraktische Tätigkeit vor; es wird jedoch empfohlen, eine derartige Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor und/oder während des Studiums zu absolvieren.

II.2. Studienorganisation**II.2.1. Studienbeginn**

Das Studium der Volkswirtschaftslehre kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

II.2.2. Studiendauer

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit von acht Semestern abzuschließen (§ 3 PO).

II.2.3. Studienabschnitte

Das Studium der Volkswirtschaftslehre gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Hauptstudium ist nochmals in das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium unterteilt.

Das Grundstudium soll vom 1. bis 3. Semester absolviert werden und muss mit Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen sein (§ 15 Abs. 2 PO). Das Hauptstudium soll in der Regel im 4. Semester beginnen und endet mit Abschluss der Diplomprüfung.

II.2.4. Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

(1) Im Rahmen der volkswirtschaftlichen Diplomprüfung oder nach Ablegung einer volkswirtschaftlichen Diplomprüfung kann sich die oder der Studierende auf Antrag in einem Fach oder in mehreren Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen (§ 24 PO). Hinsichtlich der Anforderungen und Prüfungsmodalitäten entspricht ein Zusatzfach einem Wahlfach im Sinne von § 22 PO. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag des Studierenden in das Diplomzeugnis aufgenommen. Findet die Zusatzprüfung nach Ablegung der Diplomprüfung statt, so wird ein Zusatzzeugnis ausgestellt.

(2) Die volkswirtschaftliche Diplomprüfung kann auch dann abgelegt werden, wenn der Studierende bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder im Studiengang Wirtschaftspädagogik abgelegt hat (Mehrfachdiplomierung, § 27 PO). Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 PO bleiben davon unberührt.

(3) Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann durch ein Promotionsstudium fortgesetzt werden. Näheres regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1992 (ABl. 6/1992, S. 433 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums**III.1. Grundstudium****III.1.1. Zweck des Grundstudiums**

Im Grundstudium sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen. Gleichzeitig werden Kenntnisse der Methoden der Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind.

III.1.2. Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist in den prüfungsrelevanten Teilen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik identisch.

(2) Das Grundstudium umfasst folgende Fachgebiete, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind:

1. „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“;
2. „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“;
3. „Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts“;
4. „Grundzüge der Statistik“;
5. „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“;
6. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“;
7. „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“.

(3) Die Definition der Inhalte und Schwerpunkte der einzelnen Teilgebiete steht unter dem Vorbehalt struktureller Verschiebungen innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung aufgrund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung. Die Beschreibungen sind als Orientierung für die Lehrveranstaltungsinhalte zu verstehen.

Die in Abs. 2 genannten Fachgebiete gliedern sich in die folgenden Teilgebiete:

1. „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“
 - a) Mikroökonomie 1:

Theorien des Haushalts, der Unternehmung und des Gleichgewichts bei vollkommenen und unvollkommenen Märkten, die wirtschaftspolitische An-

wendung dieser theoretischen Ansätze und der Geschichte dieser Theorien

- b) Makroökonomie 1:
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; System sozialer Indikatoren; Volkswirtschaftliche Kreislaufzusammenhänge und Theorien des Einkommens, der Beschäftigung, des Zinses, des Preisniveaus, des Wachstums und der Konjunkturschwankungen in der geschlossenen und offenen Volkswirtschaft, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und die Geschichte dieser Theorien
- c) Grundzüge der Wirtschaftspolitik:
Fragestellung der theoretischen Wirtschaftspolitik; Begründung wirtschaftspolitischer Eingriffe in der Wohlfahrtsökonomik; Aufgabenbereiche der Wirtschaftspolitik: Ordnungs-, Allokations-, Stabilisierungs- und Verteilungspolitik; Ziele, Instrumente und Träger der Wirtschaftspolitik; Erklärung der Wirtschaftspolitik in der Neuen Politischen Ökonomik
2. „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“
- a) Wertschöpfungsmanagement 1:
Darstellung und Analyse der Aufgaben bzw. Aussagen der Produktions- und Kostentheorie sowie des Marketings auf der Grundlage formaler Modelle
- b) Finanzwirtschaft 1:
Traditionelle Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung und ihre Problematik; Ansätze zur Planung von Investitions- und Finanzierungsprogrammen; Ansätze zur Berücksichtigung der Unsicherheit der Erwartungen; Messung der Kapitalkosten; Kapitalstrukturproblematik
- c) Unternehmensrechnung 1:
Kosten- und Leistungsrechnung: Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Deckungsbeitragsrechnung; Jahresabschlüsse: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ansatz, Bewertung, Grundzüge des Konzernabschlusses
3. „Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts“
- a) Privatrecht:
Einführung in die wichtigsten wirtschaftlich relevanten Grundkonzepte des Zivilrechts
- b) Öffentliches Recht:
Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaftswissenschaften
4. „Grundzüge der Statistik“
- a) Statistik 1;
b) Statistik 2:
In den beiden Lehrveranstaltungen werden ohne feste Zuordnung folgende Themen behandelt: Grundbegriffe der Statistik; Erhebung und Aufbereitung; ein- und mehrdimensionale Häufigkeitsverteilungen; Zeitreihenanalyse; Verhältnis- und Indexzahlen; Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung: Wahrscheinlichkeitsverteilungen; Grundzüge der Schätz- und Testtheorie; Grundzüge der Wirtschaftsstatistik.
5. „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“
- a) Mathematik 1:
Wirtschaftswissenschaftliche Grundzüge der Analysis: Kombinatorik; Funktionen und deren Eigenschaften; Folgen; Reihen; Grenzwerte; Finanzmathematik; Grundzüge der Differential- und Integralrechnung
- b) Mathematik 2:
Lineare Wirtschaftsgebra: Grundlagen der Vektor- und Matrizenrechnung; Lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Quadratische Formen; Eigenwertprobleme; Grundzüge der linearen Optimierung
6. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“
Betriebliches Rechnungswesen:
Einführung in das betriebliche Rechnungswesen; Inventar- und Bilanzerstellung; Journal; System und

Technik der doppelten Buchführung: Grundfälle der Bilanzänderung, Erfolgswirksame und erfolgsneutrale Geschäftsvorfälle, Wahrenverkehr, Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti), Abschreibungen auf Anlagen und auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Zeitliche Abgrenzung durch Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen

7. „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“

Wirtschaftsinformatik 1:

Ziel der Veranstaltung ist die Einführung in Aufbau und Nutzung betrieblicher Informationssysteme (einschließlich E-Business und E-Commerce sowie der entsprechenden mobilen Systeme). Hierzu werden aufbauend auf Hardware- und Softwaregrundlagen verschiedene Formen der Vernetzung sowie Methoden der Daten-, Funktions- und Prozessmodellierung behandelt. Des Weiteren werden die Gestaltung und der Einsatz von Datenbanksystemen sowie die Programmierung (am Beispiel der Sprache JAVA) geübt.

(4) Das Grundstudium umfasst — entsprechend den in Abs. 2 und 3 genannten Fachgebieten — folgendes Lehrveranstaltungsprogramm (SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung; Ü = Übung mit Unterstützung durch Tutoren):

Nr.	Fachgebiete/Lehrveranstaltungen	SWS-V	SWS-Ü
1.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		
	a) Mikroökonomie 1	4	2
	b) Makroökonomie 1	4	2
	c) Grundzüge der Wirtschaftspolitik	4	2
2.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		
	a) Wertschöpfungsmanagement 1	4	2
	b) Finanzwirtschaft 1	4	2
	c) Unternehmensrechnung 1	4	2
3.	Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts		
	a) Privatrecht	4	2
	b) Öffentliches Recht	2	2
4.	Grundzüge der Statistik		
	a) Statistik 1	4	2
	b) Statistik 2	4	2
5.	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler		
	a) Mathematik 1	4	2
	b) Mathematik 2	4	2
6.	Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens		
	Betriebliches Rechnungswesen	2	2
7.	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik		
	Wirtschaftsinformatik 1	4	2
	Summe	52	28

(5) Alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden in der Regel jedes Semester angeboten.

(6) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem unter Abschnitt V. als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen.

(7) Den Studierenden, die am Ende des Grundstudiums stehen, empfiehlt der Fachbereich den Besuch der jedes Semester stattfindenden Einführungsveranstaltung „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“.

III.1.3. Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt im Grundstudium durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutoren.

(2) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(3) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(4) Tutorien sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben eine Teilnehmerzahl von in der Regel bis zu 30 Studierenden.

(5) Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(6) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(7) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und — insbesondere zu Beginn des Studiums — auf die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

III.1.4. Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen

Für die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums bestehen keine Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

III.1.5. Prüfungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die sich auf die in Abschnitt III.1.2. Abs. 2 genannten Fachgebiete erstreckt. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils aus drei, in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 3 bis 5 jeweils aus zwei Klausuren und in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 6 und 7 jeweils aus einer Klausur (studienbegleitende Prüfungsleistung) von 90 Minuten Dauer.

III.1.6. Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die oder der Studierende stellt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 4 Abs. 4 sowie § 11 PO). An den Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zugelassen ist. Die Anmeldung zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Fachsemester rechtzeitig, d. h. spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung gemäß Abschnitt III.1.5. Abs. 2, erfolgen.

(2) Zu jeder Vorlesung im Grundstudium wird eine Klausur nach Ende der Vorlesung angeboten. Zur Teilnahme an der Klausur ist eine gesonderte Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Der Meldetermin wird durch den Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekannt gegeben (§ 4 Abs. 4 PO).

(3) Die Klausuren werden nach einer Punkteskala bewertet. Die Punktesumme aller zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren entscheidet über das Bestehen der Fachprüfung, so dass eine begrenzte interne Ausgleichsmöglichkeit besteht (§ 13 PO). Besteht diese nicht, weil nur eine Klausur geschrieben wird (Prüfungsfächer gemäß Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 6 und 7), so kann die Klausur zweimal wiederholt werden.

(4) Auf wichtige Vorschriften der Prüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Diplom-Vorprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

1. Zweck, Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung in §§ 10 ff.;
2. die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in § 9;
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote in §§ 7 und 13;
4. die Wiederholbarkeit der Diplom-Vorprüfung in § 13;
5. die Möglichkeit der Freiversuche in § 14;
6. Ergebnis und Zeugnis in § 15.

III.1.7. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt § 9 PO. Über eine Anerkennung entscheidet die bzw. der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

III.1.8. Bescheinigungen

(1) Während des Grundstudiums wird jeder oder jedem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung noch zu erbringenden Leistungen zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während bzw. nach Abschluss des Grundstudiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium bisher erbrachten Leistungen zusammenfasst. Auf der Bescheinigung sind auch die Anzahl der Fehlversuche in den noch nicht bestandenen Fachprüfungen aufzuführen. Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.1.9. Studienplan für das Grundstudium

(1) Der in Anlage V. enthaltene Studienplan ist Bestandteil dieser Studienordnung. Er stellt eine Empfehlung des Fachbereichs für die Reihenfolge des Besuchs der obligatorischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dar. Je nach Neigung und Interesse kann der Studienplan individuell gestaltet werden.

(2) Im Interesse eines zügigen Studiums wird empfohlen, das Grundstudium in drei Semestern zu absolvieren.

III.2. Hauptstudium

III.2.1. Zweck des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Erweiterung, Vertiefung und Spezialisierung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich im Studiengang Volkswirtschaftslehre in das Vertiefungsstudium mit zwei Pflichtfächern (§ 17 Abs. 3 PO) und das Spezialisierungsstudium mit der Wahl eines Schwerpunktes (§ 17 Abs. 4 PO) und eines Wahlfachs (§ 17 Abs. 7 PO).

(2) Pflichtfächer im Vertiefungsstudium sind:

1. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“

Es umfasst als obligatorische Lehrveranstaltungen Mikroökonomie 2 und Makroökonomie 2 sowie auf diesen aufbauende Lehrveranstaltungen in Geld und Währung, Wettbewerb und internationale Wirtschaft, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Theoriegeschichte sowie Quantitative Methoden der Volkswirtschaftslehre.

2. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“

Es umfasst die Lehrveranstaltungen Wertschöpfungsmanagement 2, Finanzwirtschaft 2, Unternehmensrechnung 2, Personalwirtschaftslehre und Organisation, Steuerlehre, Entscheidungstheorie, Wirtschaftsinformatik 2 und Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre.

(3) Als Schwerpunkt kann man wählen:

1. „Geld und Währung“:

Der Schwerpunkt behandelt Fragen der Geldpolitik auf nationaler und europäischer Ebene, der Funktionsweise der internationalen Finanzmärkte und deren Regulierung sowie der Regulierung des Finanzsektors. Der Schwerpunkt beschäftigt sich mit den fünf großen Bereichen: Grundfragen (Mikrofundierung) der Geldwirtschaft, Geldordnung, Geldtheorie und Geldpolitik (Theorie und Praxis der Zentralbankpolitik), Monetäre Makroökonomie sowie Internationale monetäre Ökonomie

2. „Öffentliche Wirtschaft und soziale Sicherung“:

Im Schwerpunkt werden regelmäßig Veranstaltungen aus folgenden vier Bereichen angeboten:

— Finanzwissenschaft, kollektive Entscheidungsprozesse und Allokation von Ressourcen über den Staat, öffentliche Einnahmen und Ausgaben, Staatsverschuldung, Marktregulierung, Politikkoordinierung und Harmonisierung finanzpolitischer Instrumente in Europa;

- Sozialpolitik 1: Gestaltung der Sozialen Sicherung insbes. Sozialversicherung; Sozialpolitik 2: Arbeitsökonomik; Sozialpolitik 3: Gesundheitsökonomik;
 - Theorie und Politik der Verteilung von Primäreinkommen und von Vermögen und ihr Zusammenhang mit Arbeitsmarktinstitutionen;
 - Informationsökonomik und ökonomische Analyse des Rechts unter besonderer Berücksichtigung umweltrelevanter Fragen.
3. „Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen“:
- Der Schwerpunkt soll die Vermittlung theoretischer, institutioneller und empirischer Kenntnisse auf den folgenden Gebieten miteinander verbinden: Konjunktur, Wachstum und technischer Wandel, wirtschaftliche Entwicklung und Entwicklungspolitik, internationale Wirtschaftsbeziehungen, wirtschaftliche Integration (insbesondere in Europa) sowie Wirtschaftssysteme und Transformationsökonomien
- (4) Als Wahlfach kann man wählen:
1. Jeden in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Schwerpunkt im durch § 22 Abs. 2 PO festgelegten Umfang, sofern der betreffende Schwerpunkt nicht gemäß Abs. 3 gewählt wurde.
 2. Jeden betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt gemäß Abschnitt III.2.2. Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im durch § 22 Abs. 2 PO festgelegten Umfang.
 3. Eine der folgenden speziellen Betriebswirtschaftslehren:
 - a) „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“;
 - b) „Organisation und Management“;
 - c) „Personalwirtschaftslehre“.
 4. Lehrveranstaltungen aus „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ im durch § 22 Abs. 2 PO festgelegten Umfang.
Speziell zur modellgestützten Vorbereitung von Entscheidungen zur Gestaltung und Steuerung sozio-technischer Systeme bietet der Bereich Operations Research eine große Palette an quantitativen Verfahren und Algorithmen an. Prognosen, Simulationen und quantitative Analysen von strukturellen ökonomischen Beziehungen können nur auf der Grundlage empirischer Untersuchungen mit Hilfe eines adäquaten Methoden-Mix durchgeführt werden. Hierzu dienen neben den traditionellen Methoden der Indikatorenbildung und der Input-Output-Analyse vor allem moderne statistische und ökonometrische Methoden.
 5. Sonstige Fächer:
 - a) „Arbeitsrecht“;
 - b) „Grundzüge der Politologie“;
 - c) „Grundzüge der Soziologie“;
 - d) „Öffentliches Recht“;
 - e) „Privatrecht“;
 - f) „Sozialrecht“;
 - g) „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“;
 - h) „Wirtschaftsgeographie“;
 - i) „Wirtschaftspädagogik“.
- (5) Die unter Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Schwerpunkte bzw. Wahlfächer werden studienbegleitend gemäß §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 3 PO geprüft, während in den unter Abs. 4 Nr. 5 aufgeführten sonstigen Wahlfächern eine Blockprüfung gemäß § 22 Abs. 4 bis 6 durchgeführt wird. Die Prüfung im Fach „Wirtschaftspädagogik“ wird am Fachbereich studienbegleitend und am Fachbereich Erziehungswissenschaften in Form einer Blockprüfung durchgeführt.
- (6) Inhalte und Ausrichtung der Pflichtfächer, der Schwerpunkte und der Wahlfächer stehen unter dem Vorbehalt einer strukturellen Verschiebung innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung aufgrund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung.
- (7) Das Studium der Pflichtfächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ soll der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Es umfasst in jedem der beiden Fächer 10 bis 12 SWS Vor-

lesungen und vorlesungsbegleitende Übungen sowie Proseminare, die aus dem Gesamtangebot von 19 bzw. 23 SWS zu wählen sind. In jedem Pflichtfach kann nur ein Proseminar gewählt werden.

(8) Das Studium im Schwerpunkt und im Wahlfach dient der Spezialisierung in ausgewählten Bereichen. Es umfasst im Schwerpunkt in der Regel 24 SWS Lehrveranstaltungen, worin zwei Seminare gemäß Abschnitt III.2.3. Abs. 3 in verschiedenen Fachgebieten und bei verschiedenen Hochschullehrern enthalten sein müssen. Das Wahlfach umfasst in der Regel 12 SWS Lehrveranstaltungen, worunter ein Seminar enthalten sein muss.

(9) Das zu jedem Pflichtfach, Schwerpunkt und Wahlfach gehörende aktuelle Lehrveranstaltungsprogramm kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden. Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig in mehreren Schwerpunkten oder Wahlfächern gewählt werden können, werden nur einmal gewertet.

III.2.3. Lehr- und Lernformen

(1) Zusätzlich zu den Lehrformen des Grundstudiums (Abschnitt III.1.3) gibt es im Hauptstudium Proseminare, Seminare, Praktika mit Seminarcharakter und Kolloquien.

(2) Proseminare, Seminare und Praktika mit Seminarcharakter sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus und wird in der Regel durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausur, nachgewiesen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

(4) Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bzw. dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung durch Aushang und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(5) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstalterin bzw. der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(6) In Kolloquien finden aufgrund von Vorträgen, Thesepapieren oder ausgewählter Literatur Gespräche und Diskussionen statt.

III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt in der Regel den Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus (§ 16 Abs. 1 PO).

(2) An den Lehrveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ kann teilnehmen, wer die Fächer „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ und „Grundzüge des Betrieblichen Rechnungswesens“ sowie das Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ bzw. das Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ bestanden hat (§ 16 Abs. 3 PO).

III.2.5. Zugangsbeschränkungen für Seminare und Praktika mit Seminarcharakter

Die Aufnahme kann sowohl für die Proseminare in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ als auch für Seminare und Praktika mit Seminarcharakter im Schwerpunkt bzw. im Wahlfach von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Aufnahmekriterien und der Zeitpunkt der Erbringung der Vorleistung sollen zum Zeitpunkt der Anmeldung in dem dem Seminar oder Praktikum mit Seminar-

charakter vorausgehenden Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht sein.

III.2.6. Prüfungen im Hauptstudium

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die sich aus drei Teilen zusammensetzt. Der erste Teil besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (Vertiefungsstudium), der zweite Teil umfasst die studienbegleitenden Fachprüfungen im Schwerpunkt und im Wahlfach (Spezialisierungsstudium), und der dritte Teil stellt die Anfertigung der Diplomarbeit dar. Die Diplomarbeit kann nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungsstudiums begonnen werden.

III.2.7. Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium

(1) Im Vertiefungsstudium werden die Pflichtfächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ studienbegleitend geprüft, wobei mit dem Bestehen der Prüfungsleistung Kreditpunkte (KP) erworben werden (§ 18 PO). Zum Bestehen der Fachprüfung müssen je Fach 24 KP erworben werden (§ 19 Abs. 3 PO).

(2) Im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ müssen Kreditpunkte in folgenden Fachgebieten erworben werden (Pflichtvorlesungen):

- | | |
|---|----------------|
| 1. Mikroökonomie 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| 2. Makroökonomie 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Zusätzlich können Kreditpunkte nach Wahl in folgenden Fachgebieten erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen und Proseminar): | |
| 3. Geld und Währung | 2 + 0 SWS 4 KP |
| 4. Wettbewerb und internationale Wirtschaft | 2 + 0 SWS 4 KP |
| 5. Grundzüge der Finanzwissenschaft | 2 + 0 SWS 4 KP |
| 6. Theoriegeschichte | 2 + 0 SWS 4 KP |
| 7. Quantitative Methoden der VWL | 2 + 1 SWS 6 KP |
| 8. Proseminar AVWL | 0 + 2 SWS 6 KP |

(3) Im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ können Kreditpunkte nach Wahl in folgenden Fachgebieten erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen und Proseminar):

- | | |
|--|----------------|
| 1. Wertschöpfungsmanagement 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| 2. Finanzwirtschaft 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| 3. Unternehmensrechnung 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| 4. Organisation und Personalwirtschaftslehre | 2 + 0 SWS 4 KP |
| 5. Steuerlehre | 2 + 0 SWS 4 KP |
| 6. Entscheidungstheorie | 2 + 0 SWS 4 KP |
| 7. Wirtschaftsinformatik 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| 8. Quantitative Methoden der BWL | 2 + 1 SWS 6 KP |
| 9. Proseminar ABWL | 0 + 2 SWS 6 KP |

(4) Gegenstand der Klausuren sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Proseminare) einschließlich der dort angegebenen Literatur. In jeder Lehrveranstaltung, in der Kreditpunkte erworben werden können, wird nach Ende der Vorlesungszeit eine Klausur von 90 Minuten Dauer angeboten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

(5) Kreditpunkte im Sinne des § 18 Abs. 2 PO können nur in Vorlesungen und in Proseminaren erworben werden.

(6) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium sind in der PO geregelt. Dies betrifft insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen in § 16 PO,
2. die Allgemeinen Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungen in § 18 PO,
3. die Durchführung der Fachprüfungen in den Pflichtfächern in § 19 PO,
4. die Möglichkeit der Freiversuche in § 20 PO,
5. die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen in § 7 PO.

III.2.8. Durchführung der Fachprüfungen im Schwerpunkt

(1) Die Fachprüfungen im Schwerpunkt werden nach Maßgabe des § 21 PO studienbegleitend durchgeführt, wobei mit dem Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistung zu jeder Lehrveranstaltung Kreditpunkte (KP) erworben werden (§ 18 PO). Zum Bestehen der Fachprüfung im Schwerpunktfach müssen 48 KP erworben werden.

(2) Vor der ersten Klausur im Schwerpunkt muss die Anmeldung des Schwerpunktes bzw. des Wahlfachs im Prüfungsamt erfolgt sein.

(3) In den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten wird das folgende Lehrveranstaltungsprogramm nach Maßgabe von Abs. 5 angeboten:

1. Im Schwerpunkt „Geld und Währung“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen bzw. Seminare):

- | | |
|--|----------------|
| Angewandte monetäre Ökonomie | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Geldtheorie und -politik | 3 + 1 SWS 8 KP |
| International Finance | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Wechselkurse und internationale Ökonomie | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Ausgewählte Kapitel in Geld und Währung | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Seminare in Geld und Währung | 0 + 2 SWS 6 KP |

2. Im Schwerpunkt „Öffentliche Wirtschaft und Soziale Sicherung“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen bzw. Seminare):

- | | |
|--|----------------|
| Steuer- und Fiskalpolitik in Europa | 2 + 0 SWS 4 KP |
| Öffentliche Finanzen 1 | 4 SWS 8 KP |
| Öffentliche Finanzen 2 | 4 SWS 8 KP |
| Soziale Sicherung | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Arbeitsmarkt und Arbeitsökonomik | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Gesundheitsökonomik | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Unternehmensfinanzierung, Finanzmärkte und Besteuerung | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Verteilungstheorie und -politik | 3 + 1 SWS 8 KP |
| Seminare in Öffentliche Wirtschaft und Soziale Sicherung | 0 + 2 SWS 6 KP |

3. Im Schwerpunkt „Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtvorlesungen bzw. Seminare):

- | | |
|--|----------------|
| Entwicklungsökonomie 1 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Entwicklungsökonomie 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Industrieökonomik 1 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Industrieökonomik 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen 1 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Konjunktur, Wachstum und technischer Wandel 1 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Konjunktur, Wachstum und technischer Wandel 2 | + 1 SWS 6 KP |
| Wirtschaftliche Integration 1 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Wirtschaftliche Integration 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Wirtschaftssysteme und Transformation 1 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Wirtschaftssysteme und Transformation 2 | 2 + 1 SWS 6 KP |
| Seminare in Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen | 0 + 2 SWS 6 KP |

(4) Durch Beschluss des Fachbereichsrats kann die in Abs. 3 aufgeführte Liste verändert und ergänzt werden, sofern dies mindestens ein Semester vor Beginn der Veranstaltung am Prüfungsamt bekannt gegeben wurde.

(5) Wahlpflichtvorlesungen werden mindestens einmal innerhalb von drei (3) Semestern angeboten. Sie beziehen sich auf die engere Thematik des Schwerpunktes und sind für jeden Schwerpunkt im Abs. 3 aufgeführt. Wahlvorlesungen werden unregelmäßig angeboten und behandeln

Themen, die das Schwerpunktthema ergänzen. Hierzu zählen u. a. die Wirtschaftssprachen. Der Erwerb von Kreditpunkten in Wahlvorlesungen unterliegt der Beschränkung des § 21 Abs. 4 Nr. 3 und 5 PO. Das zu jedem Schwerpunkt gehörende Programm der Wahlvorlesungen kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

(6) In Schwerpunkten und Wahlfächern, in denen das Veranstaltungsprogramm keine oder nur wenig Wahlmöglichkeiten eröffnen, soll eine Wiederholungsmöglichkeit der studienbegleitenden Prüfung im Semester, das der Veranstaltung nachfolgt, angeboten werden.

(7) In jeder Lehrveranstaltung, in der Kreditpunkte erworben werden können, wird nach dem Ende der Vorlesungszeit eine studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie findet in Form von Klausurarbeiten von 90 Minuten Dauer für ein 4 oder 6-KP-Fachgebiet und von 120 Minuten Dauer für ein 8-KP-Fachgebiet statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) einschließlich der dort angegebenen Literatur.

(8) Das in den einzelnen Schwerpunkten angebotene Programm an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlvorlesungen einschließlich der Seminare und Praktika mit Seminarcharakter wird in dem regelmäßig erscheinenden Kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

III.2.9. Durchführung der Fachprüfungen im Wahlfach

(1) Die Fachprüfungen im Wahlfach werden nach Maßgabe des Abschnitts III.2.8. durchgeführt, sofern sich nachfolgend nichts anderes ergibt (vgl. auch § 22 PO). Zum Bestehen der Fachprüfung im Wahlfach gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 1 bis 4 müssen 24 KP erworben werden.

(2) Vor der ersten Klausur im Wahlfach muss die Anmeldung des Wahlfachs im Prüfungsamt erfolgt sein.

(3) Wird ein betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 2 gewählt, stehen die in Abschnitt III.2.8. der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für den jeweiligen Schwerpunkt aufgeführten Lehrveranstaltungen zur Wahl.

(4) Wird das Fach „Wirtschaftspädagogik“ gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 5 gewählt, stehen die in Abschnitt III.2.8. der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik aufgeführten Lehrveranstaltungen zur Wahl, sofern das Fach am Fachbereich absolviert wird.

(5) Im Teilschwerpunkt „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Erhebungsmethoden	2 + 1 SWS 6 KP
Fuzzy Decision Support Systems	2 + 1 SWS 6 KP
Ökonometrie 1:	
Grundlagen der Ökonometrie	2 + 1 SWS 6 KP
Ökonometrie 2: Finanzökonomie	2 + 1 SWS 6 KP
Ökonometrie 3: Mikroökonomie	2 + 1 SWS 6 KP
Operations Research 1: Lineare Planungsrechnung und Erweiterungen	2 + 1 SWS 6 KP
Operations Research 2: Lineare und Nichtlineare Optimierung	3 + 1 SWS 8 KP
Operations Research 3: Ganzzahlige und Kombinatorische Optimierung	3 + 1 SWS 8 KP
Operations Research 4:	
Graphen und Netzwerke	2 + 1 SWS 6 KP
Resampling-Methoden	3 + 1 SWS 8 KP
Statistik 3: Schätzen und Testen	3 + 1 SWS 8 KP
Statistik 4: Multivariate Verfahren	3 + 1 SWS 8 KP
Wirtschaftsmathematik	2 + 1 SWS 6 KP
Ausgewählte Kapitel in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	2 + 1 SWS 6 KP
Seminare in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	0 + 2 SWS 6 KP

(6) In den sonstigen Fächern gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 5 a) bis h) und in „Wirtschaftspädagogik“, sofern dieses Fach am Fachbereich Erziehungswissenschaften absolviert wird, wird die Prüfung in geblockter Form durchgeführt. Sie umfasst in diesem Fall eine vierstündige Klausur und eine 15 bis höchstens 25 Minuten dauernde mündliche Prüfung in dem Wahlfach. Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus. In der Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den angegebenen Hilfsmitteln die fachspezifischen Problemstellungen erkennen und lösen können. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen; es soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites fachbezogenes Grundlagenwissen verfügen. Die Prüfung soll im Anschluss an das 8. Fachsemester abgelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung sind in § 22 Abs. 4 bis 6 PO geregelt.

III.2.10. Durchführung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diplomarbeiten können gemäß § 23 Abs. 4 PO in Ausnahmefällen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie kann nach dem erfolgreichen Abschluss der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium begonnen werden.

(2) Es wird empfohlen, das Thema der Diplomarbeit aus dem Gebiet des Schwerpunktes zu wählen. Die bzw. der Studierende kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

(3) Eine Rückgabe des Themas einer Diplomarbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit möglich.

(4) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Diplomarbeit sind in § 23 PO geregelt.

III.2.11. Bescheinigungen

(1) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Kreditpunkte und die angesammelten Maluspunkte zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während des Hauptstudiums wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.2.12. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung der an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Hauptstudiums regelt § 9 PO. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

III.2.13. Abschlussgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Absolventinnen den Grad „Diplom-Volkswirtin“ („Dipl.-Volksw.“) und Absolventen den Grad „Diplom-Volkswirt“ („Dipl.-Volksw.“).

(2) Auf ihren Antrag hin kann einer Absolventin statt des Grades „Diplom-Volkswirtin“ der Grad „Diplom-Volkswirt“ verliehen werden (§ 2 Abs. 2 PO).

III.2.14. Studienplan für das Hauptstudium

Ein Studienplan und damit eine Empfehlung zur Reihenfolge von Veranstaltungen kann für das Hauptstudium nicht gegeben werden, weil das studienbegleitende Prüfungssystem keine Reihenfolge voraussetzt. Das vom Fachbereich herausgegebene Kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält Hinweise auf Lehrveranstaltungen, die gegebenenfalls vorausgesetzt werden.

IV. Ergänzende Bestimmungen

IV.1. Studienberatung

IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch das Dekanat des Fachbereichs. Für ausländische Studierende wird eine zusätzliche Beratung angeboten.

(3) Der Fachbereich benennt ferner für jede Studierende bzw. jeden Studierenden im Grundstudium eine Mentorin bzw. einen Mentor aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bzw. der als Vertrauensdozentin bzw. Vertrauensdozent die persönliche Beratung übernimmt.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

(5) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Fachbereichs und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(6) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstalter werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Aushänge vor dem Dekanat und dem Prüfungsamt bekannt gegeben.

(7) Ein Aufsuchen der Studienberatung des Fachbereichs wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Prüfungsvorleistungen zu erwerben,
- vor dem Übergang ins Hauptstudium,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung des Fachbereichs statt, in der sie u. a. in Kleingruppen durch Tutorinnen oder Tutoren betreut werden. In den dafür vorgesehenen Zeiten finden keine Veranstaltungen für Erstsemester statt.

(2) Für Studierende, die am Ende des Grundstudiums stehen, findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.

(3) Für die Studierenden an der Schwelle zum Spezialisierungsstudium findet jedes Semester eine Vorstellung der Schwerpunkte statt.

(4) Die Orientierungsveranstaltungen werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angekündigt.

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

(1) Jedes Semester gibt der Fachbereich ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es enthält insbesondere:

- Angaben über Termine, Themen, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Prüfungstermine mit einer Vorschau auf die nächsten beiden Semester,
- Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstalter.

(2) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Fachbereich einen Studienführer. Neben der Prüfungs- und Studienordnung enthält er insbesondere:

- detaillierte Angaben und Literaturhinweise zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern in den drei Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
- Angaben über Formerfordernisse bei der Anfertigung von Diplomarbeit und Referaten,
- Hinweise zur Literatursuche im wirtschaftswissenschaftlichen Studium,
- eine Beschreibung der Anforderungen wirtschaftswissenschaftlicher Nebenfächer in Studiengängen anderer Fachbereiche,
- Hinweise zum Studium im Ausland,
- Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und der Zusammensetzung der einzelnen Professuren des Fachbereichs,
- eine Übersicht über die zentralen Institutionen des Fachbereichs.

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 26 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Studienordnung am 19. Juni 2002 beschlossen.

IV.2.2. Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002 (Prüfungsordnung) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Volkswirtschaftslehre.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung. Den Lehrleistungen, die gemäß dieser Studienordnung von anderen Fachbereichen angeboten bzw. erbracht werden, haben die entsprechenden Fachbereiche zugestimmt, und zwar

- der Fachbereich 01, Rechtswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000,
- der Fachbereich 03, Gesellschaftswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 8. Mai 2000,
- der Fachbereich 04, Erziehungswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 23. Mai 2000,
- der Fachbereich 08, Philosophie und Geschichtswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000,
- der Fachbereich 18, Geographie, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 15. Mai 2000.

IV.3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft. Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

IV.3.2. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

IV.3.3. Übergangsregelung

Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium begonnen haben, absolvieren die Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 6 und 7 im Sinne der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 24. Mai 2000 als Prüfungsvorleistungen.

Frankfurt am Main, 4. September 2002

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium

(1) Der Fachbereich empfiehlt die folgende Reihenfolge für den Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

1. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Mikroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Wertschöpfungsmanagement 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 1	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Betriebliches Rechnungswesen	BRW	2	2	Klausur	90
5.	Wirtschaftsinformatik 1	WIN	4	2	Klausur	90
	Summe		18	10		450

2. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Makroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Finanzwirtschaft 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 2	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Statistik 1	STAT	4	2	Klausur	90
5.	Öffentliches Recht	RECHT	2	2	Klausur	90
	Summe		18	10		450

3. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Grdz. d. Wirtschaftspolitik	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Unternehmensrechnung 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Statistik 2	STAT	4	2	Klausur	90
4.	Privatrecht	RECHT	4	2	Klausur	90
	Summe		16	8		360

(2) Die Fachprüfungen in den sieben Prüfungsfächern werden studienbegleitend in Form von Klausuren im Anschluss an die Lehrveranstaltungen mit begrenzten internen Ausgleichsmöglichkeiten abgelegt. Über Bestehen und Nichtbestehen entscheidet die Punktesumme aus den zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren. Näheres regelt die PO in den § 13 PO.

930

Aufhebung des Teilstudienganges „Geschichte der Medizin“ als Magisternebenfach gemäß Anlage 1 lit. C Ziffer 21 und Anlage II lit. B Ziffer 21 der Gemeinsamen Magisterprüfungsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass H I 3.1 — 424/419 — 60 — vom 15. August 2002 die Aufhebung des Teilstudienganges „Geschichte der Medizin“ als Magisternebenfach gemäß Anlage 1 lit. C Ziffer 21 und Anlage II lit. B Ziffer 21 der Gemeinsamen Magisterprüfungsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 mit der Folge genehmigt, dass vom Wintersemester 2002/2003 keine Einschreibungen mehr für diesen Studiengang erfolgen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 5. September 2002

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 3.1 — 424/419 — 60

StAnz. 39/2002 S. 3664

931

Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Landschaftsarchitektur vom 13. März 2002;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die am 13. März 2002 beschlossene o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 24. Juli 2002

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 2 — 486/677 (1) — 20

StAnz. 39/2002 S. 3664

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gartenbau und Landespflege hat in seiner Sitzung vom 13. März 2002 die folgende Prüfungsordnung — Teil B — beschlossen

Vorbemerkung:

Diese Prüfungsordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen des Fachbereichs 04 — Gartenbau und Landespflege für den Studiengang Landschaftsarchitektur zur gemeinsamen Prüfungsordnung — Teil A — der Fachhochschule Wiesbaden vom 11. März 1997 (StAnz. S. 3179), geändert am 21. Oktober 1997.

Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind:

- die Praktikumsordnung (Anlage 1),
- das Verzeichnis der Studien- und Prüfungsleistungen (Anlage 2),
- die Inhalte der Fachprüfungen (Anlage 3) sowie
- die Ordnung für das Berufspraktische Semester (BPS) (Anlage 4).

I. Die nachfolgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern zur Prüfungsordnung — Teil A

Zu 1.3 Dauer und Gliederung des Studiums

Zu 1.3.1 Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Sie umfasst sechs Theoriesemester, ein Berufspraktisches Studiensemester sowie ein Prüfungsemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.

Zu 1.3.2 Das Studium gliedert sich in
— ein Grundstudium von 2 Semestern,
— ein Hauptstudium von 5 Semestern einschließlich des Berufspraktischen Semesters (BPS) und
— ein Prüfungsemester.
— Das Berufspraktische Semester liegt zwischen dem 4. und dem 6. Semester.

Zu 1.3.3 Das Berufspraktische Semester ist in der entsprechenden Ordnung geregelt (Anlage 4).

Zu 1.3.4 Die berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) beträgt 13 Wochen und ist in der Praktikantenordnung geregelt (Anlage 1).

Zu 1.3.6 Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

Zu 1.3.7 Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

Zu 3.1 Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen gemäß Ziffer 4.1.1 Nr. 3 und Anlage 2.

Zu 3.2 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

Der 1. Teil beinhaltet drei festgelegte Fachprüfungen:

1. Vegetationstechnik,
2. zwei Fachprüfungen aus den jeweils gewählten Vertiefungen gemäß Ziffer 4.1.1 Nr. 5.

Der 2. Teil beinhaltet die Diplomarbeit.

Zu 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

Zu 4.1.1 1. Die Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums bestehen aus schriftlichen Prüfungsleistungen. Sie finden studienbegleitend statt — in der Regel am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Fach mit seiner letzten Lehrveranstaltung schließt. Der entsprechende Zeitpunkt (Semester) ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Für das Grundstudium sollen die Fachprüfungen bis zum Ende des zweiten Studienseesters, diejenigen des Hauptstudiums bis zum Ende des siebten Studienseesters erbracht werden.

2. Fachprüfungen sind als schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren zu erbringen.
Der zeitliche Umfang der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Klausuren: 90 bis max. 180 Minuten.
3. Die Fachprüfungen des Grundstudiums bestehen aus jeweils einer Prüfungsleistung in den folgenden Fächern:
 1. Freiraumplanung I,
 2. Ökologie,
 3. Pflanzenkunde,
 4. Naturschutz und Landschaftspflege I.
4. Fächer des Grundstudiums, die nicht Prüfungsleistung sind, schließen mit Studienleistungen ab.
5. Die Fachprüfungen des Hauptstudiums bestehen gemäß Anlage 2 aus jeweils einer Prüfungsleistung in den folgenden Fächern:
 1. Vegetationstechnik
 2. Für die Vertiefung Freiraumplanung
 - Freiraumplanung V
 - Spezielle Pflanzenverwendung
 3. Für die Vertiefung Landschaftsplanung und Umweltplanung
 - Angewandte Ökologie
 - Naturschutz und Landschaftspflege II
 4. Für die Vertiefung Landschaftsbau
 - Bauabwicklung II
 - Spezielle Wirtschaftslehre.
6. Die Inhalte der Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums sind in Anlage 3 beschrieben.

Zu 4.2 Studienleistungen

Zu 4.2.1 Alle zu erbringenden Teilstudienleistungen nach Ziffer 4.2.2 werden zu einer Studienleistungsnote zusammengefasst. Dabei erfolgt die Gewichtung der Teilstudienleistungen gemäß der Anzahl der Semesterwochenstunden der betreffenden Lehrveranstaltungen (vgl. Anlage 2).

Zu 4.2.2 Art und Anzahl der Studienleistungen

Im Grundstudium sind in allen Fächern Studienleistungen zu erbringen, die nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen (vgl. Anlage 2).

Im Hauptstudium gilt folgende Regelung:

1. Studienleistungen sind in allen Pflichtfächern (gemäß Anlage 2) zu erbringen, in denen keine Prüfungsleistungen festgelegt worden sind.
2. Im Hauptstudium besteht die Wahl zwischen den folgenden drei Vertiefungen:
 - Freiraumplanung,
 - Landschafts- und Umweltplanung,
 - Landschaftsbau.
 Eine dieser Vertiefungsrichtungen ist mit den entsprechenden Studienleistungen einschließlich der dafür notwendigen Wahlpflichtfächer (gemäß Anlage 2) zu wählen.
3. Darüber hinaus sind Studienleistungen in so vielen Fächern zu erbringen, dass die Belegpflichtsumme von insgesamt 146 Semesterwochenstunden erreicht wird.
4. Alle Studienleistungen bzw. Teilstudienleistungen sind in der Regel am Ende der Lehrveranstaltungen zu dem in Anlage 2 benannten Zeitpunkt (Semester) zu erbringen. Die Art der Studienleistungen (Klausur, mündliche Prüfungen und sonstige unter 4.1.1 und 4.2.1 der Prüfungsordnung — Teil A — genannten Arten) legen die Dozentinnen und Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Studierenden fest. Die Anzahl der Leistungsnachweise ist in der Anlage 2 festgelegt.

Zu 4.2.3 Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

Zu 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Zu 4.3.2 Zur differenzierten Bewertung von Studienleistungen und Teilstudienleistungen (gemäß 4.2.1) und Prüfungsleistungen (Fachprüfungen gemäß 4.1.1) sowie der Diplomarbeit können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden. Es sind nur die folgenden Noten zulässig:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

Zu 4.3.6 Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird folgendermaßen berechnet: es werden die drei Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums sowie die mit 2 multiplizierte Note der Diplomarbeit addiert, und das Ergebnis wird durch 5 geteilt.

Zu 5.1 Antrag auf Zulassung

Zu 5.1.1 Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen nach Ziffer 4.1.1 Nr. 3 und 5 ist in dem Semester zu stellen, in dem die jeweilige Fachprüfung stattfindet (vgl. Anlage 2), spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Zulassung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Der Antrag auf Zulassung kann bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden.

Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit kann frühestens am Ende des 7. Semesters gestellt werden, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Abgabetermin.

Zu 5.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist Nr. 2 und der Nachweis:

- Nr. 3
- einer erfolgreichen Teilnahme am berufspraktischen Semester (BPS),
 - aller Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sowie
 - aller Studienleistungen des Hauptstudiums.

Zu 5.1.3 Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung im Hauptstudium ist der Nachweis der abgeschlossenen Diplomvorprüfung einschließlich aller Studienleistungen des Grundstudiums.

Zusätzlich ist für die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums ab dem 6. Semester, die erfolgreiche Teilnahme am Berufspraktischen Semester (BPS) und an der Großen Exkursion nachzuweisen.

Zu 5.2.2 Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt durch hochschulöffentliche Bekanntgabe.

Zu 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Diplomarbeit

Zu 6.3.1 Die Termine für die Ausgabe der Diplomarbeit liegen in der Regel in der 7. und 38. Kalenderwoche. Termine für die Ausgabe von experimentellen Arbeiten werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Zu 6.3.4 Zwei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß beim Sekretariat des Fachbereichs abzugeben oder dem Sekretariat des Fachbereichs zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die termingerechte Abgabe das Datum des Poststempels.

Zu 6.5 Die Bearbeitungsdauer für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Soweit vegetationsabhängige oder sonstige Erhebungen Inhalt der Diplomarbeit sind, kann eine Bearbeitungsdauer von bis zu 6 Monaten vorgesehen werden.

Beim Vorliegen von Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Referenten oder der Referentin der Arbeit nach näherer Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7.2.2 und 7.2.3 der Prüfungsordnung — Teil A — einen entsprechenden späteren Abgabetermin festsetzen, wobei die Bearbeitungsdauer insgesamt 6 Monate nicht überschreiten darf.

Zu 7.2 Versäumnis und Rücktritt

Zu 7.2.4 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zu 11.1 Zeugnis der Diplomvorprüfung und Diplomzeugnis

Zu 11.1.2 In das Zeugnis der Diplomvorprüfung wird die Bezeichnung „Studiengang Landschaftsarchitektur“ aufgenommen. In das Diplomzeugnis wird neben der Bezeichnung des Studiengangs die vom Studierenden gewählte Vertiefung „Freiraumplanung“, „Landschaftsbau“ oder „Landschafts- und Umweltplanung“ aufgenommen.

Der Fachbereich stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von

Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden; diese ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> Stichwort: Diploma Supplement).

Auf Antrag des Prüflings stellt die Hochschule ihm Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

II. Schlussbestimmungen

Zu 15.2.2 Übergangsregelung:

Für Studentinnen und Studenten, die beim In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung — Teil B — ihr Studium im Studiengang Landespflege bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung — Teil A — vom 12. November 1985 mit der Prüfungsordnung — Teil B — vom 30. Juni 1988 bis spätestens zehn Semester nach In-Kraft-Treten dieser neuen Diplomprüfungsordnung.

Eine Anerkennung von Leistungen aus der alten Prüfungsordnung (Teil B vom 30. Juni 1988) ist bei einem Wechsel in diese Diplomprüfungsordnung nur im Grundstudium möglich. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung der Leistungen.

Zu 15.3 Aufhebung bisherigen Rechts:

Die Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Landespflege vom 30. Juni 1988 (Erlass vom 17. August 1988 — H II 3 — 486/677(1) — 13 B —) wird aufgehoben.

Zu 15.4 In-Kraft-Treten:

Diese Prüfungsordnung — Teil B — tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 31. Juli 2002

Prof. Dr. M. Stawicki
Leiter des Prüfungsamtes
der Fachhochschule Wiesbaden

Prof. Dipl.-Ing. M. Uhle
Prodekan des
Fachbereiches 04 —
Gartenbau und Landespflege
der Fachhochschule Wiesbaden

Anlage 1

zur Prüfungsordnung — Teil B — für den Studiengang Landschaftsarchitektur

Praktikumsordnung

§ 1

Zielvorstellungen

Das Grundpraktikum soll Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, sowie Einblick in Arbeitsabläufe und -organisationen des Berufsfeldes geben.

Das Grundpraktikum ist im Hinblick auf das praxisbezogene Studium Bestandteil der Ausbildung. Zur Bewältigung der im Berufsfeld gestellten Aufgaben bedarf die Diplomingenieurin/der Diplomingenieur wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Dauer der Praktikantenausbildung im Grundpraktikum beträgt 13 Wochen, wovon mindestens 8 Wochen vor Aufnahme des Studiums zu erbringen sind.

§ 3

Anrechnungszeiten

Für den Studiengang ersetzt eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin/Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau das Praktikum.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin/Gärtner in den anderen Fachrichtungen wird auf die Praktikumszeit mit 8 Wochen angerechnet. Die restlichen 5 Wochen sind in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau abzuleisten.

Bei anderen artverwandten, abgeschlossenen Ausbildungen (z. B. Forst- oder Landwirten und Bauzeichnern bei Landschaftsarchitekten), kann eine Anrechnung in beschränktem Umfang von bis zu 4 Wochen erfolgen, wenn diese den Praktikumsinhalten (§ 5 dieser Praktikantenordnung) entsprechen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 4

Ausbildungsbetriebe

1. Das Grundpraktikum ist in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus oder vergleichbaren Einrichtungen zu absolvieren, in denen die Inhalte des Praktikums gemäß § 5 dieser Praktikumsordnung vermittelt werden können.
2. Praktika können auch in entsprechend geeigneten Betrieben des Auslands abgeleistet werden.

§ 5

Inhalte des Praktikums

Die Inhalte des Praktikums sollen folgende Themenbereiche umfassen:

1. Ausbildungsbetrieb mit Anfertigung einer Betriebsbeschreibung unter Berücksichtigung der geographischen, ökonomischen und ökologischen und der betriebstechnischen Gegebenheiten einschließlich Darstellung der Organisation des Ausbildungsbetriebes.
2. Baustellenvorbereitung
 - 2.1 Vermessung und Flächenaufteilung
 - 2.2 Kenntnisse im Lesen von Plänen und im Übertragen von Ausführungsplänen auf der Baustelle
 - 2.3 Baustelleneinrichtung und -organisation
3. Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung
 - 3.1 Kenntnisse der Sicherung von Oberboden
 - 3.2 Bodenbearbeitung im Hinblick auf den Verwendungszweck
 - 3.3 Bodenbearbeitung für vegetationstechnische Zwecke einschließlich Grob- und Feinplanung.
4. Pflanzenkenntnisse und Pflanzenverwendung
 - 4.1 Pflanzenkenntnisse
 - 4.1.1 Kenntnisse der wichtigsten einheimischen Pflanzen sowie der marktgängigen Gehölz- und Staudenarten mit botanischen Namen und zugehörigen Sortenbezeichnungen
 - 4.1.2 Grundkenntnisse über Sortierungsvorschriften und Qualitätsnormen bei Stauden und Gehölzen
 - 4.2 Pflanzenverwendung
 - 4.2.1 Fertigkeiten im Pflanzen von Gehölzen und Stauden
 - 4.2.2 Fertigkeiten im Auslegen von Pflanzen aller Art nach vorgegebenen Planungsunterlagen
- 4.3 Manuelle und maschinelle Raseneinsaat sowie Vorbereiten und Verlegen von Fertigrasen
5. Kultur- und Pflegemaßnahmen
 - 5.1 Sichern von Pflanzen durch Verankerung, Frost- und Verdunstungsschutz
 - 5.2 Pflege von Pflanzen und Pflanzflächen
 - 5.3 Anlage und Pflege von Extensiv- und Intensivrasenflächen
6. Maschinen und Geräte
 - 6.1 Kenntnisse der wichtigsten Geräte und Maschinen des Garten- und Landschaftsbaus sowie der Landschaftspflege einschließlich ihrer Arbeitsweise und ihres Verwendungszwecks
7. Baustoffverwendung und -bearbeitung
 - 7.1 Werkstoffkunde
Kenntnisse über die wichtigsten Materialien für Wege- und Platzbau, für Mauern, Treppen, Zäune, Verankerungen und Spielgeräte
 - 7.2 Werkstoffverwendung und -bearbeitung
 - 7.2.1 Grundkenntnisse im Herstellen von Wege- und Platzbefestigungen, Mauer- und Treppenbau
 - 7.3 Be- und Verarbeiten von Natur- und Kunststein
8. Büro- und Betriebsorganisation
 - 8.1 Allgemeiner Einblick in die Organisation eines Ausführungsbetriebes
 - 8.2 Kenntnis der Auftragsabwicklung
 - 8.3 Fertigkeiten in einfachen Arbeiten eines Zeichenbüros

§ 6

Praktikumsnachweis

Der Nachweis über die Dauer (§ 2 und § 3) und Inhalte (§ 5) ist durch ein Berichtsheft ¹ und eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zu führen, aus der die geleisteten Praxisinhalte ersichtlich

¹ Bezugsquelle: Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülse-Brock-Verlag 2, 48165 Münster, Tel.: 0 25 01/80 10

sind. In Zweifelsfällen entscheidet der/die für Praktikumsangelegenheiten zuständige Hochschullehrer/in.

Hinweise:

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist reicht es aus, wenn die Bewerberin/der Bewerber der Fachhochschule Wiesbaden gegenüber den Nachweis führt, dass die erforderlichen Praktikumszeiten spätestens bis zum Beginn des Studiums abgeleistet sind.

Es wird empfohlen, dass die Praktikantin/der Praktikant mit einem Ausbildungsbetrieb einen Praktikantenvertrag abschließt².

Anleitung für die Führung eines Berichtsheftes

Jede Praktikantin/jeder Praktikant hat während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Hierfür sind die offiziellen Berichtshefte für die Berufsausbildung zu benutzen. Diese Hefte enthalten für die verschiedenen Aufgaben vorgedruckte Blätter. Das Berichtsheft bleibt Eigentum der Praktikantin/des Praktikanten und soll ihr/ihm später in ihrem/seinem Studium und Berufsleben einen Überblick über ihre/seine Erfahrung gewährleisten. Deshalb soll das Berichtsheft sauber, klar, instruktiv aufgebaut werden und kann mit Fotomaterial, Prospekten usw. ergänzt werden.

Das Führen eines Berichtsheftes ist Teil des Praktikums und kann nicht unterlassen werden. Dabei sind Aufzeichnungen über das Geschehen und über die Verhältnisse im Ausbildungsbetrieb zu machen.

Diese gliedern sich in:

- Tagesberichte
- Erfahrungsberichte
- Beschreibung des Ausbildungsbetriebes bzw. des zutreffenden Arbeitsbereiches des Großbetriebes.

Die für die Anerkennung des Praktikums geforderten Berichte (Tagesberichte, Erfahrungsberichte, Beschreibung des Ausbildungsbetriebes bzw. des zutreffenden Arbeitsbereiches des Großbetriebes) sind zum Studienbeginn vorzulegen.

Tages- und/oder Wochenberichte

Hier sind die an dem betreffenden Tag im Ausbildungsbetrieb durchgeführten Arbeiten zu beschreiben, an denen die Praktikantin/der Praktikant beteiligt war.

Es sind einzutragen Ort und Art der Arbeit, die verwendeten Maschinen und Geräte, das benötigte Material und die Arbeitsleistung sowie die Anzahl der eingesetzten Arbeitsstunden (Personen und Maschinen), die bearbeitete Fläche oder Menge und die Witterungsverhältnisse. Die Aufzeichnungen sind täglich vorzunehmen.

Erfahrungsberichte

Neben den Tagesberichten sind Erfahrungsberichte anzufertigen. Diese gliedern sich nach den in den Praxisinhalten aufgeführten Themen und sollten die Zusammenfassung der gewonnenen Erfahrungen vermitteln. In diesem Teil sind das praktische Geschehen und die Verhältnisse im Ausbildungsbetrieb bzw. in der Ausbildungsstelle darzustellen und zu diskutieren. Zu den einzelnen Maßnahmen und ihren Auswirkungen soll kritisch Stellung genommen werden.

² Der Vertrag ist bei den zuständigen Stellen für die Berufsausbildung oder beim W. Bertelsmann-Verlag, Nr. 1209041190a, Hrsg.: Deutscher Industrie- und Handelstag in Bonn, zu erhalten.

Dazu ist eine entsprechende Kenntnis der Theorie unentbehrlich, welche durch Gespräche mit dem Betriebsleiter und durch Nachschlagen der Fachliteratur zu vertiefen ist.

Die Übernahme der theoretischen Erörterungen aus Fachbüchern soll aber vermieden werden. Die Erfahrungsberichte werden dem Betriebsleiter zur Einsicht vorgelegt und mit ihm diskutiert. Die Reinschriften sind von dem Betriebsleiter abschlussweise abzuzeichnen.

Beschreibung des Ausbildungsbetriebes

In dieser Beschreibung sind folgende Themen zu skizzieren:

- a) Lageplan mit Parzellengröße, Gebäude, Hofflächen, Überblick der angebauten Kulturen, Bodenverhältnisse, Beschaffenheit der Wege.
- b) Beschreibung der Gebäude mit Plan, Einteilung der einzelnen Räume, innerer Verkehrsablauf.
- c) Technische Ausstattung (Maschinen und Geräte) unter Angabe ihrer Leistung.
- d) Zahl der betriebseigenen Arbeitskräfte und Aushilfskräfte.
- e) Praktikantinnen und Praktikanten in Großbetrieben brauchen nur ihre eigene Arbeitsstelle zu beschreiben.

Literaturverzeichnis

Bücher, Fachzeitschriften und Informationsblätter der einschlägigen Industrie sollen zitiert werden. Prospekte können mit eingehaftet werden.

Finanzielle Unterstützung, Versicherung

- a) Gemäß § 2 Abs. 4 BAföG wird für die Teilnahme an einem Praktikum Ausbildungsförderung bezahlt. Die Förderung vor Beginn des Studiums erfolgt durch die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung (z. B. Landratsämter).
- b) Eine Vergütung der Ausbildungsstätte wird gemäß § 23 Abs. 3 BAföG auf die Ausbildungsförderung angerechnet.
- c) Für die Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO oder § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO).
- d) Praktikantinnen und Praktikanten sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (§ 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO); Befreiung von der Versicherungspflicht besteht nach § 175 und § 173 der RVO.

Das Grundpraktikum ist nicht Teil des Studiums, aber der Nachweis von mindestens 13 Wochen Grundpraktikum bis Studienbeginn ist Einschreibungsvoraussetzung.

Bezüglich der Adressen von Ausbildungsbetrieben kann man sich an die zuständigen Fachverbände des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues bzw. an die dafür zuständigen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaukammern wenden.

Der Fachbereich Gartenbau und Landespflege hat kein Praktikantenamt und kann für das Vorpraktikum weder Praktikantenplätze oder -betriebe nachweisen noch Praktikantenverträge genehmigen.

Stand: 13. März 2002

Fachhochschule Wiesbaden
 Fachbereich 04 — Gartenbau und Landespflege
 Studiengang „Landschaftsarchitektur“

**Studien- und Prüfungsleistungen
im Studiengang Landschaftsarchitektur**

Teil 1: Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium (Pflichtfächer)

Hinweis:
Erläuterungen zu den Abkürzungen
siehe letzte Seite

Fächer / Veranstaltung	SWS	Art	Grundstudium		Hauptstudium							
			1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	OPS	6.Sem	7.Sem	8.Sem		
Freiraumplanung I	4	Fach	Pl.Klau.									
Freiraumplanung I		2 Pflicht										
Freiraumplanung I (Seminar)		2 Pflicht										
Freiraumplanung II	3	Fach										
Freiraumplanung II		1 Pflicht										
Freiraumplanung II (Seminar)		2 Pflicht										
Pflanzenkunde	7	Fach										
Botanik		2 Pflicht										
Botanik (Übung)		2 Pflicht										
Gehölzkunde		3 Pflicht										
Darstellungs- u. Präsentationstech.	4	Fach										
Darstellungs- u. Präsentationst. I (Seminar)		2 Pflicht										
Darstellungs- u. Präsentationst. II (Seminar)		2 Pflicht	TStl.									
Naturschutz u. Landschaftspflege I	6	Fach										
Naturschutz u. Landschaftspflege I		2 Pflicht										
Rechtsgrundl. Naturschutz / Landespflege		4 Pflicht										
Ökologie	6	Fach										
Grundlagen der Ökologie		2 Pflicht										
Landschafts- und Stadtökologie		4 Pflicht										
Vermessungstechnik I	4	Fach										
Vermessungstechnik I		2 Pflicht										
Vermessungstechnik I (Seminar)		2 Pflicht										
Datenverarbeitung	6	Fach										
Datenverarbeitung		1 Pflicht										
Datenverarbeitung "Praktikum"		3 Pflicht										
Datenverarbeitung "CAD" (Praktikum)		2 Pflicht										
Wirtschaftslehre u. Mathematik	4	Fach	Stl.*									
Fachmathematik (Übung)		2 Pflicht	TStl.									
Wirtschaftslehre		2 Pflicht	TStl.									

Summe Teil 1 44

Teil 2: Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptstudium (Pflichtfächer)

Fächer / Veranstaltung	SWS	Art	Grundstudium		Hauptstudium							
			1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	OPS	6.Sem	7.Sem	8.Sem		
Technisch - konstruktive Grundlagen	8	Fach										
Bautechnik I		2 Pflicht										
Bautechnik I (Seminar)		2 Pflicht										
Erd-, Wegebau		2 Pflicht										
Erd-, Wegebau (Seminar)		2 Pflicht										
Baubauwicklung	6	Fach										
Ausschreibung + Kalkulation I		1 Pflicht										
Ausschreibung + Kalkulation I (Seminar)		2 Pflicht										
Ausschreibung + Kalkulation II		1 Pflicht										
Ausschreibung + Kalkulation II (Seminar)		2 Pflicht										
Vegetationstechnik	4	Fach										
Vegetationstechnik I		2 Pflicht										
Vegetationstechnik II		1 Pflicht										
Vegetationstechnik II (Seminar)		1 Pflicht										
Freiraumplanung III	5	Fach										
Freiraumplanung III		1 Pflicht										
Freiraumplanung III (Seminar)		2 Pflicht										
Geschichte der Gartenkunst		2 Pflicht										
Landes- und Stadtplanung I	4	Fach										
Stadt- und Landesplanung I		2 Pflicht										
Bau- u. Planungsrecht		2 Pflicht										
Pflanzenverwendung	4	Fach										
Pflanzenverwendung		1 Pflicht										
Pflanzenverwendung (Seminar)		3 Pflicht										
Landschafts- u. Umweltplanung	8	Fach										
Landschafts- u. Umweltplanung I		2 Pflicht										
Landschafts- u. Umweltplanung I (Seminar)		4 Pflicht										
Biotopkunde		1 Pflicht										
Biotopkunde (Seminar)		1 Pflicht										
Exkursion	4	Fach										
Exkursion (Übung)		4 Pflicht										

Summe Teil 2 43

Teil 3: Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptstudium (Wahlpflichtfächer)

Fächer / Veranstaltung	SWS	Art	Grundstudium		Hauptstudium						
			1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	BPr	6.Sem	7.Sem	8.Sem	
Vertiefung Freiraumplanung											
Projekt I	9	Fach								St*	
Projekt Freiraumplanung (Seminar)	6	W-Pflicht								TSt	
Stegreif (Übung)	2	W-Pflicht								TSt	
Ausgewählte Themen Freiraumplanung	1	W-Pflicht									
Projekt II	7	Fach									StL
Projekt Freiraumplanung (Seminar)	6	W-Pflicht									
Ausgewählte Themen Freiraumplanung	1	W-Pflicht									
Freiraumplanung V	2	Fach									Pl.Klau.
Freiraumplanung V	2	W-Pflicht									
Spezielle Pflanzenverwendung	4	Fach									Pl.Klau.
Spezielle Pflanzenverwendung	1	W-Pflicht									
Spezielle Pflanzenverwendung (Seminar)	3	W-Pflicht									
Gartenkunst / denkmalpflege (Übung)	2	Fach									StL
Gartenkunst / denkmalpflege	2	W-Pflicht									
Summe Teil 3 "Vertiefung Freiraumplanung" 24											

Fächer / Veranstaltung	SWS	Art	Grundstudium		Hauptstudium						
			1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	BPr	6.Sem	7.Sem	8.Sem	
Vertiefung Landschafts- u. Umweltplanung											
Projekt I	7	Fach								StL	
Projekt Landschafts- u. Umweltp. (Seminar)	6	W-Pflicht									
Ausgewählte Themen der L. + U.	1	W-Pflicht									
Projekt II	7	Fach									StL
Projekt Landschafts- u. Umweltp. (Seminar)	6	W-Pflicht									
Ausgewählte Themen der L. + U.	1	W-Pflicht									
Angewandte Ökologie	5	Fach									Pl.Klau.
Landschaftsökologisches Praktikum	3	W-Pflicht									
Tierökologie	2	W-Pflicht									
Naturschutz u. Landschaftspflege II	3	Fach									Pl.Klau.
Naturschutz u. Landschaftspf. II	1	W-Pflicht									
Naturschutz u. Landschaftspf. II (Seminar)	1	W-Pflicht									
Landschafts- u. Umweltplanung II	3	Fach									StL
Landschafts- u. Umweltplanung II	1	W-Pflicht									
Landschafts- u. Umweltpflegung II (Seminar)	2	W-Pflicht									
Summe Teil 3 "Vertiefung Landschafts- u. Umweltplanung" 24											

Fächer / Veranstaltung	SWS	Art	Grundstudium		Hauptstudium						
			1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	BPr	6.Sem	7.Sem	8.Sem	
Vertiefung Landschaftsbau											
Projekt I	7	Fach								StL	
Projekt Landschaftsbau (Seminar)	6	W-Pflicht									
Ausgewählte Themen des Landschaftsbaus	1	W-Pflicht									
Projekt II	7	Fach									StL
Projekt Landschaftsbau (Seminar)	6	W-Pflicht									
Ausgewählte Themen des Landschaftsbaus	1	W-Pflicht									
Baubwicklung II	4	Fach									Pl.Klau.
Baubwicklung II	2	W-Pflicht									
Baubwicklung II (Seminar)	2	W-Pflicht									
Spezielle Wirtschaftslehre	6	Fach									Pl.Klau.
Spezielle Wirtschaftslehre	4	W-Pflicht									
spezielle Wirtschaftslehre (Seminar)	2	W-Pflicht									
Summe Teil 3 "Vertiefung Landschaftsbau" 24											

Teil 4: Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptstudium (Wahlpflichtfächer)

Fächer / Veranstaltung	SWS	Art	Grundstudium		Hauptstudium						Zuordnung	
			1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	BPr	6.Sem	7.Sem	8.Sem		
Grünflächenbau												
Grünflächenbau	2	Fach								StL		Freiraumplanung Landschaftsbau
Grünflächenbau	2	W-Pflicht										
Pflanzenverwendung / Stauden												
Pflanzenverwendung / Stauden	3	Fach								StL		Freiraumplanung
Pflanzenverwendung / Stauden (Seminar)	1	W-Pflicht										
Pflanzenverwendung / Stauden (Seminar)	2	W-Pflicht										
Vermessungstechnik II												
Vermessungstechnik II	4	Fach								StL*		Freiraumplanung Landschaftsbau
Vermessungstechnik II (Seminar)	2	W-Pflicht								TSt		
Vermessungstechnik II (Seminar)	2	W-Pflicht								TSt		
Sportplatzbau												
Sportplatzbau	3	Fach								StL		Landschaftsbau
Sportplatzbau	3	W-Pflicht										
Landnutzungssysteme												
Landnutzungssysteme	5	Fach								StL*		Landschafts- + Umweltplanung
Landnutzungssysteme I	3	W-Pflicht								TSt		
Landnutzungssysteme II	2	W-Pflicht								TSt		
Summe Teil 4 17												

Teil 5: Studien- und Prüfungsleistungen im Grund- und Hauptstudium (Pflichtfächer)

Fächer/Veranstaltung	SWS	Art	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	BPS	5.Sem.	7.Sem.	8.Sem.
Landschafts- u. Baugeschichte	3	Fach	Stl.							
Kultur- u. Landschaftsgeschichte	1	Wahl	TStl.							
Baugeschichte	2	Wahl	TStl.							
Grundlagen d. Entwerfens	2	Fach		Stl.						
Grundlage d. Entwerfens (Übung)	2	Wahl								
Bodenmechanik	3	Fach				Stl.				
Bodenmechanik	1	Wahl								
Bodenmechanik (Praktikum)	2	Wahl								
Freiraumplanung IV	3	Fach				Stl.*				
Freiraumplanung IV	1	Wahl				TStl.				
Freiraumplanung IV (Entwurf)	2	Wahl				TStl.				
Biogeografie	3	Fach				Stl.				
Biogeografie	1	Wahl								
Biogeografie (Übung)	2	Wahl								
Einführung in Geoinformatik	2	Fach				Stl.				
Einführung in Geoinformatik	2	Wahl								
Baumpfleger	2	Fach				Stl.				
Baumpfleger	2	Wahl								
Freihandzeichnen	2	Fach				Stl.				
Freihandzeichnen (Übung)	2	Wahl								
CAD - 3-D Konstruktion	2	Fach						Stl.		
CAD - 3-D Konstruktion (Seminar)	2	Wahl								
Projektmanagement	2	Fach						Stl.		
Projektmanagement	2	Wahl								
Stadt- u. Landesplanung II	5	Fach							Stl.*	
Stadt- u. Landesplanung II	1	Wahl						TStl.		
Stadt- u. Landesplanung II (Seminar)	2	Wahl								
Bauleitplanung (Seminar)	2	Wahl							TStl.	
Arbeits und Berufspädagogik	4	Fach							Stl.	
Arbeits und Berufspädagogik	4	Wahl								
Grün- u. Facilitymanagement	3	Fach							Stl.	
Grün- u. Facilitymanagement	1	Wahl								
Grün- u. Facilitymanagement (Übung)	2	Wahl								
Ingenieurbiologie	3	Fach							Stl.	
Ingenieurbiologie	2	Wahl								
Ingenieurbiologie (Seminar)	1	Wahl								
Bautechnik II	4	Fach							Stl.	
Bautechnik II	2	Wahl								
Bautechnik II (Seminar)	2	Wahl								
Summe Teil 5 43										
Begleitseminar zum BPS	4								Stl.	
Seminar zur Diplomarbeit	4									

Zeichenerklärung

Prüfungsleistung des Fachs PL/Klan

Studienleistung der Lehrveranstaltung oder des Fachs Stl.

Teilstudienleistung der Lehrveranstaltung TStl.

Studienleistung des Fachs durch Wertung der Teilstudienleistungen Stl.*

Belegpflicht 146 SWS

Hinweise:	Gesamtanzahl der Studien- und Prüfungsleistungen						
	Studienabschnitt	SWS Pflicht	SWS Wahlpfl.	SWS Pflichtwahl	Prüfungsleistungen	Studien-/Teilstudienleistungen	
Die Belegpflicht wird erfüllt durch die Pflichtfächer des Grundstudiums und des Hauptstudiums, die Wahlpflichtfächer der gewählten Vertiefung und durch Pflichtwahlfächer.	Grundstudium	44				4	11
	Hauptstudium	43		s.u.		1	18
Beispiel für die Verteilung Freiraumplanung	Vertiefungen						
44 SWS Pflicht Grundstudium, s. Teil 1	Freiraumplanung		24		26	2	4
43 SWS Pflicht Hauptstudium, s. Teil 2	Wahlpflichtfächer m. Zuordnung		9				4
24 SWS Wahlpflicht, s. Teil 3	Landsch. + Umweltpfl.		24		30	2	3
9 SWS Wahlpflichtfächer m. Zuordnung, s. Teil 4	Wahlpflichtfächer m. Zuordnung		5				2
26 SWS Pflichtwahl, s. Teil 5	Landschaftsbau		24		26	2	2
146 SWS Belegpflicht	Wahlpflichtfächer m. Zuordnung		9				4

Fachhochschule Wiesbaden
Fachbereich 04, Studiengang "Landschaftsarchitektur"
mit den Vertiefungen "Freiraumplanung" - "Landschaftsbau" - "Landschafts- u. Umweltplanung"
Studienprogramm

Fach-Nr.	Gründungs- Pflichtfach	Summe ECTS Punkte	Prüfung	FD Form	Cap	CN Wert	MND	W	L	AUS	SW	SW Verst. Pflicht
2101 Freiraumplanung I												
2101.1	Freiraumplanung I	2 Pflicht		L V	60	0,13333	-	-	0,03333	-	-	2
2101.2	Freiraumplanung I (Seminar)	2 Pflicht		L S	15	0,13333	-	-	0,13333	-	-	2
Summe												
2102 Freiraumplanung II												
2102.1	Freiraumplanung II	1 Pflicht		L V	60	0,16667	-	-	0,01667	-	-	1
2102.2	Freiraumplanung II (Seminar)	2 Pflicht		L S	15	0,13333	-	-	0,13333	-	-	2
Summe												
2103 Pflanzenkunde												
2103.1	Botanik	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
2103.2	Botanik (Übung)	2 Pflicht		L Ü	20	0,1	-	-	0,1	-	-	2
2103.3	Gebirgskunde	3 Pflicht		L V	60	0,05	-	-	0,05	-	-	3
Summe												
2104 Darstellungs- u. Präsentationstech.												
2104.1	Darstellungs- u. Präsentationst. I (Seminar)	2 Pflicht		L S	15	0,13333	-	-	0,13333	-	-	2
2104.2	Darstellungs- u. Präsentationst. II (Seminar)	2 Pflicht		L S	15	0,13333	-	-	0,13333	-	-	2
Summe												
2105 Naturschutz u. Landschaftspflege I												
2105.1	Naturschutz u. Landschaftspflege I	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
2105.2	Rechtsgrundl. Naturschutz / Landschaftspflege	4 Pflicht		L V	60	0,06667	-	-	0,06667	-	-	4
Summe												
2106 Ökologie												
2106.1	Grundlagen der Ökologie	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
2106.2	Landschafts- und Stadtökologie	4 Pflicht		L V	60	0,06667	-	-	0,06667	-	-	4
Summe												
2107 Vermessungstechnik I												
2107.1	Vermessungstechnik I	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
2107.2	Vermessungstechnik I (Seminar)	2 Pflicht		L S	15	0,13333	-	-	0,13333	-	-	2
Summe												
2108 Datenverarbeitung												
2108.1	Datenverarbeitung	1 Pflicht		MNCV	60	0,01667	0,01667	-	-	-	-	1
2108.2	Datenverarbeitung "Praktikum"	3 Pflicht		MNCS	15	0,1	0,2	-	-	-	-	3
2108.3	Datenverarbeitung "CAD" (Praktikum)	2 Pflicht		L S	15	0,13333	-	-	0,13333	-	-	2
Summe												
2109 Wirtschaftsinformatik u. Mathematik												
2109.1	Fachmathematik (Übung)	2 Pflicht		MNCÜ	20	0,1	0,1	-	-	-	-	2
2109.2	Wirtschaftsinformatik	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
Summe												
2201 Technisch - konstruktive Grundlagen												
2201.1	Bautechnik I	2 Pflicht		L SU	35	0,05714	-	-	0,05714	-	-	2
2201.2	Bautechnik I Seminar	2 Pflicht		L S	15	0,13333	-	-	0,13333	-	-	2
2201.3	Erd-, Wegebau	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
2201.4	Erd-, Wegebau (Seminar)	2 Pflicht		L S	15	0,13333	-	-	0,13333	-	-	2
Summe												
2202 Bauentwicklung												
2202.3	Ausschreibung + Kalkulation II	1 Pflicht		L V	60	0,01667	-	-	0,01667	-	-	1
2202.4	Ausschreibung + Kalkulation II (Seminar)	2 Pflicht		L S	15	0,13333	-	-	0,13333	-	-	2
Summe												
2203 Vegetationstechnik												
2203.1	Vegetationstechnik I	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
2203.2	Vegetationstechnik II	1 Pflicht		L V	60	0,01667	-	-	0,01667	-	-	1
2203.3	Vegetationstechnik II (Seminar)	1 Pflicht		L S	15	0,06667	-	-	0,06667	-	-	1
Summe												
2204 Freiraumplanung III												
2204.1	Freiraumplanung III	1 Pflicht		L V	60	0,01667	-	-	0,01667	-	-	1
2204.2	Freiraumplanung III (Seminar)	2 Pflicht		L S	15	0,13333	-	-	0,13333	-	-	2
2204.3	Geschichte der Gartenkunst	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
Summe												
2205 Landes- und Stadtplanung I												
2205.1	Stadt- und Landesplanung I	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
2205.2	Bau- u. Planungsrecht	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
Summe												
2206 Pflanzenverwendung												
2206.1	Pflanzenverwendung	1 Pflicht		L V	60	0,01667	-	-	0,01667	-	-	1
2206.2	Pflanzenverwendung (Seminar)	3 Pflicht		L S	15	0,2	-	-	0,2	-	-	3
Summe												
2207 Landschafts- u. Umweltplanung												
2207.1	Landschafts- u. Umweltplanung I	2 Pflicht		L V	60	0,03333	-	-	0,03333	-	-	2
2207.2	Landschafts- u. Umweltplanung I (Seminar)	4 Pflicht		L S	15	0,26667	-	-	0,26667	-	-	4
2207.3	Biotopkunde	1 Pflicht		L V	60	0,01667	-	-	0,01667	-	-	1
2207.4	Biotopkunde (Seminar)	1 Pflicht		L S	15	0,06667	-	-	0,06667	-	-	1
Summe												
2208 Exkursion												
2208.1	Exkursion (Übung)	4 Pflicht		L Ü	20	0,1	-	-	0,2	-	-	4
Summe Pflichtfächer												
												87

Modul-Nr. Fach-Nr.	Vertiefung Wahlpflichtfächer	Stundentm. SWS	Dozent	FB	Fach Grupp.	CS Wert	MND	V	L	StR	SWS Verf.	SWS Pfl.
Vertiefung I Freiraumplanung												
2311 Projekt I												
2311.1	Projekt Freiraumplanung (Seminar)	6 Vertiefung		L	S	15	0,184545	-	-	0,15455	-	6 -
2311.3	Ausgewählte Themen Freiraumplanung	1 Vertiefung		L	SU	35	0,011039	-	-	0,01104	-	1 -
Summe												
2312 Projekt II												
2312.1	Projekt Freiraumplanung (Seminar)	6 Vertiefung		L	S	15	0,184545	-	-	0,15455	-	6 -
2312.2	Ausgewählte Themen Freiraumplanung	1 Vertiefung		L	SU	35	0,011039	-	-	0,01104	-	1 -
Summe												
2313 Freiraumplanung V												
2313.1	Freiraumplanung V	2 Vertiefung		L	V	60	0,012888	-	-	0,01288	-	2 -
2313.2	Steuerf. (Übung)	2 Vertiefung		L	Ü	20	0,038664	-	-	0,03864	-	2 -
Summe												
2314 Spezielle Pflanzenverwendung												
2314.1	Spezielle Pflanzenverwendung	1 Vertiefung		L	V	60	0,006439	-	-	0,00644	-	1 -
2314.1	Spezielle Pflanzenverwendung (Seminar)	3 Vertiefung		L	Ü	20	0,057955	-	-	0,05795	-	3 -
Summe												
2315 Gartenkunst / -denkmalpflege (Übung)												
2315.1	Gartenkunst / -denkmalpflege	2 Vertiefung		L	Ü	20	0,038664	-	-	0,03864	-	2 -
Summe												
Summe Vertiefung												
24												
Vertiefung Landschafts- u. Umwelplanung												
2321 Projekt I												
2321.1	Projekt Landschafts- u. Umwelpl. (Seminar)	6 Vertiefung		L	S	15	0,184545	-	-	0,15455	-	6 -
2321.2	Ausgewählte Themen der L. + U.	1 Vertiefung		L	SU	35	0,011039	-	-	0,01104	-	1 -
Summe												
2322 Projekt II												
2322.1	Projekt Landschafts- u. Umwelpl. (Seminar)	6 Vertiefung		L	S	15	0,184545	-	-	0,15455	-	6 -
2322.2	Ausgewählte Themen der L. + U.	1 Vertiefung		L	SU	35	0,011039	-	-	0,01104	-	1 -
Summe												
2323 Angewandte Ökologie												
2323.1	Landschaftsökologisches Praktikum	3 Vertiefung		L	P	15	0,077272	-	-	0,07727	-	3 -
2323.2	Tierökologie	2 Vertiefung		L	V	60	0,012888	-	-	0,01288	-	2 -
Summe												
2324 Naturschutz u. Landschaftspflege II												
2324.1	Naturschutz u. Landschaftspf. II	1 Vertiefung		L	V	60	0,006439	-	-	0,00644	-	1 -
2324.2	Naturschutz u. Landschaftspf. II (Seminar)	1 Vertiefung		L	Ü	20	0,01932	-	-	0,01932	-	1 -
2325.1	Landschafts- u. Umwelplanung II	1 Vertiefung		L	V	60	0,006439	-	-	0,00644	-	1 -
2325.2	Landschafts- u. Umwelplanung II (Seminar)	2 Vertiefung		L	Ü	20	0,038664	-	-	0,03864	-	2 -
Summe												
Summe Vertiefung												
24												
Vertiefung I Landschaftsbau												
2331 Projekt I												
2331.1	Projekt Landschaftsbau (Seminar)	6 Vertiefung		L	S	15	0,184545	-	-	0,15455	-	6 -
2331.2	Ausgewählte Themen des Landschaftsbaus	1 Vertiefung		L	SU	35	0,011039	-	-	0,01104	-	1 -
Summe												
2332 Projekt II												
2332.1	Projekt Landschaftsbau (Seminar)	6 Vertiefung		L	S	15	0,184545	-	-	0,15455	-	6 -
2332.2	Ausgewählte Themen des Landschaftsbaus	1 Vertiefung		L	SU	35	0,011039	-	-	0,01104	-	1 -
Summe												
2333 Bauabwicklung II												
2333.1	Bauabwicklung II	2 Vertiefung		L	V	60	0,012879	-	-	0,01288	-	2 -
2333.2	Bauabwicklung II (Seminar)	2 Vertiefung		L	Ü	20	0,038664	-	-	0,03864	-	2 -
Summe												
2334 Spezielle Wirtschaftslehre												
2334.1	Spezielle Wirtschaftslehre	4 Vertiefung		L	V	60	0,025768	-	-	0,02576	-	4 -
2334.2	Spezielle Wirtschaftslehre (Seminar)	2 Vertiefung		L	Ü	20	0,038664	-	-	0,03864	-	2 -
Summe												
Summe Vertiefung												
24												

Kurs-Nr. Fach-Nr.	Bezeichnung Veranstaltungstitel	SWS	Art	Prüfung	Grupp.	CN-Wert	SWS		BPS	SWS BPS	
							erf.	mögl.			
2401 Landschafts- u. Baugeschichte											
2401.1	Kultur- u. Landschaftsgeschichte	1	Vertiefung	L V	60	0,00644	-	0,00644	-	1 -	
2401.2	Baugeschichte	2	Vertiefung	L V	60	0,01288	-	0,01288	-	2 -	
2402 Grundlagen d. Entwerfens											
2402.1	Grundlage d. Entwerfens (Übung)	2	Vertiefung	L Ü	20	0,03864	-	0,03864	-	2 -	
2403 Bodenmechanik											
2403.1	Bodenmechanik	1	Vertiefung	L V	60	0,00644	-	0,00644	-	1 -	
2403.2	Bodenmechanik (Praktikum)	2	Vertiefung	L P1	15	0,05152	-	0,05152	-	2 -	
2404 Freiraumplanung IV											
2404.1	Freiraumplanung IV	1	Vertiefung	L V	60	0,00644	-	0,00644	-	1 -	
2404.2	Freiraumplanung IV (Entwurf)	2	Vertiefung	L S1	15	0,05152	-	0,05152	-	2 -	
2405 Biogeografie											
2405.1	Biogeografie	1	Vertiefung	L V	60	0,00644	-	0,00644	-	1 -	
2405.2	Biogeografie (Übung)	2	Vertiefung	L Ü	20	0,03864	-	0,03864	-	2 -	
2406 Einführung in Geoinformatik											
2406.1	Einführung in Geoinformatik	2	Vertiefung	L S1	15	0,05152	-	0,05152	-	2 -	
2407 Baumpflege											
2407.1	Baumpflege	2	Vertiefung	L V	60	0,01288	-	0,01288	-	2 -	
2408 Freihandzeichnen											
2408.1	Freihandzeichnen (Übung)	2	Vertiefung	L Ü	20	0,03864	-	0,03864	-	2 -	
2409 Grünflächenbau											
2409.1	Grünflächenbau	2	Vertiefung	L V	60	0,01288	-	0,01288	-	2 -	
2410 Pflanzenverwendung / Stauden											
2410.1	Pflanzenverwendung / Stauden	1	Vertiefung	L V	60	0,00644	-	0,00644	-	1 -	
2410.1	Pflanzenverwendung / Stauden (Seminar)	2	Vertiefung	L S	15	0,05152	-	0,05152	-	2 -	
2411 Vermessungstechnik II											
2411.1	Vermessungstechnik II	2	Vertiefung	L V	60	0,01288	-	0,01288	-	2 -	
2411.2	Vermessungstechnik II (Seminar)	2	Vertiefung	L S	15	0,05152	-	0,05152	-	2 -	
2412 CAD - 3-D Konstruktion											
2412.1	CAD - 3-D Konstruktion (Seminar)	2	Vertiefung	L S1	15	0,05152	-	0,05152	-	2 -	
2413 Projektmanagement											
2413.1	Projektmanagement	2	Vertiefung	L V	60	0,01288	-	0,01288	-	2 -	
2414 Stadt- u. Landesplanung II											
2414.1	Stadt- u. Landesplanung II	1	Vertiefung	L V	60	0,00644	-	0,00644	-	1 -	
2414.3	Stadt- u. Landesplanung II (Seminar)	2	Vertiefung	L S1	15	0,05152	-	0,05152	-	2 -	
2414.4	Bauleitplanung (Seminar)	2	Vertiefung	L S	15	0,05152	-	0,05152	-	2 -	
2415 Sportplatzbau											
2415.1	Sportplatzbau	3	Vertiefung	L V	60	0,01932	-	0,01932	-	3 -	
2416 Landnutzungssysteme											
2416.1	Landnutzungssysteme I	3	Vertiefung	L V	60	0,01932	-	0,01932	-	3 -	
2416.2	Landnutzungssysteme II	2	Vertiefung	L V	60	0,01288	-	0,01288	-	2 -	
2417 Arbeits und Berufspädagogik											
2417.1	Arbeits und Berufspädagogik	4	Vertiefung	SUK V	60	0,02576	-	0,02576	-	4 -	
2418 Grün- u. Facilitymanagement											
2418.1	Grün- u. Facilitymanagement	1	Vertiefung	L V	60	0,00644	-	0,00644	-	1 -	
2418.2	Grün- u. Facilitymanagement (Übung)	2	Vertiefung	L Ü	20	0,03864	-	0,03864	-	2 -	
2419 Ingenieurbiologie											
2419.1	Ingenieurbiologie	2	Vertiefung	L V	60	0,01288	-	0,01288	-	2 -	
2419.2	Ingenieurbiologie (Seminar)	1	Vertiefung	L S	15	0,02576	-	0,02576	-	1 -	
2420 Bautechnik II											
2420.1	Bautechnik II	2	Vertiefung	L SU	35	0,02208	-	0,02208	-	2 -	
2420.2	Bautechnik II (Seminar)	2	Vertiefung	L S	15	0,05152	-	0,05152	-	2 -	
2500 Begleitseminar zum BPS											
2500	Begleitseminar zum BPS	4	Pflicht	L S	15	0,26667	-	0,26667	-	4	
2600 Seminar zur Diplomarbeit											
2600	Seminar zur Diplomarbeit	4	Pflicht	L S	15	0,26667	-	0,26667	-	4	
Gesamtanzahl der Lehrveranstaltungen							100	11667	1024	17	27

Anmerkungen:
Begleitseminar zum BPS CN-Wertanteil 0,2 zusätzl. zum CN-Wert 0,4
Der erforderliche CN-Wert beträgt somit 0,6 (incl. BPS)

Anteil Pflichtvertiefung/mögl. Vertiefung:		39%
SWS		Prozent
Pflicht (m. BPS u. Dipl.)	95	65%
erf. Vertiefung	51	35%
Beleppflicht	146	100%
mögl. Vertiefung	132	100%
erf. Vertiefung	51	39%

Anlage 3

zur Prüfungsordnung — Teil B für den Studiengang Landschaftsarchitektur

Inhalte der Fachprüfungen**I. Inhalte der Fachprüfungen für das Grundstudium (Diplomprüfung)****Freiraumplanung I**

Gestaltungsprinzipien und Ordnungsstrukturen der Garten- und Landschaftsgestaltung, zeitgenössische Gestaltungsansätze der Garten- und Landschaftsarchitektur; Gestaltungselemente und -mittel; Farb- und Farbharmonielehren, Farbwirkungen und -gestaltung; Grundformen und Modifikationen, Wirkung von Formen und Symbolik; Wahrnehmungsgesetze beim Menschen.

Ökologie

Landschaftsbegriff und Landschaftsgliederung, endogene und solare Formungsprozesse mit resultierenden Landschaftsformen, Geomorphologie von Beispiellandschaften. Geologische Geschichte der Erde, geologischer Aufbau von Landschaften, Bodenentwicklung, Methoden der Bodendatenerfassung und Bodenanalyse im Gelände und Labor, Grundlagen und Instrumente des Bodenschutzes. Gewässer des Binnenlandes, Typologie und Prozessabläufe, Bedeutung für Naturhaushalt und Naturschutz, Gewässerschutz, -pflege, Renaturierung. Klima- und Wettergeschehen in Stadt und Landschaft anhand planungsrelevanter Fragestellungen, z. B. Eigenschaften der Lufthülle, Wärmehaushalt der Erde, System Atmosphäre/Erde, Zusammenhänge Wind- und Wettergeschehen.

Autökologie: z. B. Lebewesen und Umweltfaktorengefüge; Areale, Verbreitungsstrategien, Wanderungen. Populationsökologie: z. B. Populationswachstum und Reproduktionsstrategien, Intraspezifische Konkurrenz, Räumliche Verteilung von Populationen, Verinselung. Synökologie: z. B. zwischenartliche Organismenbeziehungen. Lebensgemeinschaft und Lebensstätte; Zeitliche Veränderungen in Lebensgemeinschaften. Systemökologie: z. B. Ökosystemkonzept; Besonderheiten landschaftlicher und städtischer Ökosysteme; Räumliche Struktur von Ökosystemen.

Pflanzenkunde

Allgemeine und systematische Botanik in Ausrichtung auf die Erfordernisse von Landschaftspflege und -ökologie: z. B. Anatomie, Morphologie, Autökologie höherer Pflanzen, systematische Gliederung des Pflanzenreiches, Erfassung, Beschreibung charakteristischer Merkmale heimischer Gefäßpflanzen hinsichtlich ihrer systematischen Beziehungen und ökologischen Zusammenhänge, Bestimmung heimischer Gefäßpflanzen anhand Bestimmungsliteratur und -software.

Erkennen der wichtigsten Gehölzarten: heimische Gehölze, Zierbäume und -sträucher, bodendeckende Gehölze, Straßenbäume. Grundkenntnis über Verwendungsmöglichkeiten von Gehölzen (Standortansprüche), rechtliche Grundlagen (Baumschutzsatzung, Nachbarrecht).

Naturschutz und Landschaftspflege I

Entwicklung, Zielsetzung, Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege; Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege im privaten Freiraum, in Siedlungsbereichen und im ländlichen Raum; Landschaftshaushalt und seine Elemente; Wirkungsgefüge von Landschaften: Naturnahe und anthropogene Lebensräume (Biotop) und deren Lebensgemeinschaften: Gefährdung, Schutz, Gestaltung und Pflege; Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes; Instrumente des Naturschutzes.

Grundlagen öffentlichen Rechts, des Staatsrechtes, des allgemeinen Verwaltungsrechtes und des Verfahrensrechtes; Naturschutzrecht des Bundes und der Länder am Beispiel von Hessen; wesentliche europarechtliche Bestimmungen, Förderungen und Programme; Planungsinstrumente des Umweltrechtes; Grundlagen des allgemeinen Umweltrechtes und relevante Teilbereiche benachbarter Disziplinen, z. B. Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht, Wasser- und Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht.

II. Inhalte der Fachprüfungen für das Hauptstudium (Diplomprüfung)**Vegetationstechnik**

Kenntnisse über Boden-, Pflanz- und Saatarbeiten; Untersuchungsmethoden; allgemeine und spezielle Gütebestimmungen; Großbaumverpflanzung; Pflege und Unterhaltung von Vegetationsflächen; Pflegestufen; Pflanzenschutz; ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen; Fachnormen und rechtliche Grundlagen.

Vertiefung Freiraumplanung**Freiraumplanung V**

Geschichte des Stadtgrüns; Gliederung städtischer Freiräume; Bedeutung und Inhalte des Stadtgrüns; Bedeutung unterschiedlicher Freiraumtypen; freiraumplanerische Konzept- und Entwicklungsplanung; Leitkonzepte für unterschiedliche Nutzergruppen; Entwicklungstendenzen in der Landschaftsarchitektur in Deutschland und im Ausland; Bedarfsermittlung, Richtwerte und Fachnormen; Forschungsergebnisse und methodisches Vorgehen; Strategien zur Freiraumentwicklung; Entwicklung neuer Aufgabengebiete der urbanen Freiraumentwicklung; Planungsmanagement; Planungsebenen, rechtliche Grundlagen.

Spezielle Pflanzenverwendung

Kenntnisse über die Pflanzenverwendung auf Sonderstandorten wie u. a. Dachgärten, Lärmschutzsysteme, urbane Baumstandorte, Deponien; Ranker und Kletterpflanzen an Gebäuden; Pflanzenverwendung bei Sonderkulturen; Pflanzenverwendung im Recht wie u. a. im Nachbarrecht und in kommunalen Satzungen; Fachnormen und Richtlinien; Gehölzwertermittlung.

Vertiefung Landschafts- und Umweltplanung**Angewandte Ökologie**

Faunistisch-ökologische Grundkenntnisse, praxis- und planungsrelevante Tiergruppen, Arten in Deutschland, Verbreitung, Lebensweise, Schutzkonzepte, faunistische Erfassungsmethoden und -zeiträume, Einsatzmöglichkeiten in der Landschafts- und Umweltplanung.

Erarbeitung landschaftsökologischer Daten zu Boden, Geologie und Geomorphologie, Klima, Wasserhaushalt, Tier- und Pflanzenwelt sowie Lebensgemeinschaften in einem Beispielsraum durch Auswertung vorhandener Quellen und durch eigene Erhebungen mittels Feldmethoden, Dokumentation der Ergebnisse in Text, Karten und als Datenbank, Interpretation der Ergebnisse in Text und Karten.

Naturschutz und Landschaftspflege II

Spezielle Methoden und Instrumente von Naturschutz und Landschaftspflege: z. B. Biotopkartierung, -verbundplanung, Flächen-, Ökosystem-, Biotop-, Artenschutz; Biotoppflegemanagement und Maßnahmenmonitoring; Spezielle Analyse- und Bewertungsmethoden sowie Erhaltungs-, Entwicklungs- und Nutzungsstrategien für historische Kulturlandschaften; regionale und kommunale Landschafts- bzw. Kulturlandschaftspflege; Wiederherstellung von Biotopen, Renaturierungskonzepte; Ausgleichsflächen in Nutzökosystemen.

Vertiefung Landschaftsbau**Baubauwicklung II**

Grundzüge des Bauablaufes und des Bauvertragswesens, am Bau Beteiligte und ihre Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Verdingungsordnung für Bauleistungen, Vergabeverfahren, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen, Grundsätze der Baupreisermittlung und Kalkulation, Herleitung/Zusammensetzung von Angebotspreisen, Angebotsbearbeitung; Arbeits- und Baustellenorganisation, Steuerung von Bauabläufen, Qualitätsmanagement.

Spezielle Wirtschaftslehre

Struktur und Entwicklung im GaLaBau, Berufsorganisation, Betriebsstrukturen, Unternehmensgründung, -ziele, -philosophie, Organisation, Kooperation. Betriebsanalyse, Kennzahlensysteme, Betriebswirtschaftliche Auswertung, Betriebsvergleich, Bilanzen, Kostenrechnung, Finanzplanung und Liquidität, Investitionsrechnung. Personalmanagement, Grundlagen des Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Vertragswesen.

Anlage 4

zur Prüfungsordnung — Teil B für den Studiengang Landschaftsarchitektur

Ordnung für das Berufspraktische Semester (BPS)**1. Allgemeines**

1.1 In den Studiengang Landschaftsarchitektur ist nach dem Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters und vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters ein Berufspraktisches Semester (BPS), ein Praxissemester, eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

1.2 Die Hochschule unterstützt die Praxisplatzsuche der Studierenden und stellt Praxisplätze in ausreichender Zahl bereit. Mit geeigneten Unternehmen und Institutionen soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

1.3 Das berufspraktische Studium der einzelnen Studentin/des einzelnen Studenten während des Praxissemesters an der Praxisstelle wird auf Grundlage eines Betreuungsvertrages (Muster siehe Anlage) zwischen Studentin/Student und Praxisstelle geregelt.

2. Ziele

2.1 Ziele des Berufspraktischen Semesters sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Einführung in die Ingenieur Tätigkeit des Berufsfeldes Landschaftsarchitektur, Landschaftsbau, Landschafts- und Umweltplanung,
- praktisches Anwenden theoretischen Wissens,
- Kennen lernen planerischer, technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
- praktische Mitwirkung an fest umrissenen Projekten.

3. Dauer des Berufspraktischen Semesters

Das Berufspraktische Semester gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit und 2 Wochen Begleitstudien an der Fachhochschule Wiesbaden.

Die Begleitstudien umfassen ein Einführungsseminar und ein Abschlusssseminar im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden.

4. Zulassung

Das Berufspraktische Semester baut auf dem zweisemestrigen Grundstudium, dem 13-wöchigen Vorpraktikum bzw. der entsprechenden Berufsausbildung und 2 Studiensemestern des Hauptstudiums auf.

Die Meldung zum berufspraktischen Semester erfolgt frühestens nach dem 3. Studiensemester innerhalb der vom Fachbereich festgelegten Frist. Bei der Meldung sind vorzulegen bzw. nachzuweisen:

- a) das erfolgreich abgeschlossene Grundpraktikum,
- b) das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium.

5. Praxisstellen, Verträge

5.1 Das Berufspraktische Semester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen und Planungsbüros oder Institutionen, im folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an praxisorientierten Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Die Tätigkeitsinhalte sollten zwischen Praxisstelle und Studentin/Student abgestimmt werden.

Das Berufspraktische Semester sollte in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

Die Studentin/der Student sollte eine Praxisstelle vorschlagen. Sie muss den Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung entsprechen. Praxisstellen im Ausland sollten diesen Anforderungen so weit wie möglich entsprechen.

Die einzelne Studentin/der einzelne Student schließt vor Beginn des Praxissemesters mit der Praxisstelle einen individuellen Betreuungsvertrag ab. Dieser wird von der Hochschule eingesehen und gegengezeichnet.

Dieser Betreuungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studentin/des Studenten:
 - die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - eine Abschlussarbeit anzufertigen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie
 - Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten.
2. die Verpflichtung der Praxisstelle:
 - die Studentin/den Studenten für die Dauer des Berufspraktischen Semesters entsprechend den abgestimmten Tätigkeiten zu betreuen,
 - eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält,
 - eine Beauftragte/einen Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin/des Studenten zu benennen.

5.2 Die Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisplatz soll durch eine von der Praxisstelle benannte Betreuerin/eine von der Praxisstelle benannten Betreuer erfolgen, die/der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.

Die Betreuerin/der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin/des Studenten in ihre/seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen.

Sie/er soll als Kontaktperson für Beratungen und Gespräche zur Verfügung stehen.

6. Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Semester

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis und die Arbeit in praxisrelevanten Projekten angewandt werden.

Die Studentin/der Student soll im Laufe des Praxissemesters an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin/eines Ingenieurs der Landschaftsarchitektur herangeführt werden durch praktische Teilnahme an der Berufswirklichkeit.

7. Begleitstudien

Als Begleitstudien zum Berufspraktischen Semester sind eine Einführungsveranstaltung (2 SWS) und eine Abschlussveranstaltung (2 SWS) vorgesehen.

8. Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Während des Berufspraktischen Semesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Dies bedeutet u. a.:

- Studierende, die ein Praxissemester absolvieren, unterliegen nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Studierende im Praxissemester sind pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung: Entweder aufgrund der Beschäftigung in der Praxisstelle (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) oder im Rahmen der studentischen Unfallversicherung (§ Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe d RVO).

Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden.

Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

9. Haftung

9.1 Das Land Hessen stellt die Trägerorganisation der Praxisstellen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des Berufspraktischen Semesters geltend gemacht werden.

Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

9.2 Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studentinnen/Studenten während des Berufspraktischen Semesters zugefügt werden, sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. Paragraph 254 BGB bleibt unberührt.

9.3 Soweit das Land den Träger von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadensverursacher auf das Land über.

10. Nachweis über das Berufspraktische Semester

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung des Berufspraktischen Semesters wird durch die Leistungen der Studentin/des Studenten in den Begleitstudien, der Abschlussarbeit sowie durch Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle geführt.

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

932

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles aufgrund der Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten;

hier: Neubau der Kreisstraße 823 zur südlichen Anbindung des AIRRAIL center Frankfurt

Die AIRRAIL center Frankfurt Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Frankfurt am Main, beabsichtigt eine Überbauung des vorhandenen ICE-Bahnhofes durch neugeschossige Bürobereiche, Laden- und Gastronomie, Hotels und zwei Parkgeschosse. Hierfür ist eine südliche Anbindung an das bestehende Straßennetz des Flughafens Frankfurt/Main herzustellen, und zwar durch einen Neubau im Zuge der Kreisstraße 823 zwischen der Ein-/Ausfahrt Parkebene 03 des AIRRAIL center und dem Hugo-Eckner-Ring in Form eines Bauwerkes über die Bundesautobahn 3 in BAB-km 168,907 und einer Zufahrtsrampe nach Querung einer Feuerwehrrampe zum Parkhaus P 33 und einer Abfahrtsrampe (zwischen A 3 und Hugo-Eckner-Ring) mit Verlegung des nördlich des Hugo-Eckner-Ringes verlaufenden Geh-/Radweges. Die Fraport AG hat als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße 823 für diese Straßenbaumaßnahme die Entscheidung gemäß § 33 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), dass die Planfeststellung unterbleibt, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach Art. 4 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) in Form der Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. 73 S. 5) hat ergeben, dass durch die südliche Anbindung des AIRRAIL center Frankfurt im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes oberhalb der „Platte“ des Fernbahnhofes Flughafen Frankfurt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch das oben genannte Vorhaben nicht zu rechnen ist und deshalb keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntgabe nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 20. September 2002

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V 2 — A — 61 k 10 (1.424)

StAnz. 39/2002 S. 3679

933

Bekanntmachung einer Widmung gemäß § 4 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes

Gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird die nachfolgend angeführte Widmung öffentlich bekannt gemacht:

Widmung

1. Die in der Gemarkung Flughafen der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Darmstadt gebaute Straße wird mit Wirkung vom 1. September 2002 gewidmet und der Gruppe der Kreisstraßen zugeordnet.

Die gewidmete Straßenstrecke liegt zwischen den Netzknoten 5917 087 K 152, Okrifteler Straße und Netzknoten 5917 026 B 43, AS Kelsterbach

sowie

Netzknoten 5917 026 B 43, AS Kelsterbach und Netzknoten 5917 015 Kapitän-Lehmann-Straße bis Tor 2

Sie wird Teil der Kreisstraße 823.

Die Straßenbaulast für den Straßenabschnitt zwischen Netzknoten 5917 087 (K 152, Okrifteler Straße) und Netzknoten 5917 026 (B 43, AS Kelsterbach) geht auf die Stadt Frankfurt am Main über.

Die Straßenbaulast für den Straßenabschnitt — Hugo-Eckner-Ring — zwischen Netzknoten 5917 026 (B 43) und Netzknoten 5917 015 (Kapitän-Lehmann-Straße) bis Tor 2 wird gemäß § 45 HStrG von dem Flughafen Frankfurt/Main (Fraport AG) übernommen.

2. Die Ausfahrtsrampe zur Bundesstraße 43 am Terminal 1 im Zuge des Abflurings in der Gemarkung Flughafen der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main

Netzknoten 5917 026 B 43, AS Kelsterbach und

Netzknoten 5917 015 Kapitän-Lehmann-Straße

wird mit Wirkung vom 1. September 2002 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße.

Die Straßenbaulast für den Straßenabschnitt wird gemäß § 45 HStrG von dem Flughafen Frankfurt/Main (Fraport AG) übernommen.

Abstufung

3. Die Zu- und Abfahrtsrampe am Terminal 1 im Zuge des Abflurings in der Gemarkung Flughafen der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main

Netzknoten 5917 026 B 43, AS Kelsterbach und

Netzknoten 5917 015 Kapitän-Lehmann-Straße

hat die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. September 2002 in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die Rampen wird gemäß § 45 HStrG von dem Flughafen Frankfurt/Main (Fraport AG) übernommen.

Die genaue Kilometrierung der gewidmeten bzw. umgestuften Straßenzüge wird in einem Nachtrag zu einem späteren Zeitpunkt — jedoch möglichst zeitnah — veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48 in 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. September 2002

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V 5 — 2 — 63 a 30 — 1891

StAnz. 39/2002 S. 3679

934

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA)

Die in nachstehend abgedruckter „Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA)“ enthaltenen Grundsätze sind verbindlich bei der Aufstellung von Betriebsplänen nach § 19 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364), anzuwenden. Sie gelten in allen Waldbesitzarten in Hessen, soweit diese nach Forstgesetz zur Aufstellung von Betriebsplänen verpflichtet sind.

Die in der Hessischen Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA) enthaltenen Anforderungen an die Betriebspläne dienen gleichzeitig zum Nachweis der Grundpflichten der Waldbesitzer nach § 5 des Hessischen Forstgesetzes und sind damit zur Grundlage des Genehmigungsverfahrens der Betriebspläne zu machen.

Wiesbaden, 21. August 2002

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VII 3 — Z 03 — 31
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 39/2002 S. 3680

Anlagen:

- Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA) mit
- **Anhang 1:** Planzeichen und Karten,
 - **Anhang 2:** Anweisung für die Erfassung und Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen sowie ihrer Berücksichtigung bei der Forsteinrichtung,
 - **Anhang 3:** Hessische Anweisung für die forstliche Standortsaufnahme
 - Schlagwortregister

Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA)

Die Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA) regelt die Anforderungen, welche an die Betriebspläne (§ 19 HForstG) zum Nachweis der Grundpflichten der Waldbesitzer (§ 5 HForstG) zu stellen sind und auf deren Basis die Genehmigung der Betriebspläne (§ 19 HForstG) erfolgt. Den konkreten Bedürfnissen der Waldeigentumsarten wird Rechnung getragen.

Gliederung

- | | |
|--|------|
| 1. Aufgaben der Forsteinrichtung | (1) |
| 2. Organisation der Forsteinrichtung | (8) |
| 3. Allgemeine Vorgaben, Grundsätze und Ziele | (16) |
| 4. Flächengliederung und Waldeinteilung | (29) |
| 5. Zustandserfassung | (40) |
| 6. Erfolgsgutachten | (63) |
| 7. Planung | (64) |
| 8. Vollzugsnachweis und Kontrolle | (80) |
| 9. Forsteinrichtungswerk | (84) |
| 10. Abweichung vom Planungszeitraum | (99) |

ANHANG 1: Planzeichen und Karten

ANHANG 2: Hessische Anweisung für die Erfassung und Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen

ANHANG 3: Hessische Anweisung für die forstliche Standortsaufnahme

1 AUFGABEN DER FORSTEINRICHTUNG

(1) Überblick

Gegenstand der Forsteinrichtung ist der Forstbetrieb (2).

Auf der Grundlage

- der Wirtschaftsziele (20) und ihrer vom Waldbesitzer gewünschten bzw. sich aus gesetzlichen Vorgaben ergebenden Rangordnung (21),
- einer Erfassung der natürlichen Standortverhältnisse (42),
- des Waldzustandes (43) und
- der bisherigen Erfahrungen (63)

sind — abgestimmt auf ein Konzept der langfristigen Betriebsentwicklung (5) — Einzelmaßnahmen zu formulieren, die im Planungszeitraum von wenigstens 10 Jahren (5) zur Erreichung der Ziele für notwendig gehalten werden.

Die Ergebnisse sind in einem Forsteinrichtungswerk zusammenzufassen (84).

Die regelmäßig vorzunehmende Gegenüberstellung von Planung und Vollzug dient dem Nachweis von Planmäßigkeit und Nachhaltigkeit (§ 5 HForstG) (6).

Differenzierende Bestimmungen für die verschiedenen Waldeigentumsarten enthalten die Abschnitte 3 bis 9.

(2) Forstbetrieb

Welche Flächen zu jeweils einem Forstbetrieb im Sinne dieser Anweisungen zusammengefasst werden sollen, bestimmt der Waldbesitzer.

Sofern keine anderen Vorgaben gemacht werden, gelten als Forstbetrieb

- alle Flächen eines Grundbesitzers, die Wald im Sinne von § 1 HForstG sind,
- bei Staatswald die im Alleineigentum des Landes befindlichen forstfiskalischen Flächen eines staatlichen Forstamtes nach ihrer Betriebsnotwendigkeit gegliedert. Sonstiger landeseigener Wald gilt jeweils entsprechend seiner Rechtsform als eigener Forstbetrieb.

Aus Forstbetriebsflächen eines Grundbesitzers können Teilbetriebe gebildet werden. Dies berührt nicht die Pflicht zur Aufstellung von Betriebsplänen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 HForstG.

Die Zusammenfassung mehrerer Forstbetriebe eines Grundeigentümers zu einem Gesamtbetrieb ist ebenfalls möglich.

(3) Forsteinrichtungswerk

Das Forsteinrichtungswerk (84) setzt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der die Landnutzung regelnden Gesetze (§ 5 HForstG) um und enthält landschaftsplanerische Aussagen des Waldbesitzers für die Flächen des Forstbetriebes.

Das Forsteinrichtungswerk hat die Form eines Betriebsplans bei regelmäßig jährlich bewirtschaftbaren Betrieben oder eines Betriebsgutachtens bei aussetzenden Betrieben.

(4) Zustandserfassung

Die Zustandserfassung als Grundlage von Planung und Information erstreckt sich auf

- die Feststellung der Forstbetriebsfläche und ihrer Gliederung (29),
- die Erhebung der örtlichen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Landespflegeziele) (41), (ANHANG 2),
- die Erkundung der natürlichen Umweltbedingungen als ökologische Grundlage für eine zielgerechte Waldentwicklung (42), (ANHANG 3),
- die Erfassung der Waldstruktur und deren Entwicklungsmöglichkeiten (43) (65),
- die Feststellung sonstiger für Analyse und Planung bedeutsamer inner- und außerbetrieblicher Gegebenheiten und Entwicklungen, wie zum Beispiel Forstliche Genressourcen, Versuchseinrichtungen, Befunde von Arten- und Biotopkartierungen, Pflegepläne für Naturschutzgebiete mit Waldanteil und Ähnliches (62).

(5) Planung

Es ist zwischen langfristiger und mittelfristiger Planung zu unterscheiden.

Die langfristige Planung (65) schafft die Grundlage für den künftigen Aufbau und die Zusammensetzung des Waldes und damit den Rahmen für Ertrags- und Produktionsregelung.

Dazu gehören die Festlegung allgemeiner technischer Ziele, insbesondere die Betriebsform (25), die Produktions- und Waldpflegeziele (27) sowie Rahmenvorgaben zur Altersgliederung, zu Bestandsklassen, zu Umtriebszeiten im schlagweisen Hochwald bzw. bei der Betriebsform Dauerwald zur Stärkegliederung und zu Zielvorräten. Die langfristige Waldentwicklung soll in der Betriebsform schlagweiser Hochwald in Form der Zielbestockung, bei der Betriebsform Dauerwald in Form der Waldentwicklungsziele dargestellt werden.

Die langfristige Planung ist nach Ablauf von 20 Jahren zu überprüfen.

Die mittelfristige Planung gliedert sich in Einzelplanung (66) und Gesamtplanung (73).

Die mittelfristige Planung ist prinzipiell für einen Planungszeitraum von zehn Jahren zu formulieren. Erscheint es aufgrund betrieblicher Besonderheiten als zweckmäßig, den Planungszeitraum um fünf oder zehn Jahre auszudehnen (14), ist für den Verlängerungszeitraum die Einzelplanung gesondert zu formulieren und in ihren Auswirkungen auf die Gesamtplanung darzustellen.

Zur zielgerechten Entwicklung der Waldteile sollen die zum Zeitpunkt der Zustandsaufnahme für im Planungszeitraum erforderlich gehaltenen Maßnahmen in der Einzelplanung beschrieben werden. Verbindliche Vorgaben, wie zum Beispiel Rechtsverordnungen über Schutzgebiete sind dabei zu beachten. Pflegepläne für Naturschutzgebiete und Managementpläne für Natura-2000-Gebiete sollen übernommen werden.

Die Gesamtplanung umfasst die gesamte Naturalplanung sowie eine Finanzplanung und eine Arbeitsplanung (73). Sie untersucht, ob die Ergebnisse der Einzelplanung der betrieblichen Zielsetzung gerecht werden. Stützt sich die Forsteinrichtung auf eine Betriebsinventur, kann die Holznutzung unter Verzicht auf die Einzelplanung gesamtplanerisch abgeleitet werden.

(6) Vollzugsnachweise und Kontrolle

Zur Dokumentation der Erfüllung der Grundpflichten hat der Forstbetrieb jährlich einen summarischen Nachweis über planmäßigen und tatsächlichen Holz einschlag (82), (83) zu führen.

Während des Planungszeitraumes sind die Betriebsführung und Betriebskontrolle durch wenigstens jährlichen Vergleich von Betriebsvollzug und mittelfristiger Planung zu unterstützen (81).

Die Vollzugsnachweise sind auch eine wesentliche Grundlage für das Erfolgsgutachten (63).

Sie können auch zur Grundlage für das Monitoring und Berichtswesen nach den FFH-Richtlinien genommen werden.

(7) Sonstige Anwendungsbereiche der Forsteinrichtungsdaten

Betriebliche Aufgaben

Die Forsteinrichtung liefert unter anderem die Unterlagen für die Einheitsbewertung des forstlichen Vermögens, die Besteuerung und für die Beförderungskostenermittlung; ihre Daten werden für Waldwert- und Schadensschätzungen aller Art benötigt. Sie können für Zwecke der forstlichen Rahmenplanung, der Landschaftsplanung und in Zertifizierungsprozessen eingesetzt werden.

Datenschutz

Bei der Verwendung der Daten für außerbetriebliche Zwecke sind die Eigentümerrechte, die Bestimmungen des Datenschutzes und des Umweltinformationsrechts zu beachten. Die Weitergabe von Daten bzw. das zur Verfügungstellen bedarf in allen Fällen wenigstens der Beteiligung der betroffenen Waldbesitzer (98). Die Herausgabe von walddortspezifischen Daten (34), (35) bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Waldeigentümers.

2 ORGANISATION DER FORSTEINRICHTUNG

(8) Landesbetrieb HESSEN-FORST

Die Durchführung der Forsteinrichtung im Staats-, Körperschafts- und Gemeinschaftswald ist Regelaufgabe des Landesbetriebs HESSEN-FORST (§§ 4 a, 19, 33, HForstG). HESSEN-FORST beschäftigt hierfür Forsteinrichter/innen in einem ausgeglichenen Verhältnis von Eigen- und Fremdleistungen. Die Forsteinrichtungsarbeiten, insbesondere die Planung, erfolgen im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, den betreuenden und für die Genehmigung des Forsteinrichtungswerkes zuständigen Institutionen der Landesforstverwaltung. (Vgl. auch (11)).

Aufbau- und Ablauforganisation der Forsteinrichtung

Der Landesbetrieb HESSEN-FORST regelt die Aufbau- und Ablauforganisation für die ihm obliegenden Aufgaben der Forsteinrichtung in Abstimmung mit dem für das Forstwesen zuständigen Ministerium.

(9) Forsteinrichter/Sachverständige

Die Forsteinrichter/innen sind Sachverständige gemäß § 19 Abs. 1 und 5 HForstG. Werden andere Sachverständige eingesetzt, sollen sie die für den höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung haben.

(10) Zuständige Forstbehörden

Zuständige Forstbehörden für die Genehmigung der Forsteinrichtungswerke sind gemäß § 19 HForstG:

- die Oberste Forstbehörde für den Staatswald;
- die Obere Forstbehörde für alle übrigen Forstbetriebe.

(11) Prüfung der Forsteinrichtung

Die für die Genehmigung zuständige Forstbehörde bedient sich des Landesbetriebs HESSEN-FORST für die Prüfung der auf Ver-

anlassung von Forstbetrieben aufgestellten Betriebspläne oder -gutachten (84), soweit sie nicht von dort erstellt wurden.

Geprüft werden kann außer der Planung auch die Zustandserfassung. Von einem für notwendig erachteten Waldbegang ist der Waldbesitzer rechtzeitig zu verständigen; ohne eine Abstimmung mit ihm sollen keine Waldbegänge stattfinden. Die Prüfung schließt auch die zur technischen Herleitung der ausgewiesenen Zahlen benutzten Rechenmittel ein. Der Waldbesitzer bzw. der Sachverständige sind verpflichtet, auf Nachfrage die Herleitung dieser Zahlen zu erläutern bzw. der Genehmigungsbehörde Testprogramme mit ausgewählten Betriebsdaten oder Testzahlen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisherleitung zur Verfügung zu stellen. Eingesetzte Betriebsstichproben sollen mindestens die Aussagegenauigkeiten konventioneller Schätzverfahren erreichen.

Der Landesbetrieb HESSEN-FORST stellt auf Wunsch die von ihm eingesetzten Programme auch Sachverständigen zur Verfügung.

(12) Stichtag

Stichtag der Zustandserfassung und Beginn des Planungszeitraumes ist der vom Waldbesitzer gewünschte Zeitpunkt (1. Januar, 1. Oktober oder 1. Juli). Der Stichtag der Forsteinrichtung ist so zu legen, dass das fertige Forsteinrichtungswerk im ersten Jahr der neuen Laufzeit genehmigt werden kann.

Stichtag im Staatswald ist der 1. Januar.

(13) Gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Verbände

Die Forstamtsleitung erörtert für den Staatswald mit den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden mögliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und nimmt Vorschläge und Anregungen entgegen, um sie in die Forsteinrichtung in angemessener Weise einzubringen. Beim übrigen Waldbesitz entscheidet der Waldeigentümer über eine solche Erörterung.

Nach Genehmigung des Forsteinrichtungswerkes sind in gleicher Weise die Verbände nach § 29 BNatSchG zu informieren, ob und inwieweit ihre Vorschläge berücksichtigt werden konnten.

(14) Ablauf der Forsteinrichtung

Die Forsteinrichtung läuft wie folgt ab:

Einleitungsbesprechung und Einleitungsverhandlung

Zweck der Einleitungsbesprechung ist die Festlegung der Wirtschaftsziele, ihrer Rangordnung, der technischen Ziele, der langfristigen Planung sowie spezieller Vorgaben für die Forsteinrichtungsarbeiten. Grundsätze für die Weiterverwendung früherer Zustandsdaten sind festzuhalten. Darüber hinaus ist durch den Waldbesitzer festzulegen, welches waldbauliche Vorgehen gewählt werden soll und welche zusätzlichen Erhebungen erforderlich sind (40, 62). Es ist über die Dauer des Forsteinrichtungszeitraumes zu befinden (5) und der Stichtag der Forsteinrichtung ist festzulegen. Als Richtlinie für die an den weiteren Arbeiten unmittelbar Beteiligten wird das Ergebnis der Einleitungsbesprechung unter Berücksichtigung des Erfolgsgutachtens (63) in der Einleitungsverhandlung niedergelegt. Mit Zustimmung des Waldeigentümers kann auch eine Einleitungsverhandlung abgestimmt und auf die Einleitungsbesprechung verzichtet werden.

Schlussbesprechung

Das gesamte Forsteinrichtungswerk (84) kann nach seiner Fertigstellung zur Vorbereitung seiner Genehmigung zum Gegenstand einer Schlussbesprechung gemacht werden. Das Arbeitsergebnis der Forsteinrichtung ist allen Beteiligten an der Besprechung in Form der Ergebnisübersichten (88) und der erläuternden Texte (93) zusammen mit einem Entwurf der Schlussverhandlung (94) rechtzeitig zu übersenden.

Auf Wunsch des privaten Waldbesitzers kann die Oberfinanzdirektion teilnehmen.

Schlussverhandlung

Unter Berücksichtigung der Schlussbesprechungsergebnisse sind in einer Schlussverhandlung (94) die wesentlichen Ergebnisse der Forsteinrichtung in Zahlen und kurzer Erläuterung niederzulegen. Mit der Unterzeichnung der Schlussverhandlung stimmen die beteiligten Dienststellen und Waldbesitzer der endgültigen Fassung des Forsteinrichtungswerkes zu.

Genehmigung

Auf der Grundlage des Prüfungsvermerks bzw. der Schlussverhandlung wird das Forsteinrichtungswerk von der zuständigen Forstbehörde (10), (97) genehmigt. Die Genehmigung ersetzt nicht die aufgrund anderer Gesetze notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(15) Zusammenarbeit

Voraussetzung für Akzeptanz und Effizienz der Forsteinrichtung, zur Sicherung des Betriebserfolges und einer nachhaltigen Waldentwicklung ist die intensive und kooperative Abstimmung zwischen allen an der Forsteinrichtung Beteiligten.

3 ALLGEMEINE VORGABEN, GRUNDSÄTZE UND ZIELE**(16) Allgemeine Vorgaben**

Bei der Festlegung der betrieblichen Ziele durch den Waldbesitzer (1) sind zu berücksichtigen:

- die grundgesetzliche Sozialbindung des Eigentums;
- die Bestimmungen des Forstrechts;
- sonstige die Landnutzung regelnde Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Naturschutz-, Jagd- und Wasserrechts.

Im Staatswald gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS) in der jeweils gültigen Fassung.

(17) Nachhaltigkeit

Um die gesetzliche Forderung nach nachhaltiger Bewirtschaftung zu erfüllen, ist die Forsteinrichtung so auszurichten, dass ein Höchstmaß an Gesamtnutzen des Waldes stetig und auf Dauer gewährleistet ist. Die andauernde Funktionsfähigkeit des Waldökosystems und die Stetigkeit der von ihm ausgehenden Wirkungen werden dabei auf jeder einzelnen Fläche angestrebt (19).

Im Staatswald gilt die Forderung für die Nachhaltigkeit der Holzträge nur insgesamt. Ein Gesamtausgleich tritt ein, wenn ein Ausgleich im Forstamt nur mit unverhältnismäßigen Opfern zu erreichen wäre (27), (75). In diesen Fällen ist die Nachhaltigkeit der Holzträge in den Teilbetrieben dann nicht zu verfolgen.

(18) Wirtschaftlichkeit

Bei allen Planungen — auch bei überwiegend aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen — ist nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit ein möglichst günstiges Verhältnis von Nutzen und Kosten anzustreben.

(19) Stabilität, Vielfalt, Anpassungsfähigkeit

Das dynamische Gleichgewicht der Waldökosysteme, ihre Stabilität, Vielfalt und Anpassungsfähigkeit sind als Voraussetzung für den nachhaltig und wirtschaftlich zu erbringenden Gesamtnutzen im Zuge der Forsteinrichtung zu fördern.

(20) Wirtschaftsziele

Dem Gesamtziel Erhaltung und Schutz des Waldes und seinem höchstmöglichen Gesamtnutzen dienen folgende Hauptziele (Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen [§ 5 HForstG]):

- Erhaltung und Verbesserung des Waldeigentümersnutzens, insbesondere Erzielen von Reinerträgen, Erhaltung des Grund- und Betriebsvermögens, Wahrung der Liquidität und der finanziellen Beweglichkeit,
- Sicherung oder Mehrung der Rohstoffverfügbarkeit, insbesondere von Holz,
- Schaffung und Erhaltung von aufgabengerechten und auf das Arbeitsvolumen abgestimmten Arbeitsplätzen,
- Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Wirkungen, insbesondere für Klima, Wasser, Boden, Luft, Biotop, Pflanzen- und Tierarten,
- Gewährleistung der Erholungswirkungen, der Landschaftsästhetik und der Waldverbundenheit.

Auf Flächen, auf denen Landespflegeziele aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen oder nach dem Willen des Waldeigentümers die Waldbewirtschaftung bestimmen oder beeinflussen, sind diese besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Forsteinrichtungswerk (Forsteinrichtungsdaten, Betriebsbuch) zu vermerken.

(21) Rangordnung der Wirtschaftsziele

Treten örtlich Zielkonflikte auf, so ist zur Entscheidung über die am besten geeignete Lösung vom Waldbesitzer eine Rangordnung der Wirtschaftsziele festzulegen. Dabei sind rechtlich festgelegte Rangordnungen und Gewichte einzuhalten (zum Beispiel FFH-Richtlinie). Die waldbaulichen Maßnahmen sind danach so zu planen, dass eine — entsprechend der festgelegten Rangfolge — insgesamt optimale Erfüllung aller gesetzten Ziele erreicht wird.

Im Staatswald gelten die Vorgaben dazu aus den Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS) in der jeweils gültigen Fassung.

(22) Wald im regelmäßigen Betrieb

Waldflächen, die der Holzproduktion dienen und in denen planmäßig Holznutzung betrieben wird, gelten als Wald im regelmäßigen Betrieb (Wald i. r. B.).

(23) Wald außer regelmäßigem Betrieb

Waldflächen, bei denen die Holzproduktion als Ziel im Planungszeitraum ausscheidet, gelten als Wald außer regelmäßigem Betrieb (Wald a. r. B.). Gründe für die Abgrenzung können je für sich sein:

- Ein angemessenes Verhältnis zwischen Holzerträgen und Aufwand ist wegen ungünstigen Standorts bei Beibehaltung der derzeitigen Bestockung nicht zu erwarten;
- Maßnahmen zur Förderung der Holzproduktion lohnen sich wegen der geringen Qualität der Bestockung nicht;
- Maßnahmen zur Förderung der Holzproduktion oder der Holznutzung sind wegen anderer Wirtschaftsziele zu unterlassen.

Nach dem Willen des Waldbesitzers kann dafür die besondere biologisch-ökologische Bedeutung im Vordergrund stehen.

(24) Naturnaher Waldbau

Die waldbauliche Planung soll so ausgerichtet werden, dass die natürliche Selbstregulierung des Ökosystems Wald weitestgehend genutzt werden kann und nur insoweit ergänzend und lenkend einzugreifen ist, wie es notwendig erscheint, die Wirtschaftsziele zu erreichen oder Gefahren abzuwehren.

(25) Betriebsarten, Betriebsformen**Hochwald**

Ziel ist der dem natürlichen Wachstums- und Entwicklungsrhythmus von Waldökosystemen angepasste, aus Kernwuchs hervorgegangene Hochwald. Methoden von Inventur, mittelfristiger Planung und Kontrolle sind auch auf zusammenfassende Darstellung der Hochwaldformen anzulegen.

Schlagweiser Hochwald

Die seitherige Form der Waldbewirtschaftung hat überwiegend ein Waldgefüge geschaffen, bei dem die gewünschte Strukturvielfalt durch das mosaikartige Nebeneinander von Beständen geprägt ist, welche sich nach Hiebsart, Verjüngungsmethode, Alter, Baumartenzusammensetzung und Aufbauform unterscheiden.

Liegen solche Strukturen vor, wird die Forsteinrichtung nach den bekannten Flächen-Altersmethoden erstellt.

Dauerwald

Naturnahe Waldbauverfahren führen zu kleinflächig differenzierten Waldstrukturen, in denen sich Verjüngung, Pflege und Nutzung an der Stetigkeit des Waldgefüges orientieren.

Vorrats- und Stärkeklassenmethoden bestimmen hier die Forsteinrichtung.

Für den Staatswald sind Darstellungsformen für Dauerwald zu wählen. In der Umstellungs- und Überführungsphase sind auch solche des schlagweisen Hochwaldes ergänzend zu verwenden.

Im Körperschafts- und Privatwald entscheidet über die jeweilige Betriebsform der Waldbesitzer.

Niederwald

Der regional noch geübte Niederwaldbetrieb bedarf keiner besonderen Forsteinrichtungsmethode. Für die Prüfung auf Nachhaltigkeitsgerechtigkeit genügt ein einfacher Flächenweiser.

Sofern Hochwald und Niederwald als Betriebsarten nebeneinander im gleichen Waldbesitz vorkommen, sind bei der Forsteinrichtung Teilbetriebe zu bilden.

(26) Baumartenwahl

Die Wahl der Baumarten bestimmt der Waldbesitzer, soweit keine anderen verbindlichen Vorgaben bestehen, im Rahmen von Waldentwicklungszielen oder über Zielbestockungen. Bei der Verjüngung sollen nur standortgerechte Baumarten ausgewählt werden (ANHANG 3).

Was als standortgerecht anzusehen ist, kann der Übersicht Baumartenwahl nach Standorten für Waldentwicklungsziele entnommen werden (ANHANG 3).

Im Staatswald sind die einschlägigen Vorgaben aus den Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS) und des Waldbauerlasses in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(27) Holzproduktion

Ziele der Holzproduktion bestimmt der Waldbesitzer.

(Zu beachten sind die forstgesetzlichen Untergrenzen für Abholzungen oder Vorratsabsenkungen: 50 Jahre für Nadelbaum- und 80 Jahre für Laubbaumbestände [§ 10 HForstG]).

Im Staatswald gilt als Ziel der Holzproduktion ein vielseitig nach Holzarten und -sorten gegliedertes Produktangebot, und bei jeder Baumart flächenbezogen eine möglichst hohe Wertleistung als Funktion von Volumen, Durchmesser und Holzgüte.

(28) Behandlung der Nebenflächen

Alle Nebenflächen (31) im Staatswald sind in die Standortskartierung einzubeziehen, soweit ihre Nutzung dies nicht ausschließt (zum Beispiel Wege, Wasserflächen, Hof- und Gebäudeflächen).

Sie sind hinsichtlich ihrer Schutz- und Erholungsfunktionen zu beschreiben und gegebenenfalls mit besonderer Maßnahmenplanung zu versehen.

4 FLÄCHENGLIEDERUNG UND WALDEINTEILUNG

(29) Flächengliederung

Die Forstbetriebsfläche (2) ist nach Baumbestandsfläche (30) und Nebenflächen (31) zu gliedern. Sie ist auf das Liegenschaftskataster abzustimmen (85). Der Grundstücksbestand kann in einer Forstliegenschaftskarte dargestellt werden (ANHANG 1). Die Waldeigenschaft nach § 1 (2) HForstG ist festzuhalten (86).

(30) Baumbestandsfläche

Die Baumbestandsfläche umfasst alle mit Waldbäumen oder Gehölzen bestockten — oder nur vorübergehend nicht bestockten — Flächen, die im Sinne des § 1 (1) HForstG als Wald gelten.

Einteilungslinien, Wege, Wasserläufe usw. sowie sonstige unbestockte Flächen von unwesentlicher, nicht zuwachsmindernder Größe, die gemäß § 1 (2) HForstG als Wald gelten, werden zur Baumbestandsfläche gerechnet, sofern sie nicht nach (31) zu Nebenflächen zählen.

Alle Flächenangaben, die die Baumbestandsfläche betreffen, sind in der Regel für forstbetriebliche Zwecke auf Zehntelhektare gerundet zu verwenden.

(31) Nebenflächen

Als Nebenflächen werden insbesondere ausgewiesen:

- Wege, Gräben, und Wasserläufe, die Flurstücke des Liegenschaftskatasters sind;
- Wege, Straßen, Einteilungsschneisen, Gräben, Seil- und Waldbahntrassen, Feuerschutzstreifen, Versorgungstrassen usw. ab 5 m Breite, ferner Holzlagerplätze. Die Wegebreite wird von Außenkante Graben zur Außenkante Graben oder von Randbaum zu Randbaum, hier unter Abzug von jeweils 2 m gemessen. Wege unter 5 m Breite, die nicht als Katasterflurstücke ausgewiesen sind, zählen zu den Nebenflächen, sofern sie nicht mindestens einseitig an Baumbestandsflächen grenzen;
- Hof- und Gebäudeflächen, Ziergärten, Nutzgärten;
- landwirtschaftlich genutzte und nutzbare Grundstücke, Wild-ästungsflächen, Hutungen, Sukzessionsflächen;
- ständige Saat- und Pflanzkämpfe, Samenplantagen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen;
- Abbauf Flächen wie Steinbrüche, Sand-, Kies-, Ton- und Lehmgruben, Anschüttungen;
- Wasserflächen wie Flüsse, Bäche, Seen, Teiche;
- Flächen für Erholungszwecke wie zum Beispiel Park-, Rast-, Zelt-, Grill- und Spielplätze, Liegewiesen, Badestrände, Skipisten, Sprungschancen, Schießstände);
- Sonstige Flächen, die aufgrund ihrer Eigenart weder nutzbar sind noch dauerhafte Waldbestockungen zu tragen vermögen (Geröll, Schutthalde, Ruinen etc.; bisher: Geringst-, Unland).

(32) Flächen mit besonderem Rechtscharakter

Flächen, die nach dem hessischen Forst- und Naturschutzrecht besonders ausgewiesen sind (zum Beispiel Schutzwald, Bannwald, Erholungswald, Naturschutzgebiet), Flächen, die nach EU-Richtlinie als Natura-2000-Gebiete bestehen sowie Nebenflächen, die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sind (§ 1 HForstG), sind im Flächenwerk (85) besonders zu kennzeichnen.

(33) Ordnung der Katasterverhältnisse

Gemäß Hessischem Gesetz über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung (§ 18 (1)) obliegt es dem Grundstückseigentümer, der Katasterverwaltung eine Änderung der Nutzungsart seiner Grundstücke mitzuteilen. Dieser Pflicht kann im Zuge der Aufstellung des Flächenwerks nachgekommen werden.

(34) Waldeinteilung/Beschreibungseinheit

Ziel der Waldeinteilung ist es, die strukturellen Unterschiede des Waldes in der Fläche so zu erfassen, dass Zustandsdarstellung, Planung, Vollzug, Buchführung und Kontrolle betrieblichen Zwecken in praktischer Weise nutzbar gemacht werden können.

Die Baumbestandsfläche wird in erster Linie anhand der vorgefundenen Bestockungsstrukturen gegliedert, beschrieben und beplant (43).

(35) Gliederungseinheiten

Solange die Waldstrukturen durch die bisherige schlagweise Wirtschaft bestimmt sind, ist die in den Kartenwerken darzustellende Waldeinteilung dreistufig vorzunehmen:

- Abteilung (36)
- Unterabteilung (37)
- Unterfläche (38)

Eine Beschreibungseinheit (34) kann Unterfläche, Unterabteilung oder Abteilung sein. Mit Zunahme dauerwaldartiger Strukturen wird sich die Waldeinteilung weiter vereinfachen lassen.

(36) Abteilung

Abteilungen bilden das stabile Gerüst der geometrischen Waldeinteilung.

Die Abteilungsgrenzen sollen Wegen oder deutlich erkennbaren, dauerhaften Grenzen folgen.

Die Abteilungen werden mit arabischen Zahlen nummeriert.

(37) Unterabteilung

Die Unterabteilung ist regelmäßige Beschreibungseinheit für langfristige, betriebsrelevante Bestockungsunterschiede, wenn nicht Struktur- und sonstige Unterschiede eine differenzierte Beschreibung nach Unterflächen erfordern (38).

Die Unterabteilungen der Baumbestandsfläche werden mit großen lateinischen Buchstaben bezeichnet.

Im Staatswald sind Unterabteilungen aus allen Waldteilen innerhalb einer Abteilung zu bilden, deren waldbauliche Entwicklung von derselben Hauptbaumart (45) längerfristig bestimmt wird.

(38) Unterfläche

Unterflächen sind zu bilden, wenn dies aus Gründen differenzierter Zustandserfassung (Bestands- oder Standortunterschiede, unterschiedliche Waldfunktionen o. Ä.) oder Planung zweckmäßig oder geboten erscheint. Eine Unterfläche kann auch aus räumlich getrennt liegenden Teilen gebildet werden. Die Unterfläche ist die regelmäßige Beschreibungseinheit. Sie wird mit arabischen Zahlen innerhalb einer Unterabteilung bzw. Abteilung nummeriert.

Versuchsflächen sind möglichst als Unterflächen auszuweisen.

(39) Einteilung der Nebenflächen

Größere Nebenflächen können eigene Abteilungen bilden.

Als Unterabteilungen — mit kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet — sind dabei Flächen unterschiedlicher Nutzungsart und getrennt liegende Flächen gleicher Nutzungsart abzugrenzen.

Dienstgehöfte werden mit allen zugehörigen Nebenflächen unter einer Abteilungs- bzw. Unterabteilungsbezeichnung als Unterflächen geführt.

Wege, Holzlager- und Parkplätze sind nicht als Unterabteilung auszuscheiden.

5 ZUSTANDSERFASSUNG

(40) Allgemeine Regeln

Die Zustandserfassung ist nach Art, Umfang und Genauigkeit auf die praktischen Bedürfnisse von nachhaltiger und wirtschaftlicher Betriebsführung abzustellen. Die Daten können, wo immer möglich und vertretbar, durch Fortschreibung vorhergegangener Inventuren gewonnen werden. Werden Stichprobenverfahren eingesetzt, soll der qualitativ beschreibende und darstellende Teil der Zustandserfassung beim Waldbegang höheres Gewicht haben, als eine Messung weniger Merkmale mit hoher Genauigkeit.

Wahlverfahren

Finden auf Wunsch des Waldbesitzers zusätzliche Inventurverfahren, insbesondere Stichprobenverfahren, Anwendung, so trägt er die dabei entstehenden Kosten (14).

Ordnungskriterien

Waldzustandsinformationen sollen den Bereichen Landespflegeziele (41), natürlicher Standort (42) und Bestockung (44) zugeordnet werden.

(41) Landespflegeziele

Bei allen Waldbesitzarten sind bei Inventur und Planung der Forsteinrichtung diejenigen Funktionen zu berücksichtigen und je Beschreibungseinheit zu kennzeichnen, die unmittelbar durch Gesetz (zum Beispiel geschützte Biotope nach § 23 HENatG), Natura-2000-Gebiete oder durch Rechtsverordnung (zum Beispiel Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet) geschützt sind, und bei denen

die Auflagen die Waldbewirtschaftung bestimmen oder beeinflussen.

Als Grundlage zur Festlegung der betrieblichen Wirtschaftsziele sowie ihrer Rangfolge sind im Zuge der Forsteinrichtung die besonderen (faktischen) Schutz- und Erholungsfunktionen im Staatswald vollständig, sonst in Abstimmung mit dem Waldeigentümer oder dessen Beauftragten nach der „Hessischen Anweisung für die Erfassung und Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen sowie ihrer Berücksichtigung bei der Forsteinrichtung“ (ANHANG 2) zu erheben und darzustellen. Dabei sind auch die Ergebnisse von Arten- und Biotopkartierungen zu prüfen und gegebenenfalls zu übernehmen (62).

Der so insgesamt ermittelte Waldfunktionsbefund wird vom Landesbetrieb HESSEN-FORST in der Flächenschutzkarte Hessen veröffentlicht. Alle aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsamen Funktionen, Planungen und Maßnahmen werden im Bedarfsfall für ein Forstamt in der Karte Wald und Naturschutz dargestellt.

(42) Natürlicher Standort

Bei allen Waldbesitzarten ist mindestens die Angabe von Standortmerkmalen je Beschreibungseinheit im Betriebsbuch erforderlich. Hierzu gehören

- Höhenlage über NN,
- Hangrichtung und -neigung,
- Ausgangssubstrat der Bodenbildung,
- Gründigkeit und Steinanteil,
- Natürliche Waldgesellschaft.

Der Standort als ökologische Grundlage nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist im Staats- und Gemeindewald — bei den übrigen Besitzarten im Falle der Förderung — im Zuge der Forsteinrichtung nach der „Hessischen Anweisung für die Forstliche Standortaufnahme“ (ANHANG 3) in einem einstufigen, kombinierten Verfahren aufzunehmen.

(43) Waldstruktur, Waldzustand

- Beschreibungseinheit für aus schlagweiser Wirtschaft hervorgegangene Waldstrukturen ist der Bestand. Er wird mit einem modifizierten Ertragstafelverfahren erfasst, bei dem schichtweise die Eingangswerte Höhenbonität und Bestockungsgrad durch stichprobenweise Messung bzw. Schätzung ermittelt werden.
- Ist eine nach Flächen differenzierte Aufgliederung wegen komplexer Strukturen (im Dauerwald) innerhalb der Unterabteilung nicht mehr möglich, wird die gesamte Einheit als Gefügekategorie (50) charakterisiert. Für jede Schicht werden Derbholzmenge, Altersspanne, Durchschnittsalter sowie Leistungsstufe (57) und Baumartenanteile eingeschätzt. Alle Baumarten sind zu beschreiben.

Bei noch wenig ausgeprägten dauerwaldartigen Strukturen soll die Aufgliederung in Beschreibungseinheiten die Anwendung modifizierter Ertragstafelverfahren erleichtern.

Für ausgewählte Befundeinheiten oder ganze Betriebe können Derbholzmengen, Zuwachswerte und andere Strukturelemente auch mit Hilfe von Stichprobenverfahren erhoben werden (40).

(44) Beschreibung der Bestockung

Die Beschreibung der Bestockung gliedert sich in eine Überschrift, eine Gesamtcharakterisierung und eine schichtenweise Beschreibung der einzelnen Baumarten.

Die Überschrift wird regelmäßig aus der wirtschaftsbestimmenden Baumart (45), der Wuchsklasse (50) oder dem Waldentwicklungsstadium (49) hergeleitet. Zur Gesamtcharakterisierung dienen:

Hauptbaumart (45), Mischbaumarten (46), Entstehung (53), Schichtung (48), Bestockungsgrad (51), Schlussgrad (51).

Die Gesamtcharakterisierung ist um Pflegezustand (52), Waldgefügestörung (62), Schutzzäune (62), sonstige ökologische Charakterisierungen (62) zu ergänzen.

Mit der Einzelbeschreibung sind schichtenweise (48) je Baumart zu erfassen:

Baumart, Bestockungsgrad (51), Mischungsform (54), Bestockungsanteil (55), Teilfläche (55), Alter (56), Höhenbonität (57), Derbholzmenge (58), laufender Zuwachs (59), Schälung (61).

Frei gestaltbare textliche Erläuterungen, Stichprobeninformationen und Informationsfelder für spezielle betriebliche Bedürfnisse (40) vervollständigen die Beschreibung.

Das Dauerwaldstadium wird mit der in der Unterabteilung/Abteilung wirtschaftsbestimmenden Baumart verknüpft und der Gefügekategorie (50) überschrieben.

Bei der Einzelbeschreibung werden zusätzlich erfasst: Oberhöhe (57), Schaftqualität (61), Wertästung (61), Schälenschutz (62), Forstliche Genressourcen (61).

(45) Hauptbaumart

Hauptbaumart ist die Baumart, die in einer Beschreibungseinheit die Waldentwicklung bestimmt.

In der Betriebsform Dauerwald sind zur Bildung von Unterabteilungen (Baumartenkomplexe) die Hauptbaumarten wie folgt zu gruppieren (47)

- Eiche
- Buche
- Edellaubbäume
- Weichlaubabäume
- Fichte
- Douglasie
- Strobe
- Kiefer
- Lärche
- Nadelbaumreicher Dauerwald
- Laubbaumreicher Dauerwald

Die Zuordnung erfolgt automatisch nach der Hauptbaumart der ersten Beschreibungseinheit oder durch Eingabe.

(46) Mischbaumarten

In Anhängigkeit ihrer Bedeutung für einzelne Wirtschaftsziele sollen sie mindestens erwähnt, mit Derbholzmenge oder Teilfläche beschrieben werden.

(47) Baumarten- bzw. Holzartengruppen

In allen Übersichten sind regelmäßig zur Baumartengruppe/Holzartengruppe zusammenzufassen:

- Eiche Eiche, Roteiche
- Buche alle anderen Laubbäume bzw. -hölzer
- Fichte Alle Nadelbaum- bzw. -holzarten außer Kiefer, Lärche
- Kiefer Kiefer, Lärche

Die Übersichten können wahlweise auch feiner aufgefächert werden.

(48) Schichtung

Unterschieden werden soll:

<u>Oberschicht</u>	Oberstand/Vorwald
<u>Hauptschicht</u>	Haupt- und Zwischenstand
<u>Unterschicht</u>	Unter 1/2 der Oberhöhe, oberhalb Kluppschwelle (> 7 cm)

Verjüngungsschicht Bäume unterhalb der Kluppschwelle (< 7 cm)
Regelübersichten sind in der Zusammenfassung zu den vier Schichten zu erstellen.

Zur Beurteilung der Vertikalstruktur kann wie folgt differenziert werden:

<u>Oberschicht</u>	Oberstand/Vorwald
Oberstand	Überhälter
Vorwald	Oberschicht bildende Pioniergehölze
<u>Hauptschicht</u>	Haupt- und Zwischenstand
Hauptschicht	Am oberen Kronenschirm teilnehmend
Zwischenschicht	Am oberen Kronenschirm nicht teilnehmend

Unterschicht

Unterschicht Unter 1/2 der Oberhöhe, oberhalb Kluppschwelle (> 7 cm)
Unterstand wie vor, dienende Funktion

Verjüngungsschicht

Bäume unterhalb der Kluppschwelle (< 7 cm)
Einwuchs Unterschichtenwärter vor Kluppschwelle (< 7 cm)
Nachwuchs Verjüngung über 30 cm
Ansamung ein- und mehrjährige Sämlinge bis 30 cm

(49) Waldentwicklungsstadium

In der Betriebsform Dauerwald soll bei der Zustandsbeschreibung statt nach Wuchsklassen (50) nach folgenden waldbaulich-ökologischen Entwicklungszuständen unterschieden werden:

- Blöße
- Kultur-/Jungwuchsstadium (bis Kronenschluss)
- Differenzierungsstadium (bis Beginn der Positivauslese)
- Auslestadium (Auswahl und Förderung der Ausleseebäume)
- Ausreifungsstadium
- Reifestadium (Qualitäts- und Zuwachspflege ausgereifter Baumkollektive ohne oder mit Verjüngung)
- Regenerationsstadium
- Dauerwaldstadium (altersdifferenz./stufig)

Im Staatswald sind diese Bezeichnungen zu verwenden.

Aus der schlagweisen Wirtschaftsweise herrührende Bestände können zusätzlich nach Wuchsklassen unterschieden werden.

(50) Wuchsklassen/Gefügeklassen

Wuchsklassen werden wie folgt unterschieden:

- Anwuchs (Anflug, Aufschlag)
 - Kultur (künstl. Verjüngung)
 - Dickung (Bestand bis zum Beginn der natürlichen Reinigung)
 - Stangenholz (Bestand mit 7 bis 25 cm BHD)
 - Schwaches Baumholz (Bestand mit 26 bis 35 cm BHD)
 - Mittleres Baumholz (Bestand mit 36 bis 50 cm BHD)
 - Starkes Baumholz (Bestand mit > 50 cm BHD)
- } (Jungwuchs bis Bestandsschluss)

Als Gefügeklassen des Dauerwaldstadiums sind zu unterscheiden:

- Schwachholz 7 bis 25 cm BHD
- Mittelholz 26 bis 50 cm BHD
- Starkholz > 50 cm BHD

Das Verhältnis zu einer optimalen Gefügeklassenverteilung ist durch die Gefügeziffer und verbal zum Ausdruck zu bringen. In der Reihenfolge der Gefügeklassen bedeuten je Ziffernstelle

- 1 zu gering (arm)
- 2 normal
- 3 zu hoch (reich)

(51) Schlussgrad/Bestockungsgrad

Der Kronenschluss ist mit den Begriffen gedrängt, geschlossen, locker, licht und räumig, lückig, ungleichmäßig zu kennzeichnen. Ansprache für das Dauerwaldstadium entfällt.

Als Bestockungsgrad gilt schichtenweise das Verhältnis des wirklichen Vorrates zum Ertragstafelvorrat. Ist noch kein Derbholz ausgewiesen, gilt der Schlussgrad; in gepflanzten Jungwüchsen ein an der Sollpflanzenzahl orientierter Wert.

Der Bestockungsgrad wird in jüngeren Beständen okular geschätzt. In allen anderen Beständen, in denen die Winkelzählprobe (Spiegelrelaskop oder entsprechendes Hilfsinstrument) eingesetzt wird, ist er über das Verhältnis der stichprobenweise gemessenen Grundfläche oder daraus abgeleiteter Vorräte zur Ertragstafelgrundfläche bzw. zum -vorrat zu errechnen. In gekluppten Mischbeständen ergibt er sich aus dem Verhältnis der Summe der auf Vollbestand umgerechneten Teilflächen der Baumarten zur Bestandsfläche. Bei Durchführung von Betriebsstichproben kann auf Messungen verzichtet werden.

Im Dauerwaldstadium entfällt die Angabe, wenn die Derbholzmengen nur direkt eingeschätzt oder gemessen werden können.

(52) Pflege

Der Pflegezustand ist besonders zu kennzeichnen:

- nicht pflegewürdig (im Sinne der Holzproduktion)
- nicht pflegebedürftig (Hiebsruhe) (im Planungszeitraum)
- gepflegt (gegliedert und zielgerechte Förderung)
- pflegedringlich (Überschreitung des optimalen Eingriffszeitpunktes droht)
- Pflegerrückstand (Pflegeziel nicht mehr voll aufholbar)
- pflegebedürftig (aus landespflegerischen Gründen)
- hiebsreif
- hiebsnotwendig
- umwandlungsbedürftig
- markierte Ausleseebäume

Mehrfachnennungen sind möglich.

(53) Entstehung

Die Entstehungsart ist zu unterscheiden nach

- Naturverjüngung
- Pflanzung
- Saat
- Stockausschlag

Die Angabe ist auf die führende Baumart der Hauptschicht zu beziehen, kann aber auch baumartenbezogen in den jeweiligen Schichten angegeben werden.

(54) Mischungsform

Als Mischungsform sind zu unterscheiden:

	Durchmesser bei etwa runder Form m	Größe bei anderen Formen qm
Einzelmischung	—	—
Trupp	bis 15	bis 200
Gruppe	15 bis 30	200 bis 700
Horst	30 bis 60	700 bis 3000
Kleinfläche	über 60	über 3000
Reihe	—	—
Streifen	—	—

(55) Bestockungsanteile, Teilflächen

In gemessenen Beständen sind Bestockungsanteile und Teilflächen aus den Grundflächen oder den Derbholzmengen über die Ertragstafel zu errechnen. Fehlen Ertragstafelraten, werden die Anteile aus Pflanzenzahl, okular direkt oder aus dem Luftbild ermittelt. Die Teilflächen ergeben sich hier aus den Bestockungsanteilen. Begleitbaumarten in Pionierstadien bleiben unberücksichtigt, ihre Anteile werden im Textfeld erläutert.

(56) Alter

Das Alter wird bei früher bereits erfassten Bestockungen fortgeschrieben. Bestehen Zweifel an der früheren Altersangabe, ist sie mittels Jahrring- oder Astquirlzählung zu überprüfen.

Bei der erstmaligen Festlegung des Alters einer künstlich begründeten Bestockung zählt das Alter der Pflanze mit. Durch frühere Forsteinrichtungen festgestellte Alter werden nicht systematisch verändert. Für ungleichaltrige Bestockungen ist ein Flächen-durchschnittsalter als mittleres Alter zu errechnen, hilfsweise einzuschätzen. Mischungsanteile (46), Schichtenbildungen (48), auch bei gleicher Baumart, sind im Hinblick auf eine brauchbare Altersangabe und zur Wahrung der waldbaulichen Einheit einer Zerlegung in Beschreibungseinheiten (34) vorzuziehen.

Altersspannen sind im Betriebsbuch anzugeben.

(57) Höhenbonität, Leistungsstufe

Zur Bestimmung der Höhenbonität soll die Oberhöhe als Höhe des Oberhöhenmittelstammes (nach Weise) getrennt für Baumarten mit Teilfläche schichtenweise ermittelt werden.

Entsprechend der erhobenen Oberhöhe ist die relative Höhenbonität anzugeben (statische Bonitierung). Für jüngere Bestockungsanteile ist sie im Anhalt an den frühestmöglichen Zeitpunkt der Ertragstafelableitung zu schätzen.

Im Privatwald kann von der Möglichkeit, in Jungbeständen dynamisch zu bonitieren, nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Richtlinien zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens Gebrauch gemacht werden (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30. November 1967).

Für Bestockungen im Dauerwaldstadium sind zur Charakterisierung der Leistungsfähigkeit und zur rechnerischen Verarbeitung in Übersichten standortsbezogen Leistungsstufen einzuschätzen.

(58) Holzmenge

Das Derbholzvolumen je Baumart wird aus den Inventurdaten Teilfläche, Alter, Bonität, Bestockungsgrad automatisch über Ertragstafeln (60) ermittelt.

Holz mengen, die sich der flächigen Erfassung entziehen, sind zu schätzen, wenn sie waldbaulich oder ertragskundlich von Bedeutung sind.

Vollkluppung oder Stichprobenaufnahme können sich auf inhomogene Bestockungskollektive beschränken. Für größere Befundeinheiten und die Betriebsebene kann das Derbholzvolumen auf diesem Wege nach Höhe, Struktur und Qualität genauer ermittelt werden.

Maßeinheit ist der Vorratsfestmeter Derbholz.

(59) Zuwachs

Der laufende Zuwachs (IZ) wird wie die Derbholzmenge im schlagweisen Hochwald nach Ertragstafeln als Zuwachs des nächsten Jahrzehnts berechnet. Die Eingangswerte sind in Abhängigkeit vom Bestockungsgrad zu reduzieren. Ergeben sich aus Weiser- und Versuchsflächen oder Zuwachsbohrungen hinreichend zuverlässige, abweichende Zuwachsinformationen, können die Ertragstafelwerte korrigiert werden.

Für Bestockungen, bei denen dieses Verfahren zu abwegigen Werten führen würde, ist der geschätzte IZ in absoluten Werten direkt einzugeben.

Der durchschnittliche Gesamtzuwachs (dGz) wird nur summarisch in Übersichten ermittelt und ist gegebenenfalls auch zu korrigieren.

Maßeinheit ist der Vorratsfestmeter Derbholz.

(60) Ertragstafeln

Als Grundlage für die Ermittlung von Holzmengen- (58) und Zuwachsdaten (59) sind folgende Ertragstafeln zu verwenden:

Eiche	Jüttner 1955 mäßige Df
Roteiche	Bauer 1955
Rotbuche	Wiedemann 1931 mäßige Df
Esche	Wimmenauer 1919 schwache Df
Winterlinde	Böckmann 1990
Kirsche	Röös 1990
Erle	Mitscherlich 1945 starke Df
Birke	Schwappach 1929
Pappel (Aspe)	Grosscurth 1983
Fichte	Wiedemann 1936/42 A mäßige Df
Tanne	Schmidt 1955
Douglasie	Bergel 1985 mäßige Df (mittl. Ertragsniveau)
Kiefer	Wiedemann 1943 mäßige Df
Europäische Lärche	Schober 1946 mäßige Df
Japanische Lärche	Schober/Rusack 1953/69 mäßige Df
Strobe	Eckstein 1965 mäßige Df

Für alle nicht gesondert aufgeführten Laubbaumarten ist die Buchentafel, für die Schwarzkiefer die Kieferntafel, für die nicht genannten Nadelbaumarten die Fichtentafel anzuwenden.

Für den Gebrauch bei der Inventur werden die Tafeln zu Hilfstafeln umgeformt, die auch halbe Bonitäten und bei den Baumarten Eiche, Buche, Fichte und Kiefer die Höhenbonität 0 nach Kramer 1982 enthalten.

(61) Sonstige Zustandsmerkmale**Schaftqualität**

Die Schaftqualität ist in drei Stufen anzusprechen:

- 1 Wertholzerwartung
- 2 mittlere Qualität
- 3 geringe Qualität

Bei jüngeren Bestockungen ist zu schätzen, welche Qualitätsklasse die angesprochene Baumart bei zielgerechter Pflege wahrscheinlich erreichen kann. Im Dauerwaldstadium bezieht sich die Qualitätsansprache auf die beschriebenen Schichten. Stichprobenaufnahmen sollen im Zusammenhang mit nachhaltiger Sortimentsnutzung zu einer differenzierten Qualitätsansprache ausgestaltet werden.

Die Stufenzuordnung ergibt sich wie folgt:

1. Im Reife- und Regenerationsstadium ist maßgebend der Anteil Stammholz B und besser vom anfallenden Stammholz.

Schlüssel	EI %	BU %	FI %	DGL %	KI/LÄ %
1	> 40	> 50	geästet	> 60	> 30
2	21—40	31—50	71—90	40—60	21—30
3	≤ 20	≤ 30	≤ 70	≤ 40	≤ 20

2. Im Auslese- und Ausreifungsstadium ist für die Vergabe des Qualitätsschlüssels maßgebend die Anzahl der ausgewählten oder auszuwählenden Wertholzanwärter.

Schlüssel	Verhältnis Wertholzanwärter/ Z-Baum-Sollzahl
1	60%
2	21—60%
3	20%

Im Privatwald ist die Ansprache der Schaftqualität freigestellt.

Wertästung

Als geästet gilt eine Baumart, wenn mindestens auf Reichhöhe (3 m) geästet wurde in einer Anzahl, die annähernd der vorgezeichneten Zahl der Ausleseebäume je ha Teilfläche entspricht. Die durchschnittliche Ästungshöhe ist in vollen Metern zuzufügen. Im Privatwald ist die Ansprache der Wertästung freigestellt.

Schälung

Von Wild geschälte Baumarten werden nach dem Anteil der geschälten Bäume an der Stammzahl mit ihrer Teilfläche den Stufen

- mäßig geschält bis 25%
 - erheblich geschält 26 bis 50%
 - stark geschält 51 bis 75%
 - sehr stark geschält 76 bis 99%
 - voll geschält 100%
- zugeteilt.

Forstliche Genressourcen

Baumarten in Waldbeständen eines Forstbetriebes, die in Zulassungsregistern gemäß Forstvermehrungsgutgesetz geführt werden — insbesondere zur Gewinnung von ausgewähltem oder geprüften Vermehrungsgut, Samenplantagen, Sonder- und Kontrollzeichenherkünfte der DKV — und Plusbäume sind in der jeweiligen Einzelbeschreibung der Baumarten bzw. im Nebenflächenbestand zu vermerken.

Ebenfalls in der Einzelbeschreibung der Baumart zu vermerken ist ihre Eigenschaft als

- zur Zulassung von ausgewähltem Vermehrungsgut geeignet,
 - in der Prüfung befindliches Vermehrungsgut,
 - geeignete Kontrollzeichen- oder Sonderherkunft,
 - von Bedeutung zur Erhaltung der Genressourcen,
- oder als
- aus dem Erntezulassungsregister zu entfernen.

Die Herkunft ist bei gepflanzten Beständen, insbesondere Kulturen, nur anzugeben bzw. fortzuschreiben, wenn ihr die beschriebene Baumart eindeutig, auch unter Berücksichtigung der Nachbesserungen, zugeordnet werden kann.

Im Privatwald ist die Ansprache der forstlichen Genressourcen freigestellt.

(62) Sonstige fakultative Zustandsmerkmale

Die Verwendung der nachstehend beschriebenen Merkmale ist freigestellt. Festlegungen sind mit dem Waldbesitzer zu Beginn der Forsteinrichtung zu erörtern.

Mitteldurchmesser, Stammzahl

Für ältere wertvolle Bestockungsanteile sollen, soweit bekannt, Durchmesser der Grundflächenmittelstämme nach Schichten und Baumarten angegeben werden. Ebenso kann zur Charakterisierung von Bestockungsstrukturen die Stammzahlangabe je Hektar hilfreich sein.

Schälschutz

Als geschützt gilt eine Baumart, wenn annähernd die Zahl an Ausleseebäumen wirksam geschützt ist, die als Endstammzahl im Alter der Hiebsreife vorhanden sein soll.

Schutzzäune

Unter Angabe des Flächenzehntels ist zu vermerken, wenn die Beschreibungseinheit oder Teile davon zum Schutz gegen Wild gegattert sind. Zu unterscheiden ist, ob die erwünschte Wirkung zum Zeitpunkt der Zustandsaufnahme als gesichert gilt oder nicht.

Waldgefügestörungen und Gefährdungen

Für die Beurteilung künftiger Waldentwicklung und die Sicherheit der Planung sollen Hinweise zu Gefügestörungen und -gefährdungen gegeben werden:

- angerissen
- durchbrochen
- Wipfelbruch
- ehem. Wurffläche
- windexponiert
- abgängig

Sonstige Schäden

Bei der Beschreibung der Bestockung können auch Rücke- und Fällungsschäden oder der Verbiss bei den betroffenen Baumarten nach Augenschein vermerkt werden. Als qualifizierende Merkmale sollen nur besonders ins Auge fallende Befunde festgehalten

werden. Ein wirtschaftlich relevanter Wildverbiss liegt dann vor, wenn durch Entmischung, Formverlust usw. eine zielgerechte Jungwuchsentwicklung verhindert wird.

Gesundheit

Besonderheiten, die zum Zeitpunkt der Zustandaufnahme auffallen, können baumartenweise angegeben werden:

- Stammschäden außen
 - Schleimfluss
 - Sonnenbrand
 - Insektenschäden am Stamm
- Stammschäden innen
 - Stammfäule
 - Rotkern
- Kronenschäden
 - Kronenverlichtung
 - Kronentrocknis
 - Blatt- oder Nadelverlust durch Insektenfraß
 - Wuchsstockungen

Sonstige ökologische Charakterisierungen

Zur weiteren Vervollständigung der Zustandsbeschreibung können Informationen aus Arten- und Biotopkartierungen übernommen werden. Beim Staatswald — insbesondere in verdichtet besiedelten Gebieten oder beim Vorliegen besonderer ökologisch orientierter Zielsetzungen — sollen weitere Merkmale für eine flächendeckende Waldbiotopansprache im Zuge der Forsteinrichtung erhoben und in den Datenbestand aufgenommen werden. Auf Wunsch und Kosten des Waldeigentümers ist dies auch in den anderen Waldbesitzarten zu ermöglichen.

Darüber hinaus sollen je Beschreibungseinheit eine Totholzansprache erfolgen und spezielle Einzelschöpfungen der Natur mit Lagebezeichnungen beschrieben werden. Einzelheiten hierzu werden im ANHANG 2 bzw. in einer technischen Richtlinie zur Forsteinrichtung geregelt.

6 ERFOLGSGUTACHTEN FÜR DEN ABGELAUFENEN FORSTEINRICHTUNGSZEITRAUM

(63) Erfolgsgutachten

Das Erfolgsgutachten soll auf der Grundlage einer Analyse und Bewertung der im abgelaufenen Zeitraum erreichten Ergebnisse die Erfüllung der Wirtschaftsziele diskutieren, so dass daraus auch Schlüsse für die mittelfristige Planung gezogen werden können.

In Staatswaldbetrieben ist die Erstellung eines Erfolgsgutachtens durch die Leitung des Landesbetriebs HESSEN-FORST zu veranlassen.

In Körperschafts- und Gemeinschaftswaldbetrieben ist bei der Einleitungsbesprechung festzulegen, ob und in welcher Form ein Erfolgsgutachten angefertigt werden soll. Wenigstens sind relevante summarische Aussagen in der Schlussverhandlung (94) zu formulieren. In den anderen Privatwaldbetrieben ist die Erstellung eines Erfolgsgutachtens freigestellt.

7 PLANUNG

(64) Planungsmethode

Als Planungsmethode ist eine kombinierte Anwendung von Methoden der Unternehmensplanung (zum Beispiel Kosten-Nutzen-Analysen), bestandsweiser Einzelplanung (66) und verschiedener Methoden der Ertragsregelung (Vorrats- und Zuwachsmethoden) nützlich.

Mit der Strukturveränderung zu Dauerwald durch naturnahen Waldbau (25) werden verstärkt Vorratsermittlungen nach Höhe, Baumarten- und Stärkegliederung sowie zeitlicher Veränderung im Rahmen von Betriebsstichproben notwendig.

Das Gewicht der Planungsmethode liegt, solange die waldbauliche Umstellungsphase andauert, auf einer bestands- bzw. befundeinheitenweisen Optimierung der mittelfristigen Planungsentscheidungen, die dem Forstbetrieb Orientierung gibt, aber seine waldbauliche Beweglichkeit erhält. Das Vorgehen bei der gesamtplanerischen Abstimmung eines so hergeleiteten waldbaulichen Hiebssatzes ergibt sich aus der Waldstruktur des jeweiligen Forstbetriebes und den aus Inventurbefunden abgeleiteten Modellvorstellungen.

(65) LANGFRISTIGE PLANUNG

Nachhaltsgerechte Alters-, Stärkeklassengliederung

Als Fernziel ist entsprechend der forstbetrieblichen Gesamtzielsetzung auf der Grundlage langfristiger Bestockungsvorstellungen nachhaltsgerechte Vorratsgliederung nach Alters- oder Stärkeklassen anzustreben.

Bestandsklassen

Die Zugehörigkeit einer Beschreibungseinheit (34) zu einer Bestandsklasse wird durch ihre Hauptbaumart bestimmt. Eine Zusammenfassung nach den vier Baumartengruppen (47) ist die Regel.

In der Betriebsform Dauerwald wird die Zugehörigkeit zur Bestandsklasse durch die führende Baumart der Unterabteilung bestimmt. Sind größere Waldflächen dem Waldentwicklungsstadium Dauerwald zugewiesen, ist je eine Befundeinheit für laub- bzw. nadelbaumbestimmten Dauerwald zu bilden, wenn nicht erhebliche Unterschiede der Standorte, der Bestockungen und Zielstärkevorstellungen ein differenzierteres Vorgehen erfordern. Als Planungs- bzw. Befundeinheiten sind auch die einem Waldentwicklungsziel zugeordneten Flächen zu verwenden.

Umtriebszeiten

Zur Herleitung von Nachhaltsweisern wird mit der Umtriebszeit als theoretisch durchschnittlicher Produktionsdauer in einer Bestandsklasse gerechnet. Diese bestimmt nicht das Nutzungsalter im Einzelfall.

Für die Festlegung der Umtriebszeit werden folgende Rahmenwerte empfohlen:

- Bestandsklasse Eiche 160 bis 240 Jahre
- Bestandsklasse Buche 120 bis 160 Jahre
- Bestandsklasse Fichte 80 bis 120 Jahre
- Bestandsklasse Kiefer 120 bis 160 Jahre

Werden weitere Bestandsklassen nach Hauptbaumarten ausgetrennt (45), sind für sie Umtriebszeiten ebenfalls nach Jahrzehnten festzulegen.

Waldentwicklungsstadien, Altersklassen

Zur vereinfachten Beurteilung der Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten, für verschiedene Zwecke der Gesamtplanung, werden die Beschreibungseinheiten nach Waldentwicklungsstadien oder nach Altersklassen mit 20-jährigen Stufen zusammengefasst.

Die Zuordnung zur Altersklasse geschieht über das Alter der führenden Baumart der Beschreibungseinheit.

Waldentwicklungsziele/Zielbestockung

Ausgehend von den Wirtschaftszielen, den generellen Vorgaben für die Baumartenwahl (26) ist im Staatswald auf der Grundlage des Standorts und der Bestockung das langfristige Konzept der Waldentwicklung zu erarbeiten.

Dabei werden für größere zusammenhängende Areale jeweils Waldentwicklungsziele mit zukünftig gleicher prägender Baumart und zu beteiligenden Mischbaumarten (Übersicht Waldentwicklungsziele und Baumartenwahl nach Standorten, ANHANG 3) benannt, nach vorhandener Bestockung und Standorten abgegrenzt. Für jedes Waldentwicklungsziel sind innerhalb eines Betriebes die angestrebten Baumartenanteile anzugeben, ohne dass eine lokale Festlegung erfolgt. Die Waldbestände innerhalb eines Waldentwicklungszieles können Behandlungstypen zugewiesen werden.

Waldentwicklungsziele mit Behandlungstypen sind auf der Waldentwicklungskarte (95) (ANHANG 1) darzustellen und im Betriebsbuch mitzuteilen.

Bei schlagweiser Bewirtschaftung entspricht der Waldentwicklungskarte die Zielbestockungskarte, die aus der Zuordnung der Beschreibungseinheiten nach zukünftig gewünschten Betriebszieltypen herzuleiten ist (vgl. Liste der Standorts- und Betriebszieltypen, ANHANG 3).

Im Privatwald kann auf diese Angaben verzichtet werden.

(66) MITTELFRISTIGE EINZELPLANUNG

Die Einzelplanung wird regelmäßig je Beschreibungseinheit formuliert und erstreckt sich mindestens auf die nachgenannten Bereiche:

- Jungbestandspflege
- Pflegeeinschlag
- Hauptnutzung
- Verjüngung
- Besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(67) Holznutzung

Bei der Planung der Holznutzung wird nach Hauptnutzung, Pflegeeinschlag, Jungbestandspflege unterschieden. Liegt zusätzlich eine Betriebsstichprobe vor, kann auf die Einzelplanung der Nutzung verzichtet werden (75). Im Staatswald hat dann die Einzelplanung nachrichtlichen Charakter. Sie soll tunlichst auf die Gesamtplanungsgrößen abgestimmt werden.

Alles anfallende Derbholz ist zu veranschlagen, gleichgültig, ob eine Verwertung zu erwarten ist oder nicht. Maßeinheit für die Veranschlagung ist der Vorratsfestmeter Derbholz. Zusätzlich werden die Nutzungen je Beschreibungseinheit und in Zusammenfassungen in Erntefestmeter ohne Rinde angegeben. Bei der Umrechnung in Erntefestmeter ist mit folgendem Ernte- und Rindenverlust zu rechnen:

- Fichte 15 Prozent
- alle anderen Baumarten 20 Prozent.

(68) Hauptnutzung

Als Hauptnutzung wird die Nutzung in annähernd hiebsreifen Bestockungskollektiven bezeichnet, in denen neben der Ernte hiebsreifen Holzes auch die Gesichtspunkte der Verjüngung eine Rolle spielen. Es kann nach flächenweiser und Einzelbaumnutzung unterschieden werden.

Schlagfläche

Die volle Schlagfläche ist aus dem Entnahmezehntel des Vorrats, die reduzierte zusätzlich mit dem Bestockungsgrad umgerechnet herzuleiten. In der Betriebsform Dauerwald ist eine Herleitung entbehrlich.

Hauptnutzungsmasse

Die Erntemengen der Hauptnutzung sind für jede Baumart unter Angabe der Zahl der Eingriffe anzugeben.

Wegen der für das Betriebsergebnis ausschlaggebenden Bedeutung der Hauptnutzung sollen im Staatswald wenigstens für relevante Bestockungskollektive die Vorratsstruktur und das Zuwachsverhalten soweit ermittelt werden, dass unter Berücksichtigung der Wertentwicklung und weiterer Gesichtspunkte eine Nutzungsstrategie als gesamtplanerische Einschlagempfehlung für den Betrieb im Planungszeitraum abgeleitet und gegebenenfalls kontrolliert werden kann.

(69) Pflegeeinschlag

Dem Pflegeeinschlag zuzuordnen sind Bestockungskollektive, in denen Bäume gezielt gefördert und bis zur Ausreifung weiter gepflegt werden. Unterschieden werden soll bei der Betriebsform Dauerwald in Jung- und Altdurchforstung.

Die Entnahmemengen sind für jede Baumart mit der Zahl der Eingriffe anzugeben. Einzuzurechnen ist der Holzanfall aus geplanten Gliederungsmaßnahmen.

(70) Jungbestandspflege/Wertästung

Bestockungskollektive im Differenzierungsstadium (49).

Anzugeben ist die von der geplanten Maßnahme betroffene Teilfläche der Unterfläche, der Derbholzanfall unter Einschluss der Mengen aus geplanten Feinerschließungsmaßnahmen sowie die Zahl der für erforderlich gehaltenen Eingriffe.

Ästungsmaßnahmen sind baumartenweise nach Fläche, Stückzahl und Höhe in vollen Metern zu planen. Zu unterscheiden sind in Bezug zur Gesamtmaßnahme im Planungszeitraum Vorästung, Hochästung und Nachästung.

Im Privatwald ist die Planung von Ästungsmaßnahmen freigestellt.

(71) Verjüngung

Die Verjüngungsabsichten sind — gegebenenfalls nach Standortstypen getrennt — mit Baumart, ihrer Fläche bzw. Flächenanteil, der Mischungsform und vorgesehenen Entstehungsart anzugeben.

Kultur- und Jungwuchspflege

Die Einzelplanung soll auch Maßnahmen der Jungwuchs- und Kulturpflege festhalten, die sich bei der Zustandsaufnahme abzeichnen und sich auf die Finanz- und Arbeitsplanung auswirken. Neben der Angabe der für notwendig erachteten Maßnahme (zum Beispiel Freischneiden, Bodenbearbeitung, Protzenhieb, Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduzierung, Schlagpflege), sind die betroffene Teilfläche und die Häufigkeit der Maßnahme anzugeben.

Sicherungsmaßnahmen

Geplant werden können:

- das Gattern von Verjüngungsflächen mit Angabe des Flächenanteils,
- der Abbau von Gattern mit Angabe der Fläche,
- der Schutz gegen Schälen, baumartenweise nach Stück und Fläche,
- der Schutz gegen Verbiss nach Fläche und Stückzahl.

Der Planungsbedarf ist bei der Einleitungsverhandlung festzulegen.

(72) Maßnahmen zu Naturschutz- und Landschaftspflege

Die Einzelplanung ist auch hinsichtlich besonderer Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ergänzen. Im Privatwald ist dies erforderlich, wenn für ausgewiesene Schutzgebiete und Natura-2000-Gebiete Pflege- und Entwicklungs- bzw. Managementpläne zu beachten sind (siehe ANHANG 2).

(73) MITTELFRISTIGE GESAMTPLANUNG

Die für den Betrieb summierten Ergebnisse der Einzelplanung oder die aus Betriebsstichproben gewonnenen Planungsvorstellungen zur Nutzung sind mit den Kenngrößen für die Beurteilung der Nachhaltigkeit zu vergleichen und auf ihre Übereinstimmung mit Wirtschaftsgrundsätzen und -zielen sowie mit den technischen Zielen zu prüfen. Die Planung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren abzustellen. Bei längeren Planungszeiträumen sind Sonderregelungen zu beachten (5), (78), (82).

Im Staats- und Gemeindewald soll die naturale Gesamtplanung mit einer Arbeits- und Finanzplanung auf ihre Realisierungsmöglichkeiten überprüft werden.

(74) Hiebssatz

Zur Herleitung des Hiebssatzes für Nachhaltbetriebe ist das Ergebnis von Bestockungsinventur und Einzelplanung Nachhaltweiser gegenüber zu stellen.

Nachhaltweiser sind bei schlagweisen Strukturen Flächen- und Massenweiser aus dem Altersklassenverfahren. Sie können je nach Waldzustand als Orientierungswerte und Entscheidungshilfen herangezogen werden.

Als Flächenweiser herzuleiten sind mindestens

- Vergleich der realen mit der nachhaltgerechten Altersgliederung (65) von Bestandsklassen und insgesamt,
- der voraussichtliche Flächennachschub an hiebsreifen Beständen in den nächsten 60 Jahren (Dreiperiodenplan) nach Bestandsklassen und insgesamt,
- der geplante Verjüngungsflächenzugang im Verhältnis zur normalen Rate einer Bestandsklasse und insgesamt (71).

zusätzlich:

- das Verhältnis der vollen Schlagfläche (68) zur nachhaltgerechten Schlagfläche von Bestandsklassen und insgesamt,
- das Verhältnis der geplanten realen Pflegefläche zur normalen Flächenausstattung von Bestandsklassen nach Altersklassen und insgesamt (69), (70).

Als Massenweiser herzuleiten sind mindestens

- der laufende Zuwachs (IZ) (59),
- der durchschnittliche Gesamtderbholzzuwachs der Umtriebszeit (dGzu) aus den Mittelwerten von Bestandsklassen gerechnet, gegebenenfalls an Wachstumsrealitäten angepasst,
- das Verhältnis von wirklichem (Vw) zum normalen Vorrat (Vn),
- das Verhältnis von wirklichem (Vw) Vorrat zum Zielvorrat (Vs) je Befundeinheit und insgesamt,
- das Verhältnis von geplantem zu normalem Nutzungsprozent,
- die abgewandelte Heyer'sche Formel $H = IZ + (Vw - Vn)/\text{Ausgleichszeitraum}$,
- die Gehrhardt'sche Formel $H = (IZ + dGzu)/2 + (Vw - Vn)/\text{Ausgleichszeitraum}$.

Als Ausgleichszeitraum sollen in den Formelweisern in der Regel 40 Jahre unterstellt werden.

Wird der Nachhalthiebsatz aus Betriebsstichproben hergeleitet, sind Massenweiser auf der Basis einer Stärkeklassenübersicht nach Holzartengruppen herzuleiten. Umrechnungen in Bestands- und Altersklassenmodelle sind unter Angabe der Stichprobenfehler vorzunehmen.

(75) Wertung der Hiebssatzweiser

Das Gewicht der Planungsmethode liegt regelmäßig bei der Aufsummiering der in den Beschreibungseinheiten optimierten Einzelplanung. Da schwerwiegende Abweichungen der realen Struktur von Normalvorstellungen, aus denen Gesamtweiser abgeleitet werden, nur sehr langfristig an- oder ausgeglichen werden können, geben die Nachhaltweiser ohnehin als Orientierungs- und Entscheidungshilfen nur einen Anhalt zur Ausrichtung der Einzelplanungsansätze.

Der Hiebssatz kann im Anhalt an den Gesamtbefund einer Betriebsstichprobe unter Verzicht auf Einzelplanung der Nutzung auch gesamtplanerisch abgeleitet werden.

Im Staatswald sollen die Gesamtweiser den Hiebssatz gesamtbetrieblich nur insoweit mitbestimmen, als damit im Teilbetrieb keine wirtschaftlichen Opfer verbunden sind und die Nachhaltigkeit der Holzerträge gewahrt bleibt oder erzielt wird, die auch den

übrigen Wirtschaftszielen auf Dauer am besten Rechnung trägt (17).

(76) Gleitender Hiebssatz

In Fällen, in denen der Vollzug des Planes erheblich von nicht vorsehbaren Entwicklungen, insbesondere von dem Fortschritt der Naturverjüngung oder der Aufnahmebereitschaft des Holzmarktes abhängig ist, kann für Teile der Nutzung bei der Festlegung und Genehmigung des planmäßigen Hiebssatzes ein Abweichen (Gleitrahmen nach oben oder unten) zugelassen werden, ohne dass Mehr- oder Minderhiebe in den Folgejahren auszugleichen sind. Dieser Gleitrahmen ist in der Naturalkontrolle darzustellen (82).

(77) Jahressoll im Regelplanungszeitraum

Aus den für zehn Jahre geplanten Maßnahmen für Holzeinschlag und Verjüngung werden für den Gesamtbetrieb jährliche Durchschnittswerte als Vorgaben ermittelt.

Sie geben als Jahressoll die Grundlage für die Genehmigung des Forsteinrichtungswerkes und dienen, jeweils von Jahr zu Jahr mit dem Ist fortgeschrieben, als Anhalt für die jährliche Planung und für die Betriebskontrolle.

(78) Jahressoll bei längeren Planungszeiträumen

Sind Planungszeiträume für mehr als 10 Jahre vorgesehen, ist das Jahressoll aus dem für den zweiten Abschnitt vorgesehenen Zusatzplan zu errechnen.

(79) Verbindlichkeit der mittelfristigen Pläne

Die waldbaulichen Ziele und die Wirtschaftsziele sollen im Planungszeitraum verwirklicht werden. Unter dieser Prämisse sind sowohl die naturalen Pläne insgesamt als auch in den einzelnen Kontrollgruppen zu erfüllen. Abweichungen sind daher möglichst bis zum Ende des Planungszeitraumes auszugleichen.

Soll nach dem Willen des Waldeigentümers der genehmigte Betriebsplan bezüglich der Wahl der Hauptbaumarten und der Holznutzung während der Laufzeit — abgesehen von Einzelfällen — grundsätzlich umgestellt werden, ist gemäß (99) zu verfahren.

Es gelten für die Einhaltung des Hiebssatzes die einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes.

8 VOLLZUGSNACHWEIS UND KONTROLLE

(80) Vollzugsnachweise

Während des Planungszeitraumes sind Vollzugsnachweise zu führen. Sie dienen

- dem Nachweis der planmäßigen Wirtschaft (§ 5 HForstG),
- der Steuerung des Betriebs bei unvermeidlichen Abweichungen von der Planung (Controlling),
- der Fortschreibung der Bestandsdaten bei der Forsteinrichtungserneuerung (40),
- der Sammlung von Daten für Bestands- und Betriebsgeschichte,
- der Bemessung von Sonderfällungen und Übernutzungen,
- im Staatswald der Erfolgsanalyse (63).

Eine Verpflichtung zur Führung eines Vollzugsnachweises besteht nur für die Gruppenkontrolle der Holznutzung in der Gliederung nach Holzartengruppen, Hauptnutzung, übriger Holzeinschlag und Gesamtnutzung. Im Staatswald und vom Landesbetrieb HESSEN-FORST betreuten Forstbetrieben sind Einzelnachweise (81) und summarische Nachweise für alle Bereiche der Naturalplanung (Betriebsvollzugsbuch) zu führen.

NATURALE EINZELKONTROLLE

(81) Einzelnachweis

In den Bereichen

- Hauptnutzung
- Pflegeeinschlag
- Jungwuchspflege
- Jungbestandspflege
- Ästung
- Schälenschutz
- Verjüngung

sollen die Maßnahmen einzeln nach Waldentwicklungsstadien in den Unterabteilungen und summarisch auf Abteilungsebene dem Soll gegenübergestellt werden. Der Einzelnachweis je Beschreibungseinheit soll ermöglicht werden.

(82) NATURALE GRUPPENKONTROLLE

Aus dem Vergleich des mehrjährigen Vollzugs mit dem korrespondierenden Soll ergibt sich die Abweichung, die nach Möglichkeit

bis zum Ende des Planungszeitraums, mindestens über fünf Jahre, auszugleichen ist, sofern keine markanten Zielverschiebungen stattgefunden haben (99). Der Ausgleich soll gemäß (79) innerhalb jeder Kontrollgruppe herbeigeführt werden.

Die Vollzugsdaten sind nach Kontrollgruppen zu verdichten und mit den gleichgruppierten Plandaten jährlich zu vergleichen.

Holzeinschlag

Die Kontrollgruppe des Vollzugs wird aus der Buchung Unterabteilung und der Art der Nutzung ermittelt. Die durch die Planung beschriebene Art der Maßnahme ist für die Vollzugsbuchung dann nicht bindend, wenn die tatsächlich durchgeführte Maßnahme anderen Charakter hat.

Der Holzeinschlag ist in Erntefestmeter ohne Rinde nach Bestandsklassen, nach Holzartengruppen, nach Waldentwicklungsstadien und zusätzlich nach Altersklassen und jeweils in der Trennung von planmäßiger und Zwangsnutzung zu kontrollieren. Gleitende Hiebssätze sind in der Darstellung zu berücksichtigen (76). Das nicht aufgearbeitete Derbholz ist in die Kontrolle einzubeziehen.

(Bis zum Vorliegen ausgereifter Kontrollverfahren in naturnah bewirtschafteten strukturreichen Wäldern ist im Staatswald jahresweise und mehrjährig summiert eine auf Stärkeklassen und Massen bezogene, sowie auf $D_{1,3}$ umgerechnete, baumweise Zusammenstellung der als Hauptnutzung und Altdurchforstung gebuchten Einschläge geordnet nach Baumart, Güteklasse und Durchmesserklasse zu erstellen.)

Zwangsnutzungen

Zwangsnutzungen werden unter Angabe des Grundes mit der Nutzungsart erfasst, die dem jeweiligen Waldentwicklungsstadium (Hauptnutzung, Jungdurchforstung, Altdurchforstung, Jungbestandspflege) entspricht.

Hiebsfläche

Die Hiebsflächen von Hauptnutzung, Pflegeeinschlag und Läuterung sind insgesamt und nach Waldentwicklungsstadien getrennt zu kontrollieren.

Wertästung, Schälenschutz

Bei der Wertästung sollen Planung und Vollzug nach Baumarten, Stückzahl, Ästungsstufen gegenübergestellt werden.

Eine Gegenüberstellung von geplantem und vollzogenem Schälenschutz ist freigestellt. Es genügt der jährliche Nachweis des Vollzugs.

Verjüngung

Die Kontrolle der Verjüngungsfläche ist für die Baumarten getrennt, gruppiert nach Waldentwicklungszielen, durchzuführen.

Zu unterscheiden ist nach Maßnahmen auf überschränkter Fläche und auf der Freifläche, ferner nach Naturverjüngung und künstlicher Verjüngung.

Überbetriebliche/teilbetriebliche Naturalkontrolle

Das Naturalkontrollverfahren soll überbetriebliche und teilbetriebliche Auswertungen ermöglichen. Regelmäßig sind wenigstens für den Staatswald Auswertungen auf Landesebene zu erstellen.

Naturalkontrolle bei variablen Planungszeiträumen

In Betrieben mit Planungszeiträumen, die länger als zehn Jahre ausgelegt sind, gilt:

- Der Einzelnachweis (81) und summarischer Nachweis (81) sind fortzuführen.
- Das Jahressoll wird in Abhängigkeit der Planungsangaben zum zweiten Planungsabschnitt neu gerechnet.
- Die Gruppenkontrolle wird auf das neue Jahressoll als Quotient aus Planungssummen und Länge des zweiten Planungsabschnitts umgestellt.
- Ausgleichsüberlegungen sind über fünf Jahre nach Ablauf des Zehnjahreszeitraums auf den Gesamtplanungszeitraum abzustellen.

(83) Naturalkontrolle nach Ablauf des Forsteinrichtungszeitraumes

Kann die Forsteinrichtung nicht rechtzeitig erneuert werden, gilt:

- Die Gruppenkontrolle wird mit dem Ablauf des Planungszeitraumes abgeschlossen und setzt mit dem zuletzt gültigen Soll der vorhergehenden Forsteinrichtung neu auf. Die bis dahin aufgelaufenen Abweichungen in den Kontrollgruppen sind bei den anschließenden Jahresplanungen angemessen zu berücksichtigen.

- Der Einzelnachweis ist fortzuführen (81) unter Nennung der ursprünglichen Planungssummen.
- Im summarischen Nachweis (81) ist der Abschluss von Soll und Ist im Planungszeitraum und der neu auflaufende mehrjährige Vollzug aufzuführen.

9 FORSTEINRICHTUNGSWERK

(84) Teile des Forsteinrichtungswerkes

Das Forsteinrichtungswerk besteht in der Regel aus den Teilen

- Flächenwerk (85),
- Betriebsbuch (87),
- Ergebnisübersichten (88),
- Forstgrundkarten (95),
- Forstwirtschaftskarte (95),
- Erläuternder Text (93), (94),
- Kontrollbuch in vereinfachter Form (96).

Soweit sich die Betriebe der automatisierten Datenverarbeitung durch den Landesbetrieb HESSEN-FORST bedienen wollen, ist die Verwendung der im Staatswald gebrauchten Vordrucke bzw. die Anwendung der dort eingesetzten Software zur Gewinnung der Daten unerlässlich (11).

In Betriebsgutachten sollen die Ergebnisse der Forsteinrichtung in einfacher Form dargestellt werden.

(85) Flächenwerk

Das Flächenwerk besteht aus den Teilen

- Auszüge aus den Liegenschaftsbüchern, gegebenenfalls mit Forstliegenschaftskarte (ANHANG 1),
- Vermessungstabelle als Verzeichnis der Flächen nach Waldorten in der Gliederung nach (29), zusammengefasst nach Revierförstereien, Gemarkungen und Gemeinden,
- Katastergegenüberstellung als Nachweis der Abstimmung der Betriebsfläche im Einzelnen und insgesamt auf die Katasterfläche,
- Flächenveränderungsnachweis,
- Berechtigungsnachweis als Verzeichnis der aktiven und passiven Berechtigungen.

(86) Waldeigenschaft

Im Flächenwerk sind alle Flächen kenntlich zu machen, die nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes gelten.

(87) Betriebsbuch

Im Betriebsbuch werden die Ergebnisse der Zustandserfassung (Waldfunktionen, Standort, Bestockung) und der Einzelplanung verzeichnet. Es bietet Raum für manuelle Vollzugseintragungen. Dazu gehören Kartenskizzen aus der Waldaufnahme bzw. der Grundkarte, im Staatswald mit Standortabgrenzungen.

(88) Ergebnisübersichten

Als Grundlage für die Genehmigung des Forsteinrichtungswerkes sind die Ergebnisse von Zustandserfassung und Planung in Übersichten zusammenzufassen (89), (90), (91), (92).

(89) Übersicht Landespflegeziele

Es ist eine Zusammenstellung derjenigen Flächen zu fertigen, die durch gesetzliche Zweckbindung Landespflegezielen dienen. Als Grundlage hierfür kann die Flächenschutzkarte Hessen verwendet werden.

(90) Standorts- und Bestockungsübersichten

Die Standortstypenflächen sind nach Standortstypengruppen zusammenzufassen und mit ihren Flächenanteilen und der vorhandenen Bestockung so zusammenzustellen, dass das Leistungs- und Gefährdungspotenzial des Betriebes und die Entwicklungsmöglichkeiten der Bestockung beurteilt werden können. Dem Privatwald ist dies freigestellt.

Die Übersichten über die Bestockung haben in Abhängigkeit von der Betriebsform mindestens anzugeben:

- eine nach Bestandes- und Altersklassen oder Waldentwicklungsstadien baumarten- bzw. holzartengruppenweise gegliederte Flächen-, Vorrats- und Zuwachsübersicht mit Angabe der durchschnittlichen Bestockungsgrade, Höhenbonitäten bzw.
- eine entsprechend aus Betriebsstichproben aufgebaute Stärkeklassenübersicht,
- die Normalflächen- bzw. Stärkeklassenausstattungen, den Normal- bzw. Zieltvorrat und den normalen Zuwachs (74).

Die Übersichten sollen nach Schichten (48) getrennt aufgebaut werden.

(91) Einschlags- und Verjüngungsplan

In der Gliederung der Bestockungsübersichten (90) ist die geplante Holzentnahme für Hauptnutzung, sonstigen Einschlag und insgesamt nach Fläche und Massen zusammenzustellen und den errechneten Nachhaltsweisern gegenüberzustellen.

Eine Übersicht soll die geplanten Verjüngungsflächen getrennt nach Baumarten summarisch zusammenstellen. Die Übersicht enthält die geplanten Verjüngungsflächen getrennt nach Baumarten in ihrer Zuordnung nach Waldentwicklungszielen, Entstehungsarten und Standortstypen.

(92) Sonstige Übersichten

Weitere Befunde der Zustandserfassung (Schaftqualität, Pflege- und Gesundheitszustand) und der Einzelplanung (Ästung, Schälenschutz) sind — soweit die Erhebung der Daten verpflichtend ist — nach Baumarten und Altersklassen getrennt zu tabellieren und darzustellen. Arbeitskräfte- und Finanzplanung sind in geeigneter Weise aufzubereiten.

Es sind Listen über Baumarten zur Saatgutgewinnung, zur Zulassung, mit sonstiger Bedeutung für die Genressourcenerhaltung und zur Aberkennung zu erstellen (61).

(93) Allgemeine Revierbeschreibung

Die Verhältnisse des Betriebes, die Ergebnisse der Zustandserfassung und die neue Planung sind in einem Text nach folgender Gliederung zu erläutern:

1. Betriebsgeschichte
2. Schutz- und Erholungsfunktionen
3. Ökologische Grundlagen
4. Künftige Waldentwicklung und Waldbautechnik.

Im Staatswald ist die Allgemeine Revierbeschreibung um die Erfolgsanalyse zu ergänzen in Form des Abschnitts „Erfolgsgutachten über den abgelaufenen Planungszeitraum“.

Forstbetriebe unter 1000 ha können die Inhalte der allgemeinen Revierbeschreibung in der Schlussverhandlung darstellen.

(94) Schlussverhandlung

In der Schlussverhandlung, die als Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Forsteinrichtung Bestandteil von Genehmigungserlass bzw. -verfügung wird, sind in den Abschnitten

- Inventurergebnisse
- Rückblick
- Zielsetzung und Planung

folgende Sachverhalte abzuhandeln:

- Flächengröße und Zusammensetzung des Betriebes
- Natürlicher Standort
- Bestockung
- Wirtschaftsziele
- Wirtschaftsintensität
- Holznutzung
- Verjüngungsplan
- Jungbestandspflege
- Waldschutz
- Maßnahmen zu Naturschutz und Landschaftspflege
- Sonstige Hinweise (Karten, Betriebsorganisation).

Im Staats- und im von HESSEN-FORST betreuten Gemeinde- und Gemeinschaftswald sind außerdem folgende Sachverhalte abzuhandeln:

- Finanzplan
- Arbeitskräfteplan
- Wildstandsregulierung
- Erschließung
- Befunde aus dem abgelaufenen Forsteinrichtungszeitraum.

(95) Karten

Es sind in der Regel zu fertigen:

- Forstgrundkarte
- Forstübersichtskarte.

Auf der Grundlage der Forstübersichtskarte:

- Forstwirtschaftskarte
- Standortstypenkarte
- Waldentwicklungs- bzw. Zielbestockungskarte
- Karte Wald und Naturschutz
- Als Karte der Waldfunktionen gilt die Flächenschutzkarte Hessen.

Es sollen in der Forstwirtschaftskarte mindestens die Hauptbaumarten, ihre Altersgruppe und die LKW-befahrbaren Wege dargestellt werden (ANHANG 1).

(96) Kontrollbuch/Betriebsvollzug

Die Ergebnisse der Gruppenkontrolle sind mindestens für die Holznutzung in einem Kontrollbuch zusammenzustellen.

Im Staatswald und den von HESSEN-FORST betreuten Betrieben ist die jährliche Einzelkontrolle in einem Betriebsvollzugsbuch jährlich fortzuführen. Die getrennt auszuwertenden Teile Einzelnachweis (Teil 1) und Summarischer Nachweis (Teil 2), sollen der bestandsgeschichtlichen Dokumentation und der jährlichen Wirtschaftsführung dienen. Das letzte Betriebsvollzugsbuch vor der Neueinrichtung ist auf Dauer aufzubewahren.

(97) Ausfertigung des Forsteinrichtungswerkes

	Wald- bes.	HF ¹ Zentr.	FA ¹	RL ¹	Gen- beh.
Flächenwerk (85)	x	x	x		(x)
Betriebsbuch (87)	x		x	x	(x)
Ergebnisübersichten (88)					
Übersicht Landespflegeziele	x	x	x		x
Übersicht über Standortstypen ³	x	x	x		x
Bestockungsanalyse ²	x	x	x		x
Übersicht Schaftqualität ²	x	x	x		x
Übersicht Schälung	x	x	x		x
Übersicht forstl. Genressourcen ²	x	x	x		x
Bestandsklassenübersichten oder Stärkeklassenübersicht	x	x	x		x
Einschlagsplan	x	x	x		x
Verjüngungsplan	x	x	x		x
Finanzplanung ²	x	x	x		
Arbeitskräfteplanung ²	x	x	x		
Altersklassen-/ Entwicklungsstadiengrafik ¹	x	x	x		
Allgemeine Revierbeschreibung (93)	x	x	x		
Schlussverhandlung (94)	x	x	x	x	x
Karten (95)					
Forstliegenschaftskarte ²	x		x		
Forstgrundkarte	x		x		(x)
Forstübersichtskarte ²	x	x	x	x	
Forstwirtschaftskarte	x	x	x	x	(x)
Standortstypenkarte ²	x	x	x	x	
Waldfunktionenkarte/ Flächenschutzkarte ²	x	x	x		
Zielbestockungskarte ² oder	x	x	x		

	Wald- bes.	HF ¹ Zentr.	FA ¹	RL ¹	Gen- beh.
Karte der Waldentwicklungsziele ²	x	x	x		
Karte Wald und Naturschutz ²	x	x	x	x	
Betriebsvollzugsbuch (96)	x	x	x	x	
Kontrollbuch (96)	x	x			(x)

¹ soweit für Betreuung zuständig; ² nicht im Privatwald; (x) zu Prüfzwecken

(98) Datenbestände

Nach Fertigstellung des Forsteinrichtungswerkes sind die erzeugten oder zur Prüfung überlassenen Datenbestände dem Waldeigentümer auszuhändigen. Dieser soll sie seinem Waldbetreuer zum Zwecke der Betriebsführung überlassen.

10 ABWEICHUNGEN VOM PLANUNGSZEITRAUM

(99) Zwischenprüfung oder vorzeitige Erneuerung der Forsteinrichtung

Besondere Ereignisse, wie Kalamitäten oder grundsätzliche Änderungen der betrieblichen Zielsetzung können Anlass sein, entweder eine Zwischenprüfung betroffener Planungsbereiche oder aber die Forsteinrichtung des Betriebs einschließlich Neubestimmung der Wirtschaftsziele vorzeitig durchzuführen.

Über den Antrag entscheidet die für die Genehmigung des Betriebswerkes zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb HESSEN-FORST (FIV), soweit dieser für die Aufstellung der Forsteinrichtungswerke zuständig ist.

Bei Flächenveränderungen von Forstbetrieben mit genehmigten Forsteinrichtungswerken um mehr als 10 Prozent ist grundsätzlich zu prüfen, ob für die neue Forstbetriebsfläche die Aufstellung und Genehmigung von Betriebsplänen im Rahmen einer Zwischenprüfung oder aber einer vorzeitigen Erneuerung erforderlich ist. Es kann auch genügen, die naturale Einzelplanung neu zu summieren und mit dem korrespondierenden Vollzug und entsprechend hergeleiteten Nachhaltsweisern gegenüberzustellen. Für die aus Teilung von Forstbetrieben mit genehmigten Betriebsplänen neu entstehenden Forstbetriebe ist dies entsprechend gemäß § 19 HForstG zu prüfen. Eine Entscheidung darüber hat der Waldbesitzer bei der für die Genehmigung des Betriebsplanes zuständigen Forstbehörde in angemessener Frist herbeizuführen.

(100) Überschreitung des Planungszeitraums

Eine unmittelbar an den Planungszeitraum anschließende Planung ist nicht immer möglich. Der erneuerte Betriebsplan ist in Abstimmung mit der für die Genehmigung zuständigen Forstbehörde spätestens drei Jahre nach Ablauf des letzten vorzulegen.

In diesen Fällen sind die waldbaulichen Maßnahmen im Zuge der jährlichen Planung in eigener Verantwortung des Betriebs zu planen.

Für die Weiterführung der Naturalkontrolle gilt (83).

ANHANG 1

PLANZEICHEN UND KARTEN

FORSTLIEGENSCHAFTSKARTE (FLK)

ANHANG 1

Blatt 1 A

Erläuterungen

1 : 5.000



Inhalt	Zum jeweiligen Forstbetrieb gehörende Liegenschaften (farbig), dargestellt nach den Katasterelementen Gemarkung, Flur und Flurstück auf den Geometrien der Katasterkarte (ALK).
Zuschnitt	80 cm x 40 cm (B/H) Blattschnitt nach Gauß-Krüger (4 km x 2 km)
Ausführung	Farbige Ausgabe
Grundlagen	Kartenentwurf der im Zuge der Forsteinrichtung durchgeführten Flächenerhebungen
Bearbeitung	Neubearbeitung bzw. Fortführung und Überarbeitung anlässlich der Forsteinrichtung

FORSTLIEGENSCHAFTSKARTE (FLK)


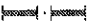




















ANHANG 1
Blatt 1 B
Planzeichen

1 : 5.000

FLURSTÜCKE

	im Staatswald (Farbe grün)
	in sonstigen Betrieben (Farben können frei gewählt werden)

KATASTERGEOMETRIEN

	<i>blau</i>	Landesgrenze
	<i>blau</i>	Regierungsbezirksgrenze
	<i>blau</i>	Kreisgrenze
	<i>blau</i>	Gemeindegrenze
	<i>grün</i>	Gemarkungsgrenze
	<i>rot</i>	Flurgrenze
	<i>schwarz</i>	Flurstücksgrenze
	<i>rot</i>	Nutzungsartengrenze
	<i>dkl.rot</i>	Gebäude
	<i>rot</i>	Hochspannungsleitung
	<i>blau</i>	(Fern-)Wasserleitung
	<i>gelb</i>	Erdgasleitung
	<i>schwarz</i>	Rohölleitung
	<i>violett</i>	Heizungs-, Abwasser-, Fernleitung
	<i>violett</i>	Topografische Objekte
	<i>blau</i>	Gewässer allgemein
		Abgemarkter Grenzpunkt
		nicht abgemarkter Grenzpunkt
		Trigonometrischer Punkt
		Stahl-, Funk-, Seilbahnmast
		Fließrichtungspfeil
		Überhaken

FORSTGRUNDKARTE (FGK)

ANHANG 1

Blatt 2 A

Erläuterungen

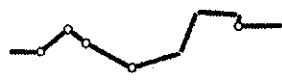
1 : 5.000

Inhalt	Forstbetriebsflächen mit Eigentums Grenzen, Darstellung vermarkter Grenzpunkte, Name der Forstbetriebe mit Stichtag der Forsteinrichtung, Grenzen und Bezeichnungen der Waldeinteilung (Baumbestandsflächen und Nebenflächen); Gliederung der Nebenflächen nach Nutzungsart; Kennzeichnung der Benutzbarkeit und Breite der Wege; Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen
Zuschnitt	80 cm x 40 cm (B/H) Blattschnitt nach Gauß-Krüger (4 km x 2 km) Kompl. Abteilung eines Forstbetriebes (DIN A4 o. DIN A3)
Ausführung	S/W - Ausgabe
Grundlagen	Kataster- bzw. Flurbereinigungsunterlagen, ersatzweise auch Straßenbauunterlagen, Luftbilder, Orthophotos, alte Forstgrundkarten
Bearbeitung	Neubearbeitung bzw. Fortführung und Überarbeitung anlässlich der Forsteinrichtung

FORSTGRUNDKARTE (FGK)

1 : 5.000

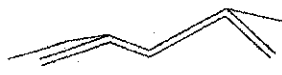
ANHANG 1
Blatt 2 B
Planzeichen



Forstbetriebsgrenze mit Grenzsteinen und unvermarkten Knickpunkten



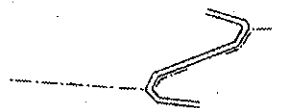
Abteilungsgrenze: Linie mit Punkten (bei Wegen N- u. O-Seite)



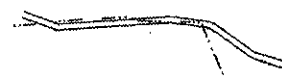
Unterabteilungsgrenze: durchgezogene Linie (bei Wegen N- u. O-Seite)



Unterflächengrenze: gestrichelte Linie



Gemeindegrenze: Strich-Punkt-Linie



Gemarkungsgrenze: Strich-Punkt-Punkt-Linie



Wege, Schneisen, Bachläufe und Gräben, die keine Abgrenzung darstellen, sind durchgehakt

<i>A</i>	Acker
<i>Bpl</i>	Bauplatz
<i>BF</i>	Betriebsfläche
<i>G</i>	Gartenland
<i>Hf</i>	Hof- und Gebäudefläche
<i>Hu</i>	Hutung
<i>Hlpl</i>	Holzlagerplatz
<i>Ppl</i>	Parkplatz
<i>Sgr</i>	Sandgrube
<i>Stbr</i>	Steinbruch
<i>T</i>	Teich
<i>V</i>	Weide
<i>W</i>	Wiese
<i>Wbh</i>	Wasserbehälter
<i>Weik</i>	Weihnachtsbaumkultur
<i>Wü</i>	Wildäsungsfläche

Abkürzungen der Nutzungsarten des Nicht-holzbodens (Auszug)

Stadtwald Fulda
01.01.1999

Name des Forstbetriebes und Stichtag der Forsteinrichtung

25

Abteilungsnummer im Stadtwald

25

Abteilungsnummer bei allen anderen Betrieben

A ...

Unterabteilungsbuchstaben der Baumbestandsflächen

① ...

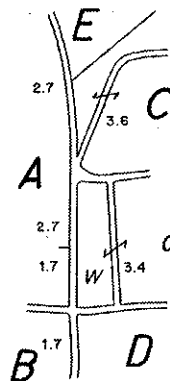
Nummern der Unterflächen

a ...

Nebenflächen

Werb

Wald außer regelmäßigem Betrieb



Angabe von Wegeausbauart (1.Ziffer) und Wegebreite (2.Ziffer) bis zur nächsten Einmündung, sonst Anfang und Ende durch Querstrich

1. ganzjährig LKW - fähig
2. zeitweise LKW - fähig
3. sonstige Wege, wenn Wegebreitenangaben erforderlich
4. Schneisen

Wegebreitenangabe unter 5 m nur in den Nebenflächen

Trigonometrische Punkte (TP) innerhalb des Forstbetriebes:

TP im Eigentum des Forstbetriebes

TP im fremden Eigentum

Nummer des Forstgrundkartenblattes
Stelle 1-4 Rechtswert, Stelle 5-8
Hochwert der Gauß-Krüger-Koordinaten in Km.

3496⁵⁵72

FORSTÜBERSICHTSKARTE (FÜK)

1 : 25.000

1 : 10.000

ANHANG 1

Blatt 3 A

Erläuterungen

Inhalt	Hoheitsgrenzen, Amts- bzw. Dienstsitz der Forstämter und Revierförstereien, Name der Forstbetriebe, Grenzen und Bezeichnungen der Waldeinteilung (Nummer und Buchstaben der Abteilungen, Unterabteilungen, Unterflächen), Wegenetz; Verzeichnis überlieferter Waldortsnamen; Revierverzeichnisse mit Stichtag der Forsteinrichtung; Abgrenzung von Kleinprivatwaldarealen; außerhalb des Waldes Darstellung der Top.Karte 1 : 25 000
Zuschnitt	a) Rahmenkarte im Blattschnitt der Top.Karte 1 : 25 000 (FÜK 25 TK) b) Sonderformat für jeden Forstamtsbereich (FÜK 25 FA) c) Vergrößerung 1 : 10 000 (FÜK 10)
Ausführung	S/W - Ausgabe
Grundlagen	a) Forstgrundkarte 1 : 5 000 b) Topographische Karte 1 : 25 000
Bearbeitung	Fortführung bzw. Neubearbeitung anlässlich der Forsteinrichtung

FORSTÜBERSICHTSKARTE (FÜK)

ANHANG 1

Blatt 3 B

Planzeichen

1 : 25.000

1 : 10.000

— — — —	Landesgrenze		
— — — —	Regierungsbezirksgrenze		
-----	Kreisgrenze		
-----	Gemeindegrenze		
-----	Gemarkungsgrenze		
-----	Forstamtsgrenze		
-----	Reviergrenze	II	Revier-Nummer
-----	Forstbetriebsgrenze		mit Betriebsbezeichnung
-----	Abteilungsgrenze	P	Kleinprivatwaldfläche
-----		158	Abteilung im Staatswald
-----		158	Abteilung sonstiger Waldbesitzarten
-----	Unterabteilungsgrenze	<i>A B C</i>	Unterabteilung (Baumbestandsfläche)
-----		<i>a b c</i>	Unterabteilung (Nebenfläche)
-----	Unterflächengrenze	<i>1 2 3</i>	Unterflächen-Nummer
=====	ganzjährig LKW-befahrbare Wege		
=====	zeitweise LKW-befahrbare Wege		
=====	sonstige Fahrwege		
=====	Schneisen		
△	Trigonometrischer Punkt		

FORSTWIRTSCHAFTSKARTE (FWK)

1 : 25.000

1 : 10.000

ANHANG 1

Blatt 4 A

Erläuterungen

Inhalt	Farbige Darstellung der Hauptbaumarten nach Altersklassenspannen mit Zuordnung der NA Jungbestandspflege, Jung- und Altdurchforstung, Hauptnutzung, sowie der Hauptbaumart des Verjüngungsplans, der Waldflächen außer regelmäßigem Betrieb, der Flächen mit Wertholzerwartung und mit Ästungsplan, der Lkw befahrbaren Wege, der Nebenflächen.
Zuschnitt	a) Sonderformat für jeden Forstamtsbereich b) Ausschnitt für jede Revierförsterei c) Ausschnitte für einzelne Forstbetriebe/Waldbesitzer
Ausführung	Farbausgabe einer thematisch ausgearbeiteten Forstübersichtskarte, gefaltet im Taschenformat 12 x 16 cm
Grundlagen	Daten aus den Inventur- und Planungsbefunden der Forsteinrichtung, Forstübersichtskarte
Bearbeitung	Neufertigung anlässlich der Forsteinrichtung

FORSTWIRTSCHAFTSKARTE (FWK)

1 : 25.000
1 : 10.000

ANHANG 1
Blatt 4 B
Planzeichen

DERZEITIGE BESTOCKUNG

VERJÜNGUNGSPLAN HAUPTBAUMART

Jungbest.- Pflege	Jung-Durch- forstung	Jung-Durch- forstung	Alt-Durch- forstung	Alt-Durch- forstung	Haupt- nutzung
125 A 1	125 A 1	125 A 1	125 A 1	125 A 1	125 A 1

1-40 j.	41-160 j.	ab 160 j.
1-40 j.	41-120 j.	ab 120 j.
1-40 j.	41-100 j.	ab 100 j.
1-40 j.	41-80 j.	ab 80 j.
1-40 j.	41-80 j.	ab 80 j.
1-40 j.	41-80 j.	ab 80 j.
1-40 j.	41-120 j.	ab 120 j.
1-40 j.	41-120 j.	ab 120 j.

- *gelb* Eiche, Roteiche
- *braun* Buche, Hainbuche
- *sepia* Birke, Erle, Pappel
- *blaugrün* Edellaubbäume
- *blau* Fichte, Tanne
- *violett* Douglasie
- *grün* Strobe
- *grau* Kiefer
- *rot* Lärche

--

+

⊖

■

Nebenfläche

Wertholzerwartung

Ästung geplant

Wald außer
regelmäßigen Betrieb

rot LKW-befahrbare Wege

ganzjährig

zeitweise

WALDFUNKTIONENKARTE (WFK) FLÄCHENSCHUTZKARTE HESSEN (FSK)

1 : 50.000

ANHANG 1

Blatt 5 A

Erläuterungen

Inhalt	Flächen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Umweltsicherung nach gesetzlichen Bestimmungen geschützt oder besonders schutzwürdig sind. Unterscheidung nach Intensitätsstufen (z.T., hoch/mittel) und Rechtscharakter (rechtskräftig ausgewiesen, Ausweisung geplant, faktisch).
Ausführung und Zuschnitt	Farbdruck auf Topografischen Karten 1:50.000, tw. überformatig
Grundlagen	Amtliche Veröffentlichungen, Mitteilungen anderer Fachverwaltungen, Kartierungen im Zuge der Forsteinrichtung
Bearbeitung	Ausweisung und Planung von Schutzgebieten fortlaufend, ansonsten anlässlich der Forsteinrichtung und bei Neudruck einzelner Blätter

WALDFUNKTIONENKARTE (WFK) FLÄCHENSCHUTZKARTE HESSEN (FSK)

1 : 50.000

ANHANG 1
Blatt 5 B
Planzeichen

FLÄCHENNUTZUNG

	hellgrün	Wald
	ocker	Landwirtschaftlich wertvolle Fläche (A 1, G 1)
	ocker/braun	Sonderkulturfläche (Weinbau, Spargelbau)

SCHUTZGEBIETE

ausgewiesen oder anerkannt	einstweilig sichergestellt/Verfahren eingeleitet	
		nach Hess. Wassergesetz
		Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet Zone I (Fassungsraum)
		Wasserschutzgebiet Zone II (siehe Schraffur) - Zone III (siehe Schraffur)
		Heilquellenschutzgebiet Zone A, B, C, D (siehe Schraffur)
		Zone II (siehe Schraffur) - Zone III, IV (siehe Schraffur)
		Überschwemmungsgebiet
		nach Hess. Forstgesetz (HFG)
		Erholungswald (HFG 1978) / Erholungswaldgebiet (HFG 1970) <i>Dies umfasst: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenfläche</i>
		Naturpark
		Bannwald (HFG 1978) <i>Dies umfasst: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenfläche</i>
		Schutzwald (HFG 1978) / Schonwald (HFG 1970) <i>Dies umfasst: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenfläche</i>
		nach Straßengesetzen
		Schutzwald
		nach FFH-Richtlinie / Bundesnaturschutzgesetz
		Natura 2000 - Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) <i>Dies umfasst: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenfläche</i>
		Natura 2000 - Gebiet (Vogelschutzrichtlinie) <i>Dies umfasst: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenfläche</i>
		nach Hess. Naturschutzgesetz
		Nationalpark
		Biosphärenreservat
		Naturschutzgebiet <i>Dies umfasst: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenfläche</i>
		Landschaftsschutzgebiet <i>Dies umfasst: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenfläche</i>
		Naturdenkmal, flächenhaft
		Geschützte Landschaftsbestandteile <i>Dies umfasst: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenfläche</i>
		Biotopverbundfläche
		nach Hess. Jagdgesetz
		Wildschutzgebiet

FLÄCHEN MIT BESONDEREN SCHUTZ- UND ERHOLUNGSFUNKTIONEN

Stufe I	Stufe II	
		Wasserwirtschaftlich schutzbedürftige Fläche
		Wassergewinnungsanlage
		Überschwemmungsgebiet in der Natur beobachtet
		Wald mit Klimaschutzfunktion
		Wald mit Immissionsschutzfunktion
		Wald mit Lärmschutzfunktion
		Wald mit Sichtschutzfunktion
		Biotopschutzfläche
		Landschaftsprägender oder kulturhistorisch wertvoller Waldbestand
		Naturwaldreservat
		Geologisch interessantes Naturgebilde
		Wissenschaftl. Versuchs- und Beobachtungsfläche
		Boden-/ Kulturdenkmal
		Linien (siehe: Einzelrichtlinienbereich)
		Wald mit Bodenschutzfunktion
		Freizuhaltende offene Fläche wegen Klima, Arten- und Biotopschutz, Erholung oder Landschaftsbild aus klimatischen Gründen
		Wald mit Erholungsfunktion
		Erholungsschwerpunkt
		Anerkannter Kur- oder Erholungsort
		Fremdenverkehrsort

Battenberg

Hofgeismar

WALDNATURSCHUTZKARTE (WNK)

1 : 25.000

ANHANG 1

Blatt 6 A

Erläuterungen

Inhalt	Flächen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Wald nach gesetzlichen Bestimmungen geschützt oder besonders schutzwürdig sind und vielfach besonders gepflegt oder entwickelt werden sollen.
Zuschnitt	Sonderformat für jedes Forstamt
Ausführung	Farbige Ausgabe auf Grundlage der Forstübersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (ggf. Ausschnitt 1:10.000)
Grundlagen	Amtliche Veröffentlichungen, Mitteilungen der Naturschutzverwaltung, Kartierungen und Planungen im Zuge der Forsteinrichtung
Bearbeitung	Nach Abschluß der Forsteinrichtung aller Forstbetriebe in einem Forstamt

WALDNATURSCHUTZKARTE (WNK)

ANHANG 1

Blatt 6 B

Planzeichen

1 : 25.000

FLÄCHEN MIT GESETZLICHER ZWECKBINDUNG

Rechtskräftig ausgewiesen		Verfahren eingeleitet	
	FFH		Natura 2000 - Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) <small>Dünn umrandet: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenflächen</small>
	VSG		
			Nationalpark
			Biosphärenreservat
	NSG		Naturschutzgebiet <small>Dünn umrandet: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenflächen</small>
	LSG		Landschaftsschutzgebiet <small>Dünn umrandet: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenflächen</small>
	ND		Naturdenkmal (flächenhaft)
	ND		Naturdenkmal (Einzelobjekt)
	GLB		Geschützter Landschaftsbestandteil <small>Dünn umrandet: nicht zum Schutzgebiet gehörende Innenflächen</small>
	BVF		Biotopverbundfläche
			Geschützte Lebensräume und Landschaftsbestandteile gem. §23 HENatG

FLÄCHEN MIT BESONDERER FUNKTION FÜR DEN ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ

	<i>grün</i>	Naturwaldreservat
	<i>dkl.rot</i>	Biotop / Biotopkomplex der Hessischen Biotopkartierung (HB) <small>Linienhafte Elemente teilweise überlagert</small>
	<i>rot</i>	Sonstige Biotopschutzfläche
	<i>ocker</i>	Altholzinsel
	<i>grün</i>	Waldwiese
		Einzelobjekte
	<i>sepia</i>	Wald außer regelmäßigem Betrieb
		Besondere Naturschutz-Einrichtungen

BESONDERE NATURPOTENTIALE

	Waldrand	funktionengerecht
	} <i>violett</i>	verbesserungsfähig
		zunächst nicht änderbar
	Ufervegetation	funktionengerecht
	} <i>dkl.blau</i>	verbesserungsfähig
		zunächst nicht änderbar
	<i>hellblau</i>	Feuchtstandort (feucht, naß)
	<i>gelb</i>	Trockenstandort (mäßig trocken, trocken)
	<i>blau</i>	Stillgewässer

FLÄCHEN MIT GESETZLICHER ZWECKBINDUNG

werden je nach den örtlichen Gegebenheiten und den naturschutzfachlichen Erfordernissen mit speziellen Symbolen dargestellt, z.B. Totholzanteil erhöhen, Magerrasen entbuschen u.ä..

STANDORTSTYPENKARTE (STK)

ANHANG 1

Blatt 7 A

Erläuterungen

1 : 25.000

Inhalt	Standortstypen als forstökologische Einheiten, dargestellt nach den Elementen Wuchszone (6 Stufen), Klimafeuchte (6 Stufen), Geländewasserhaushalt (10 Stufen) und Trophie (7 Stufen) auf der Forstübersichtskarte; Grenzen der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke
Zuschnitt	a) Sonderformat für jeden Forstamtsbereich b) Ausschnitt für jede Revierförsterei
Ausführung	Farbausgabe einer thematisch ausgearbeiteten Forstübersichtskarte
Grundlagen	Kartenentwurf der im Zuge der Forsteinrichtung durchgeführten Standortsaufnahme (gem. Anhang 3)
Bearbeitung	Neubearbeitung bzw. Fortführung und Überarbeitung im Turnus der Forsteinrichtung











STANDORTSTYPENKARTE (STK)

ANHANG 1
Blatt 7 B
Planzeichen



1 : 25.000

WUCHSZONE ^{*)}		KLIMAFEUCHTE ^{*)}	
Obere	} Buchen-Zone	stark	} subatlantisch
Untere		mäßig	
		schwach	
Obere	} Buchen-Mischwald-Zone		
Untere			
Randliche	} Eichen-Mischwald-Zone	stark	} subkontinental
Zentrale		mäßig	
		schwach	

Grenze Wuchszone / Klimafeuchte (grün)

GELÄNDEWASSERHAUSHALT ^{*)}			TROPHIE ^{*)}	
	naß	<i>grau</i>	#	karbonat-eutroph
	wechselfeucht	<i>dkl. grün</i>	+	eutroph
	wechseltrocken	<i>rot / grün</i>	(+)	schwach eutroph
	sickerfeucht	<i>braun / rot</i>	()	gut mesotroph
	feucht	<i>blau</i>		mesotroph
	betont frisch	<i>braun</i>	(-)	schwach mesotroph
	frisch	<i>hellgrün</i>	-	oligotroph
	mäßig frisch	<i>gelb</i>		
	mäßig trocken	<i>rot</i>		
	trocken	<i>rosa / rot</i>		

REGIONALE GLIEDERUNG

	Wuchsgebiet	} violett	ODENWALD
	Wuchsbezirk		15 BERGSTRASSE

^{*)} Die natürliche Waldgesellschaft spiegelt die Ausprägung der vier Standortelemente wider. Aus diesem Grund ist sie namensgebend für den jeweiligen Standortstyp (s. Anhang 3).

KARTE DER WALDENTWICKLUNGSZIELE (WEZ)

ANHANG I

Blatt 8 A

Erläuterungen

1 : 25.000

Inhalt	Farbige Darstellung der Waldentwicklungsziele nach prägender Baumart und Standortstypengruppe mit zusätzlicher bestandsweiser Kennzeichnung von Sonderstandorten und Behandlungstypen bei der Betriebsform Dauerwald
Zuschnitt	a) Sonderformat für jeden Forstamtsbereich b) Ausschnitt für jede Revierförsterei c) Ausschnitte für einzelne Forstbetriebe/Waldbesitzer
Ausführung	Farbausgabe einer thematisch ausgearbeiteten Forstübersichtskarte
Grundlagen	Forstübersichtskarte, Sachdaten der Forsteinrichtungsdatei
Bearbeitung	Neufertigung im Turnus der Forsteinrichtung. Die Bearbeitung erfolgt i.d.R. nach Abschluß aller Forsteinrichtungsarbeiten im Forstamtsbereich.

KARTE DER WALDENTWICKLUNGSZIELE (WEZ)










ANHANG 1

Blatt 8 B

Planzeichen

1 : 25.000

PRÄGENDE BAUMART DES ENTWICKLUNGSZIELES

	Trauben-Eiche	<i>ocker</i>
	Stiel-Eiche	<i>gelb</i>
	Buche	<i>braun</i>
	Edellaubbäume	<i>blaugrün</i>
	Erle, Birke	<i>sepia</i>
	Fichte	<i>blau</i>
	Douglasie	<i>violett</i>
	Kiefer	<i>grau</i>
	Europäische Lärche	<i>rot</i>

DERZEITIGE BESTOCKUNG

*Darstellung wie in
Forstwirtschaftskarte
(mittlere Altersstufe)*

STANDORTSTYPENGRUPPE

gebildet aus den drei Elementen :



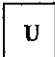

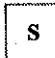
M 2 Z

Wuchszone	Trophie	Geländewasserhaushalt
M montan	1 eutroph	Z zonal
S submontan	2 mesotroph	T trocken
P planar	3 oligotroph	W wassergeprägt

SONDERSTANDORTE

(T)	trockene Bereiche	} in der zonalen Standortstypengruppe
(W)	wassergeprägte Bereiche	

BEHANDLUNGSTYP

	N	natürliche Verschiebung
	V	Umbau
	U	Überführung
	W	Umwandlung
	S	Sukzession / Stilllegung

ZIELBESTOCKUNGSKARTE (ZBK)

ANHANG 1

Blatt 9 A

Erläuterungen

1 : 25.000

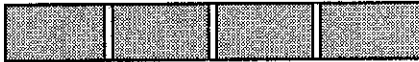
Inhalt	Farbige Darstellung eines langfristig anzustrebenden Bestockungsaufbaus nach Hauptbaumarten und wichtigen Mischbaumarten auf der Forstübersichtskarte bei schlagweise bewirtschaftetem Wald
Zuschnitt	Sonderformat für jeden Forstamtsbereich
Ausführung	Farbausgabe einer thematisch ausgearbeiteten Forstübersichtskarte
Grundlagen	Kartenentwurf, im Zuge der Forsteinrichtung auf der Grundlage von Waldfunktionen, Standort und vorhandener Bestockung gefertigt
Bearbeitung	Neufertigung im Turnus der Forsteinrichtung

ZIELBESTOCKUNGSKARTE (ZBK)

1 : 25.000

ANHANG 1
Blatt 9 B
Planzeichen

HAUPTBAUMART



gelb Eiche, Roteiche



braun Buche, Hainbuche



sepia Birke, Erle, Pappel



blaugrün Edellaubbäume



blau Fichte, Tanne



violett Douglasie



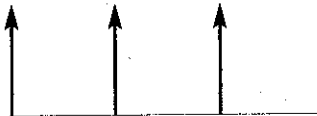
grün Strobe



grau Kiefer



rot Lärche



MISCHBAUMARTEN

in den angegebenen
Baumartenfarben

ANHANG 2

**HESSISCHE ANWEISUNG FÜR DIE ERFASSUNG UND KARTIERUNG DER SCHUTZ- UND ERHOLUNGSFUNKTIONEN
SOWIE IHRER BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER FORSTEINRICHTUNG**

Aufgaben

Verfahren	(200)
Veröffentlichung	(201)
Grundzüge des Verfahrens	
Rechtsstatus	(202)
Intensitätsstufen	(203)
Datenbeschaffung	(204)
Die Kategorien im Einzelnen	
Natur- und Landschaftsschutz, Waldökologie und -forschung	(205)
Wasserschutz	(207)
Bodenschutz, Straßenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz, Lärmschutz, Sichtschutz	(208)
Wildschutz	(209)
Erholung	(210)
Waldfrei zu haltende Flächen	(211)
Landwirtschaftlich wertvolle Flächen und Sonderkulturflächen	(212)
Datenerfassung und -speicherung	
Pflege- und Entwicklungsplanung für Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete mit Waldanteil	(214)
Integration von Arten- und Biotopkartierungen	(215)
Flächendeckende Waldbiotopansprache	(216)
Auswertungen und Darstellung der Ergebnisse	
Karten	(217)
Betriebsbuch	(218)
Übersichten	(219)
Erläuternder Text	(220)

AUFGABEN**(200) Verfahren**

Die Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gehört zu den forstgesetzlichen Grundpflichten des Waldbesitzers und bildet daher einen Teil seines forstwirtschaftlichen Zielsystems. Ihre Erfassung bzw. Kartierung ist im Zuge der Forsteinrichtung sicherzustellen.

Die Ergebnisse der Kartierung sind

- in die Forstbetriebsplanung einzubringen (§ 19 HForstG),
- für die Forstliche Rahmenplanung aufzubereiten (§§ 3 bis 6 HForstG) und
- anderen Planungsträgern zur Verfügung zu stellen.

Alle Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

(201) Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung sind zusammen mit den geschützten und besonders schutzwürdigen Flächen außerhalb des Waldes regelmäßig in der Flächenschutzkarte Hessen zu veröffentlichen.

Außerhalb des Waldes sind insbesondere die Flächen darzustellen;

- die dem Natur- und Landschaftsschutz und dem Wasserschutz dienen,
- die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Landschaftspflege waldfrei zu halten sind,
- die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind.

Die **Flächenschutzkarte Hessen** ist eine Planungsgrundlagenkarte. Die Darstellungen sind nachrichtlich, neue rechtliche Bindungen werden durch sie nicht bewirkt.

GRUNDZÜGE DES VERFAHRENS**(202) Rechtsstatus**

Bei der Erfassung der Schutz- und Erholungsfunktionen sind alle Flächen zu berücksichtigen, die aufgrund einer **gesetzlichen Regelung** unmittelbar geschützt oder durch eine **Rechtsverordnung** oder sonstige Festsetzung nach gesetzlichen Verfahren unter Schutz gestellt worden sind. Sie sind als ‚geplant‘ zu übernehmen, soweit ein Ausweisungs- oder Festsetzungsverfahren eingeleitet worden ist oder sie im Forstlichen Rahmenplan bzw. Regionalen Raumordnungsplan zur Ausweisung vorgesehen sind.

Damit auch **ohne rechtliche Festlegung** Ziele des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Freiraumerholung für die Allgemeinheit bei der Planung berücksichtigt werden können, sind die dafür bedeutsamen Flächen nach den hier festgelegten Kriterien nach Zustimmung und im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer zu erheben.

(203) Intensitätsstufen

Alle Waldflächen erfüllen Schutz- und Erholungsfunktionen. Bei der Kartierung werden die Funktionen erfasst, die für das Gemeinwohl von besonderer Bedeutung sind und bei der Walderhaltung und der Waldbehandlung besonders zu berücksichtigen sind.

Es werden zwei Intensitätsstufen unterschieden:

Stufe I: Die Schutz- und Erholungsfunktion hat sehr große Bedeutung. Sie bestimmt die Waldbewirtschaftung.

Stufe II: Die Schutz- und Erholungsfunktion hat große Bedeutung. Sie beeinflusst die Waldbewirtschaftung.

Funktionen, die durch eine rechtliche Ausweisung festgesetzt sind und auf ganzer Fläche oder in Teilen die Waldbewirtschaftung weder bestimmen noch beeinflussen, sind lediglich nachrichtlich aufzuführen. Für Flächen außerhalb des Waldes gilt die Stufeneinteilung sinngemäß.

(204) Datenbeschaffung

Auszuwerten sind insbesondere:

- amtliche Veröffentlichungen und Mitteilungen der zuständigen Fachbehörden für Naturschutz, Wasser-, Forst- und Landwirtschaft, Jagd sowie Verkehrswesen;
- Ergebnisse von Arten- und Biotopkartierungen;
- Mitteilungen von Fachdienststellen und -ämtern, wie zum Beispiel für Umwelt und Geologie, Gewerbeaufsicht, Naturschutz, Denkmalpflege, Klimakunde, sowie von wissenschaftlichen Instituten.
- Erhebungen und Gutachten zu Regionalen Raumordnungsplänen sowie zur Landschaftsplanung.

Weitere forstfachliche Erhebungen werden durch **HESSEN-FORST** — Forsteinrichtung, Information, Versuchswesen (FIV) entweder im Zuge der Forsteinrichtung oder anlässlich der Fortschreibung der Flächenschutzkarte durchgeführt.

(205) DIE KATEGORIEN IM EINZELNEN

Zu erfassen sind Flächen mit besonderer Bedeutung für

- Natur- und Landschaftsschutz,
- Wasserschutz,
- Bodenschutz,
- Straßenschutz,
- Klimaschutz,
- Immissionsschutz,
- Lärmschutz,
- Sichtschutz,
- Wildschutz,
- Erholung.

Zusätzlich sind außerhalb des Waldes

- waldfrei zu haltende Flächen,
- landwirtschaftlich wertvolle Flächen und Sonderkulturflächen

in der Flächenschutzkarte Hessen darzustellen.

Zur Abgrenzung der einzelnen Schutzkategorien sind grundsätzlich die nachfolgenden Kriterien sowie die Bestimmungen der Technischen Richtlinie zur HAFAEA heranzuziehen.

(206) Natur- und Landschaftsschutz, Waldökologie und -forschung

Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung:

nach BNatSchG und HENatG:

Naturschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Naturdenkmale

Geschützte Landschaftsbestandteile

Nationalparke

Biosphärenreservat

Natura-2000-Gebiete

Biotopverbundflächen Bestimmte geschützte Biotope

nach HWG und HENatG:

Uferbereiche mit Bewirtschaftungsverbot

Flächen ohne gesetzliche Zweckbindung:

Naturwaldreservate dienen der Erforschung sich selbst überlassener Waldökosysteme, dem angewandten Waldbau und dem Schutz naturnaher Waldlebensgemeinschaften. Sie bestehen in der Regel aus einem Totalreservat, in dem keinerlei Eingriffe mehr stattfinden, und einer Vergleichsfläche, die nach naturgemäßen Waldbaumethoden bewirtschaftet wird. **Ihr Schutz soll durch Ausweisung als Bannwald oder Naturschutzgebiet erfolgen.**

Biotopechutzflächen sind in der Regel aus systematisch durchgeführten Biotopkartierungen zu übernehmen. Weitere für den Arten- und Biotopenschutz wertvolle Flächen (zum Beispiel Alt- holzinseln, Flächen für seltene oder gefährdete Arten) können im Zuge der Forsteinrichtung festgelegt werden.

Geologisch interessante Naturgebilde, wie zum Beispiel Steinbrüche, Erdfälle oder Felsengruppen, bieten gute Einblicke in die erdgeschichtliche Entwicklung und sind deshalb zu bewahren.

Bodendenkmäler konnten sich gerade unter der schützenden Waldvegetation erhalten und sollen auch zukünftig geschützt werden.

Landschaftsprägende oder kulturhistorisch wertvolle Waldbestände sind Flächen, die wegen ihrer besonderen Lage, ihrer Schönheit oder ihrer Entstehungsgeschichte erhalten werden sollen.

Forstwissenschaftliche Versuchs- und Beobachtungsflächen dienen wissenschaftlichen Langzeitprogrammen und sind in ihrer Bewirtschaftung entsprechend darauf auszurichten.

Saatgutbestände werden gemäß Forstvermehrungsgutgesetz festgelegt.

Stufeneinteilung:

Flächen, bei denen forstliche Maßnahmen besonders auf die Erhaltung und Entwicklung der Schutzobjekte abgestimmt werden müssen, sind der Stufe I zuzuordnen, für sonstige Flächen ist Stufe II vorzusehen. Sofern bei festgesetzten Schutzgebieten keine Auflagen vorliegen, die die Waldbewirtschaftung bestimmen oder beeinflussen, genügt eine nachrichtliche Aufnahme in der Forsteinrichtung.

(207) Wasserschutz

Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung (HWG):

- Wasserschutzgebiete
- Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Uferbereiche

Flächen ohne gesetzliche Zweckbindung:

Wasserwirtschaftlich schutzbedürftige Flächen, soweit sie durch Fachgutachten entsprechend eingestuft oder Bereiche von mutmaßlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung in der Umgebung von Trinkwassergewinnungsanlagen sind.

Überschwemmungsgebiete, die nicht mehr dem Schutz des Hessischen Wassergesetzes unterliegen, jedoch weiterhin eine wesentliche Funktion für den Wasserabfluss haben.

Stufeneinteilung:

Wasserschutzgebiete: der Fassungsbereich und die Engere Schutzzone sind der Stufe I, Weitere Schutzzone der Stufe II zuzuordnen.

Wasserwirtschaftlich schutzbedürftige Flächen: soweit eine Zoneneinteilung noch nicht vorliegt, sind sie der Stufe II zuzuweisen.

Heilquellenschutzgebiete: qualitative Schutzzonen werden analog zu den Zonen von Wasserschutzgebieten gehandhabt, quantitative Schutzzonen bewirken in aller Regel keine Auflagen für die Waldbewirtschaftung, so dass eine nachrichtliche Kennzeichnung in der Forsteinrichtung genügt.

Überschwemmungsgebiete: Stufe I

(208) Bodenschutz, Straßenschutz, Klimaschutz, Immissionschutz, Lärmschutz, Sichtschutz

Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung:

- Schutzwald, Bannwald (HForstG 2002)
- Schonwald (HForstG 1970)

Schutzwaldungen (BFStrG) Schonwald (HStraßenG)

Flächen ohne gesetzliche Zweckbindung:

Wald mit Bodenschutzfunktion schützt vor den Auswirkungen von Wasser-, Schnee- und Winderosion, Aushagerung, Stein- schlag, Rutschvorgängen und Bodenkriechen.

Wald mit Klimaschutzfunktion bewahrt Wohngebiete, Erholungs- bereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen vor Kalt- luftschäden und vor nachteiligen Windeinwirkungen (lokaler Klimaschutzwald); dient zur Verbesserung des Klimas benach- barter Siedlungsbereiche und Freiflächen durch Luftaustausch (regionaler Klimaschutzwald).

Wald mit Immissionsschutzfunktion filtert Luftschadstoffe (Staub, Aerosole, Gase und Strahlen) aus und verbessert damit die Luftqualität

Wald mit Lärmschutzfunktion schützt vor Geräuscheinwir- kungen von Verkehrswegen und anderen Lärmquellen. Er wird nur kartiert, wenn ein schützenswertes Objekt (Wohngebiet, Krankenhaus, Campingplatz, Erholungswald und Ähnliches) innerhalb bestimmter Grenzen zu einer Lärmquelle liegt.

Wald mit Sichtschutzfunktion verdeckt störende Objekte und schützt vor unerwünschtem Einblick.

Stufeneinteilung:

Bodenschutz: nach Gefährdungsgrad (Hangneigung, Boden, Exposition, Niederschlag) Stufe I oder II.

Klimaschutz: lokal meist Stufe I, regional meist Stufe II.

Immissionsschutz: lokal Stufe I, regional: derzeit fehlen prak- tikable, nachvollziehbare Abgrenzungskriterien, so dass eine Festlegung nicht erfolgen kann.

Lärm- und Sichtschutz: Stufe I

(209) Wildschutz

Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung:

Wildschutzgebiete

Stufeneinteilung:

Die Zuordnung zur Stufe I oder II richtet sich nach der ört- lichen Bedeutung.

(210) Erholung

Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung:

- Erholungswald
- Naturparke

Flächen ohne gesetzliche Zweckbindung:

Wald mit besonderer Erholungsfunktion für Tages-, Wochen- end-, Ferien- oder Kurerholung bei bestimmter Zahl und Häu- figkeit der Besucher.

Zusätzlich darzustellen sind besondere **Erholungsschwer- punkte** im Wald.

Stufeneinteilung:

Wald mit besonderer Erholungsfunktion sowie Erholungswald (nach Hess. Forstgesetz): Die Einteilung in die Intensitätsstu- fen I und II richtet sich nach Zahl und Häufigkeit der Besucher.

Naturparke wird nachrichtlich in die Forsteinrichtung aufge- nommen.

(211) Waldfrei zu haltende Flächen

Flächen ohne gesetzliche Zweckbindung:

Aus ökologischen, klimatischen und ästhetischen Gründen so- wie wegen ihrer Bedeutung für die Freiraum-Erholung freizu- haltende offene Flächen, die nicht aufgeforstet werden sollen.

(212) Landwirtschaftlich wertvolle Flächen und Sonderkulturflä- chen

In der Flächenschutzkarte Hessen sind die von der Landwirt- schaftsverwaltung festgelegten „Wertvollen Flächen und Sonder- kulturen“ darzustellen.

(213) DATENERFASSUNG UND -SPEICHERUNG

HESSEN-FORST — (FIV) Forsteinrichtung, Information, Ver- suchswesen wertet die einschlägigen Quellen (204) aus. Die Kar- tierung von Waldfunktionen, die keiner rechtlichen Bindung unterliegen und nicht von anderen Fachverwaltungen erhoben werden, soll in der Regel im Zuge der Erneuerung der Forstein- richtungen erfolgen (41), nach Möglichkeit für die gesamte Fläche eines Forstamtes. Bei Forstbetrieben, die ihre mittelfristige Forst- betriebsplanung durch unabhängige Forstsachverständige durch- führen lassen, werden die Schutz- und Erholungsfunktionen des

Waldes separat durch HESSEN-FORST — Forsteinrichtung, Information, Versuchswesen in Abstimmung mit dem Waldeigentümer oder dessen Beauftragten erhoben.

Als ein Teil der Grundlagen für die waldbauliche Planung der Forsteinrichtung sind die Befunde walddortswise aufzunehmen und im Betriebsbuch (87) darzustellen. Unabhängig davon sind die Befunde digital als raumbezogene Daten zu speichern. Dieser Datenbestand ist ständig auf aktuellem Stand zu halten.

(214) Pflege- und Entwicklungsplanung für Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete mit Waldanteil

Zur Vermeidung differierender — gegebenenfalls sich widersprechender — Planungen auf der gleichen Fläche sind für die Pflege- und Entwicklungsplanungen bzw. Managementpläne von Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten mit Waldanteil folgende unterschiedliche Vorgehensweisen möglich:

- Liegen von der Oberen Naturschutzbehörde erstellte Pflege- und Entwicklungspläne bzw. Managementpläne vor, sind sie mit ihren planerischen Aussagen in die Forsteinrichtungsplanung in sachgerechter Weise einzuarbeiten. Zusätzlich sind die aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Beschreibungen von Ausprägungen und Merkmalen in den Datenbestand aufzunehmen und im Betriebsbuch darzustellen.
- Soll parallel zur Aufstellung der Forsteinrichtung in einem Naturschutzgebiet mit Waldanteil eine Pflege- und Entwicklungsplanung oder in einem Natura-2000-Gebiet mit Waldanteil eine Managementplanung erstellt werden, so können die Inventurdaten der Forsteinrichtung der Oberen Naturschutzbehörde zur planerischen Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Diese entwickelt darauf aufbauend ihre Planung und gibt den überarbeiteten Datenbestand zurück.
- Die Forsteinrichtung entwickelt in Naturschutzgebieten auf Grundlage der Naturschutzgebiets-Verordnung und in Natura-2000-Gebieten auf der Grundlage der FFH-Standardbögen, Natura-Grunddatenerhebungen und gegebenenfalls FFH-Artenschutzprogrammen einen Vorschlag. Dieser Entwurf enthält, gegebenenfalls mit Text versehen, die Zustands- und Planungsdaten der Flächen, die zum betreffenden Gebiet gehören und wird als Pflege- und Entwicklungs- bzw. Managementplan formal durch die Obere Naturschutzbehörde übernommen.

(215) Integration von Arten- und Biotopkartierungen

Die Ergebnisse von systematisch durchgeführten Biotopkartierungen (Hessische Biotopkartierung, Biotopkartierungen von Kreisen, Städten und Gemeinden, FFH-Arten-Kartierungen und -Grunddatenerhebungen) sind in Abstimmung mit dem Waldeigentümer in die Forsteinrichtung zu integrieren (62). Dazu sollen die wichtigen beschreibenden Merkmale eines aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Biotops soweit sinnvoll und möglich in die Blöcke Funktionen, Standort, Bestand und Textteil einer betroffenen Beschreibungseinheit übernommen werden. Vorgeschlagene Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen in der waldbaulichen Einzelplanung berücksichtigt oder als Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege integriert werden.

Das Vorkommen von bestimmten Biotopen, die dem Schutz des Hess. Naturschutzgesetzes unterliegen, ist bei allen Besitzarten in den Forsteinrichtungsdaten mindestens im Block Funktionen des Betriebsbuchs zu vermerken.

Bemerkenswerte Befunde aus Artenkartierungen und insbesondere Befunde zu Arten der FFH-Richtlinie Anhang II, IV und V, und der Vogelschutzrichtlinie sollen zur Sicherung ihres Fortbestands entsprechend vermerkt werden.

(216) Flächendeckende Waldbiotopansprache

Auf Wunsch und Kosten des Waldeigentümers kann im Zuge der Forsteinrichtung eine flächendeckende (62) Waldbiotopansprache durchgeführt werden. Dabei werden in allen Waldbeständen angesprochen und eingestuft:

Naturnähe	der Vegetationszusammensetzung, der Vegetationsentwicklung, der Standortentwicklung,
Vielfalt	nach Anzahl Schichten und Mischung, nach Artenzahl Bäume, nach Artenzahl Sträucher, nach Totholzanteil, nach Kleinstrukturen,
Seltenheit	als naturnahe Waldgesellschaften, als großflächige, repräsentative und autochthone Waldbestände, als Bestände mit seltenen Tier- und Pflanzenarten, als Altholzinseln,

als historische Waldnutzungsformen,
als waldfreie schutzwürdige Biotope,
als seltene Standorte,

Gefährdung durch Grundwasserentnahmen,
durch intensive Erholung,
durch geplante Infrastrukturmaßnahmen.

Bei den Unterkriterien von Naturnähe und Vielfalt wird jede von der Forsteinrichtung ausgeschiedene Beschreibungseinheit anhand von Indikatoren nach vereinbarten Regeln der zutreffenden Stufe einer 5-teiligen Skala zugeordnet.

Diese vier Einstufungen je Beschreibungseinheit bilden eine zusätzliche Grundlage für die Abbildung der waldbaulichen Einzelplanung im Hinblick auf die besonderen Anliegen des Arten- und Biotopschutzes auf ganzer Fläche.

Die methodische Vorgehensweise wird in der Technischen Richtlinie geregelt.

AUSWERTUNGEN UND DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

(217) Karten

Die Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung sind in der **Waldfunktionenkarte** darzustellen oder zusammen mit den geschützten und besonders schutzwürdigen Flächen außerhalb des Waldes auf der Basis der Topographischen Karte 1 : 50 000 als **Flächenschutzkarte Hessen** (201) zu veröffentlichen. Diese Kartenblätter sind in Zeitabständen, die sich nach dem Umfang der Veränderungen und der Nachfrage richten, aktualisiert herauszugeben. Allen Trägern öffentlicher Belange, die mit Planungen oder Maßnahmen in der Landschaft befasst werden können, sowie allen Waldbesitzern mit eigener Forstverwaltung sind sie kostenfrei zuzusenden.

Forstamtsweise wird als Teil des Forsteinrichtungswerks eine **Walddatenschutzkarte** im Maßstab 1 : 25 000 auf der Basis der Forstübersichtskarte gefertigt (41). Sie enthält alle für den Forstbetrieb wichtigen Informationen über naturschutzrelevante Sachverhalte, insbesondere geschützte und schützenswerte Flächen, wertvolle Biotope und Einzelobjekte, Biotopverbundflächen, Waldränder, Uferbereiche, Waldwiesen sowie Standorte mit besonderem Wasserhaushalt. Zusätzlich sind generalisiert Maßnahmen zu kennzeichnen, die in der Planungsperiode aus Gründen des Naturschutzes vom Forstbetrieb durchgeführt werden sollen.

Planzeichen siehe ANHANG 1 HAPEA.

(218) Betriebsbuch

In dem bei der Forsteinrichtung je Waldort angelegten Blatt des Betriebsbuches (87) ist — nach Rechtsstatus und Intensität differenziert — anzugeben, welche Funktionen (41) in die Zielsetzung eingegangen und bei der waldbaulichen Einzelplanung berücksichtigt worden sind. Schutzgebietsverordnungen, die keinen direkten Einfluss auf die Bewirtschaftung haben, sind nachrichtlich zu erwähnen.

Ergänzend sind naturschutzrelevante Informationen, wie beschreibende Merkmale zu Naturschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten mit Waldanteil, wertvollen Biotopen, seltenen Arten (nach den Roten Listen, FFH-Anhänge II, IV, V, Vogelschutzrichtlinie Anhänge) bei den Blöcken Standort und Bestand mit auszudrucken. Die aus Gründen des Naturschutzes vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere Pflege- und Entwicklungsplanung in Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für wertvolle Biotope und Maßnahmen zur Förderung von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind in den Planungsteil aufzunehmen und gegebenenfalls in einem frei gestaltbaren Textteil je Beschreibungseinheit näher zu erläutern.

(219) Übersichten

Im Rahmen der Forsteinrichtung ist je Betrieb eine Zusammenfassung zu fertigen (89), aus der die Flächen der einzelnen Funktionen einschließlich Belegungsgrad und Überlagerungsdichte zu ersehen sind. Diese Zusammenfassung kann auch für Betriebsstelle oder für überbetriebliche Befundseinheiten gefertigt werden.

Zusätzlich kann für überbetriebliche Auswertungen mit aktuellem Stand der raumbezogene Datenbestand herangezogen werden, mit dem Zusammenfassungen sowie Karten unterschiedlichen Maßstabs gefertigt werden können.

(220) Erläuternder Text

Im Rahmen der Forsteinrichtung sind als Teil der Allgemeinen Revierverschreibung (93) die Schutz- und Erholungsfunktionen — und dabei insbesondere die naturschutzrelevanten Sachverhalte — zu erläutern.

In der Schlussverhandlung ist das Gewicht der einzelnen Funktionen im Rahmen der Zielsetzung und ihre Berücksichtigung bei den geplanten Maßnahmen darzustellen. Geplante Maßnahmen zu Naturschutz- und Landschaftspflege sind gesondert zu beschreiben.

ANHANG 3

HESISCHE ANWEISUNG FÜR DIE FORSTLICHE STANDORTSAUFNAHME

Aufgabe der forstlichen Standortsaufnahme (300)
 Grundbegriffe (301)
 Grundzüge des Verfahrens (302)

Standortsmerkmale

Merkmale aus dem Bereich Klima (303)
 Merkmale aus dem Bereich Vegetation (304)
 Merkmale aus dem Bereich Boden (305)

Elemente des Standortstyps

Wuchszone (306)
 Klimafeuchte (307)
 Geländewasserhaushalt (308)
 Trophie (309)
 Bezeichnung des Standortstyps (310)

Regionale Gliederung (311)

Arbeitsablauf

Außenarbeiten (312)
 Datenerfassung und -speicherung (313)

Auswertungen und Darstellung der Ergebnisse

Karten (314)
 Betriebsbuch (315)
 Standortstypen (316)
 Übersichten (317)
 Erläuternder Text (318)
 Standort und Baumartenwahl (Waldentwicklungsziele/Zielbestockung) (319)

Parallel dazu sind die zur bodenchemischen und waldwachstumskundlichen Absicherung der Standortsaufnahme erforderlichen Untersuchungen weiterzuführen.

Bei der Abgrenzung hinsichtlich des natürlichen Standorts einheitlicher Flächen und ihrer Zuordnung zu einem Standortstyp ist eine **kombinierte Methode** anzuwenden (siehe Schema).

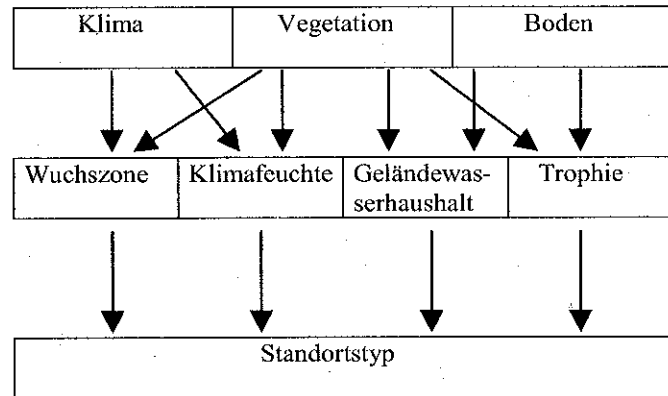
Der Standortstyp ist **einstufig**, d. h. ohne Umweg über die regionale Gliederung herzuleiten, indem unmittelbar aus den Merkmalen auf die vier **Elemente des Standortstyps**

- Wuchszone
- Klimafeuchte
- Geländewasserhaushalt
- Trophie

geschlossen wird.

Herleitung eines Standortstyps nach der kombinierten Methode im einstufigen (überregionalen) Verfahren.

Standortsmerkmale aus den Bereichen Klima, Vegetation und Boden geben Aufschluss über Elemente der ökologischen Grundeinheit:



Für jedes Element liegt eine Skala vor, deren Einteilung für ganz Hessen gilt. Bei der Standortsaufnahme ist für jede Fläche mit Hilfe der kombinierten Methode der zutreffende Skalenbereich (= Stufe) zu bestimmen (siehe Abschnitt Einstufungshilfen).

STANDORTSMERKMALE

(303) Merkmale aus dem Bereich Klima

Für die Bestimmung von Wuchszone und Klimafeuchte werden zur Kennzeichnung des Großklimas Mittelwerte aus der Beobachtungsperiode 1891 bis 1955 verwendet, und zwar

- Mittl. Lufttemperatur Jahr
- Mittl. Lufttemperatur Mai — September
- Mittl. Niederschlagssumme Jahr
- Mittl. Niederschlagssumme Mai — September

Bei der gutachtlichen Ermittlung von Werten für Waldgebiete, die durch Beobachtungsstationen nicht erfasst sind, sind die Werte der nächstgelegenen Stationen unter Berücksichtigung der lokalen Situation auf die Höhe des betreffenden Waldgebiets zu interpolieren (geländeklimatische Einflüsse werden bei der Bestimmung des Geländewasserhaushalts berücksichtigt).

(304) Merkmale aus dem Bereich Vegetation

Vegetationskundliche Merkmale sind zur Bestimmung aller vier Elemente des Standortstyps heranzuziehen. Hinweise geben im Rahmen der generellen Regeln über den Zeigerwert der Vegetation ökologische Artengruppen und Übersichten über die Waldgesellschaften.

(305) Merkmale aus dem Bereich Boden

Soweit die vegetationskundliche Ansprache von Geländewasserhaushalt und Trophie ausreicht, kann die Untersuchung des Bodens durch Bohrprofile stichprobenweise abgesichert werden. Dabei werden zusätzlich Leitbodenprofile angelegt und chemisch und physikalisch analysiert.

Zweck der Leitprofile ist die Absicherung der Ansprache des Geländewasserhaushalts und die Erarbeitung von Zusammenhängen zwischen der (überwiegend vegetationskundlich eingeschätzten) Trophiestufe und chemischen Bodenparametern.

(300) Aufgabe der forstlichen Standortsaufnahme

Noch mehr als andere Zweige der Bodennutzung muss sich die Forstwirtschaft an den von der Natur gegebenen Bedingungen ausrichten, wenn die allgemein anerkannten Ziele forstlicher Bewirtschaftung verwirklicht werden sollen. Ihre Kenntnis ist daher Voraussetzung für jede zielgerichtete Planung, für den Erfolg der einzelnen technischen Maßnahme, für den langfristigen ökonomischen Gesamterfolg, insbesondere aber für die Erhaltung und Gestaltung des Waldes als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

Die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutsamen Umweltbedingungen wird mit dem pflanzenökologischen Begriff **forstlicher Standort** bezeichnet.

Es ist Aufgabe der **forstlichen Standortsaufnahme**, diese natürlichen Umweltbedingungen als wesentliche Entscheidungsgrundlagen für eine rationelle und umweltbewusste Forstwirtschaft zu erfassen und darzustellen.

(301) Grundbegriffe

Zentraler forstökologischer Grundbegriff ist dabei der **Standortstyp**. Verstanden wird darunter eine Zusammenfassung von Konstellationen der natürlichen Umweltbedingungen, die annähernd gleiche waldbauliche Möglichkeiten eröffnen, gleiche Gefährdungen zeigen und annähernd gleiche Ertragsfähigkeit bewirken. Bei der Standortsaufnahme wird auf **Standortsmerkmale**, das sind die der direkten Beobachtung zugänglichen Ausprägungen von Lage, Klima, Boden und Vegetation, zurückgegriffen.

(302) Grundzüge des Verfahrens

- Das Verfahren soll
- in einem Zuge mit der Forsteinrichtung für den Staats-, Körperschafts- und den Gemeinschaftswald,
 - in einer Großflächenaufnahme

vor allem die Grundlagen für eine standortgerechte Baumartenwahl, eine Ertragsprognose und auf den Standort abgestellte Behandlungsprogramme liefern.

Für spezielle Zwecke forstökologischer, waldwachstumskundlicher oder betriebswirtschaftlicher Untersuchungen ist das Verfahren entsprechend zu verfeinern.

Technische Aufgabe ist es,

- jede Fläche im Gelände einem Standortstyp zuzuordnen,
- die Standortstypen in Karten darzustellen,
- sie in ihren wesentlichen Eigenschaften zu beschreiben und
- die Alternativen für die Baumartenwahl anzugeben.

ELEMENTE DES STANDORTSTYPUS

(308) Wuchszone

Dem überwiegend bergigen Charakter Hessens mit raschem Wechsel sich klimatisch auswirkender Höhenunterschiede entsprechend dient zur Kennzeichnung von Klimawärme (und Strahlung) die vertikalonale Gliederung nach Wuchszonen.

Einstufungshilfe Wuchszone

Wuchszone	Temperatur - grenzwerte *)		Höhen- stufe	ungefähre Höhen- grenze m üb. NN	Schlüs- sel ADV
	Jahr	Veg- Zeit			
Oberer Buchenzone	6°	12,5°	ober- montan	650 - 750	6
Untere Buchenzone			montan		
Oberer Buchen- Mischwaldzone	7°	13,5°	sub- montan	400 - 560	4
Untere Buchen- Mischwaldzone			kollin		
Randliche Eichen- Mischwaldzone	9°	15°	kollin planar	150 - 250	2
Zentrale Eichen- mischwaldzone			planar		
	9,5°	16°		120	1

(307) Klimafeuchte

Die Klimakomponente des Wasserhaushalts wird mit Hilfe der Klimafeuchte gekennzeichnet. Indikator dafür ist der Feuchtigkeitsindex für die Vegetationszeit:

$$i = \frac{mmVz}{tVs + 10}$$

mmVz = mittl. Niederschlagssumme Mai—September
 tVs = mittl. Temperatur Mai—September
 10 = rechnerische Konstante.

Für die in Hessen zwischen 250 und 500 liegenden mmVz-Werte und Vegetationszeittemperaturen zwischen ca. 11 und 17 Grad Celsius reicht die Skala etwa von 9 bis 24. Sie wird in Klimafeuchtestufen eingeteilt, die verbal mit dem Begriffspaar (hygrisch) subkontinental und (hygrisch) subatlantisch bezeichnet werden.

Einstufungshilfe Klimafeuchte

Feuchtigkeitsindex $i = \frac{mmVz}{tVs+10}$	Klimafeuchtestufe	Schlüssel ADV	
> 20	sehr stark	} subatlantisch	7
18,0—19,9	stark		6
16,0—17,9	mäßig		5
14,0—15,9	schwach		4
12,0—13,9	schwach	} subkontinental	3
10,0—11,9	mäßig		2
< 9,9	stark		1

*) Temperaturwerte von den nächstgelegenen Klimastationen fort-schreiben (-0,6° Abnahme/100 m Höhenzunahme unter Berücksich-tigung von lokalen Besonderheiten)

(308) Geländewasserhaushalt

Unter diesem Begriff ist die Boden- und Reliefkomponente des Wasserhaushalts zu erfassen.

Indikatoren sind die Speicherkapazität im Wurzelraum, wasser-stauende Bodenschichten, Grundwassereinfluss und geländekli-matische Einflüsse des Reliefs.

Einstufungshilfe Geländewasserhaushalt

Ökologische Artengruppen und Waldgesellschaften sind primäre Einordnungshilfen bei der Bestimmung des Geländewasserhaus-haltes. Daneben sind Boden- und Reliefmerkmale zur Ermittlung

des Geländewasserhaushaltes zu benutzen. Für nicht hydromor-phe Standorte können folgende Rahmenwerte der nutzbaren Was-serspeicherkapazität als Anhalt gelten.

terrestrische Böden: nWSK _{Relief} [mm]/10 dm	Geländewasser- haushaltsstufe	Schlüssel ADV	
		1. Stelle	2. Stelle
< 25	trocken	9	*)
26— 60	mäßig trocken	4	*)
61— 90	mäßig frisch	3	*)
91—150	frisch	1	*)
> 150	betont frisch	2	*)
hydromorphe Böden: Bodentypen			
Gleye, Braunerde-Gleye etc.	feucht	5	*)
Pseudogleye mit langer Nassphase	wechselfeucht	6	*)
wasserzügige Blockhänge	sickerfeucht	8	*)
Nassogleye, Anmoorgleye, Stagnogleye etc.	nass	7	*)
Die mit *) versehene 2. Stelle zur Kennzeichnung des Gelände-wasserhaushalts ist für Standortbereiche gedacht, die auf der Karte abgrenzbar Übergänge zu anderen Wasserhaushaltstypen darstellen und als eigenständige Einheiten zu betrachten sind. Durch Einsetzen der im Haupttyp verwendeten Ziffern wird dies ausgedrückt, zum Beispiel			
		1 frisch	
		1 2 zunehmend frisch	
		1 3 ziemlich frisch	
		4 6 wechselfeucht	
		6 5 wechselfeucht nach feucht	
Eine Verwendung der zweiten Ziffer zur Kennzeichnung weite- rer zum Haupttyp vorhandener Standorte ist unzulässig.			

(309) Trophie

Zur Kennzeichnung der Nährstoffverhältnisse des Bodens ist der in der ökologischen Vegetationskunde entwickelte Trophiebegriff zu verwenden. Er kennzeichnet das Nährstoffangebot nach Art und Mannigfaltigkeit, d. h. nach qualitativen Kriterien, die sich in der biologischen Aktivität des Bodens, der Intensität des Stoffum-satzes, dem Vorkommen von mehr oder weniger anspruchsvollen Pflanzen und der Artenvielfalt auswirken.

Zu erfassen ist die den ganzen Wurzelraum der Bäume erfassende „potenzielle“ Trophie.

Einstufungshilfe Trophie

Die Zuordnung der Standorte zu drei vorwiegend vegetations-kundlich, floristisch und nach Ausgangssubstrat und Humusform unterscheidbaren Trophiebereichen hat sich im Großen und Gan-zen bewährt.

Um Übergangstypen zu differenzieren, soll die Trophie grundsätz-lich mit einem 2-stelligen Schlüssel beschrieben werden.

Reale natürliche Vegetation, eine Vielzahl von chemischen Boden-analysen und feldbodenkundliche Profilansprache von Humusauf-lage und Mineralboden legen folgende Stufung nahe:

Merkmal Waldgesellschaft (Beispiel submontan, zonal)	Merkmal Humusform	Nährstoffver- sorgungsstufe	Schlüssel ADV	
			1. Stelle	2. Stelle
Waldgersten-Buchenwälder	Mull	kalk-eutroph	1	1
Waldmeister-Buchenwälder	~ Mull	eutroph	1	0
Hainsimsen-Waldmeister- Buchenwälder	~ Moder	schwach eutroph	1	2
Flattergras-Buchenwälder	Moder	gut mesotroph	2	1
Hainsimsen-Traubeneichen/ Buchenwälder	~ Moder	mesotroph (schwach mesotroph)	2	0
Heidelbeer-Traubeneichen/ Buchenwälder	Rohhumus	oligotroph	3	0

Die Zuordnung zur Stufe oligotroph ist im Zweifel nach der Bo-denprofilansprache zu treffen, d. h. es muss ein deutlich ausgebil-detes Podsolprofil nachweisbar sein.

(310) Bezeichnung des Standortstyps

Bezeichnet wird der Standortstyp entweder durch Angabe der jeweiligen Stufe der vier Elemente oder — ganzheitlich — mit dem Geländewasserhaushalt und der naturnahen Waldgesellschaft, die er trägt oder unter ungestörten Verhältnissen tragen könnte.

(311) REGIONALE GLIEDERUNG

Für die Bildung waldbaulicher Schwerpunkte, für die Abgrenzung forstlicher Teilräume in der Landesplanung und für sonstige Zwecke überbetrieblicher Inventuren und Planungen wird das Land in zwölf Wuchsgebiete geteilt, die in zusammen 65 Wuchsbezirke untergliedert sind (Anlage 4).

Die **Wuchsgebiete** wurden nach geologischen und geomorphologischen Kriterien abgegrenzt, sie fallen daher mit den Großlandschaften der Geographen und Pflanzengeographen zusammen.

Die Grenzen der **Wuchsbezirke** wurden in erster Linie nach der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 300 000 (SCHÖNHALS, 1954) gezogen, erst danach spielten auch klimatische oder landschaftliche Argumente eine Rolle.

ARBEITSABLAUF**(312) Außenarbeiten**

Die Kartierungsarbeiten werden durch technische Richtlinien geregelt. Grundsätzlich sind alle Forstbetriebsflächen von der Standortskartierung zu erfassen (28).

(313) Datenerfassung und -speicherung

Die Grenzen der Standortstypen sind auf der Grundkartenskizze im Maßstab 1 : 5 000 darzustellen.

Bei der Waldaufnahme im Zuge der Forsteinrichtung sind für jeden Bestand — unter Umständen auch nach Baumartenteilflächen getrennt — die Elemente des Standortstyps: Wuchszone, Klimafeuchte, Geländewasserhaushalt, Trophie sowie der Wuchsbezirk zu erfassen.

Zur genaueren Einschätzung des Standortpotenzials ist für jede Waldfläche der Anteil (in Zehnteln) der nach der Standortstypenkarte 1 : 5 000 beteiligten Standorte anzugeben.

Außerdem sind für jeden Bestand Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Ausgangssubstrat, Gründigkeit, Steingehalt, Bodenart, ferner Substratreihe (in der Ebene obligatorisch) und natürliche Waldgesellschaft anzugeben. Die Bezeichnung der Waldgesellschaft ist Anlage 5 zu entnehmen. Soweit diese Angaben zum ökologischen Potenzial der Waldfläche nicht ausreichen, ist die „Groschematische Übersicht über die Waldgesellschaften der westlichen Bundesrepublik Deutschland in standortökologischer Anordnung“, Abschnitt B 4.5, Forstliche Standortaufnahme 1996, heranzuziehen.

Vegetationsaufnahmen (Anlage 6) können übernommen werden.

Die Daten sind zusammen mit den sonstigen Daten der Zustandserfassung und der Planung der Forsteinrichtung zu speichern.

AUSWERTUNGEN UND DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE**(314) Karten**

Als Übersichtskarte ist auf der Grundlage der Forstübersichtskarte eine Standortstypenkarte im Maßstab 1 : 25 000 zu zeichnen. Einzelheiten zu den Karten s. ANHANG 1 HAFEA.

(315) Betriebsbuch

In jedem bei der Forsteinrichtung angelegten Blatt des Betriebsbuches ist die Standortbeschreibung, gegebenenfalls mit zusätzlichen Angaben und Verweisen, auszudrucken.

(316) Standortstypengruppen

Für die Standardauswertungen sind die beiden Klimaelemente des Standortstyps zu folgenden Gruppen zusammenzufassen:

Buchenzonen	subatlantisch
Buchen-Mischwald-Zonen	subatlantisch
Buchen-Mischwald-Zonen	subkontinental
Eichen-Mischwald-Zonen	subkontinental.

(317) Übersichten

Für den Betrieb ist je Standortstyp, der mit nennenswerter Fläche vertreten ist, eine tabellarische Beschreibung zu fertigen (Standortstypenbeschreibung).

Außerdem ist die Verteilung der Baumbestandsfläche auf die Substrate sowie auf die Standortstypengruppen tabellarisch darzustellen (Übersicht der Standortstypenanteile).

Als weitere standortkundlich wichtige Auswertung ist eine Verteilung der Baumartenflächen auf die Standortstypengruppen zu fertigen, in der die aus heutiger Sicht nicht standortgerecht oder im Hinblick auf die mögliche Holzproduktion problematisch bestockten Flächen kenntlich gemacht sind (Bestockungsanalyse nach Standorten).

(318) Erläuternder Text

Als Teil der „Allgemeinen Revierbeschreibung“ (93) sind in einem Schriftsatz „Forstökologische Grundlagen“ die Ergebnisse der Standortaufnahme zu erläutern.

Gliederung:

Kurzbeschreibung des Verfahrens;

Frühere Standortaufnahmen und wissenschaftliche Untersuchungen;

Beschreibung der natürlichen Grundlagen

— Höhenlage, Relief

— Klima

— Geologie

— Böden

— Waldgesellschaften;

Standortkundliche Auswertung

— Naturräumliche Gliederung (Wuchsgebiete und -bezirke)

— Elemente der Standortgliederung

• Wuchszonen

• Klimafeuchte

• Geländewasserhaushalt

• Trophie;

Vorkommen und forstliches Verhalten der Baumarten;

Standortsbedingte waldschädliche Einflüsse;

Folgerungen für die Baumartenwahl

— Waldentwicklungsziele

— Herkünfte.

(319) Standort und Baumartenwahl (Waldentwicklungsziele/Zielbestockung)

Für die Darstellung der Waldentwicklungsziele (65) ist die **Hauptbaumart** (prägende Baumart) der Tabelle ‚Baumartenwahl nach Standorten‘ (Anlage 1) zu entnehmen.

Für die meist großflächig ausgebildeten zonalen Standortstypengruppen und die darin eingelagerten extrazonalen bzw. azonalen Einheiten können die zu beteiligenden Mischbaumarten mit nennenswerten Flächenanteilen und sonstige standortgerechte Baumarten abgelesen werden.

Im Betriebsbuch wird das Waldentwicklungsziel durch Angabe der Hauptbaumart mit dem Zusatz der Standortstypengruppe (zum Beispiel Bu M1Z) angegeben, also **Buche montan eutroph zonal**.

In Verbindung mit der Tabelle ‚Waldentwicklungsziele und Baumartenwahl nach Standorten‘ sind damit mögliche Mischbaumarten festgelegt. Eine ergänzende Mitteilung von Bestockungszielen der Nass- und Trockenstandorte ist in ähnlicher Weise möglich.

Die Karte der Waldentwicklungsziele wird aus der Forstwirtschaftskarte entwickelt, indem die von der geplanten prägenden Baumart eingenommenen zonalen Standortstypengruppen abgegrenzt und in der Fläche mit der geplanten prägenden Baumart die Kürzel der Standortstypengruppen angegeben werden, zum Beispiel Bu M1Z.

Es genügt, wenn in diesen Komplexen liegende Sonderstandorte durch Eintragung von T (für Trockenstandorte) und W (für Standorte mit Wasseranschluss) auf eventuelle Modifizierungen der Waldentwicklungsziele hingewiesen wird.

Durch gesonderte Symbole schließlich können die derzeitigen Bestockungen einzelner Beschreibungseinheiten hinsichtlich konkreter Waldentwicklungsmaßnahmen bezeichnet werden.

Die Karte der Waldentwicklungsziele soll in der Legende auch Angaben darüber enthalten, mit welchen Mischungsanteilen die Baumarten langfristig vertreten sein sollen.

Für schlagweise bewirtschaftete Betriebe wird die Zielbestockung für jeden Bestand mit Baumartenschlüssel für Hauptbaumart und zwei Mischbaumarten angegeben und bestandweise **mit Mischbaumarten** auf der Karte dargestellt. Sie ist der Tabelle ‚Standorts- und Betriebszieltypen‘ (Anlage 2) zu entnehmen.

Baumartenwahl nach Standorten für Waldentwicklungsziele

		Großflächige Dauerwaldziele auf der Basis		
		von klimazonalen Wald-u.Ersatzgesellschaften	und vernetzten azonalen Wald-u.Ersatzgesellschaften	
		Zonal wasserversorgte Standorte (betont frisch – mäßig frisch)	Trockenstandorte (mäßig trocken-trocken)	Standorte mit Wasser- überschuss (nass bis feucht)
		Z	T	W
M Montan (Obere u. untere Bu- zone)	1 eu- troph	BU, ELB (BAH, ES, KIR, BUL), EES, BI FI, TA	BU, ELB , (BAH, SAH, SLI, BUL, KIR	ELB (ES, BAH, BUL, SLI), ER FI
	2 meso- troph	BU, ELB (BAH, KIR), EES, BI FI, DGL	BU, TEI , EES, BI DGL	ER, BU FI
	3 oligo- troph	BU, BI , EES FI	TEI, BU , EES, BI	BI, EES, SEI, Bu FI, KI
S Submontan (Obere u. untere Bu- Mischwald- zone)	1 eu- troph	BU, ELB (ES, BAH, KIR, WLI, ELS, SPI, FUL, WNU), HBU, TEI , FI, ELA, DGL, EIB	TEI, ELB (WLI, ELS, FAH, SPL, FUL, KIR), BU ,	SEI, HBU, BU, ELB (BUL, ES, WLI , BAH, FUL), ER , FI
	2 meso- troph	BU, TEI, HBU , BI, KIR, WLI, EES FI, DGL, ELA, KI	TEI , BU, WLI, KIR, BI, EES	ER, BU, SEI ; HBU; BI, EES KI, FI
	3 oligo- troph	TEI, BU, BI, EES FI, KI, STR	TEI, BI KI	SEI, BI, KI, FI
P Planar (Randl. u. zentrale Ei- Mischwald- zone)	1 eu- troph	SEI, HBU, BU, TEI ELB (BAH, ES, ELS, KIR, WLI, WNU), BI KI, DGL	ELB (WLI, WNU, SAH, KIR, SPL), TEI , KI	SEI, HBU, ELB (ES, WLI, FUL, BAH), ER, BU, BI, EES KI
	2 meso- troph	SEI, HBU, BU, KIR , TEI, WLI, BI KI, DGL	BU, TEI KI	SEI, HBU, ER, BU KI
	3 oligo- troph	TEI, BU, BI, ROB KI	BI KI	BI, SEI, BU KI

Hauptbaumarten/Mischbaumarten von Waldentwicklungszielen (WEZ)

WEZ: Großflächige Bestimmung eines Dauerwaldtyps nach Standortgruppen (zum Beispiel S1Z), Wirtschaftszielen, vorhandener Bestockung und Entwicklungspotenzialen durch Auswahl der prägenden Hauptbaumart und allen standortsgerechten Mischbaumarten (zum Beispiel **Bu**-20 % **ELB**-10 % **FI**-**TEI**-**ELA**).

Anlage 2

Standorts- und Betriebszieltypen**) ①

Forstamt: _____
 Betrieb: _____
 Stichjahr: _____

Wuchszone		
Eichen-Mischwald-Zonen		
*)	1 . . .	2 . . .

Klimafeuchte		
subkontinental		
*)	. 2 . .	. 3 . .

--	--

Geländewasserhaushalt

	nass	wechselfeucht	sickerfeucht	feucht	betont frisch	frisch	mäßig frisch	mäßig trocken	trocken
Farbe	tw. Wald a.r.B.		tw. Wald a.r.B.					tw. Wald a.r.B.	Wald a.r.B.
*)	. . . 7 6 8 5 2 1 3 4 9 .

Trophie	eutroph
*)	. . . 1

Signatur: + + +

Betriebszieltypen **)	ES Er	SEI Hbu Bu		SEI Hbu Bu		SEI Hbu Bu	TEI Hbu Bu	TEI Hbu Bu	KI Wli
	ER Es	SEI Es Bah		SEI Es Ah		TEI Bu Hbu	BAH Bu Hbu	WLI Ah Bu	
	SPA	ES Bah Bu		BU Es Ah		BU Dgl	WLI Ah Bu	KIR Ah Bu	
		BAH Es Bu		ES Ah Bu		BAH Es Bu	KIR Ah Bu	KI Ah Wli	
		WLI Bah Bu		BAH Es Bu		WLI Bah Bu			
		BPA		WLI Bah Bu		SPA			
				SNU					

Trophie	mesotroph
*)	. . . 2

Signatur: (+)
ohne
(-)

Betriebszieltypen **)	ER BPA	SEI Hbu Bu		SEI Hbu Bu		SEI Hbu Bu	KI Bu	KI Bu	KI
		KI Bu		BU BPA		BU KI Bu	TEI Bu	TEI Bu	
		BU BPA				KI Bu	REI		
		ER				REI	BU		

Trophie	oligotroph
*)	. . . 3

Signatur: - - -

Betriebszieltypen **)	BI	KI		KI Bi Sei		KI Bu	KI Bu	KI	KI
		SEI Bi		STR		KI Bu	KI Bu		
		REI		SEI Bi		TEI Bu	TEI Bu		
				REI		REI			

*) Ziffer der 4-stelligen Schlüsselzahl für die Datenverarbeitung
 **) gemäß HAFEA Ziffer (26), (65)
 Kursiv: Betriebszieltypen ohne Bedeutung für die Holzproduktion

Standorts- und Betriebszieltypen**) ②

Forstamt: _____
 Betrieb: _____
 Stichjahr: _____

Wuchszone	
Buchen-Mischwald-Zonen	
*)	3 ... 4 ...

Klimafeuchte	
subkontinental	
*)	2 ... 3 ...

Geländewasserhaushalt

	nass	wechselfeucht	sickerfeucht	feucht	betont frisch	frisch	mäßig frisch	mäßig trocken	trocken
Farbe	tw. Wald a.r.B.		tw. Wald a.r.B.					tw. Wald a.r.B.	Wald a.r.B.
*)	7	6	8	5	2	1	3	4	9

Trophie	eutroph
*)	1

Signatur: + + +

Betriebszieltypen **)	ES Er	SEI Hbu Bu	BU Es Bah	SEI Hbu Bu	BU	BU Es Bah	TEI Bu Wli	TEI Hbu Li	TEI Wli
	ER Es	SEI Es Bah	BAH Es Bu	SEI Es Bah	BU Fi	BU	AH Bu	KIR Ah Bu	BU <i>Tei</i>
	SPA	BAH Es Bu	Bu Sli Bul	BAH Es Er	FI Bu	Bu Fi	KIR Ah Bu	DGL	
		FI Er		ES Er Bah	FI	BU Ela	WLI Ah Bu	AH <i>Bu Wli</i>	
	WLI Bah Bu		WLI Bah Bu	BAH Es Bu	BU	BU	BU	WLI <i>Ah Bu</i>	
	BU		FI		FI	FI Bu	DGL Bu		
	BPA		BU	SPA		WLI Bah Bu	DGL		
						TEI Hbu Bu			

Trophie	mesotroph
*)	2

Signatur: (+)
ohne
(-)

Betriebszieltypen **)	ER	SEI Bu Hbu	TEI Bu	SEI Bu Hbu	BU	BU	TEI Bu	TEI Bu	TEI <i>Bu.</i>
	BPA	Bu	BU	BU Fi	BU Fi	BU Fi	DGL Bu	DGL	
		BU Fi	BU Fi	FI	FI	FI Ela Fi	DGL	BU <i>Tei</i>	
		FI Er	FI		FI Bu	FI	BU Ela	REI	
	FI			ELA Bu	FI Bu	BU Dgl			
	KI Bu			DGL	TEI Bu	KI Bu			
	ER			DGL Bu	ELA Bu	ELA Bu			
	BPA				DGL	REI			
					DGL Bu				
					KI Bu				

Trophie	ollgotroph
*)	3

Signatur: - - -

Betriebszieltypen **)	BI	KI	FI	FI	FI	FI	KI	KI	KI
		FI	EES <i>Bi</i>	STR	TEI Bu	KI	DGL	TEI Bu	TEI
		STR	TEI <i>Bi</i>	SEI <i>Bi</i>		KI Bu	TEI Bu		
		BI				DGL			
	SEI <i>Bi</i>				TEI Bu				
	REI								

*) Ziffer der 4-stelligen Schlüsselzahl für die Datenvorarbeitung
 **) gemäß HAFEA Ziffer (26), (65)
 Kursiv: Betriebszieltypen ohne Bedeutung für die Holzproduktion

Standorts- und Betriebszieltypen**) ③

Forstamt: _____
 Betrieb: _____
 Stichjahr: _____

Wuchszone	
Buchen-Mischwald-Zonen	
*) 3	4

Klimafeuchte	
subatlantisch	
*) 4	5

Geländewasserhaushalt

	nass	wechselfeucht	sickerfeucht	feucht	betont frisch	frisch	mäßig frisch	mäßig trocken	trocken
Farbe	tw. Wald a.r.B.		tw. Wald a.r.B.					tw. Wald a.r.B.	Wald a.r.B.
*)	7	6	8	5	2	1	3	4	9

Trophie	eutroph
*)	1

Signatur: + + +

Betriebszieltypen (**)	ES Er	SEI Hbu Bu	BAH Es Bu	SEI Hbu Bu	BU	BU	BU	BU	KIR Ah Es	TEI Bu
	ER Es	SEI Es Ah	Bu Es Ah	SEI Es Ah	BU Fi	Bu Fi	BAH Bu	BAH Bu Li	BAH Bu Li	BU Tei
	SPA	BU ES Ah		BU	BU Es Bah	BU Es Ah	KIR Ah Bu	DGL	DGL	
		BU Er		FI Er Bah	FI	BU Ela	DGL	BU	BU	
	BAH Es Bu		BAH Es Er	BAH Es Er	FI Bu	FI Bu	DGL Bu	TEI Bu		
	FI		SPA	SPA			FI	FI		
	BPA									

Trophie	mesotroph
*)	2

Signatur: (+)
ohne
(-)

Betriebszieltypen (**)	ER	SEI Bu Hbu	BU	SEI Bu Hbu	BU	BU	BU	TEI Bu	TEI Bu
	BPA	Bu	BU Fi	BU Fi	BU Fi	BU Fi	BU Dgl	DGL	
		BU Fi	FI	FI	BU Ela Fi	BU Ela Fi	BU Ela Fi	BU Tei	
		FI Er		FI Bu	FI Bu	FI Bu	TEI Bu	BU	
	KI Bu			DGL	TEI Bu	TEI Bu	ELA Bu		
	BPA			DGL Bu	DGL	DGL	DGL		
	ER			TEI Bu	TEI Bu	ELA Bu	DGL Bu		
							DGL Str		
							FI		

Trophie	oligotroph
*)	3

Signatur: - - -

Betriebszieltypen (**)	BI	FI	FI	FI	FI	FI	DGL	TEI Bu Ees	TEI Ees
		BI	EES BI	STR	DGL	DGL	FI		
		STR	TEI BI	SEI BI	BU	BU Tei	STR		
		SEI BI					TEI Bu		

*) Ziffer der 4-stelligen Schlüsselzahl für die Datenverarbeitung
 **) gemäß HAFEZ Ziffer (26), (65)
 Kursiv: Betriebszieltypen ohne Bedeutung für die Holzproduktion

Standorts- und Betriebszieltypen**) ④

Forstamt: _____
 Betrieb: _____
 Stichjahr: _____

Wuchszone	
Buchen-Zonen	
*) 5 . . .	6 . . .

Klimafeuchte	
subatlantisch	
*) 5 . . .	6 . . .

Geländewasserhaushalt

	nass	wechselfeucht	sickerfeucht	feucht	betont frisch	frisch	mäßig frisch	mäßig trocken	trocken
Farbe	tw. Wald a.r.B.		tw. Wald a.r.B.					tw. Wald a.r.B.	Wald a.r.B.
*)	. . . 7 6 8 5 2 1 3 4 9 .

Trophie	eutroph
*) 1

Signatur: + + +

Betriebszieltypen **)	ES Er	BU ES Ah	BAH Es Bu	ES Bah Bu	BU Bah Es	BU FI	BU FI	BU Bah	BU Bah	Bu Bah
	ER Es	BAH Bu	Bu Es Ah	BU Es Ah	BU Bah Es	Bu FI	FI Bah	BAH Bu	BAH Bu	BAH Bu
		FI Er	FI	BU FI	FI Bu	BU Bah	FI Bu	BAH Bu		
		FI Bu		BAH Bu Es	FI Bah	FI Bu	BAH Bu			
		BU FI			BAH Es Bu	BAH FI				
		BU			BAH FI					

Trophie	mesotroph
*) 2

Signatur: (+)
ohne
(-)

Betriebszieltypen **)	ER	FI Er	FI FI	FI Bu	BU FI	BU FI	BU FI	DGL	BU
		BU Er	BU FI	BU FI	BU FI	FI Bu	FI Bu	FI	TEI Bu
		BU FI		BU Er	FI Bu	FI	FI	TEI Bu	EES
		ER			DGL	DGL	DGL		

Trophie	oligotroph
*) 3

Signatur: - - -

Betriebszieltypen **)	BI	BI	FI EES BI	FI BI	FI BU	FI BU	FI BU	FI TEI BI Ees	TEI BI Ees

*) Ziffer der 4-stelligen Schlüsselzahl für die Datenverarbeitung
 **) gemäß HAPEA Ziffer (26), (65)
 Kursiv: Betriebszieltypen ohne Bedeutung für die Holzproduktion

Substratkartierung

Zur Ermittlung der zutreffenden Stufe der lokalen Standortselemente Geländewasserhaushalt und Trophie ist es in Sonderfällen notwendig, orientierende **Substratkartierungen** vorzunehmen. Dies gilt auch für Standardkartierungen in reliefarmem Gelände (zum Beispiel Rhein-Main-Ebene).

Die Substratkartierung erkundet das Bodenausgangsmaterial nach der vertikalen Abfolge von Substraten.

Ein Substrat wird nach Körnung (Feinboden und Skelétanteil, gegebenenfalls Skelettart) und Zusatzmerkmalen (Kalkgehalt) einer Substratart zugewiesen. Anzahl der Substratarten in der Vertikalabfolge und tiefenstufenabhängige Klassifizierung des Substratartenwechsels kennzeichnen **Substrattypen**. (Im Zuge der Bodenbildung entstandene Unterschiede in der Körnung rechtfertigen nicht die Abgrenzung unterschiedlicher Substratarten. Beispiel Al/Bt.)

Dabei wird in der Regel bis 1,20 m, in Ausnahmefällen bis 2,00 m u. GÖF, vorgegangen.

Schema zum Bilden der Substratart (nach Bodenkundlicher Kartieranleitung):

Körnung Feinboden

(s) Sand, (l) Lehm, (u) Schluff, (t) Ton
zu Bodenartengruppen kombiniert, also zum Beispiel
ss (Reinsand), ls (Lehmsand) etc. nach folgender Tabelle:

Bodenartengruppe		Bodenartenuntergruppe
Symbol	Bezeichnung	Symbol
lt	Lehmtone	Tt, Tu2, Tl, Ts2
ut	Schlufftone	Tu3, Tu4, Lt3
tl	Tonlehme	Lts, Ts3, Ts4
ll	Normallehme	Lt2, Ls2, Ls3, Ls4
sl	Sandlehme	Slu, Sl4, St3

Anlage 3

Bodenartengruppe		Bodenartenuntergruppe
Symbol	Bezeichnung	Symbol
tu	Tonschluffe	Ut4, Lu
lu	Lehmschluffe	Ut2, Ut3, Uls
su	Sandschluffe	Us, Uu
us	Schluffsand	Su3, Su4
ls	Lehmsand	St2, Su2, Sl2, Sl3
ss	Reinsand	Ss

Körnung Grobboden = Skelettart

(n) Schutt = Dominanz kantiges Skelett > 63 mm Ø

(z) Grus = Dominanz kantiges Skelett < 63 mm Ø

(w) Geröll = Dominanz gerundetes Skelett > 63 mm Ø

(k) Kies = Dominanz gerundetes Skelett < 63 mm Ø
oder

(x) Steine allgemein

Skelettanteil:

1 < 2% Vol.% (sehr schwach)

2 2 bis 25% Vol.% (schwach)

3 25 bis 50% Vol.% (mittel)

4 50 bis 75% Vol.% (stark)

5 > 75% Vol.% (sehr stark)

Karbonatanteil:

c0 karbonatfrei

c1 karbonathaltig

Ausgangsgestein:

Sofern möglich, ist die dominierende Ausgangsgesteinsart anzugeben.

Schema zum Bilden des Substrattyps:

Tiefenstufen Substratart dm	bis zu drei Substratarten je Substrattyp sind möglich	symbolische Kennzeichnung der Abfolge der Substratarten
< 1,5	keine Berücksichtigung bei der Bildung des Substrattyps	
1,5—3	flacher ... über \ ...
3—7	... über / ...
7—12	... über tiefem // ...
12—20	... über sehr tiefem /// ...
> 20	ausschließliche Berücksichtigung bei der Bildung des Substrattypes	

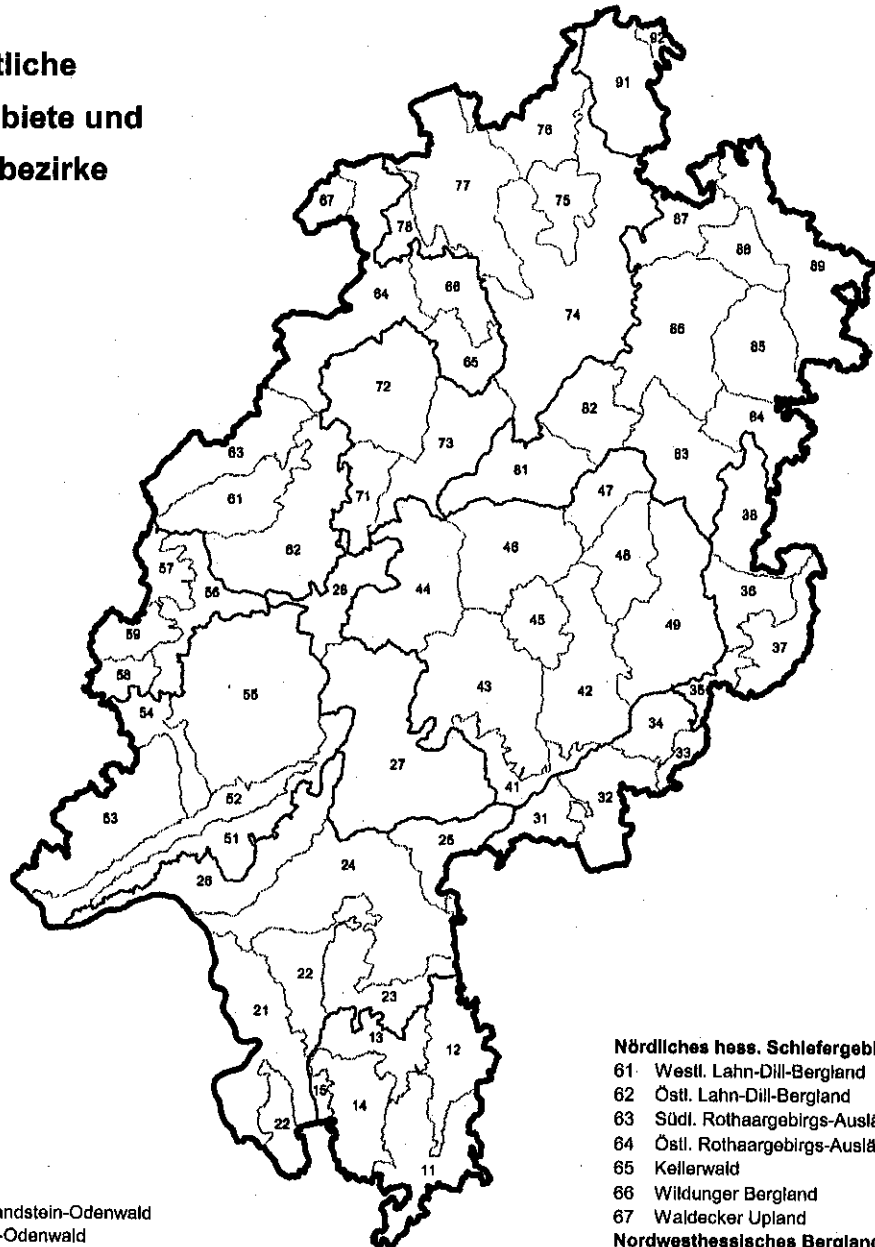
Beispiel:

Tiefe in dm	Horizont	Bodenart	Skelett -art -anteil (%)	Karbonat	Ausgangs-gestein	Benennung des Substrattyps
0—4,5	Aa	schwach lehmiger Sand	0	0	Dünensand	ss
4,5—6	Go	Sand	0	0	Dünensand	
6—12	IIrGco	toniger Sand	0	.1 sl.c1	Hochflutlehm tiefem	über
12—17	IIIrGr	Sand	0	0	Dünensand sehr tiefem	über
17—20	IVGr	Grobsand	Kies 20	0	Terrassensand	ss.k2

Im Betriebsbuch oder der Kartenlegende wird wie folgt verschlüsselt:

- Sand über tiefem karbonathaltigem Sandlehm über sehr tiefem schwach kiesigem Sand
- oder in Kurzform: ss // sl.c1 /// ss.k2

Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke



Odenwald

- 11 Südwestl. Buntsandstein-Odenwald
- 12 Nördl. Sandstein-Odenwald
- 13 Nordwestl. (vorw. kristalliner) Odenwald
- 14 Höhere Lagen des kristallinen Odenwaldes
- 15 Bergstraße

Hess. Rhein-Main-Ebene

- 21 Hess. Rheinniederung
- 22 Hess. Rheinebene
- 23 Nördl. Odenwald-Vorland
- 24 Untermainebene
- 25 Hanau-Seligenstädter Senke
(einschl. d. unteren Kinzigbereichs)
- 26 Main-Taunus-Vorland

Wetterau und Gießener Becken

- 27 Wetterau und angrenzendes Hügelland
- 28 Gießener Becken u. Gießener Schwelle

Spessart

- 31 Nordwestl. Spessart
- 32 Zentraler Hess. Spessart
- 33 Hess. Sinn-Talbereich
- 34 Oberes Kinzig-Gebiet

Rhön

- 35 Südrhön
- 36 Fuldaer Rhön-Vorland
- 37 Hohe Rhön
- 38 Kuppige Rhön

Vogelsberg und östl. angrenzende Sandsteingebeite

- 41 Büdinger Wald
- 42 Hochfläche des östl. Vogelsberges
- 43 Südwestl. Vogelsberg
- 44 Vorderer (nordwestl.) Vogelsberg
- 45 Oberwald
- 46 Hochfläche des nördl. Vogelsberges
- 47 Östl. Vogelsberg
- 48 Schlitzer Bergland
- 49 Fulda-Haune-Bergland

Taunus

- 51 Süd. (Vorder-) Taunus
- 52 Hoch-Taunus
- 53 Westl. Hinter-Taunus
- 54 Idsteiner Senke und südl. Limburger Becken (Gold. Grund)
- 55 Östlicher Hinter-Taunus

Westerwald

- 56 Östl. Westerwald-Vorland
- 57 Hoher Westerwald
- 58 Nördl. Limburger Becken
- 59 Oberwesterwald

Nördliches hess. Schiefergebirge

- 61 Westl. Lahn-Dill-Bergland
- 62 Östl. Lahn-Dill-Bergland
- 63 Südl. Rothaargebirgs-Ausläufer
- 64 Östl. Rothaargebirgs-Ausläufer
- 65 Kellerwald
- 66 Wildunger Bergland
- 67 Waldecker Upland

Nordwesthessisches Bergland

- 71 Marburger Lahn-Bergland
- 72 Burgwald
- 73 Amöneburg-Neustädter-Gebiet
- 74 Niederhessische Senke
- 75 Habichtswald
- 76 Diemelplatten
- 77 Waldeck-Wolfhagener Berg- und Hügelland
- 78 Korbacher Kalkgebiet

Nordosthessisches Bergland

- 81 Schwalm-Bergland
- 82 Knüllgebirge
- 83 Sandsteingebiet um Hersfeld und Niederaula
- 84 Seulingswald
- 85 Richelsdorfer Gebirge
- 86 Rotenburger und Melsunger Bergland
- 87 Kaufunger Wald, Söhre und Lichtenauer Hochfläche
- 88 Meißner und Vorland
- 89 Ringgau und angrenzendes Werra-Gebiet

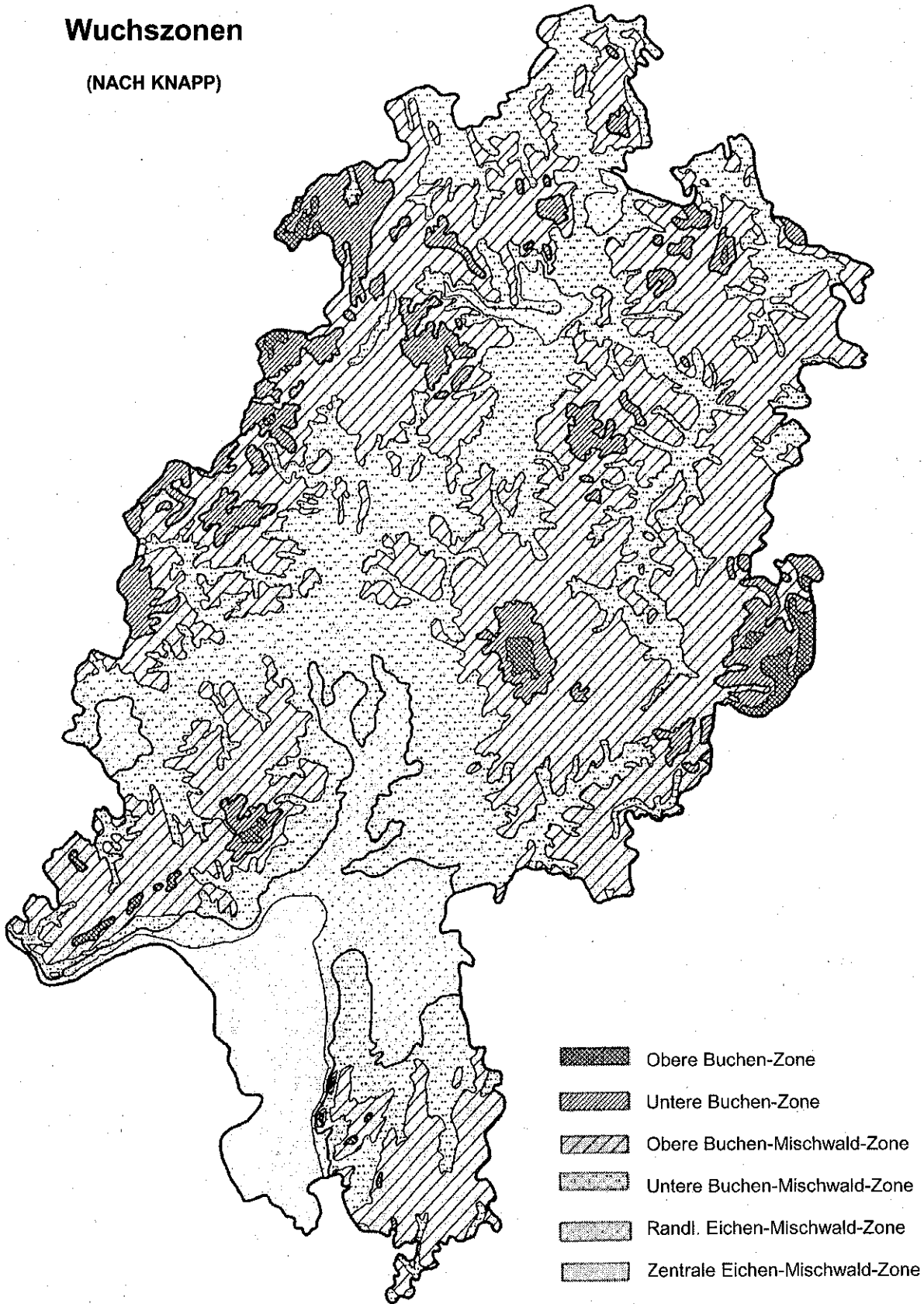
Weserbergland

- 91 Reinhardswald
- 92 Bramwald

Anmerkung: Bei bundesweiten Zusammenstellungen zählen der Wuchsbezirk Waldecker Upland zum Wuchsgebiet Sauerland, die Wuchsgebiete Nordosthessisches Bergland und Weserbergland zum Wuchsgebiet Mitteldeutsches Trias-Berg- und Hügelland.

Wuchszonen

(NACH KNAPP)



NATÜRLICHE WALDGESELLSCHAFTEN

Zonale Waldgesellschaften

Geländewasserhaushalt und Trophie	Buchen-Zonen (montan)		Buchen-Mischwald-Zonen (submontan)		Eichen-Mischwald-Zonen (planar – kollin)	
	zonal ¹⁾	trocken	zonal ¹⁾	trocken	zonal ¹⁾	trocken
karbonat-eutroph	montaner Waldgersten-Buchenwald	Seggen- und Blaugras-Buchenwald	Waldgersten-Buchenwald	Seggen- und Blaugras-Buchenwald; Felsenahorn/ Traubeneichenwald	kolliner Waldgersten-Buchenwald	X
eutroph	montaner Waldmeister-Buchenwald		Waldmeister-Buchenwald		Tieflagen-Waldmeister-Buchenwald	
schwach eutroph	montaner Waldmeister- (Waldschwingel-) Buchenwald		Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwald		Tieflagen-Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwald	
gut mesotroph	montaner Waldschwingel-Buchenwald		Fluttergras-Buchenwald		Tieflagen-Fluttergras-Buchenwald	
mesotroph	montaner Hainsimsen-Buchenwald		Hainsimsen-Buchenwald		Tieflagen-Hainsimsen-Buchenwald mit Traubeneiche	Buchen/Traubeneichenwald
schwach mesotroph						
olligotroph	montaner Heidelbeer-Buchenwald		Heidelbeer-Traubeneichen/Buchenwald		Tieflagen-Heidelbeer-Traubeneichen/Buchenwald	Birken/Eichenwald mit Kiefer

¹⁾ frisch – mäßig trocken, z.T. wechselfeucht

Azonale Waldgesellschaften

Geländewasserhaushalt und Trophie	nass	nass/feucht	feucht und feucht – wechselfeucht	Auenbereich feucht mit Überflutung abnehmende Auenbreite			Block- und Schurthalden	
							sickerfeucht	trocken
karbonat-eutroph	Schwarz-Erlen-Bruch	Traubenkirschen/Erlen/Eschenwald	Sternmieren-Hainbuchen/Stieleichen-Wald <u>montan:</u> ^{*)} Eschen/Erlenwald mit Bergahorn	Stieleichen/Ulmen/Hartholzaue mit Esche u. Weidenweidholzaue	Hainmieren-Schwarz-erlen-Auenwald	Bach-Eschen/Erlenwald	Eschen/Bergahorn-Schlucht- und Blockwald	(Spitzahorn/) Sommerlinden-Schlucht- und Blockwald
eutroph								
schwach eutroph	Moor-Birken/							
gut mesotroph								
mesotroph	Erlen-Bruch		Buchen/Stieleichenwald <u>montan:</u> ^{*)} Hainsimsen-Buchenwald	X			Traubeneichen/ (Winter-) Linden-Blockwald	
schwach mesotroph								
olligotroph	Birken-Bruch		Birken/Stieleichenwald				(Karpaten- ^{**)} Birken/Ebereschen-Blockwald	

^{*)} nur Buchen-Zonen ^{**)} nur Obere Buchen-Zone

Anlage 6

Vegetationsaufnahme

In besonderen Fällen können zusätzlich Vegetationsaufnahmen in die Standortsbeschreibung aufgenommen werden. Dazu wird eine Tabelle bereitgestellt, die im Tabellenkopf Größe (m²) und Lage der Aufnahmefläche im Bestand kennzeichnen lässt.

Es folgt die Tabelle für die vorkommenden Gefäßpflanzen (und Moose), wobei nach der zutreffenden Art die Artmächtigkeit nach Braun-Blanquet zu vermerken ist nach folgender Skala:

R nur ganz wenige Individuen (1 bis 5 Stück) mit sehr geringen Bedeckungsanteilen in der Aufnahmefläche

+ wenig vorhanden. Bedeckungsanteile gering (das Zeichen wird „Kreuz“ gesprochen).

- 1 zahlreich. Jedoch weniger als 5% der Aufnahmefläche bedeckend.
- 2 5 bis 25% der Aufnahmefläche bedeckend. Zum Teil auch sehr zahlreiche Individuen, aber weniger als 5 Prozent der Aufnahmefläche bedeckend.
- 3 25 bis 50% der Aufnahmefläche bedeckend
- 4 50 bis 75% der Aufnahmefläche bedeckend
- 5 75 bis 100% der Aufnahmefläche bedeckend.

Für die in Hessen vorkommenden Gefäßpflanzen wird eine Liste (nach der Flora von Oberdorfer) aus der Datenverarbeitung zur Auswahl zur Verfügung gestellt.

Schlagwortregister

Schrift: Ziffernüberschriften der HAFEA,

Schrift: HAFEA-Anhänge 2 und 3

Zahl: Ziffer der HAFEA

Zahl: Hauptfundstelle

Zahl: (200) ... HAFEA Anhang 2, Waldfunktionen

Zahl: (300) ... HAFEA Anhang 3 Standortaufnahme

A

Abbauflächen 31

Ablauf der Forsteinrichtung 14

Ablauforganisation 8

Abteilung 35, 36

Allgemeine Regeln 40

Allgemeine Revierbeschreibung 93, 313

Funktionen 220

Allgemeine Vorgaben 16

Altdurchforstung 69, 82

Alter 44, 56, 58

Alters- oder Stärkeklassen 65

Altersgliederung 5

Altersklassen 65, 92

Altersklassenverfahren 74

Altersspanne 43, 56

Altholzinseln 206

Anpassungsfähigkeit, ökosystemare 19

Ansamung 48

Anschüttungen 31

Anwuchs 50

Arbeitskräfteplanung 92

Arbeitskräfteplan 94

Arbeitsplanung 5, 73

Arbeitsplätze 20

Arbeitsvolumen 20

Arten- und Biotopkartierungen 204, 215

Artengruppe

ökologische 304

Ästung 81, 92

Ästungshöhe 61

Ästungsstufen 82

Ästungsmaßnahmen 70

Aufgabe der forstlichen Standortaufnahme 300

Aufgaben, betriebliche 7

Ausfertigung des Forsteinrichtungswerkes 97

Ausgangssubstrat 42, 309, 313

Ausgleich

Gruppenkontrolle 82

Ausgleichszeitraum 74

Auslese

Auslese- und Ausreifungsstadium 61

Ausleseebäume 61, 62

Auslestadium 49

Ausreifungsstadium 49, 61

Außenarbeiten 312

Auswertungen und Darstellung der Ergebnisse 314

B

Bannwald 32, 206, 208

Baumart 44

führende 65

standortsgerechte 26, 319

wirtschaftsbestimmende 44

Baumarten-, bzw. Holzartengruppen 47

Baumartenanteile 43

Baumartenfläche 317

Baumartengruppe 47, 65

Baumartenkomplex 45

Baumartenwahl 26, 65, 318

nach Standorten 319

standortsgerechte 302

Baumbestandsfläche 29, 30, 31, 34, 37, 317

Bäume

Artenzahl 216

Baumholz

mittleres 50

schwaches 50

starkes 50

Beförsterungskosten 7

Begleitbaumarten 55

Behandlung der Nebenflächen 28

Behandlungstypen 65

Belegungsgrad 219

Berechtigungsnachweis 85

Beschreibung der Bestockung 44

Beschreibungseinheit 35, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 56, 62, 65, 66, 216, 218, 319

Bestandsgeschichte 96

Bestandsklassen 5, 65, 74

Besteuerung 7

Bestockung 40, 43, 44, 87, 94

Bestockungsanteil 44, 55

Bestockungsanteile, Teilflächen 55

Bestockungsgrad 43, 44, 51, 58, 59, 68, 90

Bestockungsanalyse

nach Standorten 317

Bestockungsstrukturen 34

Bestockungsübersichten 91

Betriebsarten, Betriebsformen 25

Betriebsbuch 20, 42, 84, 87, 218, 315, 319

Betriebsform 5, 25

Betriebsführung 6, 40

Betriebsgeschichte 93

Betriebsgutachten 3, 8, 11, 84

Betriebsinventur 5

Betriebskontrolle 6

Betriebsorganisation 94

Betriebsplan 3, 8, 11, 100

Betriebsplanung 4

Betriebsstichprobe 11, 25, 61, 64, 66, 67, 73, 74, 75, 90

Betriebsvermögen 20

Betriebsvollzug 6

Betriebsvollzugsbuch 80, 96

Betriebszieltypen 65

Beweglichkeit, finanzielle 20

Bezeichnung des Standortstyps 310

Biosphärenreservat 206

Biotope

- gemäß § 23 HNatG 215
- geschützte 41, 206
- Biotopkartierung 41, 62
- Biotopschutzflächen 206
- Biotopverbundflächen 206

Blöße 49

Boden 308, 318

Bodenart 313

Bodendenkmäler 206

Bodenschutz 205

Bodenschutz, Straßenschutz, Klimaschutz, Immissionschutz, Lärmschutz, Sichtschutz 208

Bonität 58

Buchenmischwaldzone

obere 306

untere 306

Buchenzone

obere 306

untere 306

Buchführung 34

C

Charakterisierungen, ökologische 44, 62

D

Daten

Weitergabe 7

Daten 313

Datenbeschaffung 204**Datenbestände 98****Datenerfassung und -speicherung 213, 313**

Datenschutz 7

Dauerwald 5, 25, 43, 45, 49, 64, 65

Dauerwaldstadium 44, 49, 50, 51, 57, 61

Derbholz 58

Derbholzmenge 43, 44, 46, 51, 58

Derbholzvolumen 58

Dickung 50

Die Kategorien im Einzelnen 205

Dienstgehöfte 39

Differenzierungsstadium 49, 70

Dreiperiodenplan 74

Durchschnittsalter 43

E

Eichenmischwaldzone

randliche 306

zentrale 306

Einheitsbewertung 7

Einleitungsbesprechung 14, 63

Einleitungsverhandlung 14, 71

Einschlags- und Verjüngungsplan 91**Einteilung der Nebenflächen 39**

Einteilungsschneisen 31

Einwuchs 48

Einzelbaumnutzung 68

Einzelbeschreibung 44, 61

Einzelkontrolle 96**Einzelnachweis 80, 81, 82, 83, 96**

Einzelplanung 5, 64, 66, 67, 72, 73, 75, 87

Elemente des Standortstyps 302**Entstehung 44, 53, 91**

Entwicklungspläne 72

Erfolgsanalyse 80, 93

Erfolgsgutachten 6, 14, 63**Ergebnisübersichten 14, 84, 88****Erholung 205, 210***Erholungsschwerpunkte 210*

Erholungswald 32, 210

Erholungswirkungen 20

Erläuternder Text 14, 84, 220, 318

Ernteverlust 67

Erntezulassungsregister 61

Erschließung 94

Ertragsregelung 64

Ertragstabeln 58, 59, 60

Ertragstafelverfahren 43

F

Fällungsschäden 62

Feinerschließungsmaßnahmen 70

Feuchtigkeitsindex 307

Feuerschutzstreifen 31

Finanzplan 94

Finanzplanung 5, 73, 92

Flächen

*landwirtschaftlich wertvoll 205**waldfrei zu haltend 205***Flächen mit besonderem Rechtscharakter 32***Flächen mit gesetzlicher Zweckbindung 207*

Flächen-Altersmethoden 25

Flächendeckende Waldbiotopansprache 216**Flächengliederung 29**

Flächengröße 94

Flächennachschub 74

Flächenschutzkarte 41, 89, 95, 201

Flächenübersicht 90

Flächenveränderungsnachweis 85

Flächenweiser 74

Flächenwerk 32, 33, 84, 85, 86

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 6, 21, 214, 215, 218

Flurstücke 31

Förderung 42

Forstamtsleitung 13

Forstbehörden 10

Forstbetrieb 1, 2, 6

Forstbetriebsfläche 4, 29, 312

Forsteinrichter 8, 9

Forsteinrichter/Sachverständige 9

Forsteinrichtung 17, 313

Ablauf 14

Aufgabe 1

Erneuerung 80

sonstige Anwendungsbereiche 7

Verbände 13

vorzeitige Erneuerung 99

Zusammenarbeit 15

Forsteinrichtungsarbeiten 8

Forsteinrichtungsdaten 7, 20

Forsteinrichtungswerk 1, 3, 8, 12, 20, 84, 98

Forsteinrichtungszeitraum 14

Forstgrundkarte 84, 95

Forstliegenschaftskarte 29, 85

Forstübersichtskarte 95

Forstwirtschaft, ordnungsgemäße 3

Forstwirtschaftskarte 84, 95

Forstwissenschaftliche Versuchs- und Beobachtungsflächen 206

Fortschreibung 40, 204

Funktionen 41, 218

G

Gattern 71

Gatternabbau 71

Gebäudeflächen 31

Gefährdung 62, 216

Gefügekategorie 43, 44, 50

Gefügestörungen 62

Gefügeziffer 50

Gehhardt'sche Formel 74

Geländewasserhaushalt 302, 305, 308, 313, 318

Gemeindewald

Gesamtplanung 73

Schlussverhandlung 94

Standort 42

Gemeinschaftswald

Erfolgsgutachten 63

Forsteinrichtungsarbeiten 8

Schlussverhandlung 94

Standort 302

Genehmigung 8, 10, 11, 14, 77, 88, 94, 99, 100

Genressourcen

forstliche 4, 44, 61, 92

Geologie 318

Geologisch interessante Naturgebilde 206

Geringstland 31

Gesamtbetrieb 2

Gesamtcharakterisierung 44

Gesamtnutzen 17, 19, 20

Gesamtnutzung 80

Gesamtplanung 5, 64, 65, 67, 73

Gesamtweiser 75

Gesamtzuwachs

durchschnittlicher 59

Gesundheit 62

Gesundheitszustand 92

Gleitender Hiebssatz 76*Gliederung**naturräumliche 318***Gliederungseinheiten 35**

Gräben 31

Grillplätze 31

*Großflächenaufnahme 302***Grundbegriffe 301**

Grundbesitzer 2

Gründigkeit 42, 313

Grundlagen, ökologische 93

Grundpflichten 1, 6

Grundstücke, landwirtschaftliche 31

Grundzüge des Verfahrens 302

Gruppenkontrolle 80, 82

Ausgleich 82

Kontrollbuch 96

nach Ablauf 83

natural 82

H

Hangrichtung und -neigung 42, 313

Hauptbaumart 37, 44, 45, 319

Forstwirtschaftskarte 95

Hauptnutzung 66, 67, 68, 80, 81, 82, 91

Hauptnutzungsmasse 68

Hauptschicht 48

Hauptziele 20

Heilquellenschutzgebiete 207

Herkünfte 318

HESSEN-FORST 8, 11, 41, 63, 80, 84, 94
(FIV) 99, 204, 213
Heyer'sche Formel 74
Hiebsflächen 82
Hiebsreife 62
Hiebssatz 74, 75, 79
gleitender 76, 82
Gleitrahmen 76
planmäßig 76
Hochästung 70
Hochwald
schlagweiser 5, 25, 59
Hof 31
Hof- und Gebäudeflächen 31
Höhenbonität 43, 44, 57, 90
Höhenbonität, Leistungsstufe 57
Höhenlage 42, 318
Holzartengruppe 47
Holzeinschlag 6, 82
Holzlager 39
Holzlagerplätze 31
Holzmenge 58
Holznutzung 67
gesamtplanerisch 5
planmäßige 22
Schlussverhandlung 94
Holzproduktion 22, 23, 27
Humusaufgabe 309
Humusform 309
Hutungen 31

I
Immissionsschutz
lokal 208
regional 208
Informationssysteme 4
Insektenfraß 62
Integration von Arten- und Biotopkartierungen 215
Intensitätsstufen 203
Inventur 41

J
Jahressoll im Regelplanungszeitraum 77
Jungbestandspflege 66, 67, 70, 81, 82, 94
Jungbestandspflege/Wertästung 70
Jungdurchforstung 82
Jungwuchspflege 71, 81

K
Karte der Waldentwicklungsziele 319
Karte der Waldfunktionen 95
Karte Wald und Naturschutz 41, 95
Karten 94, 95, 217
Kartenskizzen 87
Katasterflurstück 31
Katastergegenüberstellung 85
Katasterverwaltung 33
Klima 318
Klimafeuchte 302, 303, 307, 313, 318
Stufen 307
Klimaschutz 205
lokal 208
regional 208
Klimawärme 306
Kluppschwelle 48
kombinierte Methode 302
Kontrollbuch 96

Kontrollbuch/Betriebsvollzug 96

Kontrolle 6, 25, 34
Kontrollzeichenherkünfte 61
Körperschaftswald
Betriebsform 25
Erfolgsgutachten 63
Forsteinrichtungsarbeiten 8
Standort 302
Kosten 40, 62, 216
Kronenschäden 62
Kronenschluss 51
Kultur 50
Kultur-/Jungwuchsstadium 49
Kulturpflege 71

L

Landesbetrieb HESSEN-FORST 8
Landespflegeziele 4, 20, 40, 41, 89
Landschaftsästhetik 20
Landschaftsbestandteile geschützte 206
Landschaftspflege 18, 66, 72, 94
Landschaftsplanung 7, 204
Landschaftsprägende oder kulturhistorisch wertvolle Waldbestände 206
Landschaftsschutzgebiete 206
Landwirtschaftlich wertvolle Flächen 205
Landwirtschaftlich wertvolle Flächen und Sonderkulturflächen 212
Langfristige Planung 65
Lärmschutz 205
Leistungsstufe 43
Leitbodenprofile 305
Liegenschaftsbücher 85
Liegenschaftskataster 29, 31, 33
Liquidität 20

M

Managementpläne 5, 72, 214
Massenweiser 74
Maßnahmen
Naturschutz 217, 220
Maßnahmen zu Naturschutz- und Landschaftspflege 72
Mehrhiebe 76
Merkmale aus dem Bereich Boden 305
Merkmale aus dem Bereich Klima 303
Merkmale aus dem Bereich Vegetation 304
Messung 43
Minderhiebe 76
Ministerium 8
Mischbaumarten 44, 46, 65, 319
Mischungsanteile 56, 319
Mischungsform 44, 54
Mischwuchsregulierung 71
Mitteldurchmesser 62
Mittelfristige Einzelplanung 66
Mittelfristige Gesamtplanung 73
Mittelholz 50
Monitoring 6

N

Nachästung 70
nachhaltig 19
Nachhaltigkeit 1, 17, 73
Nachhaltigkeit der Holzerträge 17
Nachhaltigere Alters-, Stärkeklassen-gliederung 65

Nachhaltshiebssatz 74

Nachhaltsweiser 74, 91
Nachweis, summarischer 6, 80, 82, 83, 96
Nachwuchs 48
Nährstoffverhältnisse 309
Nationalparke 206
Natur- und Landschaftsschutz 201, 205
Natur- und Landschaftsschutz, Waldökologie und -forschung 206
Natura-2000-Gebiete 5, 32, 41, 72, 206, 214, 215

Naturale Gruppenkontrolle 82

Naturalkontrolle 100
überbetriebliche 82
Naturalkontrolle nach Ablauf des Forsteinrichtungszeitraumes 83

Naturalplanung 5

Naturdenkmale 206

Natürlicher Standort 42

Naturnähe 216

Naturnaher Waldbau 24

Naturparke 210

Naturschutz 13, 16, 18, 66, 72, 94, 95

Naturschutzgebiet 32, 41, 206

Naturschutzrecht 32

Naturverjüngung 53

Naturwaldreservate 206

Nebenflächen 28, 29, 31, 39, 61

Niederwald 25

Niederwaldbetrieb 25

Nutzgärten 31

Nutzungsart 39, 67, 82

Änderung 33

Nutzungsprozent

geplantes 74

normales 74

O

Obere Forstbehörde 8, 10

Obere Naturschutzbehörde 214

Oberfinanzdirektion 14

Oberhöhe 44, 57

Oberhöhenmittelstamm 57

Oberschicht 48

Oberstand 48

Oberste Forstbehörde 10

Ökologische Artengruppen 308

Ordnung der Katasterverhältnisse 33

P

Parkplätze 39

Pflanzkämpfe 31

Pflanzung 53

Pflege 26, 52

Pflegeeinschlag 66, 67, 69, 81

Pflegefläche 74

Pflegepläne 4, 5, 72, 214, 218

genehmigte 214

Pflegeplanung für Naturschutzgebiete mit Waldanteil 214

Pflegezustand 44, 52, 92

Planung 5, 8, 11, 34, 38, 41, 88, 93

langfristige 5, 14

mittelfristige 5, 6, 25

waldbauliche 24

Planungsmethode 64

Planungsträger 201

- Planungszeitraum 1, 5
 Ablauf 83
 variabler 82
 Plusbäume 61
 Positivauslese 70
 Privatwald 63
 Ästung 70
 Betriebsform 25
 Bonität 57
 Genehmigung 8
 Genressourcen 61
 Pflegepläne 72
 Schaftqualität 61
 Standort 42
 Standortübersichten 90
 Wertästung 61
 Zielbestockung 65
 Produktionsziele 5
 Prüfstelle, technische 8
 Prüfung 11
Prüfung der Forsteinrichtung 11
- Q**
 Qualitätsansprache 61
- R**
 Rahmenplanung
 forstliche 7, 200
 Rangfolge 41
 Rangordnung 1, 14, 21
Rangordnung der Wirtschaftsziele 21
 Rechtsbindung 202
 faktisch 202
 geplant 202
Rechtsstatus 202
 Regenerationsstadium 49, 61
Regionale Gliederung 311
 Reife- und Regenerationsstadium 61
 Reifestadium 49
 Reinerträge 20
 Relief 308, 318
 Richtlinien für die Bewirtschaftung des
 Staatswaldes 16
 Rindenverlust 67
 Rohstoffverfügbarkeit 20
- S**
 Saat 53
 Saatgutbestände 206
 Sachverständige 8, 9, 11, 213
 Samenplantagen 31, 61
 Schäden
 sonstige 62
 Schadensschätzungen 7
 Schaftqualität 44, 61, 92
 Schälenschutz 44, 62, 71, 81, 82, 92
 Schälung 44, 61
 Schätzung 43
 Schichten 48, 53, 90
Schichtung 44, 48
 Schlagfläche 68, 74
 volle 74
 Schlüssbesprechung 14
 Schlussgrad 44, 51
Schlussgrad/Bestockungsgrad 51
 Schlussverhandlung 14, 63, 93, 94
- Schonwald*
 § 26 Hessisches Straßengesetz 208
 HFG 208
 Schutz gegen Wild 62
 Schutz- und Erholungsfunktionen 4, 20,
 28, 41, 93, 200
 Schutzwald 32
 § 10 BFernstrG 208
 HFG 208
 Schutzzäune 44, 62
 Schwachholz 50
 Selbstregulierung 24
Seltenheit 216
 Sicherungsmaßnahmen 71
Sichtschutz 205
 Sonderfällungen 80
 Sonderherkünfte 61
Sonderstandorte 319
**Sonstige Anwendungsbereiche der
 Forsteinrichtungsdaten 7**
 Sonstige fakultative Zustandsmerkmale
 62
Sonstige Übersichten 92
Sonstige Zustandsmerkmale 61
Speicherkapazität 308
 Spielplätze 31
 Staatswald
 Dauerwald 25, 82
 Erfolgsgutachten 63
 Forstbetrieb 2
 Forsteinrichtungsmittel 84
 Gesamtplanung 73
 Hauptnutzung 68
 Hiebssatzweiser 75
 Holznutzung 67
 Holzproduktion 27
 Landespflegeziele 41
 Nachhaltigkeit 17
 Nebenflächen 28
 ökol. Charakterisierungen 62
 Revierbeschreibung 93
 Schlussverhandlung 94
 Standort 42, 302
 Stichtag 12
 überbetriebliche Naturalkontrolle 82
 Verbände 13, 14
 Vollzug 80
 Vorgaben 16
 Waldeinteilung 37
 Zuständige Forstbehörde 10
- Stabilität 19
**Stabilität, Vielfalt, Anpassungsfähigkeit
 19**
 Stammschäden 62
 Stammzahl 62
 Standort 26, 42, 65, 87
 forstlicher 300
 natürlicher 40, 94
**Standort und Baumartenwahl (Waldentwick-
 lungsziele/Zielbestockung) 319**
**Standorts- und Bestockungsübersichten
 90**
 Standortsaufnahme 4, 300
 Standortsbeschreibung 315
 standortsgerecht 26
 Standortskartierung 28
 Standortmerkmale 42, 301
- Standortstyp 301, 302, 313, 317*
 Bezeichnung 310
 Elemente 313
 Herleitung 302
 Standortstypen 91
 Standortstypenanteile
 Übersicht 317
 Standortstypenflächen 90
 Standortstypengruppen 90, 316, 317
 Standortstypenkarte 95, 314
 Standortsunterschiede 38
 Standortsverhältnisse 1
 Stangenholz 50
 Stärkegliederung 5
 Stärkeklassen 65
 Stärkeklassenausstattung 90
 Stärkeklassenübersicht 74, 90
 Starkholz 50
 Steinanteil 42
Steingehalt 313
 Stichprobenaufnahme 58
 Stichprobenverfahren 40, 43
Stichtag 12, 14
 Stockausschlag 53
 Straßen 31
 Straßenschutz 205
Stufe I 203, 206
Immissionsschutz 208
Klimaschutz 208
Lärm-, Sichtschutz 208
Stufe I oder II
Bodenschutz 208
Stufe II 203, 206
Klimaschutz 208
Wasserschutzgebiete 207
*Wasserwirtschaftlich schutzbedürftige
 Flächen 207*
Stufeneinteilung 206
 Substrate 317
 Substratreihe 313
 Sukzessionsflächen 31
- T**
 Technische Richtlinie zur HAFEA 205
 Teilbetrieb 2, 25
Teile des Forsteinrichtungswerkes 84
 Teilfläche 44, 46, 58
 Totholzansprache 62
 Totholzanteil 216
 Trophie 302, 305, 309, 313, 318
- U**
Überblick 1
Überlagerungsdichte 219
 Übernutzungen 80
**Überschreitung des Planungszeitraums
 100**
 Überschrift 44
Überschwemmungsgebiete 207
faktisch 207
Übersicht Landespflegeziele 89
 Übersichten 47, 88, 219, 317
Uferbereiche 207
*Uferbereiche mit Bewirtschaftungsverbot
 206*
 Umtriebszeit 5, 65, 74
 Umweltbedingungen, natürliche 4
 Unland 31

- Unterabteilung 35, 37, 43, 45, 65, 81, 82**
 Nebenflächen 39
Unterfläche 35, 37, 38, 43
 Nebenflächen 39
 Unterschicht 48
 Unterstand 48
- V**
Vegetation 304
Vegetationsaufnahme 313
Verbände gemäß § 29 13
Verbindlichkeit der mittelfristigen Pläne 79
 Verbiss 62
 Verbisschutz 71
Verfahren 200
Verjüngung 26, 66, 71, 81, 82
 Verjüngungsfläche 82, 91
 Verjüngungsflächenzugang 74
 Verjüngungsplan 94
 Verjüngungsschicht 48
 Verlängerungszeitraum 5
 Vermehrungsgut
 ausgewähltes 61
 geprüftes 61
 Vermessungstabelle 85
Veröffentlichung 201
 Versorgungstrassen 31
 Versuchsflächen 38
 Vielfalt 19, 216
 Vitalität 62
 Vogelschutzrichtlinie 215, 218
 Vollkluppung 58
 Vollzug 34
 Vollzugsbuchung 82
Vollzugsnachweise 6, 80
Vollzugsnachweise und Kontrolle 6
 Vorästung 70
 Vorrat
 normaler 74
 wirklicher 74
 Vorratsmethode 64
 Vorwald 48
Vorzeitige Erneuerung der Forsteinrichtung 99
- W**
 Wahlverfahren 40
 Wald
 im Sinne von § 1 HFG 2
 mit besonderer Erholungsfunktion 210
 mit Bodenschutzfunktion 208
 mit Immissionsschutzfunktion 208
 mit Klimaschutzfunktion 208
 mit Lärmschutzfunktion 208
 mit Sichtschutzfunktion 208
 Wald a.r.B. 23, 30
Wald außer regelmäßigem Betrieb 23
 Wald i.r.B. 22, 30
Wald im regelmäßigen Betrieb 22
 Wald, sonstiger landeseigener 2
 Waldbahntrassen 31
 Waldbau
 naturnaher 24, 25, 64, 68
 Waldbautechnik 93
 Waldbegang 11
 Waldbesitzarten
 ökol. Charakterisierungen 62
 Standortserfassung 42
 Waldbesitzer 202
 Baumartenwahl 26
 Datenweitergabe 7
 Einleitungsbesprechung 14
 Holzproduktion 27
 Landespflegeziele 41
 Prüfung 11
 Schlussverhandlung 14
 Stichtag 12
 Verbände 13, 14
 Waldverfahren 40
 Wirtschaftsziele 1, 20
 Zustandsmerkmale 62
Waldbiotopansprache flächendeckend 216
Waldeigenschaft 29, 86
Waldeigentümer Daten 213
 Waldeigentümerkriterien 20
 Waldeinteilung 34, 35
Waldeinteilung/Beschreibungseinheit 34
 Waldentwicklung 93
 künftige 93
 Waldentwicklungskarte 65
Waldentwicklungsstadium 44, 49, 65, 81, 82, 90
 Waldentwicklungsziele 5, 26, 65, 82, 91, 318, 319
waldfrei zu haltende Flächen 205
Waldfrei zu haltende Flächen 211
 Waldfunktionen 38, 87, 95
 Waldfunktionenkarte 217
 Waldfunktionenkartierung 201
 Waldgefügestörung 44, 62
 Waldgesellschaft, natürliche 42
Waldgesellschaften 308, 318
 naturnaher 216
 Waldnaturschutzkarte 217
 Waldpflegeziele 5
 Waldschutz 94
 Waldstruktur 4
 Waldeinteilung 35
Waldstruktur, Waldzustand 43
 Waldverbundenheit 20
 Waldwert 7
 Waldzustand 1
 Wasserflächen 31
 Wasserhaushalt 307
 Wasserhaushaltstypen 308
 Wasserläufe 31
Wasserschutz 201, 205, 207
 Wasserschutzgebiet 41, 207
Wasserwirtschaftlich schutzbedürftige Flächen 207
 Wege 31, 39
 Wegebretter 31
 Weihnachtsbaumkulturen 31
 Wertästung 44, 61, 82
 Wertholzanzwarter 61
 Wertholzerwartung 71
 Wertleistung 27
Wertung der Hiebssatzweiser 75
 Wildäsungsflächen 31
Wildschutz 205, 209
Wildschutzgebiete 209
 Wildstandsregulierung 94
 Winkelzählprobe 51
 Wirkungen, ökologische 20
 Wirtschaft
 schlagweise 43, 319
Wirtschaftlichkeit 18, 19
 Wirtschaftsintensität 94
 Wirtschaftsweise
 naturnahe 82
 schlagweise 49, 64
Wirtschaftsziele 1, 14, 20, 21, 23, 24, 41, 46, 63, 65, 79, 94, 99
 Wuchsbezirk 90, 311, 313
 Wuchsgebiet 311
 Wuchsklassen 44, 49, 50
Wuchsklassen/Gefügekassen 50
Wuchszone 302, 303, 306, 313, 318
 Einstufungshilfe 306
- Z**
 Zertifizierung 7
 Zielbestockung 5, 26, 65, 319
 Zielbestockungskarte 65, 95
 Ziele 21
 technische 14
 waldbauliche 79
 Zielkonflikte 21
Zielsystem 200
 Zielvorrat 74
 Ziergärten 31
 Zulassungsregister 61
Zusammenarbeit 15
 Zusammenfassung
 Funktionen 219
Zuständige Forstbehörden 10
 Zustandsaufnahme 5
 Zustandsbeschreibung 49
Zustandserfassung 4, 11, 12, 38, 40, 87, 88, 92, 93
Zuwachs 59
 laufender 59
 Zuwachs, durchschn. Gesamtderbholz 74
 Zuwachs, laufender 44, 74
 Zuwachsbohrung 59
 Zuwachsmethode 64
 Zuwachsübersicht 90
 Zwangsnutzungen 82
 Zwischenprüfung 99
Zwischenprüfung der Forsteinrichtung 99
 Zwischenschicht 48
 Zwischenstand 48

935**Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Die Firma C A L Chem. Analytisches Laboratorium, Röntgenstraße 82 in 64291 Darmstadt wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59 ff.) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975 ff.) weiterhin widerruflich und befristet als **EKVO-Labor nach § 9 Abs. 5 Nr. 4 EKVO** (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Juli 2007**.

Wiesbaden, 4. September 2002

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W 2 — L — 108 — 571 — 2002
StAnz. 39/2002 S. 3730

936**Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Die Firma Labor für Umwelt- und Rohstoffanalytik, Ursulum 10 in 35396 Gießen, wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59 ff.) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Ab-

wasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975 ff.) weiterhin widerruflich und befristet als **EKVO-Labor nach § 9 Abs. 5 Nr. 4 EKVO** (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. Juni 2007**.

Wiesbaden, 2. September 2002

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W 2 — L — 132 — 570 — 2002
StAnz. 39/2002 S. 3730

937**Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Die Firma Dr. Weßling, Laboratorien GmbH, Spreestraße 1 in 64295 Darmstadt, wird gemäß § 9 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59 ff.) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975) weiterhin widerruflich als **EKVO-Labor gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 EKVO** (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Dezember 2006**.

Wiesbaden, 22. August 2002

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W 2 — L — 111 — 567 — 2002
StAnz. 39/2002 S. 3730

938**HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM****Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit**

Vom **11. August 1994**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird Folgendes bestimmt:

Die Anordnung über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 11. August 1994 (StAnz. S. 2443) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. September 2002

Die Hessische Sozialministerin
gez. Lautenschläger
StAnz. 39/2002 S. 3730

939**Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen**

Die dritte öffentliche Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen findet am

15. Oktober 2002

im Hessischen Sozialministerium, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden, Raum 831, statt.

Sitzungsbeginn ist um 14.30 Uhr, Sitzungsende ist ca. 16.30 Uhr.

Wiesbaden, 17. September 2002

Hessisches Sozialministerium
Landesjugendamt
VII 6 a — 52 e 0639
StAnz. 39/2002 S. 3730

940

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

**Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags
Günther Becker — SPD —**

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Günther Becker — SPD — ist verstorben.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (GVBl. I S. 22), ist an die Stelle von Günther Becker die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands — SPD —

Frau Margrit Jansen,
Journalistin,
Sehretstraße 18,
63225 Langen (Hessen),

getreten.

Wiesbaden, 17. September 2002

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 12 — 3 e 06.21/6

StAnz. 39/2002 S. 3731

941

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

**Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen
über eine sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss**

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 15. August 2002 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 5. September 2002

**Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen**
P.St. 1356

StAnz. 39/2002 S. 3731

**Beschluss
vom 15. August 2002 — P.St. 1356 —**

In dem Verfahren

1. der Frau J
2. des Herrn S

beide wohnhaft: Frankfurt am Main,

Antragsteller,

— Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Kremer,
Eschersheimer Landstraße 69, 60322 Frankfurt am Main —

wegen Verletzung von Grundrechten,

hier: sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen

in seiner Sitzung vom 15. August 2002 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

I.

Die Antragsteller wenden sich mit der sofortigen Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers beim Staatsgerichtshof, soweit darin Absetzungen von ihrem Kostenfestsetzungsgesuch vorgenommen worden sind.

Der Staatsgerichtshof gab mit Urteil vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1356 — einer Grundrechtsklage der Antragsteller gegen ein miethrechtliches Berufungsurteil statt und verurteilte das Land Hessen, den Antragstellern die notwendigen Auslagen zu erstatten. Mit Beschluss vom 13. Februar 2002 setzte der Staatsgerichtshof den Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit auf 7 600,— € fest.

Die Antragsteller beantragten mit Gesuch vom 22. Februar 2002 die Festsetzung von Kosten in Höhe von insgesamt 1 494,23 €. Unter Zugrundelegung der ab 1. Januar 2002 geltenden Gebühren machten die Antragsteller insbesondere eine Erhöhung der Prozessgebühr wegen mehrerer Auftraggeber sowie die Erstattung der Kosten für 125 gefertigte Fotokopien geltend.

Nach Anhörung des Landes Hessen als Erstattungsschuldner setzte der Rechtspfleger beim Staatsgerichtshof Kosten in Höhe von insgesamt 2 474,28 DM fest, die er in 1 265,08 € umrechnete. Festgesetzt wurden ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 14 864,— DM eine Prozess- und eine Verhandlungsgebühr in Höhe von jeweils 1 046,50 DM, Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 40,— DM sowie

Mehrwertsteuer in Höhe von 341,28 DM aus der Summe dieser Beträge. Zur Begründung der gegenüber dem Kostenfestsetzungsgesuch der Antragsteller erfolgten Absetzungen führte der Rechtspfleger hinsichtlich der Gebührenerhöhung nach § 6 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung — BRAGO — aus, bei der im Grundrechtsklageverfahren angegriffenen hoheitlichen Maßnahme handele es sich um ein einheitliches Verfahren, in dem jeder Antragsteller nur seine eigene Grundrechtsverletzung geltend machen könne. Die beantragte Erhöhung der Prozessgebühr nach § 6 BRAGO komme nicht in Betracht, da kein Tätigwerden für mehrere Auftraggeber in derselben Angelegenheit vorliege. Im Hinblick auf die Erstattung von Schreibaussagen nach § 27 BRAGO legte der Rechtspfleger dar, die Herstellung von Abschriften und Fotokopien gehöre grundsätzlich zur üblichen, ordentlichen Geschäftstätigkeit des Rechtsanwalts und unterfalle somit den allgemeinen Geschäftskosten nach § 25 Abs. 1 BRAGO. Zudem komme eine Erstattung von Schreibaussagen im vorliegenden Fall auch deshalb nicht in Betracht, weil die Herstellung der Kopien zur sachgemäßen Bearbeitung nicht geboten gewesen sei. Die Berechnung der Vergütung bestimme sich im Übrigen nach dem vor dem 1. Januar 2002 geltenden Recht (§ 134 BRAGO).

Die Antragsteller haben gegen den ihnen am 28. Mai 2002 zugestellten Kostenfestsetzungsbeschluss am 1. Juni 2002 sofortige Beschwerde eingelegt, der der Rechtspfleger nicht abgeholfen hat. § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO sei nach seinem Regelungszweck, dem Rechtsanwalt den mit der Vertretung von mehreren Mandanten verbundenen Koordinierungsaufwand zu erstatten, anwendbar, wenn ein Rechtsanwalt mehrere Personen veretre, die eine hoheitliche Maßnahme mit der Grundrechtsklage angriffen. Die Kosten für gefertigte Kopien, deren Anzahl die Antragsteller im Beschwerdeverfahren auf 250 Fotokopien korrigiert haben, seien nach § 27 BRAGO zu erstatten. Um eine Grundrechtsklage sachgerecht zu führen, sei es geboten, eine Kopie der paginierten Gerichtsakte als Arbeitsgrundlage anzufertigen. Dies gelte namentlich, wenn — wie hier — wegen einer zeitnah drohenden Zwangsäumung ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu stellen gewesen sei. In der Situation der drohenden Zwangsäumung sei es auch höchst sinnvoll, dem Verfassungsgericht die Originalakten des Ausgangsverfahrens in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Wegen des Vorbringens der Antragsteller im Einzelnen wird auf die Schriftsätze vom 29. Mai 2002 und vom 19. Juli 2002 Bezug genommen.

II.

Der Landesregierung und der Landesanwaltschaft ist Gelegenheit gegeben worden, sich zur sofortigen Beschwerde zu äußern.

B

I.

Die sofortige Beschwerde der Antragsteller ist zulässig, aber unbegründet.

Die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers beim Staatsgerichtshof folgt aus § 11 Abs. 1 Rechtspflegergesetz in Verbindung mit §§ 104 Abs. 3 Satz 1, 567 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung (vgl. § 26 Nr. 10 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung), insbesondere übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstands den Betrag von 50,— €.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet, weil der angegriffene Kostenfestsetzungsbeschluss rechtsfehlerfrei ist, insbesondere die von den Antragstellern gerügten Absetzungen zu Recht erfolgt sind.

Für die Festsetzung von den Antragstellern im Zusammenhang mit ihrer erfolgreichen Grundrechtsklage entstandenen notwendigen Kosten maßgeblich sind dabei nach § 134 BRAGO die §§ 6 Abs. 1 und 27 Abs. 1 BRAGO in der bis zum 15. Dezember 2001 geltenden Fassung, da der Auftrag zur Erhebung der Grundrechtsklage vor diesem Zeitpunkt erteilt wurde.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRAGO erhält der Rechtsanwalt die Gebühr nur einmal, wenn er in derselben Angelegenheit für mehrere Auftragnehmer tätig wird. Ist der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe, so erhöhen sich die Geschäftsgebühr und die Prozessgebühr durch jeden weiteren Auftragnehmer um drei Zehntel, § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO. Die von den Antragstellern begehrte Erhöhung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO scheidet daran, dass die Antragsteller mit der Grundrechtsklage jeweils nebeneinander und unabhängig voneinander bestehende Grundrechte und damit nicht denselben Gegenstand geltend gemacht haben. Während die Angelegenheit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 den einheitlichen Lebensvorgang — hier die Grundrechtsklage — bezeichnet, innerhalb dessen sich die durch eine Gebühr abzugeltende anwaltliche Tätigkeit abspielt, ist der Gegenstand im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 das Recht oder Rechtsverhältnis, auf das sich die Tätigkeit des Anwalts bezieht (vgl. BVerfGE 96, 251, 255 ff.; von Eicken in: Gerold/Schmidt, BRAGO, 15. Aufl. 2002, § 6 Rdnr. 25; Madert, ebd., § 13 Rdnr. 5). Mit der Grundrechtsklage haben die Antragsteller verschiedene Gegenstände, nämlich Verletzungen in den ihnen jeweils individuell zustehenden Grundrechten, verfolgt.

Die Vertretung mehrerer Antragsteller, die mit einer Grundrechtsklage ihre jeweiligen Grundrechte und damit verschiedene Gegenstände geltend machen, wirkt sich sonach nicht bei der Gebührenfestsetzung aus, sondern kommt als Kriterium bei der Bemessung des Gegenstandswertes nach § 113 Abs. 2 Satz 2 BRAGO in Betracht.

Die Antragsteller haben ferner keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der gefertigten 250 Kopien. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO in der bis zum 15. Dezember 2001 geltenden Fassung stehen dem Rechtsanwalt für Ablichtungen aus Gerichtsakten Schreibaufgaben zu, soweit die Ablichtung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war. Fachgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BayVGH NVwZ-RR 2001, 413; VG Oldenburg NdsRPfl. 2001, 215) und Literatur (vgl. von Eicken, a. a. O., § 27 Rdnr. 15) räumen dem Anwalt dabei hinsichtlich des Gebotenseins einen Bewertungsspielraum ein. Auch bei Berücksichtigung eines derartigen Spielraums ist es indes zur sachgemäßen Bearbeitung auch einer Grundrechtsklage jedenfalls nicht geboten, dass — wie hier — die vollständige Akte des fachgerichtlichen Ausgangsverfahrens einschließlich des Aktendeckels und gerichtlicher Verfügungen abgelichtet und dem Staatsgerichtshof übermittelt bzw. vom Anwalt als Arbeitsgrundlage verwendet wird (vgl. BayVGH, a. a. O.; von Eicken, a. a. O., § 27 Rdnr. 15 ff. m. w. N.). Ist — wie hier — selbst eine überschlägige Prüfung des Gebotenseins der aus der fachgerichtlichen Akte kopierten Vorgänge durch den Anwalt unterblieben, so obliegt es auch der kostenfestsetzenden Stelle nicht, ihrerseits eine derartige Einschätzung vorzunehmen und gegebenenfalls eine teilweise Erstattungsfähigkeit der geltend gemachten Kosten auszusprechen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Gasser	G. Paul	Nassauer	Buchberger
Georgen	Bombe	Teufel	

942

Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine auf Verstöße gegen das Willkürverbot und das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs gestützte Grundrechtsklage gegen zivilgerichtliche Entscheidungen

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 15. August 2002 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 5. September 2002

**Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen**
P.St. 1430

StAnz. 39/2002 S. 3732

Beschluss vom 15. August 2002 — P.St. 1430 —

Auf die Anträge
des Herrn W,

Antragstellers,

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen
in seiner Sitzung vom 15. August 2002
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

I.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines von 92 Appartements im P. Der gewerblich genutzte Teil dieses Hotels steht im Eigentum der Grundstücksverwaltungsgesellschaft P, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Antragsteller verklagte diese Gesellschaft unter der Bezeichnung „Firma Grundstücksverwaltungsgesellschaft P, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer G und D“ auf Zahlung von Pachteinnahmen. Die Gesellschaft erhob im selben Verfahren Feststellungswiderklage. Mit rechtskräftigem Berufungsurteil des Landgerichts Darmstadt vom 6. Mai 1992 — 21 S 262/91 — wurde die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Der Antragsteller hielt das Berufungsurteil des Landgerichts Darmstadt vom 6. Mai 1992 für unwirksam, da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht parteifähig sei, ein Verzeichnis der klagberechtigten Gesellschafter nicht vorgelegen habe und die Vertreter nicht wirksam bevollmächtigt gewesen seien. Seine auf Feststellung der Unwirksamkeit des landgerichtlichen Berufungsurteils und auf Zahlung gerichteten Klagen blieben bei den Fachgerichten erfolglos.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, das Berufungsurteil des Landgerichts Darmstadt vom 6. Mai 1992 sei rechtswidrig erschlichen worden. Eine gegen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gerichtete Klage auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung wies das Amtsgericht Darmstadt mit Urteil vom 16. Februar 1998 — 310 C 4115/97 — u. a. mit der Begründung ab, dass das Bürgerliche Gesetzbuch — BGB — eine allgemeine Haftung des Vertretenen, hier der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, für unerlaubte Handlungen des Vertreters nicht kenne.

Der Antragsteller erhob daraufhin Klage auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von DM 1 542,30 gegen den Gesellschafter G — im Folgenden: Beklagter — wegen unerlaubter Handlung, zu deren Begründung er im Wesentlichen ausführte, der Beklagte habe Amts- und Landgericht über die Rechtsnatur und die Vertretungsverhältnisse der Gesellschaft getäuscht und damit einen Prozessbetrug zu seinem Nachteil begangen.

Das Amtsgericht Darmstadt wies die Klage des Antragstellers mit Urteil vom 10. Juli 1998 — 309 C 1098/98 — ab. Dem Beklagten sei keine unerlaubte Handlung nach §§ 823, 826 BGB vorzuwerfen. Was die falsche Parteibezeichnung der seinerzeit vom Antragsteller in Anspruch genommenen Gesellschaft anbelange, so sei zunächst festzustellen, dass diese falsche Parteibezeichnung ebenso wie die nach Behauptung des Antragstellers fehlerhaften Vertretungsverhältnisse nicht von dem Beklagten herrührten, sondern vom Antragsteller selbst. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Beklagte verpflichtet gewesen wäre, von sich aus die vom Antragsteller selbst gemachten falschen Angaben zu berichtigen, jedenfalls könne dem Beklagten der für einen versuchten Prozessbetrug bzw. eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Antragstellers notwendige Vorsatz nicht vorgeworfen werden. Es sei immerhin zu berücksichtigen, dass nicht einmal die damals beteiligten Gerichte die offensichtlich falsche Parteibezeichnung bemerkt hätten.

Im Übrigen sei die falsche Parteibezeichnung nicht kausal für den jetzt vom Antragsteller geltend gemachten Schaden. Wäre nämlich der Beklagte seiner möglichen Pflicht, die beteiligten Gerichte über die falsche Parteibezeichnung und die richtigen Vertretungsverhältnisse aufzuklären, nachgekommen, so hätte sich im Ergebnis am Ausgang des Rechtsstreits nichts geändert. Denn das Gericht habe die Klage des Antragstellers nicht deswegen abgewiesen, weil er eine falsche Parteibezeichnung gewählt habe, sondern in der Sache selbst entschieden. Die unterlassene Berichtigung der Parteibezeichnung sei so nicht kausal für das Unterliegen des Antragstellers im damaligen Rechtsstreit und die damit verbundene Kostenlast gewesen, die er nunmehr ausgeglichen haben wolle.

Soweit der Antragsteller die mangelnde Vertretungsmacht des Beklagten für die seinerzeit verklagte Gesellschaft rüge, könne zum einen nicht er sich erfolgreich darauf berufen, sondern allenfalls die Vertretenen, im Übrigen habe der Beklagte vorgetragen, er habe Vertretungsmacht gehabt, die Gesellschafter hätten sein Verhalten gebilligt. Das Gegenteil habe der Antragsteller nicht bewiesen.

Die Berufung des Antragstellers gegen dieses Urteil des Amtsgerichts Darmstadt, mit der der Antragsteller auch Zeugenbeweis für die Behauptung anbot, der Beklagte habe keine Vertretungsmacht gehabt und die Gesellschafter hätten dessen Verhalten auch nicht gebilligt, wies das Landgericht Darmstadt mit Urteil vom 22. Juni 1999 — 17 S 337/98 — zurück. In dem dem Antragsteller am 30. Juli 1999 zugestellten Berufungsurteil wurde von der Darlegung der Entscheidungsgründe gemäß § 543 Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung — ZPO a. F. — abgesehen, da die Kammer den Gründen der angefochtenen Entscheidung in vollem Umfang folge.

Am 27. August 1999 hat der Antragsteller Grundrechtsklage erhoben.

Er rügt Verstöße gegen die Garantie rechtlichen Gehörs und das Willkürverbot durch die Urteile des Amtsgerichts und des Landgerichts Darmstadt.

Eine Verletzung seines Gehörsrechts liege zum einen darin, dass das Amtsgericht Darmstadt es unterlassen habe, ihn gemäß § 139 ZPO a. F. darauf hinzuweisen, dass es für die Klage örtlich unzuständig sei. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Darmstadt für seine Klage habe sich allein aus § 32 ZPO a. F. — dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung — ergeben können. Ohne Hinweis des Gerichts habe er davon ausgehen können, dass das Gericht mit der Annahme der Klage als zulässig das Vorliegen einer unerlaubten Handlung — so wie er es dargestellt und begründet hatte — anerkannt habe und somit sein Vortrag zur unerlaubten Handlung ausreichend gewesen sei. Die Abweisung der Klage als unbegründet stelle folglich auch eine unzulässige Überraschungsentscheidung dar.

Das Landgericht Darmstadt habe die Garantie rechtlichen Gehörs verletzt, indem es sein Beweisangebot übergangen habe.

Gegen das Willkürverbot verstießen die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts Darmstadt, da die fehlende Qualifizierung des Erschleichens des Urteils des Landgerichts Darmstadt vom 6. Mai 1992 — 21 S 262/92 — als unerlaubte Handlung nach § 826 BGB unter keinem Gesichtspunkt rechtlich vertretbar, schlechthin unhaltbar, offensichtlich sachwidrig und eindeutig unangemessen sei.

II.

Landesregierung und Landesanwaltschaft ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

III.

Herr G ist als durch die angegriffenen Urteile begünstigter Dritter angehört worden. Er verteidigt die zivilgerichtlichen Entscheidungen.

B

I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

Soweit sich die Grundrechtsklage gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts Darmstadt richtet, steht ihrer Zulässigkeit entgegen, dass diese Entscheidung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — nicht tauglicher Prüfungsgegenstand der Grundrechtsklage ist. Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 StGHG prüft der Staatsgerichtshof nur, ob die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts auf der Verletzung eines von der Verfassung des Landes Hessen gewährten Grundrechts beruht. Das höchste in der Sache zuständige Gericht in diesem Sinne ist das Gericht des Landes Hessen, mit dessen Entscheidung der Rechtsweg erschöpft ist (vgl. StGH, Beschluss vom 14. Juni 2000 — P.St. 1351 —, NJW 2001, 746 [747]). Für die auf Zahlung von DM 1 542,30 gerichtete Klage des Antragstellers ist dies das Landgericht Darmstadt, dessen Berufungsurteil der Revision nach §§ 545 ff. ZPO a. F. nicht unterliegt.

Soweit sich die Grundrechtsklage gegen dieses Berufungsurteil des Landgerichts Darmstadt richtet, ist sie unzulässig, weil sie den Anforderungen des § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG nicht genügt. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG erfordert die Zulässigkeit einer gegen eine gerichtliche Entscheidung gerichteten Grundrechtsklage, dass der Antragsteller substantiiert einen Sachverhalt schildert, aus dem sich — seine Richtigkeit unterstellt — plausibel die Möglichkeit einer Verletzung der von ihm benannten Grundrechte der Hessischen Verfassung durch die ange-

griffene Entscheidung ergibt. Das in dieser Vorschrift enthaltene Substantiierungserfordernis verlangt vom Grundrechtskläger einen aus sich heraus, d. h. ohne Hinzuziehung von Akten und ohne Stellungnahme anderer Verfahrensbeteiligter, verständlichen Vortrag. Dazu gehört notwendig, dass der Antragsteller die angegriffene Entscheidung entweder vorlegt oder aber zumindest ihren Inhalt und den Gegenstand des Ausgangsverfahrens umfassend und nachvollziehbar wiedergibt (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. etwa Beschluss vom 13. Januar 1999 — P.St. 1320 —, StAnz. 1999, S. 522). Zudem muss der Antragsteller deutlich machen, aus welchem rechtlichen Zusammenhang sich die Grundrechtsverletzung durch die angegriffene Entscheidung ergeben soll (vgl. StGH, Beschluss vom 8. November 2000 — P.St. 1329 —, StAnz. 2000, S. 3986), d. h. welche Verfahrenshandlung oder materiell-rechtliche Würdigung des Gerichts welche Grundrechtsverletzung aus seiner Sicht bewirkt hat. Hat der Antragsteller dieser Darlegungslast genügt, so fehlt seine Antragsbefugnis nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG gleichwohl, wenn die auf der Grundlage seines Vorbringens vom Staatsgerichtshof vorzunehmende rechtliche Plausibilitätskontrolle ergibt, dass die von ihm behauptete Grundrechtsverletzung von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Nach diesem Maßstab fehlt dem Antragsteller die Antragsbefugnis nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG.

Der Antragsteller hat zunächst die Möglichkeit der Verletzung des in Art. 1 der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung — HV —) verankerten Willkürverbots bei der Anwendung und Auslegung der §§ 823 ff. BGB durch das Landgericht Darmstadt im angegriffenen Urteil nicht aufgezeigt. Die Schwelle zur Willkür überschreitet ein Gericht durch die Anwendung und Auslegung einfachen Rechts nur, wenn diese bei verständiger Würdigung der die Verfassung bestimmenden Prinzipien nicht mehr verständlich ist und sich der Schluss aufdrängt, dass die getroffene Entscheidung des Gerichts auf sachfremden Erwägungen beruht (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. etwa Beschluss vom 16. Januar 2001 — P.St. 1358 —, StAnz. 2001, S. 1177). Selbst die fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes macht eine Gerichtsentscheidung noch nicht willkürlich, insbesondere ist es nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofs als Verfassungsgericht, die einfachgesetzlich zutreffende Interpretation einer Norm den Fachgerichten verbindlich vorzugeben. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. etwa Beschluss vom 16. Januar 2001 — P.St. 1358 —, a. a. O.).

Für eine derartige Rechtsanwendungswillkür des Landgerichts Darmstadt ist dem Vorbringen des Antragstellers nichts zu entnehmen. Dieses ist den Gründen der amtsgerichtlichen Entscheidung in vollem Umfang gefolgt und hat die Berufung des Antragstellers zurückgewiesen. Die erstinstanzliche fachgerichtliche Würdigung, dem Beklagten könne der für einen versuchten Prozessbetrug bzw. eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Antragstellers notwendige Vorsatz nicht vorgeworfen werden, weist nach dem dem Staatsgerichtshof unterbreiteten Sachverhalt keine erkennbaren verfassungsrechtlichen Defizite auf.

Der Antragsteller hat auch die Möglichkeit einer Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs, auf der die Abweisung seiner Klage beruhen könnte, nicht nachvollziehbar dargelegt. Das durch Art. 3 HV in Verbindung mit dem der Hessischen Verfassung innewohnenden Rechtsstaatsprinzip in gleicher Weise wie durch Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes — GG — verbürgte Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs begründet zwar die Pflicht des Gerichts, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, gewährt jedoch keinen Schutz dagegen, dass ein Fachgericht nach seiner insofern maßgeblichen Rechtsauffassung das Vorbringen eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lässt (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. etwa Beschluss vom 16. Januar 2001 — P.St. 1358 —, a. a. O.). Die mit der Grundrechtsklage angegriffene Entscheidung des Landgerichts beruht auf dem jedenfalls fehlenden Vorsatz des Beklagten des Ausgangsverfahrens. Da allein schon diese Überlegung die Abweisung der Klage trägt, kommt es auf die weiteren Ausführungen des Amtsgerichts nicht an.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Gasser	G. Paul	Nassauer	Buchberger
Georgen	Bombe	Teufel	

943

Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen zivilgerichtliche Entscheidungen in einer mietrechtlichen Streitigkeit

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 15. August 2002 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 5. September 2002

Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen
P.St. 1533

StAnz. 39/2002 S. 3734

Beschluss vom 15. August 2002 — P.St. 1533 —

Auf die Anträge
des Herrn F, Antragstellers,
wegen Verletzung von Grundrechten
hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen
in seiner Sitzung vom 15. August 2002
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:
Die Anträge werden zurückgewiesen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A
I.

Der Antragsteller wendet sich gegen Urteile des Amtsgerichts und des Landgerichts Frankfurt am Main in einer mietrechtlichen Streitigkeit.

Er und seine Ehefrau bewohnten von August 1984 bis August 1997 eine Wohnung in H.

Der Antragsteller erhob beim Amtsgericht Frankfurt am Main eine Zahlungsklage gegen seine frühere Vermieterin. Aus eigenem und von seiner Frau abgetretenem Recht machte er die Rückzahlung überzahlten Mietzinses für den Zeitraum vom 1. Mai 1993 bis zum 31. Januar 1994 in Höhe von DM 1 439,10, den Ersatz von ihm zur Mängelbeseitigung erbrachter Aufwendungen in Höhe von DM 515,38, die Rückerstattung geleisteter Nebenkosten in Höhe von DM 1 271,05 sowie Ersatz eines Zinsverlusts in Höhe von DM 399,98 und eines weiteren Schadens in Höhe von DM 175,00 geltend.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main wies die Klage des Antragstellers mit Urteil vom 24. September 1999 — 301 C 4153/99 — ab. Dem Antragsteller stünden die geltend gemachten Zahlungsansprüche schon nach seinem eigenen Vortrag nicht zu. Für den Zeitraum vom 1. Mai 1993 bis zum 31. Januar 1994 könne er Rechte wegen Mietminderung gegen die Vermieterin nicht geltend machen, denn er habe schon den behaupteten Mangel der Mietsache nicht substantiiert vorgetragen. Soweit er behaupte, die Wohnung sei mit Schwarzsimmel befallen gewesen, mangle es an einer substantiierten Darlegung, seit wann und in welchem Umfang dies der Fall gewesen sei. Ferner habe er weder das Schreiben, mit dem der Schwarzsimmelbefall angezeigt worden sein solle, vorgelegt noch dessen Zugang unter Beweis gestellt. Darüber hinaus trage der Antragsteller auch nichts dazu vor, dass er etwa den Mietzins lediglich unter Vorbehalt gezahlt habe. Zahle ein Mieter jedoch den Mietzins trotz Kenntnis des Mangels weiterhin längere Zeit ohne eine entsprechende Vorbehaltserklärung, so verliere er seine Mietminderungsrechte in entsprechender Anwendung des § 539 BGB in der bis zum August 2001 geltenden Fassung — BGB a. F. —.

Dem Antragsteller stehe auch der geltend gemachte Anspruch auf Ausgleich von Reparaturkosten in Höhe von DM 515,38 schon nach seinem eigenen Vortrag nicht zu. Abgesehen davon, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten gemäß Rechnung vom 3. März 1994 schon nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers sowohl um Anschluss- als auch Reparaturkosten handele und aus der Rechnung die ebenfalls enthaltenen Kosten für den Anschluss der neuen Spülmaschine nicht herausgerechnet werden könnten, da nicht ersichtlich sei, welches Ventil und welche Stücke Kunststoff für den Anschluss der Spülmaschine und welche Materialteile für den Austausch des Hauptwasserhahns erforderlich gewesen seien, habe der Antragsteller schon nicht vorgetragen, die Vermieterin wegen der Mangelhaftigkeit des Hauptwasserhahns in Verzug gesetzt zu haben. Zwar behaupte er, den Schaden mit Schreiben vom 1. Februar 1994 gemeldet zu haben, ohne dass die Vermieterin

hierauf reagiert habe. Dass er die Vermieterin wegen der geschuldeten Mängelbeseitigung in Leistungsverzug gesetzt habe, habe er aber nicht vorgetragen. Soweit der Antragsteller behaupte, es habe sich bei dem Austausch des Wasserhahns um eine unaufschiebbare Notmaßnahme gehandelt, sei sein Vortrag nicht nachvollziehbar. Es sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen ein defekter Hauptwasserhahn, der bereits am 1. Februar defekt gewesen sein solle, plötzlich Anfang März im Wege einer Notmaßnahme ausgetauscht habe werden müssen.

Auch den geltend gemachten Anspruch auf Zahlung eines Betrages von DM 1 271,05 wegen verspäteter Nebenkostenabrechnung habe der Antragsteller nicht nachvollziehbar dargetan. Insofern trage der Antragsteller lediglich vor, der Anspruch sei Gegenstand eines Rechtsstreits umgekehrten Rubrums. Zu Grund und Höhe des geltend gemachten Anspruchs lasse sich der Klagebegründung dagegen nichts entnehmen.

Dem Antragsteller stünden auch die geltend gemachten Ansprüche in Höhe von DM 399,98 und DM 175,00 wegen der Unterlassung der Mitteilung von steuerlichen Zinsabschlägen und Solidarzuschlag nicht zu. Nach dem Vortrag des Antragstellers sei davon auszugehen, dass die Vermieterin verpflichtet gewesen sei, ihm für die fraglichen Zeiträume die auf die Kautions gezahlten Zinsabschläge und Solidaritätszuschläge mitzuteilen. Aus der bislang fehlenden Mitteilung dieser Daten könne der Antragsteller jedoch lediglich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges einen eingetretenen Schaden gegenüber der Vermieterin geltend machen. Insofern teile der Antragsteller jedoch nicht mit, die Vermieterin im Hinblick auf die Mitteilung von Zinsabschlägen und Solidaritätszuschlag in Verzug gesetzt zu haben. Dem Vortrag des Antragstellers sei zu entnehmen, dass die Vermieterin ihm mitgeteilt habe, sie werde ihm die Daten übermitteln. Dass daraufhin Maßnahmen ergriffen worden seien, die Vermieterin in Verzug zu setzen, trage der Antragsteller nicht vor.

Das Landgericht Frankfurt am Main wies die Berufung des Antragstellers mit Urteil vom 2. Mai 2000 — 2/11 S 456/99 — zurück. Zur Begründung des dem Antragsteller am 4. Mai 2000 zugestellten Berufungsurteils verwies das Landgericht auf die Gründe des amtsgerichtlichen Urteils. Ergänzend führte das Landgericht aus, der Anspruch auf Rückzahlung vorbehaltlos geleisteter Mieten in Kenntnis der Mängel scheidere an § 814 BGB a. F. Für den Anspruch in Höhe von DM 515,38 fehle es an den Voraussetzungen des § 538 Abs. 2 BGB a. F.; im Übrigen beträfen die Kosten vorwiegend die Installation der Spülmaschine des Antragstellers. Eine verspätete Nebenkostenabrechnung rechtfertige nicht die Rückforderung der gezahlten Nebenkosten, was schon rechtskräftig entschieden worden sei. Der geltend gemachte Zinsschaden des Antragstellers sei der Höhe nach völlig unsubstantiiert. Um einen Schaden aus der unterlassenen Mitteilung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags herzuleiten, hätte der Antragsteller diese Beträge bei der Steuererklärung 1996 als geleistete Steuern einsetzen und den dadurch bedingten geringfügig höheren Rückzahlungsbetrag darlegen und die Differenz verlangen müssen. Für die Ansprüche in Höhe von DM 399,98 und DM 174,34 fehle jegliche Grundlage.

Am 4. Juni 2000 hat der Antragsteller Grundrechtsklage erhoben. Er rügt Verletzungen der Garantie des gesetzlichen Richters, des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs sowie des Gleichheitssatzes in dessen Ausprägung als Willkürverbot. Rechtsanwendungswillkür sowie Verstöße gegen die Garantie des gesetzlichen Richters sieht der Antragsteller darin, dass das Landgericht eine Vorlage nach § 541 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung — ZPO a. F. — an das Oberlandesgericht unterlassen hat. Zur Vorlage sei das Landgericht zunächst verpflichtet gewesen, weil dessen Rechtsauffassung, nach der der Mietminderung die §§ 539, 814 BGB a. F. entgegenstünden, willkürlich eine gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs missachte. Im Hinblick auf den vom Antragsteller geltend gemachten Ersatz von Aufwendungen sei das Landgericht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer verzugsbegründenden Mahnung abgewichen. Gleichwohl habe es auch hier die Einholung eines Rechtsentscheids nach § 541 ZPO a. F. unterlassen und hierdurch erneut die Garantie des gesetzlichen Richters verletzt. Auch im Zusammenhang mit der vom Antragsteller begehrten Rückforderung von Nebenkosten habe das Landgericht Art. 20 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung — HV —) verletzt, nach dem niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe. Entscheidungserheblich sei insofern die Rechtsfrage gewesen, ob eine erheblich verspätete Abrechnung von Nebenkosten einer unzulässigen rückwirkenden Erhöhung von Betriebskosten gleichzustellen sei. Hierbei handele es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 541 ZPO a. F., die das Landgericht zur Vorlage an das Oberlandesgericht verpflichtet habe. Indem das Landgericht dies unterlassen habe, habe es einen wei-

teren Verstoß gegen die Garantie des gesetzlichen Richters begangen. Zugleich begründe die unterbliebene Befassung des Landgerichts mit dieser grundsätzlichen Rechtsfrage eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Schließlich habe das Landgericht den Schaden nicht richtig gewürdigt, welcher dem Antragsteller dadurch entstanden sei, dass die Vermieterin ihren Mitteilungspflichten hinsichtlich steuerlicher Zinsabschläge und des Solidaritätszuschlags nicht nachgekommen sei.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

- festzustellen, dass das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 24. September 1999 — 301 C 4153/99 — und das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 2. Mai 2000 — 2/11 S 456/99 — ihn in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und im Gleichheitsgrundrecht des Art. 1 HV in dessen Ausprägung als Willkürverbot verletzen, das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main darüber hinaus gegen die Garantie des gesetzlichen Richters verstößt,
- diese Urteile für kraftlos zu erklären und die Sache an eine andere Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main zurückzuverweisen.

II.

Der Landesregierung und der Landesanwaltschaft ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

III.

Die Vermieterin als die durch die angegriffenen Urteile begünstigte Dritte verteidigt die zivilgerichtlichen Entscheidungen.

B

I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

Soweit sich die Grundrechtsklage gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main richtet, folgt dies aus § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG —, wonach der Staatsgerichtshof nur prüft, ob die Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts des Landes Hessen — hier des Landgerichts Frankfurt am Main — auf der Verletzung eines von der Verfassung des Landes Hessen gewährten Grundrechts beruht.

Die gegen das Berufungsurteil des Landgerichts Frankfurt am Main gerichtete Grundrechtsklage ist unzulässig, weil sich aus dem Vorbringen des Antragstellers die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten nicht mit der nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG erforderlichen Plausibilität ergibt.

Ein Verstoß gegen die Gewährleistung des gesetzlichen Richters durch die unterbliebene Einholung eines Rechtsentscheids nach § 541 ZPO a. F. ist nach dem dem Staatsgerichtshof unterbreiteten Sachverhalt von vornherein auszuschließen. Der durch Art. 20 Abs. 1 Satz 1 HV in gleicher Weise wie durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf den gesetzlichen Richter kann allerdings dadurch verletzt sein, dass ein Gericht seine Pflicht zur Vorlage an ein anderes Gericht verletzt. Dabei begründet indes nicht jede fehlerhafte Auslegung oder Anwendung der eine Vorlagepflicht normierenden Verfahrensvorschrift zugleich einen vom Staatsgerichtshof zu beanstandenden Grundrechtsverstoß. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 HV ist vielmehr erst verletzt, wenn das Gericht die einfachgesetzliche Verfahrensvorschrift willkürlich unrichtig anwendet oder Bedeutung und Tragweite des Rechts auf den gesetzlichen Richter grundlegend verkennt (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. etwa Urteil vom 9. Juni 1999 — P.St. 1299 —, StAnz. 1999, S. 2380).

Für eine derartige objektiv unhaltbare Verkenning des § 541 ZPO a. F., der eine Vorlagepflicht statuiert, wenn das Landgericht als Berufungsgericht in einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts abweichen will, hat der Antragsteller keine hinreichenden Anhaltspunkte aufgezeigt. Hinsichtlich des von den Fachgerichten angenommenen Verlusts des Gewährleistungsrechts der Minderung in analoger Anwendung des § 539 bzw. nach § 814 BGB a. F. hat der Antragsteller insbesondere keine Entscheidung benannt, von der das Landgericht abgewichen wäre. Die in der Grundrechtsklageschrift angeführten Urteile des Bundesgerichtshofs betreffen allein den Entstehungsbestand der Minderung. Bezüglich der für den Aufwendungsersatzanspruch des § 538 Abs. 2 BGB a. F. bedeutsamen Verzugsvoraussetzungen hat der Antragsteller gleichfalls nicht deutlich gemacht, dass das Landgericht diese anders ausgelegt hätte als der Bundesgerichtshof oder ein Oberlandesgericht. Nach dem dem Staatsgerichtshof vom Antragsteller unterbreiteten Sachverhalt hat das Landgericht im Anschluss an das Amtsgericht vielmehr lediglich das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint. Für eine — vom Antragsteller behauptete — Verkenning des Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 541

ZPO a. F. im Zusammenhang mit der verspäteten Geltendmachung von Betriebskosten durch die Vermieterin ist nichts ersichtlich.

Schließlich ist auch die Möglichkeit einer Verletzung des Anspruchs des Antragstellers auf rechtliches Gehör wegen fehlender Auseinandersetzung des Landgerichts mit den Rechtsfolgen einer erheblich verspäteten Nebenkostenabrechnung in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils nicht gegeben. Dem das Gehörsrecht als Verfahrensgrundrecht garantiert den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, dass sie sich zu dessen Verfahrensstoff in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht äußern können, und verpflichtet das Gericht, seiner Entscheidung nur solche Tatsachen zugrunde zu legen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, und die erfolgten Äußerungen der Beteiligten bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. etwa Beschluss vom 16. Januar 2001 — P.St. 1358 —, StAnz. 2001, S. 1177). Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, dass die Gerichte den Vortrag der Beteiligten kennen und würdigen. Sie sind nicht verpflichtet, jedes Vorbringen ausdrücklich zu erwähnen, inhaltlich zu bescheiden und damit die Tatsache der Gehörsverletzung nachweisbar zu dokumentieren. Insbesondere bietet das Gehörsrecht grundsätzlich keinen Schutz dagegen, dass ein Gericht — wie hier — nach seinem insofern maßgeblichen Rechtsstandpunkt ein tatsächliches oder rechtliches Vorbringen einer Partei für unbeachtlich hält (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. etwa Urteil vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1356 —, NZM 1999, 1088 [1090]).

Eine gegenüber den behaupteten Verletzungen der Garantie des gesetzlichen Richters und des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs eigenständige Rüge einer Verletzung des Willkürverbots ist dem Vorbringen des Antragstellers nicht zu entnehmen. Das gilt auch für seine Äußerungen, nach denen das Landgericht den Schaden nicht richtig gewürdigt haben soll, der ihm dadurch entstanden sei, dass die Vermieterin ihren Mitteilungspflichten hinsichtlich steuerlicher Zinsabschläge und des Solidaritätszuschlags nicht nachgekommen sei. Inwiefern hierin eine Grundrechtsverletzung sollte liegen können, hat der Antragsteller nicht dargetan.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Gasser	G. Paul	Nassauer	Buchberger
Georgen	Bombe	Teufel	

944

Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen ein Berufungsurteil des Landgerichts Frankfurt am Main in einer mietrechtlichen Streitigkeit

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 15. August 2002 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 5. September 2002

**Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen**
P.St. 1619

StAnz. 39/2002 S. 3735

Beschluss vom 15. August 2002 — P.St. 1619 —

Auf die Anträge
der Frau S und des Herrn W, Antragsteller,
— Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Andreas Hartmann
und Koll., Frankfurter Straße 35, 61118 Bad Vilbel —
wegen Verletzung von Grundrechten
hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen
in seiner Sitzung vom 15. August 2002
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:
Die Anträge werden zurückgewiesen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

I.

Die Antragsteller wenden sich mit der Grundrechtsklage gegen ein Berufungsurteil des Landgerichts Frankfurt am Main, durch das

sie zur Zahlung rückständiger Miete und Nebenkosten an ihren Vermieter verurteilt worden sind.

Die Antragsteller haben ab dem 1. August 1994 eine Erdgeschosswohnung in einem Zweifamilienwohnhaus in B gemietet. Unter Berufung auf Mängel der Mietsache minderten sie den Mietzins von September 1995 bis April 1996. Ab Juli 1996 kürzten die Antragsteller zudem den vereinbarten Mietzins um einen ihrer Ansicht nach gegen das Verbot der Mietpreisüberhöhung verstoßenden Anteil.

Der Vermieter der Antragsteller erhob daraufhin beim Amtsgericht B Klage auf Zahlung rückständiger Miete und Nebenkosten. Die Antragsteller beriefen sich gegenüber dem Zahlungsverlangen u. a. auf Mängel der Mietsache. Sie rügten den die Benutzbarkeit einschränkenden Zustand der Terrasse, der auf das Fehlen einer Regenrinne am darüber befindlichen Balkon zurückzuführen sei. Grundstückszaun, Eingangstor und Briefkasten seien zudem so verrostet, dass stets die Gefahr bestehe, die Kleidung zu beschmutzen. Ferner sei die Post gegen unbefugten Zugriff nicht gesichert und mangels Sichtfenster im Briefkasten bei Regen aufgeweicht. Im Treppenhaus schließlich herrsche ein unerträglicher Gestank, der darauf beruhe, dass die Mitbewohnerin im Obergeschoss im Treppenhaus nach Schweiß riechende Kleidung lagere und ihre Katze dort die Notdurft verrichten lasse.

Das Amtsgericht B verurteilte die Antragsteller mit Urteil vom 8. Januar 1999 — 3 a C 919/96 — gesamtschuldnerisch zur Zahlung. Zu der von den Antragstellern geltend gemachten Minderung führte das Amtsgericht aus, die Antragsteller seien nicht berechtigt, die Miete wegen etwaiger Mängel zu kürzen. Das Vorbringen zur Terrasse sei unerheblich. Eine Terrasse sei zur Benutzung bei Regen nicht gedacht. Zudem finde § 539 BGB Anwendung, und zwar auch bezüglich etwaiger Mängel an Eingangstor, Grundstückszaun und Briefkasten. Bezüglich des Treppenhauses und der behaupteten Geruchsbelästigung sei der Vortrag der Antragsteller unsubstantiiert. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, dass die Antragsteller nach Vortrag des Vermieters dort nasse Hundetücher trockneten. Zu der dadurch entstehenden Geruchsbelästigung hätten sich die Antragsteller nicht geäußert.

Die Antragsteller legten — im Wesentlichen unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens — Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil ein. Ergänzend behaupteten die Antragsteller, sie hätten im Hinblick auf die Mängel an Grundstückszaun und Eingangstor einer bei Mietbeginn abgegebenen Zusicherung des Vermieters vertraut, nach der den Mängeln abgeholfen würde, und legten hierzu den Kostenvoranschlag einer Malerfirma vom 10. Mai 1994 vor.

Das Landgericht Frankfurt am Main verurteilte die Antragsteller mit Urteil vom 5. Januar 2001 — 2/17 S 75/99 — unter geringfügiger Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils zur Zahlung rückständiger Miete und Nebenkosten. Das Landgericht hielt die Ausführungen des Amtsgerichts für zutreffend und sah insofern von einer nochmaligen Darlegung der Rechtslage gemäß § 543 Abs. 1 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung — ZPO a. F. — weitgehend ab. Im Hinblick auf die Mietminderung verwies das Landgericht ausdrücklich auf das zutreffende amtsgerichtliche Urteil, nach dem eine Minderung im Hinblick auf § 539 BGB ausgeschlossen sei. Zudem führte das Landgericht aus, es komme sonach nicht darauf an, ob überhaupt eine erhebliche Minderung der Gebrauchstauglichkeit vorliege, was angesichts der geltend gemachten, eher als geringfügig anzusehenden Mängel fraglich erscheine.

Am 8. Februar 2001 haben die Antragsteller gegen das ihnen am 11. Januar 2001 zugestellte Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main Grundrechtsklage erhoben.

Sie rügen Verletzungen ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie des Gleichheitsrechts des Art. 1 der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung — HV —) in seiner Ausprägung als Willkürverbot.

Dem Landgericht sei vorzuwerfen, dass es sich in den Entscheidungsgründen trotz der umfangreichen Ausführungen der Antragsteller im Berufungsverfahren weder im Einzelnen mit den geltend gemachten Mängeln auseinander gesetzt noch erläutert habe, warum im konkreten Fall § 539 BGB eingreife. Wegen des Vorbringens der Antragsteller im Einzelnen wird insofern auf die Grundrechtsklageschrift vom 8. Februar 2001 Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 5. Februar 2002 haben die Antragsteller ihr Vorbringen zur Begründetheit der Grundrechtsklage ergänzt.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

1. festzustellen, dass das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 5. Januar 2001 — 2/17 S 75/99 — ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt und gegen den Gleichheitsgrundsatz in seiner Ausprägung als Willkürverbot verstößt,

2. dieses Urteil für kraftlos zu erklären und die Sache an das Landgericht Frankfurt am Main zurückzuverweisen.

II.

Die Landesregierung hält die Grundrechtsklage für unzulässig, soweit die Antragsteller eine Verletzung des Willkürverbots durch das angefochtene Urteil rügen. Zu dem behaupteten Verstoß gegen das Willkürverbot enthalte die Grundrechtsklage, die sich allein mit der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör befasse, keinerlei Ausführungen. Soweit die Antragsteller eine Gehörsverletzung durch das angegriffene Urteil rügten, sei die Grundrechtsklage unbegründet. Eine gehörswidrige Nichtberücksichtigung des Vortrags der Antragsteller zu den Mängeln der Mietsache scheide aus, da das Landgericht das Vorbringen der Antragsteller nach seinem Rechtsstandpunkt für unerheblich erachtet habe.

III.

Der Landesanwalt hat erklärt, sich an dem Verfahren über die Grundrechtsklage der Antragsteller nicht zu beteiligen.

IV.

Der Vermieter als durch die Entscheidung begünstigter Dritter verteidigt das Berufungsurteil des Landgerichts Frankfurt am Main.

V.

Die Verfahrensakte des zivilgerichtlichen Ausgangsverfahrens sind vom Staatsgerichtshof beigezogen worden.

B

I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig, weil sich aus dem dem Staatsgerichtshof innerhalb der Monatsfrist des § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — unterbreiteten Sachverhalt die Möglichkeit einer Verletzung der von den Antragstellern als beeinträchtigt gerügten Grundrechte nicht mit der nach § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StGHG erforderlichen Plausibilität ergibt.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG erfordert die Zulässigkeit einer gegen eine gerichtliche Entscheidung gerichteten Grundrechtsklage, dass in der Antragschrift substantiiert ein Sachverhalt geschildert wird, aus dem sich — seine Richtigkeit unterstellt — plausibel die Möglichkeit einer Verletzung der als beeinträchtigt benannten Grundrechte der Hessischen Verfassung durch die angegriffene Entscheidung ergibt. Dazu gehört auch, dass der Antragsteller deutlich macht, aus welchem rechtlichen Zusammenhang sich die behauptete Grundrechtsverletzung durch die angegriffene Entscheidung ergeben soll (vgl. StGH, Beschluss vom 8. November 2000 — P.St. 1329 —, StAnz. 2000, S. 3986), d. h. welche Verfahrenshandlung oder materiell-rechtliche Würdigung des Gerichts welche Grundrechtsverletzung aus seiner Sicht bewirkt hat. Diesen Darlegungserfordernissen hat der Antragsteller innerhalb der Frist des § 45 Abs. 1 StGHG zu genügen (ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, vgl. Urteil vom 9. Juni 1999 — P.St. 1299 —, StAnz. 1999, S. 2380).

Die Möglichkeit einer für das angegriffene Urteil ursächlichen Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs haben die Antragsteller nicht mit der nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG erforderlichen Plausibilität aufgezeigt.

Das durch Art. 3 HV in Verbindung mit dem der Hessischen Verfassung innewohnenden Rechtsstaatsprinzip in gleicher Weise wie durch Art. 103 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht auf rechtliches Gehör gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, dass sie sich zum Prozessstoff in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht äußern können, und verpflichtet das Gericht, seiner Entscheidung nur solche Tatsachen zugrunde zu legen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, und die erfolgten Äußerungen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Ist einfachgesetzlich die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung vorgesehen — wie für das hier angegriffene Berufungsurteil durch §§ 523, 313 Abs. 3, 543 Abs. 1 ZPO a. F. —, so fordert die gehörsrechtliche Berücksichtigungspflicht verfassungsrechtlich indes nur, dass sich das Gericht mit dem wesentlichen Vorbringen einer Partei in den Entscheidungsgründen auseinander setzt (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. Urteil vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1356 —, NZM 1999, 1088 [1090]). Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Vortrag der Beteiligten kennen und würdigen. Sie sind nicht verpflichtet, jedes Vorbringen ausdrücklich zu erwähnen, inhaltlich zu bescheiden und damit die Tatsache der Gehörsverletzung nachweisbar zu dokumentieren. Namentlich gewährt das Gehörsrecht keinen Schutz dagegen, dass die Gerichte das Vorbringen der Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lassen. Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör kommt deshalb nur dann in

Betracht, wenn sich aus besonderen Umständen des Einzelfalls konkret eine Verletzung der genannten Verpflichtung ergibt (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. Urteil vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1356 —, a. a. O.).

Solche Umstände haben die Antragsteller nicht nachvollziehbar dargelegt.

Soweit sie die landgerichtliche Auslegung des § 539 des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner bis zum 31. August 2001 geltenden Fassung — BGB a. F. — mangels näherer Darstellung in den Entscheidungsgründen beanstanden, scheidet die Möglichkeit einer Verletzung des Art. 3 HV bereits deshalb aus, weil das Gehörsrecht ein Gericht zur Begründung seines Rechtsstandpunktes, aufgrund dessen es das Vorbringen eines Beteiligten für unerheblich erachtet, nur dann verpflichtet, wenn dieser Rechtsstandpunkt vom eindeutigen Wortlaut oder von der höchstrichterlichen Auslegung einer Norm abweicht und Wortlaut bzw. höchstrichterliche Interpretation gerade das zentrale Vorbringen der Partei darstellen oder ihm zugrunde liegen (vgl. StGH, Urteil vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1356 —, a. a. O.). Dies ist hier nicht der Fall. § 539 BGB a. F., dessen Wortlaut u. a. einen Ausschluss der Minderung bei anfänglicher Kenntnis eines Mangels der Mietsache vorsieht, findet nach herrschender Meinung analoge Anwendung, wenn ein Mieter bei einem nachträglich erkannten Mangel den Mietzins über eine geraume Zeit vorbehaltlos weiter zahlt (vgl. BGH NJW 1974, 2233 f.; NJW-RR 1992, 276 ff.; NJW 1997, 2764 f.). Welchen Anforderungen ein das Gewährleistungsrecht erhaltender Vorbehalt zu genügen hat, hängt nach Rechtsprechung und Literatur dabei maßgeblich von der Ernsthaftigkeit der Mängelbeanstandungen des Mieters sowie der Länge der Zeit ab, in der die ungekürzten Mietzahlungen erfolgen (vgl. BGH a. a. O.; Schmidt-Futterer/Eisenschmid, Mietrecht, 7. Aufl. 1999, § 539 BGB Rdnr. 31 ff.). Ein Ausschluss der Minderung kommt danach auch in Betracht, wenn der Mieter wiederholt Mängel beanstandet oder der Vermieter ihm Mängelbeseitigung versprochen hat, der Mieter aber trotz Ausbleibens der Abhilfe über einen längeren Zeitraum den Mietzins in voller Höhe weiter entrichtet, ohne einen Vorbehalt ausdrücklich zu erklären (vgl. BGH NJW 1974, 2233 f.; NJW 1997, 2674 ff.; OLG Stuttgart WuM 1997, 619 f.). Auf der Grundlage des dem Staatsgerichtshof von den Antragstellern mitgeteilten Sachverhalts ist nicht erkennbar, dass das Landgericht seiner Entscheidung eine von diesem herrschenden Verständnis abweichende Interpretation des § 539 BGB a. F. zugrunde gelegt hat.

Die Antragsteller haben auch keine besonderen Umstände aufgezeigt, die den Schluss zuließen, das Landgericht habe bei der Anwendung des so ausgelegten § 539 BGB a. F. in gegen das Gehörsrecht verstößender Weise tatsächliches Vorbringen der Antragsteller unberücksichtigt gelassen. Ihre Darlegungen im Schriftsatz vom 5. Februar 2002 bleiben insofern bereits deshalb unberücksichtigt, weil sie nicht in der Monatsfrist des § 45 Abs. 1 StGHG erfolgt sind, die ab Bekanntgabe des angegriffenen Urteils an die Antragsteller durch Zustellung am 11. Januar 2001 lief. In der Frist des § 45 Abs. 1 StGHG sind nämlich auch die durch § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG geforderten Angaben vollständig zu machen (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. Urteil vom 9. Juni 1999 — P.St. 1299 —, StAnz. 1999, S. 2380 [2382]).

Für die Möglichkeit eines gegenüber der behaupteten Gehörsverletzung eigenständigen Verstoßes des angegriffenen Urteils gegen das Willkürverbot ist dem Vorbringen der Antragsteller kein Anhaltspunkt zu entnehmen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Gasser	G. Paul	Nassauer	Buchberger
Georgen	Bombe	Teufel	

945

Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen ein Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in einer amtschaftsrechtlichen Streitigkeit

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 14. August 2002 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 5. September 2002

Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen
P.St. 1711

StAnz. 39/2002 S. 3737

Beschluss

vom 14. August 2002 — P.St. 1711 —

Auf die Anträge
der Rechtsanwältin H,
wegen Verletzung von Grundrechten
hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen
in seiner Sitzung vom 14. August 2002
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben,
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen ein Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in einer amtschaftsrechtlichen Streitigkeit.

Sie beehrte im ordentlichen Rechtsweg Schadensersatz wegen einer ihrer Ansicht nach amtspflichtwidrigen Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts über eine Klage, mit der die Antragstellerin von einer früheren Arbeitnehmerin Schadensersatz wegen einer von dieser betriebenen angeblich unzulässigen Zwangsvollstreckung forderte.

Die Antragstellerin verpflichtete sich in einem über rückständige Gehaltsansprüche vor dem Arbeitsgericht Offenbach am Main geführten Rechtsstreit durch Prozessvergleich vom 17. März 1992 zur Zahlung von DM 2 720,— brutto sowie weiterer DM 280,— netto an die Arbeitnehmerin. Mit Beschluss vom 24. Juni 1992 wurde der nach § 850 ff. ZPO pfändbare Teil der im Vergleich titulierten Gehaltsforderung bis zur Höhe von DM 1 053,50 für einen Gläubiger der Arbeitnehmerin gepfändet und diesem zur Einziehung überwiesen.

Auf Antrag der Arbeitnehmerin vom 26. Juni 1992 wurden mit Beschluss vom 20. Juli 1992 wegen der im Vergleich titulierten Forderung Ansprüche der Antragstellerin gegen die Frankfurter Sparkasse gepfändet.

Ein weiterer Gläubiger der Arbeitnehmerin bewirkte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 24. September 1992, der sich auf den pfändbaren Anteil der im Vergleich titulierten Gehaltsforderung bis zur Höhe von DM 4 800,84 bezog.

Die Antragstellerin übersandte der Arbeitnehmerin mit Schreiben vom 23. September 1992 einen Scheck über DM 1 679,99 und bat diese, die Kontenpfändung aufzuheben. Im Januar 1993 erklärte die Arbeitnehmerin gegenüber der Frankfurter Sparkasse, sie leite aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in Höhe von DM 1 679,99 keine Rechte mehr her. Im März 1994 verzichtete die Arbeitnehmerin auf sämtliche Rechte aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 20. Juli 1992.

Bereits im Oktober 1992 hatte die Antragstellerin eine Vollstreckungsabwehrklage gegen die Arbeitnehmerin beim Arbeitsgericht Offenbach am Main erhoben. In diesem Verfahren machte die Arbeitnehmerin widerklagend Zahlungsbegehren geltend. Die Antragstellerin erweiterte die Vollstreckungsabwehrklage um ein Schadensersatzbegehren, das sie zunächst allein gegen die Arbeitnehmerin, in der Folge parteierweiternd auch gegen das Land Hessen, richtete.

Mit rechtskräftigem Teilurteil vom 7. Juni 1994 — 2 Ca 603/92 — erklärte das Arbeitsgericht Offenbach am Main die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich vom 17. März 1992 für unzulässig. Zur Begründung führte das Arbeitsgericht aus, die Zwangsvollstreckung sei im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Zahlung der Antragstellerin in Höhe von DM 1 679,99 in Höhe dieses Betrages unzulässig. Die Zwangsvollstreckung durch Pfändung der Geschäftskonten der Antragstellerin sei auch im Hinblick auf den Differenzbetrag wegen des zeitlich vorausgehenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unzulässig, da die Arbeitnehmerin insoweit nicht mehr zur Zahlung an sich einziehungsbefugt sei.

Mit Schluss-Versäumnisurteil vom 7. März 1995 — 2 Ca 603/92 — wies das Arbeitsgericht Offenbach am Main die gegen die Arbeitnehmerin gerichtete Schadensersatzklage der Antragstellerin ab.

Die Antragstellerin legte Einspruch ein, richtete ihre Schadensersatzklage nun auch gegen das Land Hessen und erhöhte ihr Schadensersatzbegehren auf zuletzt DM 97 680,65 nebst Zinsen. Der geltend gemachte Schaden sei ihr durch die unberechtigte Zwangsvollstreckung der Arbeitnehmerin sowie durch die nicht sachgerechte Bearbeitung ihrer Vollstreckungsgegenklage durch das Arbeitsgericht Offenbach am Main entstanden. Zur Begründung eines schadensstiftenden Verhaltens der Arbeitnehmerin führte die Antragstellerin aus, dieser seien sämtliche Umstände

bekannt gewesen, aus denen sich die Unzulässigkeit der Kontenpfändung ergeben habe.

Das Arbeitsgericht Offenbach am Main trennte das gegen das Land Hessen gerichtete Verfahren ab. In dem zwischen der Antragstellerin und der Arbeitnehmerin geführten Rechtsstreit entschied das Arbeitsgericht Offenbach am Main mit Urteil vom 20. Juni 1995 — 2 Ca 603/92 —, dass das Schluss-Versäumnisurteil vom 7. März 1995 aufrechterhalten bleibe und die Klage der Antragstellerin auch im Weiteren in Höhe von DM 92 680,20 abgewiesen werde.

Mit der gegen dieses Urteil gerichteten Berufung machte die Antragstellerin zusätzlich geltend, dass die Arbeitnehmerin nach Zahlung des pfändungsfreien Betrages mit Schreiben vom 23. September 1992 die Pfändung hätte zurücknehmen müssen. Die Aufrechterhaltung der unberechtigten Pfändung durch die Arbeitnehmerin sei rechtswidrig gewesen und habe ihr den geltend gemachten Schaden zugefügt.

Das Hessische Landesarbeitsgericht wies die Berufung der Antragstellerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Offenbach am Main mit Urteil vom 14. August 1996 — 2 Sa 1513/95 — zurück. Der Antragstellerin stehe gegen die Arbeitnehmerin kein Schadensersatzanspruch zu, weil diese aus dem gerichtlichen Vergleich vom 17. März 1992 über DM 2 560,— brutto Gehalt für Februar 1992, DM 160,— brutto weiteren Lohn und DM 280,— netto die Zwangsvollstreckung betrieben habe. Die Zwangsvollstreckung der Antragstellerin sei rechtmäßig gewesen. Entscheidender Zeitpunkt sei die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 20. Juli 1992, weil aus dieser Vollstreckung die Antragstellerin ihre Schadensersatzansprüche herleite. Es stehe fest, dass die Antragstellerin ihre Schuld aus dem gerichtlichen Vergleich jedenfalls bis zur — vergeblichen — Zwangsvollstreckung in die bei der Frankfurter Sparkasse geführten Konten der Antragstellerin nicht getilgt habe. Die Pfändung der Forderungen der Arbeitnehmerin durch einen Gläubiger mache die Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlichen Vergleich nicht unzulässig. Soweit die Antragstellerin auf den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 24. September 1992 über DM 4 800,84,— abstelle, sei die Pfändung gegenüber der Zwangsvollstreckung der Arbeitnehmerin in die Konten der Antragstellerin zeitlich nachfolgend und auf die Zulässigkeit dieser Zwangsvollstreckung ohne Einfluss. Auch die zeitlich frühere Pfändung vom 24. Juni 1992 berühre hier nicht das Recht der Arbeitnehmerin, ihr Recht aus dem gerichtlichen Vergleich durch Zwangsvollstreckung in die bei der Frankfurter Sparkasse geführten Konten der Antragstellerin zu suchen. Auch wenn die Arbeitnehmerin durch Pfändung und Überweisung eines Gläubigers über DM 1 053,50 das Recht zur Disposition und Durchsetzung ihrer titulierten Forderung eingebüßt hätte, wäre dies nur in der Höhe von DM 1 053,50 eingetreten. Wegen des Restes wäre der Arbeitnehmerin das Recht zur Zwangsvollstreckung geblieben. Im Übrigen übersehe die Antragstellerin, dass die Forderung der Arbeitnehmerin gemäß §§ 850 ff. ZPO bevorrechtigt und gegen Pfändung geschützt gewesen sei. In Höhe des unpfändbaren Teils der Lohnansprüche wären ihre Rechte aus dem gerichtlichen Vergleich gar nicht auf den Gläubiger übergegangen. Die von der Arbeitnehmerin betriebene Zwangsvollstreckung in die bei der Frankfurter Sparkasse geführten Konten erweise sich danach als rechtmäßig. Bis zur völligen Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem gerichtlichen Vergleich sei die Arbeitnehmerin nicht verpflichtet gewesen, ihren Vollstreckungsantrag zurückzunehmen.

Mit Klageschrift an das Landgericht Frankfurt am Main vom 15. Dezember 1999 begehre die Antragstellerin vom Land Hessen Ersatz der ihr im Verfahren vor den Arbeitsgerichten entstandenen Prozesskosten. Das Hessische Landesarbeitsgericht habe amtspflichtwidrig verkannt, dass es an die rechtskräftige Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung im Teilurteil des Arbeitsgerichts Offenbach am Main vom 7. Juni 1994 gebunden gewesen sei. Die Entscheidung sei auch insofern unrichtig, als mit dem Zeitpunkt des Antrags auf Zwangsvollstreckung ein falscher Zeitpunkt des schadensbegründenden Ereignisses als Ausgangspunkt gewählt worden sei. Der Schaden sei ihr nämlich dadurch entstanden, dass auch nach Zahlung des pfändungsfreien Betrages am 23. September 1992 die Pfändung bis zum 20. November 1992 nicht aufgrund einer Erklärung der Arbeitnehmerin aufgehoben worden sei. Die Richter des Hessischen Landesarbeitsgerichts hätten ihr gegenüber unsachlich entschieden und den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt.

Das Landgericht wies die Klage der Antragstellerin mit Urteil vom 28. Juni 2000 — 2/4 O 376/99 — ab. Zur Begründung führte das Landgericht im Wesentlichen aus, eine Schadensersatzpflicht des beklagten Landes könne — da der geltend gemachte Schaden auf einem Urteil beruhe — nur bestehen, wenn die Pflichtverletzung des Landesarbeitsgerichts in einer Straftat bestehe. Eine Straftat sei jedoch nicht gegeben. Den für eine Rechtsbeugung erforder-

lichen Vorsatz der Richter habe die Antragstellerin nicht substantiiert dargelegt. Zwar könne auf das für die Rechtsbeugung erforderliche Bewusstsein des Richters, seine Entscheidung könne unvertretbar und damit falsch sein, in der Regel nur aufgrund von Indizien geschlossen werden. Solche Indizien lägen im Streitfall jedoch nicht vor. Zum einen sei die Auffassung der Antragstellerin zumindest nicht unzweifelhaft, dass das Landesarbeitsgericht an eine Entscheidung des Arbeitsgerichts über die Vollstreckungsgegenklage in der Weise gebunden gewesen sei, dass es von der Unrechtmäßigkeit der Vollstreckung habe ausgehen müssen. Der Umfang der Bindung an das arbeitsgerichtliche Teilurteil habe nur in den Grenzen der Rechtskraft bestanden. Rechtskraft habe das Teilurteil des Arbeitsgerichts nur insoweit erlangt, als die Zwangsvollstreckung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung über die Vollstreckungsgegenklage unzulässig gewesen sei, also am 7. Juni 1994. Zu diesem Zeitpunkt seien jedoch die von der Antragstellerin geltend gemachten Schäden bereits entstanden gewesen. Auch der Vortrag der Antragstellerin, im gesamten Verfahren sei bereits durch die prozessleitenden Verfügungen zu ihrem Nachteil deutlich geworden, dass das Gericht zu einer objektiven und sachlichen Behandlung der Rechtsangelegenheit wenig Neigung gehabt habe, sei unzureichend. Dieser Vortrag sei zu unbestimmt und pauschal. Es werde weder deutlich, welche prozessleitenden Verfügungen des Landesarbeitsgerichts die Antragstellerin meine, noch, wie sich daraus ein Schluss auf die Vorstellung der Richter über die zu treffende Entscheidung ziehen lasse. Ebenso wenig gebe es Anhaltspunkte dafür, dass den Richtern des Landesarbeitsgerichts die von der Antragstellerin behauptete Verletzung des Beibringungsgrundsatzes bewusst gewesen sei. Auch die Tatsache, dass das Landesarbeitsgericht am Schluss der Entscheidungsgründe auf die Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Antragstellerin zur Zahlung des geschuldeten Betrages sowie auf deren Unzuverlässigkeit abstelle, weise nicht darauf hin, dass die Richter ihre Auffassung über die Rechtmäßigkeit der Zwangsvollstreckungsmaßnahme für möglicherweise unvertretbar hielten.

Mit der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil machte die Antragstellerin geltend, die mit bedingtem Vorsatz begangene Rechtsbeugung liege gerade in der mit § 322 ZPO unvereinbaren Rechtsansicht der Arbeitsrichter, dass die Zwangsvollstreckung berechtigt gewesen sei. Ferner beanstandete die Antragstellerin, dass sowohl die Richter des Landesarbeitsgerichts als auch die Richter des Arbeitsgerichts im Hinblick auf den Ursachenzusammenhang zwischen der Pfändung und der Kürzung der Kreditlinie vom Beibringungsgrundsatz abgewichen seien und sich von unsachlichen Erwägungen zur wirtschaftlichen Zuverlässigkeit der Antragstellerin hätten leiten lassen. Hilfsweise beantragte die Antragstellerin zur Frage der Vereinbarkeit des Richterspruchprivilegs nach § 839 Abs. 2 BGB mit Gemeinschaftsrecht eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs herbeizuführen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main wies mit der Antragstellerin am 14. November 2001 zugestelltem Urteil vom 30. Oktober 2001 — 1 U 116/00 — die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurück. In den Entscheidungsgründen nahm das Oberlandesgericht zunächst auf das Urteil des Landgerichts Bezug und führte weiterhin aus, die Kammer habe den geltend gemachten Amtshaftungsanspruch zu Recht als bereits dem Grunde nach nicht gerechtfertigt abgewiesen. Die dagegen erhobenen Einwände der Berufung seien nicht durchgreifend. Die Antragstellerin könne mit ihrem weiterhin erhobenen Vorwurf nicht durchdringen, die Richter des Landesarbeitsgerichts hätten sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht, weil sie sich amtswidrig vorsätzlich über die Rechtskraft des Teilurteils des Arbeitsgerichts Offenbach vom 7. Juni 1994 und die davon ausgehende Bindungswirkung hinweggesetzt hätten. Die Antragstellerin verkenne dabei bereits, dass die materielle Rechtskraftwirkung des Urteilsauspruchs vom 7. Juni 1994 lediglich darin bestehe, dass damit die Vollstreckbarkeit des im Vergleich vom 17. März 1992 begründeten Anspruchs für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung beseitigt worden sei. Das Landgericht habe somit zu treffend darauf verwiesen, dass demgemäß von dem Teilurteil keine Rechtskraftwirkung und -bindung des Landesarbeitsgerichts bezüglich der ursprünglichen Rechtmäßigkeit der Zwangsvollstreckung ausgegangen sei, denn darüber sei im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage als prozessualer Gestaltungsklage nicht rechtskräftig zu befinden gewesen, was insbesondere für die Frage des Bestehens dagegen erhobener materiell-rechtlicher Einwendungen gelte. Es könne somit keine Rede davon sein, dass die Richter des Landesarbeitsgerichts Rechtsbeugung begangen hätten, weil sie ihm Rahmen der Schadensersatzklage der Antragstellerin die Frage der Rechtmäßigkeit der von der Arbeitnehmerin betriebenen Zwangsvollstreckung in eigener Zuständigkeit geprüft und diese bejaht hätten. Zu Unrecht mache die Antragstellerin daher geltend, wegen Missachtung der Rechtskraft des Teilurteils liege

eine Amtspflichtverletzung vor, die in der Form der Rechtsbeugung begangen worden sei.

Weiter legte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in seinem Urteil unter Wiedergabe von Ausführungen in einem in einem Parallelverfahren ergangenen Urteil vom 22. Januar 1998 — 1 U 62/96 —, dessen Gegenstand Amtshaftungsansprüche wegen Amtspflichtverletzungen des Arbeitsgerichts Offenbach im Main im Zusammenhang mit der Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelfe der Antragstellerin waren, dar, dass auch im Vorfeld des arbeitsgerichtlichen Teilurteils vom 7. Juni 1994 keine Amtspflichtverletzungen begangen worden seien.

Schließlich führte das Oberlandesgericht in den Entscheidungsgründen aus, dass es auf die weiteren Berufungseinwände gegen die vom Landgericht — im Übrigen zu Recht — verneinte Schadenskausalität nicht mehr ankomme, da bereits kein für den geltend gemachten Schaden ursächliches amtswidriges Verhalten vorliege. Nach allem sei auch dem klägerischen Hilfsbegehren einer Vorlage des Rechtsstreits an den Europäischen Gerichtshof nicht zu entsprechen gewesen, denn die vermeintlich in § 839 Abs. 2 BGB enthaltene Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Rechtsstaatsgebotes tangiere die Sach- und Rechtslage des vorliegenden Rechtsstreits nicht. Die dazu vorgetragenen Beanstandungen hätten für die Entscheidungsfindung des vorliegenden Rechtsstreits keine Rolle gespielt, weil der geltend gemachte Schadensersatzanspruch bereits mangels Vorliegens einer Amtspflichtverletzung als unbegründet zu erachten gewesen sei. Das so genannte Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 BGB und die diesbezüglichen Haftungsbeschränkungen seien hier nicht entscheidungserheblich gewesen.

Am 14. Dezember 2001 hat die Antragstellerin Grundrechtsklage erhoben.

Sie rügt Verletzungen des Gleichheitssatzes in dessen Ausprägung als Willkürverbot sowie ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Willkürlich und gehörsverletzend sei, dass das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main sich nicht mit dem von der Antragstellerin zur Entscheidung gestellten Sachverhalt — Amtspflichtverletzung bei der Entscheidung über die gegen die Arbeitnehmerin gerichtete Schadensersatzklage — befasst habe, sondern ausschließlich mit dem Gegenstand des Parallelverfahrens — Amtspflichtverletzung der Arbeitsgerichte bei der Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelfe der Antragstellerin —. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs sei zudem dadurch verletzt, dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main eine Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof verneint habe.

Wegen des Vorbringens der Antragstellerin im Einzelnen wird auf ihre Antragschrift vom 12. Dezember 2001 Bezug genommen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

1. festzustellen, dass das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 30. Oktober 2001 — 1 U 116/00 — ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt und gegen den Gleichheitsgrundsatz in seiner Ausprägung als Willkürverbot verstößt,
2. dieses Urteil für kraftlos zu erklären und die Sache an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zurückzuverweisen.

II.

Der Landesregierung und der Landesanwaltschaft ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

B

I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig, weil sich aus dem dem Staatsgerichtshof unterbreiteten Sachverhalt die Möglichkeit einer Verletzung der von der Antragstellerin als beeinträchtigt gerügten Grundrechte nicht mit der nach § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — erforderlichen Plausibilität ergibt.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG erfordert die Zulässigkeit einer gegen eine gerichtliche Entscheidung gerichteten Grundrechtsklage, dass in der Antragschrift substantiiert ein Sachverhalt geschildert wird, aus dem sich — seine Richtigkeit unterstellt — plausibel die Möglichkeit einer Verletzung der als beeinträchtigt benannten Grundrechte der Hessischen Verfassung durch die angegriffene Entscheidung ergibt. Dazu gehört auch, dass der Antragsteller deutlich macht, aus welchem rechtlichen Zusammenhang sich die behauptete Grundrechtsverletzung durch die angegriffene Entscheidung ergeben soll, d. h. welche Verfahrenshandlung oder materiell-rechtliche Würdigung des Gerichts

welche Grundrechtsverletzung aus seiner Sicht bewirkt hat (vgl. StGH, Beschluss vom 8. November 2000 — P.St. 1329 —, StAnz. 2000, S. 3986).

Die Möglichkeit einer für das angegriffene Urteil ursächlichen Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs hat die Antragstellerin nicht mit der nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG erforderlichen Plausibilität aufgezeigt.

Das durch Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit dem der Hessischen Verfassung innewohnenden Rechtsstaatsprinzip in gleicher Weise wie das durch Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte Grundrecht auf rechtliches Gehör gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, dass sie sich zum Prozessstoff in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht äußern können, und verpflichtet das Gericht, seiner Entscheidung nur solche Tatsachen zu Grunde zu legen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, und die erfolgten Äußerungen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Vortrag der Beteiligten kennen und würdigen. Sie sind nicht verpflichtet, jedes Vorbringen ausdrücklich zu erwähnen, inhaltlich zu bescheiden und damit die Tatsache der Gehörsgewährung nachweisbar zu dokumentieren. Namentlich gewährt das Gehörsrecht keinen Schutz dagegen, dass die Gerichte das Vorbringen der Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lassen. Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn sich aus besonderen Umständen des Einzelfalls konkret eine Verletzung der genannten Verpflichtung ergibt (ständige Rechtsprechung des StGH, vgl. Urteil vom 20. Oktober 1999 — P.St. 1356 —, NZM 1999, 1088 [1090]).

Solche Umstände hat die Antragstellerin nicht nachvollziehbar dargelegt.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat sich entgegen ihrem Vorbringen im angegriffenen Urteil mit Amtspflichtverletzungen des Hessischen Landesarbeitsgerichts bei dessen Entscheidung über die gegen die Arbeitnehmerin gerichtete Schadensersatzklage der Antragstellerin befasst. Dies wird in den Entscheidungsgründen auf den Seiten 4 und 9 deutlich, in denen das Oberlandesgericht — auf Seite 4 in ausdrücklicher Abgrenzung zum Parallelverfahren, in dem es um einen Amtshaftungsanspruch der Antragstellerin wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen bei der Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelfe ging — als Gegenstand des Verfahrens Amtspflichtverletzungen des Hessischen Landesarbeitsgerichts im Zusammenhang mit dem von der Arbeitnehmerin gegen die Antragstellerin erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss benennt. Zudem hat sich das Oberlandesgericht im angegriffenen Berufungsurteil mit Amtspflichtverletzungen des Hessischen Landesarbeitsgerichts im Zusammenhang mit der Rechtskraftwirkung des die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich vom 17. März 1992 für unzulässig erklärenden Teilurteils des Arbeitsgerichts Offenbach vom 7. Juni 1994 auseinandergesetzt. Eine etwaige Rechtskraftwirkung dieses Teilurteils aber war für das Hessische Landesarbeitsgericht ersichtlich nur bei dessen Entscheidung über die auf eine unberechtigte Zwangsvollstreckung gestützte Schadensersatzklage der Antragstellerin gegen die Arbeitnehmerin relevant.

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts zum Fehlen von Amtspflichtverletzungen im Vorfeld des arbeitsgerichtlichen Teilurteils, die das Hessische Landesarbeitsgericht nach Ansicht der Antragstellerin seinerseits amtspflichtwidrig verkannt haben soll, erlauben daher nicht den Schluss, das Oberlandesgericht habe seinem Berufungsurteil einen anderen als den zur Entscheidung gestellten Sachverhalt zu Grunde gelegt.

Die Möglichkeit einer Gehörsverletzung scheidet auch im Hinblick auf die von der Antragstellerin gerügte unterbliebene Vorlage an den Europäischen Gerichtshof aus. Denn das Oberlandesgericht hat in den Entscheidungsgründen dargelegt, dass es mangels Entscheidungserheblichkeit der Gemeinschaftsrechtskonformität des § 839 Abs. 2 BGB von einer Vorlage abgesehen hat und damit die Gehörsgewährung dokumentiert.

Für die Möglichkeit eines gegenüber der behaupteten Gehörsverletzung eigenständigen Verstoßes des angegriffenen Berufungsurteils des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gegen das Willkürverbot ist dem Vorbringen der Antragstellerin kein Anhaltspunkt zu entnehmen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Gasser	G. Paul	Nassauer	Buchberger
Georgen	Bombe	Teufel	

946

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Auflösung der Ludwig- und Alicestiftung, Sterbe- und Unterstützungskasse der hessischen Lehrerschaft VVaG

Die Vertreterversammlung der Ludwig- und Alicestiftung, Sterbe- und Unterstützungskasse der hessischen Lehrerschaft VVaG hat durch ihre Vertreterversammlung am 23. August 2002 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 13. September 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

II 21.1 — 39 f 16/01 (11) — 12

StAnz. 39/2002 S. 3740

947

Genehmigung der Sitzverlegung der Stiftung „Freiheit der Presse“ von Frankfurt am Main nach Bad Vilbel

Der Sitz der Stiftung „Freiheit der Presse“ ist von Frankfurt am Main nach Bad Vilbel verlegt.

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung am 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 564), habe ich die Änderung der Stiftungsverfassung genehmigt.

Darmstadt, 16. September 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

II 21.1 — 25 d 04/11 — (12) — 13

StAnz. 39/2002 S. 3740

948

Rechtsfähige Anerkennung der „Stiftung Hirschberg“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 5. September 2002 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stiftung Hirschberg“, Sitz in Frankfurt am Main, rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 16. September 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

II 21.1 — 25 d 04/11 — (12) — 516

StAnz. 39/2002 S. 3740

949

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung (Tiefgang) des Steinbruchs der Firma Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH in 64367 Mühlthal, OT Nieder-Beerbach

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 9. September 2002 ist der Firma Odenwälder Hartsteinwerke GmbH eine Genehmigung mit Auflagen erteilt worden, deren verfügender Teil und deren Rechtsbehelfsbelehrung folgenden Wortlaut haben:

„Auf Antrag vom 12. April 2000 wird der Odenwälder Hartstein-Industrie GmbH, Hanau, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Mühlthal, Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 5, Flurstück 3/2, den bestehenden Steinbruch, in dem Sprengstoffe verwendet werden, wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung umfasst den Abbau zwischen einer Höhe von 203 m über NN und 175 m über NN innerhalb der bestehenden Abbaufäche.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Anlagenänderung zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von fünf Jah-

ren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der hier genehmigte Abbau beendet worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Diese Genehmigung schließt die folgenden, den Steinbruch betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Genehmigung nach § 70 der Hessischen Bauordnung (HBO).
- Genehmigung nach § 6 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz — HeNatG).
- Genehmigung nach §§ 3 bis 5 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Bergstraße und Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“

Rechtsgrundlagen:

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) in Verbindung mit Nr. 2.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 22. August 1997 (GVBl. I S. 346), zuletzt geändert am 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können die Antragstellerin und die Personen, die schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Wilhelminenstraße 1–3, Darmstadt) zu erheben.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 15. Oktober 2002 während der Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsicht aus: Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, Raum 4503, Gemeinde Mühlthal, OT Nieder-Ramstadt, Ober-Ramstädter Straße 2–4, Zimmer 107 (Bauamt).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, schriftlich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, angefordert werden. Das untenstehende Aktenzeichen sollte bei der Anforderung angegeben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 16. Oktober 2002 und läuft bis zum 18. November 2002.

Im Falle der Zurückweisung eines Widerspruchs können Kosten erhoben werden.

Darmstadt, 18. September 2002

Regierungspräsidium Darmstadt

IV/Da 43.2 — 53 e 621 OHI (3 h)

StAnz. 39/2002 S. 3740

950 GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Stollen „Heinzlingsberg“ der Gemeinde Greifenstein, Lahn-Dill-Kreis, vom 13. August 2002;

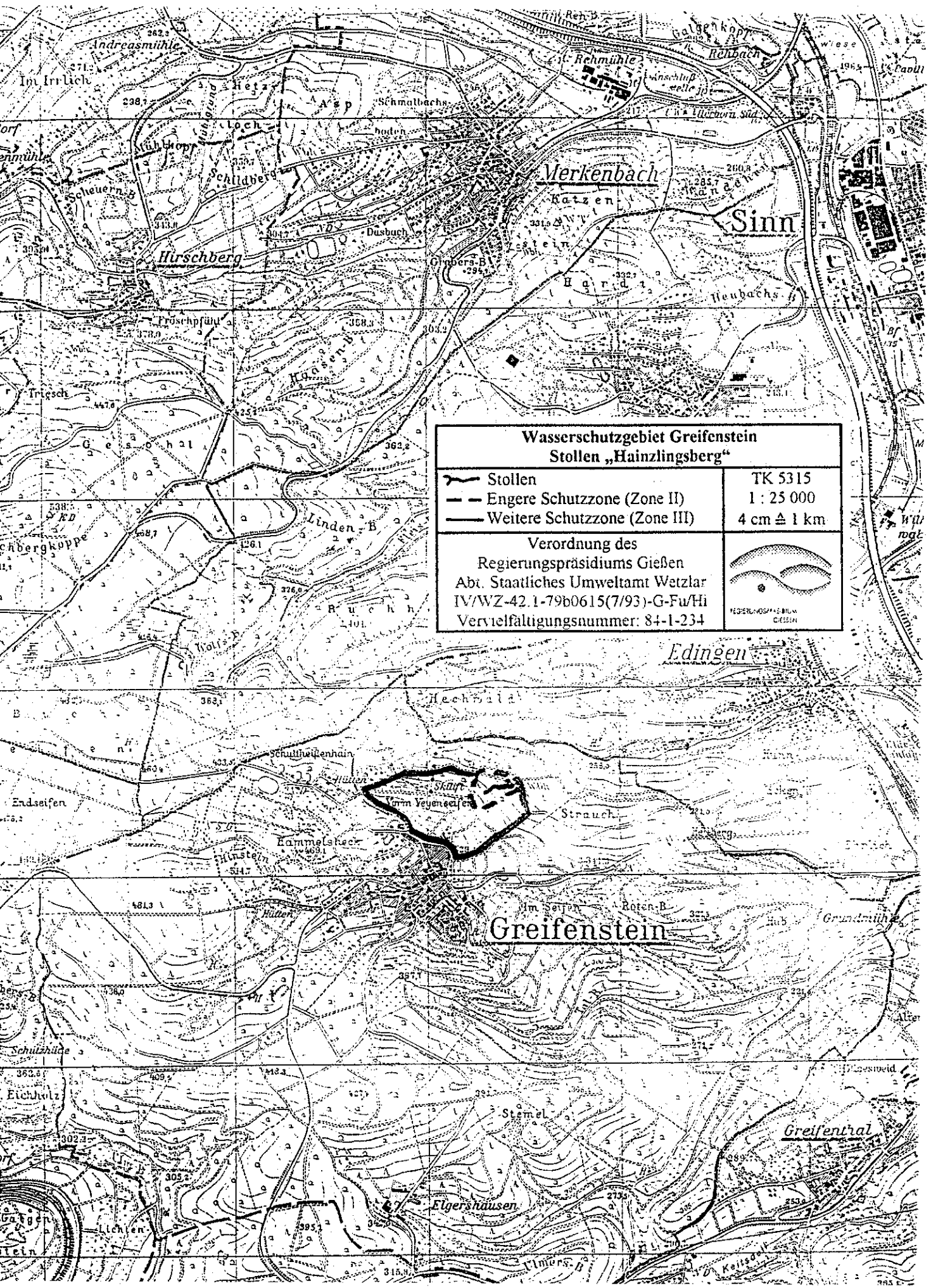
hier: Ergänzung

Bezug: Veröffentlichung vom 23. September 2002 (StAnz. S. 3559)

Bei der Veröffentlichung der o. g. Verordnung wurde die dazugehörige Übersichtskarte versehentlich nicht mit abgedruckt.

Nachstehend wird sie veröffentlicht.

Die Druckerei



Wasserschutzgebiet Greifenstein Stollen „Hainzlingsberg“	
	TK 5315
	1 : 25 000
	4 cm ± 1 km
Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen Abt. Staatliches Umweltamt Wetzlar IV/WZ-42.1-79b0615(7/93)-G-Fu/Hi Vervielfältigungsnummer: 84-1-234	
 <small>REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN</small>	

951

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg im Stadtteil Daubringen der Stadt Staufenberg, Landkreis Gießen

Vom 9. September 2002.

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2002 (GVBl. I S. 324 ff.), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg im Stadtteil Daubringen der Stadt Staufenberg, Landkreis Gießen, vom 3. Oktober 1994 (StAnz. S. 2874) wird hiermit aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. September 2002

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
gez. Schmie d
Regierungspräsident

StAnz. 39/2002 S. 3742

952

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Ostheim“ in der Gemarkung Ostheim zu Gunsten der Stadt Liebenau, Landkreis Kassel

Vom 13. August 2002

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695 ff.) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114 ff.), in den derzeit gültigen Fassungen, wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Quelle Ostheim“ in der Gemarkung Ostheim zu Gunsten der Stadt Liebenau, Landkreis Kassel, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in zwei Schutzzonen, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)

Zone II (Engere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25 000

Lageplan 1, Maßstab 1 : 5 000

Lageplan 2, Maßstab 1 : 500

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung

Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubsetzung.

(3) Die Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden ist in der Karte 1 „Bodenkundliche Karte des WSG Ostheim“ im Maßstab 1 : 5 000 einschließlich deren Legende in Ver-

bindung mit der Karte 2 „Karte der Nitrataustragsgefährdung (substratspezifisch)“ im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt.

(4) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der Karte 3 „Karte der Nitrataustragsgefährdung (flurstücksbezogen)“ im Maßstab 1 : 5 000, in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:

Grundstücke mit geringer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 2) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger grüner Farbgebung.

Grundstücke mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger gelber Farbgebung.

Grundstücke mit hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger orangener Farbgebung.

Grundstücke mit sehr hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 5) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger roter Farbgebung.

(5) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel

— Obere Wasserbehörde —

Steinweg 6

34117 Kassel

und beim

Magistrat der Stadt Liebenau

Kirchplatz 6

34396 Liebenau

und beim

Magistrat der Stadt Hofgeismar

Postfach 13 80

34363 Hofgeismar

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Übersichtskarten nach Abs. 2 und Karten nach Abs. 3 und 4 sind außerdem beim

Landrat des Landkreises Kassel

Abteilung Wasser- und Bodenschutz

— Untere Wasserbehörde —

Humboldtstraße 22—26

34117 Kassel

und Übersichtskarten nach Abs. 2 beim

Kreisausschuss des Landkreises Kassel

Außenstelle Hofgeismar

— Untere Bauaufsichtsbehörde —

34369 Hofgeismar

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Zone I

Flurstück 176/5 teilweise der Flur 7 und Flurstück 76/6 teilweise der Flur 2, Gemarkung Ostheim.

(2) Zone II

Flur 2 teilweise, Flur 3 teilweise, Flur 4 teilweise und Flur 7 teilweise der Gemarkung Ostheim der Stadt Liebenau und

Flur 1 teilweise und Flur 8 teilweise der Gemarkung Hofgeismar der Stadt Hofgeismar.

§ 4

Verbote in der Zone II

In der Zone II sind verboten:

1. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen der Neubau und die wesentliche Änderung von unbefestigten oder wasser gebundenen Feld- und Forstwegen, es sei denn die Grundwasserüberdeckung wird wesentlich vermindert;
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
3. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
4. die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzflächen;
5. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;

- 6. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
- 7. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
- 8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
- 9. Sprengungen;
- 10. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen (§ 6 Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 bleiben unberührt);
- 11. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen (§ 6 Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 bleiben unberührt);
- 12. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
- 13. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.
Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:
— die Untergrundverhältnisse Gewähr leisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
— ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Dachflächen und von Feld- und Forstwegen sowie von Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen.
Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
- 14. Zwischenlager für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch;
- 15. Kompostierungsanlagen;
- 16. das Lagern und Ablagern von Abfall, radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen;
- 17. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
- 18. die Verwendung von auswaschunggefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
- 19. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
- 20. das Errichten und Betreiben von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben;
- 21. das Durchleiten von Abwasser;
- 22. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
- 23. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich eines Schadensfalles am Ort der Entnahme;
- 24. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage (Anwendungsverbot in Zuflussbereichen/Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
- 25. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
- 26. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone II entsprechen;
- 27. militärische Anlagen;
- 28. das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen;
- 29. Fest- und Motorsportveranstaltungen;
- 30. Parkplätze, Sportanlagen und sonstige Freizeiteinrichtungen;
- 31. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
- 32. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;

- 33. das Vergraben von Tierkörpern;
- 34. die Neuanlage von Friedhöfen;
- 35. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
- 36. Kleingartenanlagen;
- 37. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
— des Beförderns von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern sowie deren ordnungsgemäße Ausbringung unter Beachtung des § 6;
— der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
- 38. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe.

§ 5

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

- 1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
- 2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
- 3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- 4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
- 5. Neuanpflanzungen.

§ 6

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung sowie die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Zusätzlich zu den in dem § 4 genannten Verboten gelten in Abhängigkeit der in der Karte 3 „Karte der Nitrataustragsgefährdung (flurstücksbezogen)“ festgelegten Nitrataustragsgefährdungsstufe (NAG-Stufe) des genutzten Grundstückes (§ 2 Abs. 4) folgende Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone II:

Zeichenerklärung:

X = geltende Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung entsprechend der Einstufung des Grundstückes in die jeweilige NAG-Stufe

Ziffer	Ver- oder Gebote	Nitrat-austrags-gefährdungsstufen			
		2	3	4	5
1	Allgemeine Vorgaben				
1.1	Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung und der Pflanzenschutz haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen. Bewirtschafteter landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen.	X	X	X	X
2	Stickstoffuntersuchungen				
2.1	Vor Vegetationsbeginn ist, sofern witterungsbedingt möglich, der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen und Ackerflächen, sofern dort keine Düngung erfolgt. Ist eine Bodenuntersuchung			X	X

Ziffer	Ver- oder Gebote	Nitrat- austrags- gefährdungs- stufen			
		2	3	4	5
	witterungsbedingt nicht möglich, ist die im Boden verfügbare Stickstoffmenge gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung (zum Beispiel repräsentative Proben aus dem Dienstbezirk des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz) zu ermitteln.				
3	Aufbringen von Nährstoffträgern				
3.1	Das Aufbringen von Klärschlamm ist verboten.	X	X	X	X
3.2	Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 31. Oktober nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.	X	X	X	X
3.3	Gülle, Jauche und stickstoffhaltiger Mineraldünger darf auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 31. Oktober nur auf begrünten Flächen oder auf Flächen, auf denen unverzüglich nach der letzten Ernte eine Kultur angesät wird, ausgebracht werden.	X	X		
3.4	Die organische Düngung ist verboten mit Ausnahme: • der Gründüngung, • der Düngung mit Festmist und • der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher.			X	X
3.5	Stickstoffhaltiger Mineraldünger darf auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 14. Oktober nur auf begrünten Flächen oder auf Flächen, auf denen unverzüglich nach der letzten Ernte eine Kultur angesät wird, ausgebracht werden.			X	
3.6	Stickstoffhaltiger Mineraldünger darf auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 30. September nur auf begrünten Flächen oder auf Flächen, auf denen unverzüglich nach der letzten Ernte eine Kultur angesät wird, ausgebracht werden.				X
3.7	Festmist und Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher darf auf die Stoppel nur dann aufgebracht werden, wenn danach eine stickstoffzehrende Frucht angebaut wird. Als stickstoffzehrende Früchte gelten hier: — Zwischenfrüchte, — Futterpflanzen, — Winterfrüchte (außer Winterweizen).				X
4	Stickstoffmengenbegrenzung für Acker- und Grünland				
4.1	Mit Gülle und Jauche dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 31. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff/ha ausgebracht werden.	X	X		
4.2	Der Einsatz von Festmist und Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher wird insgesamt auf 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt, wobei bis zu 150 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr nicht überschritten werden.			X	
4.3	Der Einsatz von Festmist und Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher wird auf Ackerland auf maximal 100 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr begrenzt.				X
4.4	Der Einsatz von mineralischem Stickstoffdünger wird auf Ackerland wie folgt begrenzt: a) Ausbringungsmenge je Einzelgabe maximal 54 kg N/ha, b) keine Spätdüngung mehr nach EC 49 im Getreide, c) Spätdüngungen zwischen EC 39 und EC 49 maximal 40 kg N/ha.				X
4.5	Grünland darf zum dritten Aufwuchs mit bis zu 50 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden. Ein weiterer Aufwuchs darf keine Stickstoffdüngung mehr erhalten.			X	
4.6	Auf Grünland darf zur ersten und zweiten Nutzung insgesamt maximal 120 kg und zu einer dritten Nutzung nur noch 30 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr ausgebracht werden. Ein eventuell weiterer Aufwuchs darf keine Stickstoffdüngung mehr erhalten.				X
5	Düngesperrfristen für Acker- und Grünland				

Ziffer	Ver- oder Gebote	Nitrat- austrags- gefährdungs- stufen			
		2	3	4	5
5.1	Gülle, Jauche und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. November bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.	X	X		
5.2	Stickstoffhaltiger Mineraldünger darf auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 15. Februar nicht ausgebracht werden.			X	
5.3	Stickstoffhaltiger Mineraldünger darf auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 15. Februar nicht ausgebracht werden.				X
6	Zwischenfruchtanbau				
6.1	Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine Stickstoffdüngung erhalten.		X	X	X
6.2	Im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen.		X	X	X
6.3	Vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 1. September geerntet ist.			X	X
6.4	Soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen.			X	X
6.5	Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.			X	
6.6	Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen nur bis zum 31. August und mit nicht mehr als 50 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.				X
6.7	Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.			X	
6.8	Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen nur bis zum 31. August und mit nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden.				X
7	Vorgaben für den Anbau von Leguminosen im Hauptfruchtanbau				
7.1	Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung während des Anbaus bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Gezielte Maßnahmen sind zum Beispiel: a) Anbau von Untersaaten, b) Getreidebestellung bis zum 15. Oktober nach flacher Bearbeitung, c) Nachbau von Stickstoffzehrern, wie zum Beispiel Kreuzblütler, Gräser, Phacelia, d) Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung.		X	X	X
8	Stilllegung				
8.1	Zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes.			X	X
8.2	Zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf.			X	X
8.3	Der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung nach dem Umbruch der Flächen ist verboten. Gezielte Maßnahmen sind zum Beispiel: a) Getreidebestellung bis zum 15. Oktober nach flacher Bearbeitung, b) Nachbau von Stickstoffzehrern, wie zum Beispiel Kreuzblütler, Gräser, Phacelia, c) Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung.		X	X	X

Ziffer	Ver- oder Gebote	Nitrat- austrags- gefährdungs- stufen			
		2	3	4	5
9	Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen				
9.1	Die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden.	X	X		
9.2	Die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, mit Ausnahme der Zwischenlagerung von Ballensilage.			X	X
10	Beweidung und Beifütterung bei Beweidung				
10.1	Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird, dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwuchs nicht zur Versorgung der Tiere ausreicht.	X	X	X	X
10.2	Bei Tag- und Nachtweiden ist eine Beifütterung der Tiere auf der Weide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt.			X	X
10.3	Verboten ist eine Beweidung zwischen dem 15. Oktober und 15. April			X	X
11	Grünlandumbruch				
11.1	Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe. Unter Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen zu verstehen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren Gras erzeugt wurde oder wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln.	X	X	X	X
12	Zusätzliche Vorgaben für den Sonderkulturanbau.				
	Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.				
12.1	Für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter, kulturbezogener Düngplan aufzustellen.		X	X	X
12.2	Die Düngung ist gemäß dem Düngplan unter Berücksichtigung des Stickstoffzugungsverlaufes durchzuführen.		X	X	X
12.3	Bei Ernte der Letztkultur vor dem 1. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen.		X	X	X
12.4	Beim Anbau von Frühkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen.		X	X	X
13	Erstaufforstung				
13.1	Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag aus der vorhergehenden Nutzung in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.	X	X	X	X

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung sowie die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zuge-

stimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote des § 6 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 8

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden bzw. tangierenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der N_{min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine maschinelle Bodenprobenahme — unter größtmöglicher Schonung der Fläche — durchführen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist außer bei Planfeststellungsverfahren ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 und 5, dem § 6 Ziffer 3.1 bis 3.7, 4.1 bis 4.6, 5.1 bis 5.3, 6.1, 6.2, 6.4 bis 6.8, 7.1, 8.2, 8.3, 9.1, 9.2, 10.1 bis 10.3, 11.1 und 13.1 dieser Verordnung genannten Verbote sowie die in dem § 8 genannten Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in dem § 6 Ziffer 1.1, 2.1, 6.3, 8.1 und 12.1 bis 12.4 dieser Verordnung genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die Ver- und Gebote des § 6 mit Ausnahme der Ziffer 11.1 finden auf Tätigkeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung sowie der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. August 2002

Regierungspräsidium Kassel
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin



**Verordnung zum Schutze der
Trinkwassergewinnungsanlage
"Quelle Ostheim"
der Stadt Liebenau im Landkreis Kassel**
 Kartengrundlage: Topographische Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4421, 4422, 4521 und 4522
 mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes
 Wiesbaden vervielfältigt,
 Vervielfältigungsnummer 2000 — 1 — 77

Fassungs-bereich — Zone I —
 - - - - - Engere Schutzzone — Zone II —

953**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;**

hier: Vorhaben der Krebs & Riedel Schleifscheibenfabrik GmbH & Co. KG zur Erweiterung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Die Krebs & Riedel Schleifscheibenfabrik GmbH & Co. KG beabsichtigt, ihre Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse um einen zusätzlichen Herdwagenofen zu erweitern.

Die Anlage befindet sich in 34385 Bad Karlshafen, Gemarkung: Karlshafen, Flur: 15, Flurstücke: 331/71, 329/65, 52/3.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Kassel, 4. September 2002

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel
43/Ks — 53 e 621 — 1.2 — Toe
StAnz. 39/2002 S. 3747

954**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;**

hier: Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit vier Windkraftanlagen zum Zwecke der Erzeugung von regenerativer Energie

Die Firma EAB Projektbau, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm bestehend aus vier Anlagen zur Erzeugung von Windenergie mit Nebeneinrichtungen gestellt.

Die Anlage befindet sich in 34519 Diemelsee,

Gemarkung: Vasbeck

Flur: 29

Flurstücke: 6/2, 8/1

Gemarkung: Wirmighausen

Flur: 15

Flurstücke: 27/7, 74/12

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, 16. September 2002

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel
43.1/Ks — 53 e 621 — EAB 1.0 — Mi
StAnz. 39/2002 S. 3747

955**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;**

hier: Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit zwölf Windkraftanlagen zum Zwecke der Erzeugung von regenerativer Energie durch die Firma WINKRA-Energie Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft für Energieanlagen mbH, Hannover

Die Firma WINKRA-Energie Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft für Energieanlagen mbH, Leisewitzstraße 37 b, 30175 Hannover, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm bestehend aus zwölf Anlagen zur Erzeugung von Windenergie mit Nebeneinrichtungen gestellt.

Die Anlage befindet sich in 34519 Diemelsee,

Gemarkung: Adorf

Flur: 13 und 14

Flurstücke: 4, 5, 8/1, 2/2, 12/1 und 2/1, 6, 8/1, 40/13

Gemarkung: Wirmighausen

Flur: 14

Flurstücke: 48/4, 5

Gemarkung: Vasbeck

Flur: 23

Flurstück: 4

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, 16. September 2002

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel
43/Ks — 53 e 621 — 1.1 — winkra — Sb
StAnz. 39/2002 S. 3747

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2002

MONTAG, 30. SEPTEMBER 2002

Nr. 39

Gerichtsangelegenheiten

12436

371/2 E Creditreform Kassel — Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder und zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen — **Dritter Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 27. Juli 1976:** Für die Creditreform Kassel Dr. Schlegel KG (vormals Jürgen Sandberg KG bzw. Giebels KG) darf anstelle der in der Erlaubnisurkunde vom 27. 7. 1976 und im 1. und 2. Nachtrag bezeichneten und inzwischen weggefallenen natürlichen Personen Herr Dr. rer. nat. Thomas Schlegel, geb. am 28. Februar 1954 in Weisfenfels, geschäftsansässig Hedwigstraße 16, 34117 Kassel, wohnhaft a) Hardtstraße 18, 40629 Düsseldorf (1. Wohnsitz), b) Sophienstraße 21, 34117 Kassel (2. Wohnsitz), unter den in der Urkunde aufgeführten Beschränkungen handeln, § 3 Nr. 1 AVO zum Rechtsberatungsgesetz (RGBl. I S. 1481, Bundesrecht: BGBl. III 303-12-1).

Kassel, 16. 9. 2002

Der Präsident des Amtsgerichts

über den wesentlichen Teil seines Vermögens zu verfügen und/oder sich zu solchen Verfügungen zu verpflichten.

Eschwege, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12440

GR 515 — **Neueintragung** — 13. 9. 2002: Gerner-Gehrig geb. Thiel, Doris Maria, geb. am 24. 3. 1954, und Gehrig, Dieter, geb. am 17. 8. 1957, beide wohnhaft Backhausstraße 2 in 65599 Dornburg-Frickhofen. Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12441

GR 636 — **Neueintragung** — 18. 9. 2002: Marsilius-Muth geb. Marsilius, Werner, geb. am 7. 4. 1955, 65510 Hünstetten-Wallbach, Muth, Andrea Sylvia, geb. am 1. 1. 1962, 65510 Hünstetten-Wallbach. Durch Ehevertrag vom 17. August 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Hdstein, 18. 9. 2002

Amtsgericht

12442

GR 496 — **Neueintragung** — 13. 9. 2002: Die Eheleute Winfried Edmund Ofenloch und Melitta Elisabeth Ofenloch geb. Marsch, wohnhaft Siegfriedstraße 49, 68642 Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 2. Juli 2002 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12443

GR 5697 — **Neueintragung** — 28. 8. 2002: Eheleute Rudolf Heinz Manfred Jeutter und Renate Jeutter geb. Zellmer, wohnhaft in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 12. August 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12444

GR 858 — **Neueintragung** — 13. 9. 2002: 1. Schmidt, Rainer Heinz, geb. am 29. 8. 1955, 2. Schmidt geb. Winter, Elisabeth, geb. am 24. 8. 1967, beide Bahnhofstraße 27, Hainburg. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Seligenstadt, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12445

GR 1418 — **Neueintragung** — 12. 9. 2002: Eheleute Ralf Kinzenbach, geb. am 1. 8. 1964, Buchenweg 2, 35625 Hüttenberg-Rechtenbach, und Susanne Rogl-Kinzenbach geb. Steinhauer, geb. am 10. 4. 1966, Wilhelm-Loh-Straße 11 c, 35578 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 6. August 2002 ist Gütertrennung vereinbart. Die Befugnis, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung

auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

Wetzlar, 12. 9. 2002

Amtsgericht

Vereinsregister

12446

VR 678 — **Neueintragung** — 11. 9. 2002: Chorleone e. V. mit dem Sitz in Taunusstein

Bad Schwalbach, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12447

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 3132 — 25. 6. 2002: FC Pfungstadt e. V., Pfungstadt

VR 3133 — 3. 7. 2002: Arbeitskreis ehemalige Synagoge Pfungstadt e. V., Pfungstadt

VR 3134 — 4. 7. 2002: hi(n) un(d) her e. V., Pfungstadt

VR 3135 — 8. 7. 2002: Chor 2002 Darmstadt e. V., Darmstadt

VR 3136 — 18. 7. 2002: Gestörter Schlaf Darmstadt, Darmstadt

VR 3137 — 19. 7. 2002: KinderKinoProjekte, Darmstadt

VR 3138 — 7. 8. 2002: Traaser Kerbeverein, Mühlthal

VR 3139 — 26. 8. 2002: Förderverein Fachbereich Architektur Fachhochschule Darmstadt e. V., Darmstadt

VR 3140 — 27. 8. 2002: Blick aufs Mehr, Darmstadt

VR 3141 — 28. 8. 2002: MATPIC HESSEN 02 — Darmstädter Initiative zur Förderung regionaler Filmkultur, Darmstadt

VR 3142 — 4. 9. 2002: Hardwarefragger e. V., Alsbach-Hähnlein

VR 3143 — 6. 9. 2002: Odenwälder Eisenbahnfreunde, Ober-Ramstadt

VR 3144 — 9. 9. 2002: DIE KOPISTEN e. V., Darmstadt

Löschung

VR 2907 — 13. 8. 2002: „JEECEE“ e. V. — Verein zur Förderung der JEECEE Totaltherapie im deutschsprachigen Raum, Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2002 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Eine Liquidation findet nicht statt. Der Verein ist erloschen.

Darmstadt, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12448

55 VR 1419 — **Neueintragung** — 12. 9. 2002: Birkwildhegering Hessische Rhön, Fulda

Fulda, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12449

VR 1276 — **Neueintragung** — 12. 9. 2002: Eis- und Sport-Club Limburg/Diez Attack River Pirat's e. V., 65627 Elbtal-Hangenmeilingen

Hadamar, 12. 9. 2002

Amtsgericht

Güterrechtsregister

12437

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2986 — 6. 6. 2002: Die Eheleute Hocke, Heinz, 11. 12. 1941, Pfungstadt, und Hocke geb. Kolbert, Gisela, 18. 12. 1943, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 22. April 2002 Gütertrennung vereinbart.

GR 2982 — 16. 7. 2002: Die Eheleute Schick, Michael, geb. 4. 10. 1965, und Schick geb. Mohler, Daniela Elisabetha, geb. 1. 4. 1972, Mühlthal, haben durch Vertrag vom 31. Mai 2002 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12438

GR 737 — **Neueintragung** — 16. 9. 2002: Gerhardt, Torsten, geb. am 13. 9. 1968, und Gerhardt, Miriam, geb. Blicker, geb. am 13. 10. 1970, beide in 35708 Haiger-Weidelsbach. Durch notariellen Vertrag vom 20. August 2002 ist Gütertrennung vereinbart.

Dillenburg, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12439

6 GR 1019 — **Neueintragung** — 15. 8. 2002: Beck, Janosch, geb. am 9. 12. 1978, und Beck geb. Lange, Susanne, geb. am 23. 5. 1976, 37284 Waldkappel-Bischhausen. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juni 2002 haben die Ehegatten vereinbart, in Abweichung von § 1365 I BGB, dass jeder der beiden berechtigt ist, ohne Einwilligung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen oder

12450

VR 1277 — **Neueintragung** — 12. 9. 2002: Fussinger Fastnachts-Verein e. V., 65620 Waldbrunn-Fussingen

Hadamar, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12451

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
46 VR 1796 — 4. 9. 2002: Familientiere e. V., Verein zur Förderung zeitgemäßen Zusammenlebens von Mensch und Tier, Nidderau

46 VR 1797 — 5. 9. 2002: Villa Kunterbunt, Auheimer Familienzentrum e. V., Hanau

46 VR 1799 — 10. 9. 2002: Virtuelle Volksvertreter Deutschlands — Stadtverband Maintal e. V., Maintal

46 VR 1800 — 10. 9. 2002: Virtuelle Volksvertreter Deutschlands — Kreisverband Main-Kinzig e. V., Maintal

46 VR 1801 — 10. 9. 2002: Virtuelle Volksvertreter Deutschlands — Landesverband Hessen e. V., Maintal

Hanau, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12452

VR 612 — **Neueintragung** — 17. 9. 2002: Freunde der klassischen Reitkunst Greifenstein, 35753 Greifenstein

Herborn, 17. 9. 2002 **Amtsgericht**

12453

VR 613 — **Neueintragung** — 12. 9. 2002: Drumcorps and Showmajoretten Herborn, 35745 Herborn

Herborn, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12454

VR 129 — **Neueintragung** — 13. 9. 2002: Gefriergemeinschaft Batten e. V., Hilders — OT Batten

Hilders, 13. 9. 2002 **Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Hilders**

12455

VR 447 — **Neueintragung** — 5. 9. 2002: „Kaleidoskop“ Verein für interkulturelle Begegnungen, Spangenberg

Melsungen, 5. 9. 2002 **Amtsgericht**

12456

VR 903 — **Neueintragung** — 16. 9. 2002: Gemischter Chor Finkenbach, 64757 Rothenberg/Finkenbach

Michelstadt, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12457

VR 904 — **Neueintragung** — 17. 9. 2002: Zukunft für Kinder e. V., 64385 Reichelsheim

Michelstadt, 18. 9. 2002 **Amtsgericht**

12458

VR 487 — **Neueintragung** — 12. 9. 2002: Schachklub Königsjäger Hungen, 35410 Hungen

Nidda, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12459

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1966 — 5. 9. 2002: Heusenstamm und Freunde helfen Kindern in Sachsen-Anhalt. Sitz: Heusenstamm

VR 1967 — 10. 9. 2002: Forum e. V. Internationale Bewegung zur Förderung einer

qualitativ besseren Lebenseinstellung. Sitz: Offenbach am Main

VR 1968 — 10. 9. 2002: SHARK PROJECT Internationale Initiative zum Schutz und zur Erforschung der Haie. Sitz: Offenbach am Main

Offenbach am Main, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12460

VR 357 — **Löschung** — 13. 9. 2002: Sport Club 86 Ahl, 63628 Bad Soden-Salmünster/Ahl. Die Mitgliederversammlung vom 15. 12. 2001 hat die Auflösung des Vereins ohne Liquidation beschlossen. Der Verein ist gelöscht.

Schlüchtern, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12461

VR 514 — **Neueintragung** — 12. 9. 2002: Gewerbeverein Sterbfritz, 36391 Sinnthal-Sterbfritz

Schlüchtern, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12462

Neueintragungen beim Amtsgericht Usingen

VR 566 — 29. 8. 2002: Neues Leben im Kongo — Förderung von Aufbauinitiativen in Lubumbashi, Kongo, 61273 Wehrheim

VR 567 — 26. 8. 2002: Interessengemeinschaft Trauerhalle Altweilnau, 61276 Weilrod

Usingen, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12463

VR 3694 — **Neueintragung** — 11. 9. 2002: Bildungsakademie Umwelt im BWK-Hessen e. V., Wiesbaden

Wiesbaden, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12464

VR 3695 — **Neueintragung** — 12. 9. 2002: IKU — Innovative Kultur-, Gender- und Generationenforschung, Wiesbaden

Wiesbaden, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12465

VR 3693 — **Neueintragung** — 9. 9. 2002: Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Greutungen e. V., Wiesbaden

Wiesbaden, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12466

VR 3419 — **Auflösung** — 17. 9. 2002: WIESBADENER FÖRDERGESELLSCHAFT „NIERE“ — Förderverein für Nephrologie, Hypertensiologie, Dialysemedizin und Transplantation —, Wiesbaden. Die Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2002 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Liquidatoren sind die eingetragenen Vorstandsmitglieder.

Wiesbaden, 17. 9. 2002 **Amtsgericht**

12467

VR 3696 — **Neueintragung** — 17. 9. 2002: Wirtschaftsunioren Wiesbaden Landeskonferenz Hessen 2004, Wiesbaden

Wiesbaden, 18. 9. 2002 **Amtsgericht**

Konkurse**12468**

N 21/96 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dieter Bach**,

Wiesenweg 14, 35329 Gemünden-Felda, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Gläubigerausschussmitglieder, Termin auf Mittwoch, 27. 11. 2002, 14.00 Uhr, Saal 3, bestimmt.

Nach Mitteilung des Konkursverwalters entfällt auf die Masseschulden im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2 KO und auch die nachfolgenden Forderungsränge mangels Masse keine Quote.

Alsfeld, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12469

7 N 34/98 — **Beschluss**: In dem am 16. 2. 1999 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Isotop Immobiliengesellschaft mbH, Zum Waldblick 16, 63674 Altenstadt**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 3 875,68 DM = 1 981,60 Euro inkl. 16% MwSt., abzgl. bereits erhaltener Vorschüsse in Höhe von 39 231,64 DM = 20 058,82 Euro festgesetzt. Somit sind 35 355,96 DM = 18 077,22 Euro zurückzuerstatten. Seine Auslagen werden auf 787,24 DM = 402,51 Euro abzgl. gezahlter 669,50 DM = 342,31 Euro, mithin 117,74 DM = 60,20 Euro festgesetzt.

Der sich aus der Masse nach Berichtigung der noch aufzustellenden Gerichtskostenrechnung evtl. ergebener Überschuss wird dem Konkursverwalter als Nachtrags-honorar und als Ersatz der weiterhin noch entstehenden baren Auslagen zugebilligt.

Büdingen, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12470

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fleischwaren Klaus Ewald GmbH, AG Eschwege — 3 N 21/95 —**, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 94 854,41 Euro zzgl. der weiter entstehenden Zinsen.

Davon gehen ab: Die restliche Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters, die noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie die noch entstehenden Masseschulden.

Daneben sind bevorrechtigte Konkursforderungen gemäß § 61 I, 1 KO in Höhe von insgesamt 170 403,70 Euro zu berücksichtigen.

Das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung liegt für alle Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eschwege aus.

Eschwege, 12. 9. 2002

**Der Konkursverwalter
Bundsei, Rechtsanwalt**

12471

32 N 20/93: In dem Konkursverfahren **PC Frankenberg Computer GmbH, Bremer Straße 6 in 35066 Frankenberg (Eder)**, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 50 767,27 Euro.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen 88 172,53 Euro und nichtbevorrechtigte Forderungen 2 379 099,93 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22 in 35066 Frankenberg, vor.

Kassel, 18. 9. 2002

**Der Konkursverwalter
Dr. Westhelle, Rechtsanwalt**

12472

7 N 76/97: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Gertrud Luley, Joseph-von-Eichendorff-Straße 6, 63325 Langen**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 24. 10. 2002, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 6. 9. 2002

Amtsgericht

12473

7 N 136/97 — **Beschluss**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Intertech Haustechnische Handelsgesellschaft mbH, Heinrich-Krumm-Straße 17, 63073 Offenbach am Main**, vertr. d. d. GF Patrick Brenner, wird das am 19. 5. 1998 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters wurden festgesetzt. Der Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eingesehen werden.

Offenbach am Main, 17. 9. 2002 **Amtsgericht**

12474

3 N 72 + 80/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Akkhoff GmbH, Bauunternehmungen, Braunfelser Straße 3, 35619 Braunfels**, vertr. d. d. GF Emmi Hoffmann, Solms, und Zulfu Akkilic, Wetzlar, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, 6. 12. 2002, 8.45 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35576 Wetzlar.

Wetzlar, 27. 8. 2002

Amtsgericht

12475

3 N 93/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Airtec Industrieservice GmbH**, vertr. d. d. GF Herrn Norbert Kessler, Gewerbepark 7, 35606 Solms, ist Schlussstermin auf

Mittwoch, den 23. 10. 2002, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, Saal 201, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 3. 9. 2002

Amtsgericht

12476

3 N 95/98: Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Heinz Rogl, Inhaber der Firma Rogl, Heinz Häusliche Krankenpflege, Teufelsgrund 3, 35580 Wetzlar**.

Das am 16. 9. 1998 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Rogl ist in den Nachlasskonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 12. 4. 2002 verstorben ist. Gemeinschuldner sind die unbekannteren Erben.

Besonderer Prüfungstermin ist bestimmt auf Freitag, den 25. 10. 2002, 8.50 Uhr, Saal 201, Gebäude B, Amtsgericht Wetzlar.

Wetzlar, 11. 9. 2002

Amtsgericht

Insolvenzen

12477

11 IK 17/02: Am 11. 9. 2002, um 8.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Klaus Fischer, Mönchesweg 2, 36251 Bad Hersfeld**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, 36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80, Fax: 0 66 21/50 78 40, bestellt worden.

Anmeldefrist: 1. 10. 2002.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 29. 10. 2002, 9.45 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12478

11 IN 61/02: Am 11. 9. 2002, um 8.30 Uhr, ist über den Nachlass des **Jürgen Gödde, verstorben am 20. 1. 2002, zuletzt wohnhaft Berliner Straße 56, 36179 Bebra**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Bundtke, Reichensächser Straße 17 A, D-37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60, Fax: 0 56 51/74 36 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 10. 2002, unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Dienstag, 5. 11. 2002, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Dienstag, 10. 12. 2002, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Hersfeld, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12479

11 IN 74/02: Am 16. 9. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über den Nachlass des **Rainer Christian Hertel, verstorben zwischen dem 9. 3. und 12. 3. 2002, zuletzt wohnhaft 36199 Rotenburg, Am Kies 20 a**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, D-36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80, Fax: 0 66 21/50 78 40.

Anmeldefrist: 5. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 19. 11. 2002, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 17. 12. 2002, 10.00 Uhr, Saal 8, EG, Amtsgerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, eine Gläubi-

gerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Bad Hersfeld, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12480

61 IN 121/02 W: In dem Insolvenzverfahren **ADS System AG, Steinmühlstraße 26, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**, vertr. d. 1. Gernand Dein, Butzbach (Vorstand), 2. Christoph Winderling, Bad Homburg v. d. Höhe (Vorstand), 3. Kay Fautz, Bad Homburg v. d. Höhe (Vorstand), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12481

61 IN 134/02 S: Über das Vermögen der **cc service GmbH — communication & Fahrdienst, Louisenstraße 53—57, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe**, vertr. d. Christian Franke, Am Römischen Hof 21, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe (Geschäftsführer), ist am 10. 9. 2002, um 17.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Adolf Sirrenberg, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/52 01 76, Fax: 0 69/52 01 51.

Insolvenzforderungen sind bis zum 9. 12. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Montag, 4. 11. 2002, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Montag, 20. 1. 2003, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 9. 2002

Amtsgericht

12482

61 IN 169/02 M: Über das Vermögen des **Andreas Kern, Stockheimer Straße 21, 61279 Grävenwiesbach**, ist am 11. 9. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Dr. Holger Lessing, Hanauer Landstraße 287—289, 60314 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 50 51-3 00, Fax: 0 69/15 05 14 00.

Insolvenzforderungen sind bis zum 16. 10. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüf- und Berichtstermin am Montag, 18. 11. 2002, 9.45 Uhr, Raum 153, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden und zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12483

61 IN 188/02 W: Über das Vermögen des **Michael Hof, An der Seibelhohl 10, 61267 Neu-Anspach**, ist am 10. 9. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Adolf Sirrenberg, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main**, Tel.: 0 69/ 52 01 76, Fax: 0 69/52 01 51.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 10. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichtstermin am Mittwoch, 23. 10. 2002, 10.30 Uhr, Raum 316, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

Prüfungstermin am Mittwoch, 27. 11. 2002, 9.30 Uhr, Raum 316, 3. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 9. 2002

Amtsgericht

12484

61 IK 63/02 S: Am 12. 9. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen **Marina Bernhardt, Feldbergstraße 28, 61276 Weilrod**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt **Stefan Rieger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main**, Tel.: 0 69/63 00 01 50, Fax: 0 69/63 00 01 67, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bei dem Treuhänder unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis zum 14. 10. 2002. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet statt am Montag, 4. 11. 2002, 9.30 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12485

61 IN 175/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **TTG Baugeellschaft mbH, Peter-Geibel-Straße 24 S, 61381 Friedrichsdorf/Ts.**, vertr. d. Blaza Gregovic, Josef-Benner-Weg 5, 65934 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist am 13. 9. 2002, um 10.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt**, Tel.: 0 69/ 95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12486

63 IK 29/00 S: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Marjolein Voigt-Mulder, Mönstadter Weg 15, 61279 Grävenwiesbach**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO,

e) Anhörung der Gläubiger zum Antrag auf Verkürzung der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens von sieben auf fünf Jahre,

bestimmt auf Montag, 2. 12. 2002, 9.45 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12487

61 IK 2/02 S: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Lieselotte Engesser-Lenz, Langwiesenberg 3, 61440 Oberursel/Ts.**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12488

662 IN 22/02: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Mike Schirmer, Kalkofen 5, 34388 Trendelburg**, beträgt die Teilungsmasse zurzeit 0,00 Euro abzüglich Verfahrenskosten (§ 54 InsO). Zu berücksichtigende festgestellte Forderungen: 32 033,90 Euro. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt zur Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten aus: **Amtsgericht Kassel — Insolvenzgericht —, Friedrichstraße 32—34.**

Bad Karlshafen, 13. 9. 2002

Der Insolvenzverwalter

Arne M. Gerhards, Rechtsanwalt

12489

9 IK 129/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Tony Schneider, Taunusstraße 25, 65451 Kelsterbach**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 10. 9. 2002

Amtsgericht

12490

9 IK 445/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Christa Richter, Krankenschwester, Realschulstraße 28, 64823 Groß-Umstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12491

9 IK 191/02: Am 10. 9. 2002, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Brigitte Bolko, Erzieherin, Am Forst 44, 64807 Dieburg**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt **Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt**, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50.

Der Treuhänder zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 21. 10. 2002.

Prüfungstermin am Donnerstag, 21. 11. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 10. 9. 2002

Amtsgericht

12492

9 IN 394/00: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Inter-Mineralöl-Vertriebsgesellschaft mbH, Nelkenstraße 3, 64750 Lützelbach**, vertr. d. Philipp Walther, Seckmaurer Straße 39, 64750 Lützelbach (Geschäftsführer), ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse aufgehoben worden.

Darmstadt, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12493

9 IK 407/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Varaporn Fischer, c/o Roman Loch-Schmidt, Beethovenstraße 66, 63263 Neu-Isenburg**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 10. 9. 2002

Amtsgericht

12494

9 IN 567/02: Am 11. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Albert Hans-Jürgen Semrau, Inh. d. Kunstgewerbegroßhandels SEGENTA DESIGN, Feldbergstraße 2, 65474 Bischofsheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Olaf Sührer, Ostend 14, 64347 Griesheim**, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 5. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 19. 12. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 19. 12. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12495

9 IN 766/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Erika Spengler, Haasstraße 7, 64293 Darmstadt**, ist am 10. 9. 2002, um 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt **Ulrich Hassinger, Marktplatz**

12, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/85 14 35, bestellt worden.

Darmstadt, 10. 9. 2002 **Amtsgericht**

12496

9 IK 337/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Torsten Lehr, Gerhart-Hauptmann-Straße 15, 64743 Beerfelden**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12497

9 IK 421/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Renate Michelsburg, Am Weilerweg 8 a, 64665 Alsbach**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12498

9 IK 97/01: In dem Insolvenzverfahren **Carmen Monika Fickel, Hauptstraße 16, 64572 Klein-Gerau**, wird Schlusstermin im schriftlichen Verfahren (§§ 197, 312 Abs. 2 InsO) zur Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 25. 11. 2002. Spätestens an diesem Tag müssen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten zu den Tagesordnungspunkten eingegangen sein.

Die Schlussrechnung, das Schlussverzeichnis und die nachträglichen Forderungsanmeldungen sind zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, niedergelegt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 10. 9. 2002 **Amtsgericht**

12499

9 IK 165/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Klaus-Dieter Zacharias, Im Neuroth 24, 64732 Bad König**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12500

9 IK 266/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Ömer Köz, Arbeiter, Bahnhofstraße 20, 64653 Lorsch**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 9. 9. 2002 **Amtsgericht**

12501

9 IN 298/01: In dem Insolvenzverfahren **Horst Jürgen Mikkat, Kinderarzt, Eichenstraße 5, 69483 Wald-Michelbach**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12502

9 IK 11/02: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Rahim Farzaie, Kaufm. Angestellter, Dernburgweg 1, 64289 Darmstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12503

9 IK 116/02: Am 11. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Christian Lohr, Mainstraße 11, 64579 Raumheim**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Olaf Sührer, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97.

Anmeldefrist: 17. 10. 2002.

Prüfungstermin am Dienstag, 19. 11. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12504

9 IK 141/02: Am 11. 9. 2002, um 00.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Heinz Günter Zengerle, Grafiker, Kranichweg 48, 68623 Lampersheim**.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Marc Schmidt-Thieme, Soldnerstraße 2, 68219 Mannheim, Tel.: 06 21/8 77 08-0, Fax: 06 21/8 77 08 20.

Der Treuhänder zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 21. 10. 2002.

Prüfungstermin am Donnerstag, 21. 11. 2002, 10.30 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12505

9 IK 157/02: Am 11. 9. 2002, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans-Joachim Fülle, Wiesenstraße 60 a, 64331 Weiterstadt**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Ursula Bartl, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/58 81, Fax: 0 61 55/7 72 09.

Anmeldefrist: 7. 11. 2002.

Prüfungstermin:

Die Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 60, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO findet im schriftlichen Verfahren statt, § 312 Abs. 2 InsO.

Schriftlicher Prüfungstermin ist am 23. 12. 2002. Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Die Insolvenztabelle und die Anmeldeunterlagen werden spätestens drei Wochen vor dem Termin zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts

Darmstadt, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, niedergelegt.

Darmstadt, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12506

9 IK 167/02: Am 11. 9. 2002, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Thomas Georg Müller, Kepplerring 37-39, 65428 Rüsselsheim**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20.

Anmeldefrist: 7. 11. 2002.

Prüfungstermin:

Die Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 60, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO findet im schriftlichen Verfahren statt, § 312 Abs. 2 InsO.

Schriftlicher Prüfungstermin ist am 23. 12. 2002. Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Die Insolvenztabelle und die Anmeldeunterlagen werden spätestens drei Wochen vor dem Termin zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, niedergelegt.

Darmstadt, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12507

9 IK 172/02: Am 12. 9. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Uwe Scherer, Fleischer, Troppauer Straße 9, 64579 Gernsheim**.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/96 00 70, Fax: 0 61 52/96 00 71.

Die Treuhänderin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 5. 11. 2002.

Prüfungstermin:

Die Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 60, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO findet im schriftlichen Verfahren statt, § 312 Abs. 2 InsO.

Schriftlicher Prüfungstermin ist am 17. 12. 2002. Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Die Insolvenztabelle und die Anmeldeunterlagen werden spätestens drei Wochen vor dem Termin zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt niedergelegt.

Darmstadt, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12508

9 IN 291/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Ried-Bau GmbH, Odenwaldring 11-15, 64589 Stockstadt**, vertr. d. Hans-Jürgen Weller, Rhönring 9, 64560 Riedstadt (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12509

9 IN 520/02: Am 10. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **böhm + schröder gmbh, Neuhofstraße 1 c, 64625 Bensheim**, vertr. d. 1. Rainer Böhm, Neuhofstraße 1 c, 64625 Bensheim (Geschäftsführer), 2. Sebastian Christian Schröder, Neuhofstraße 1 c, 64625 Bensheim (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89.

Anmeldefrist: 31. 10. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 12. 12. 2002, 9.15 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 12. 12. 2002, 9.15 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 10. 9. 2002 **Amtsgericht**

12510

9 IN 736/02: Am 11. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Nader Hashemi, Walther-Rathenau-Straße 6 A, 64297 Darmstadt**.

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Georg Caps, Holzstraße 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/1 52 22 90, Fax: 0 61 51/1 52 22 99.

Anmeldefrist: 21. 10. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 21. 11. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 21. 11. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12511

9 IN 807/02: Am 11. 9. 2002, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Hans Bernd Heuel, In den Bachgärten 17, 65428 Rüsselsheim**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Birkenweg 14 a, 64295 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 67 29-0, Fax: 0 61 51/6 67 29 20.

Anmeldefrist: 5. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 19. 12. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 19. 12. 2002, 9.30 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12512

9 IN 810/02: Am 20. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Birgit Seibel, Riedstraße 26, 64625 Bensheim**.

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sylvia Rhein, Kanzlei GHP, L 11, 20—22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Die Insolvenzverwalterin zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 6. 11. 2002.

Gläubigerversammlung:

Die Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, die in den §§ 60, 68, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO findet im schriftlichen Verfahren statt, § 312 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 InsO analog.

Schriftlicher Prüfungstermin ist am 18. 12. 2002. Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Teilnehmer eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Die Insolvenztabelle und die Anmeldeunterlagen werden spätestens drei Wochen vor dem Termin zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, niedergelegt.

Darmstadt, 20. 9. 2002 **Amtsgericht**

12513

9 IN 851/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **SWT Software-Team AG, Rheinstraße 26, 64625 Bensheim**, vertr. d. 1. Jörg Beyer, Im Riedgarten 6, 68623 Lampertheim (Vorstand), 2. Thilo Herbert Gerhard, Jupitersteige 4, 55286 Wörrstadt (Vorstand), ist am 11. 9. 2002, um 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alexander Höpfner, Darmstädter Straße 43, 64646 Heppenheim, Tel.: 0 62 52/6 73 99 88, Fax: 0 62 52/6 73 99 89, bestellt worden.

Darmstadt, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12514

9 IK 80/00: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Andreas Färber, Röntgenstraße 5, 64823 Groß-Umstadt**, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12515

9 IK 230/01: In dem Insolvenzverfahren **Ursula Widmann, Am alten Neckar 5, 64646 Heppenheim**, wird Schlusstermin im schriftlichen Verfahren (§§ 197, 312 Abs. 2 InsO) zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nach-

träglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, 25. 11. 2002.

Spätestens an diesem Tag müssen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten zu den Tagesordnungspunkten eingegangen sein.

Das Schlussverzeichnis sowie die nachträglich eingegangenen Forderungsanmeldungen sind zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, niedergelegt.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 10. 9. 2002 **Amtsgericht**

12516

9 IN 592/01: In dem Insolvenzverfahren **Carla Davis, Rheinstraße 50 B, 64307 Mühlthal**, wird Schlusstermin im schriftlichen Verfahren analog § 312 Abs. 2 InsO zur Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, 25. 11. 2002.

Spätestens an diesem Tag müssen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten zu den Tagesordnungspunkten bei Gericht eingegangen sein.

Die Schlussrechnung und das Schlussverzeichnis sind zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, niedergelegt.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12517

9 IN 552/02: Am 12. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Berthold Armbrust, Flughafenstraße 17, 64546 Mörfelden-Walldorf**, Privatanschrift: Waldstraße 24, 64546 Mörfelden-Walldorf.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Senckenberganlage 10—12, 60325 Frankfurt, Tel.: 0 69/7 53 06-9 90, Fax: 0 69/75 30 69 88.

Anmeldefrist: 6. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 11. 12. 2002, 10.15 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 11. 12. 2002, 10.15 Uhr, Zimmer 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12518

9 IK 134/01: Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Helge Rütth, Darmstädter**

Straße 64, 64839 Münster, wird aufgehoben, § 200 InsO.

Die Restschuldbefreiung wurde angekündigt.

Darmstadt, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12519

9 IK 183/02: Am 13. 9. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Raymond Pech, Angestellter, Otto-Hahn-Straße 11, 64546 Mörfelden-Walldorf.**

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim, Tel.: 0 61 52/96 00 70, Fax: 0 61 52/96 00 71.

Anmeldefrist: 29. 10. 2002.

Prüfungstermin am Dienstag, 10. 12. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12520

9 IN 262/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **riodata GmbH, Hesenring 13 a, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertr. d. 1. Thomas Frieß (Geschäftsführer), 2. Rudolf Kühn (Geschäftsführer), 3. Wolfgang Lückner (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 15. 9. 2002 **Amtsgericht**

12521

9 IN 417/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Manfred Pius Daum, verstorben am 26. 1. 2000, zuletzt wohnhaft Alicestraße 1, 64372 Ober-Ramstadt**, sind die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Erblässers sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12522

9 IN 664/02: In dem Insolvenzverfahren **Hans Joachim Rossow, Kirchgasse 16 A, 64584 Biebesheim**, hat die Insolvenzverwalterin gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Darmstadt, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12523

9 IN 873/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **MPM Lehrentechnologie Peter Müller und Gebr. Münz GmbH, Roßdörfer Straße 56, 64372 Ober-Ramstadt**, vertr. d. 1. Alfred Burzan, Rosstocker Straße 16, 64372 Ober-Ramstadt (Geschäftsführer), 2. Thomas Breitwieser, Friedrichstraße 2, 64372 Ober-Ramstadt (Geschäftsführer), ist am 13. 9. 2002, um 11.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Joachim Stumpf, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50, bestellt worden.

Darmstadt, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12524

9 IN 880/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Republic Industries Autovermietung GmbH, Waldecker Straße 10, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertr. d. Lynn Strouse, Waldecker Straße 10, 64546 Mörfelden-Walldorf (Geschäftsführer), ist am 13. 9. 2002, um 14.30 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Markus Ernestus, O 3, 9-12, 68165 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11, bestellt worden.

Darmstadt, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12525

9 IN 328/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **PDM Marketing, Vertrieb und Handels GmbH, Gersprenzstraße 1, 64832 Babenhausen**, vertr. d. Manuela Tisler, PDM Marketing Vertriebs- u. Handels-GmbH, Fahrstraße 65, 64832 Babenhausen (Geschäftsführerin), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12526

9 IK 79/02: In dem Insolvenzverfahren **Justyna Edyta Pintal, Vinsonstraße 61, 64546 Mörfelden-Walldorf**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung und ggf. Entscheidung gemäß § 292 II InsO sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen

bestimmt auf Dienstag, 19. 11. 2002, 9.45 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Darmstadt, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12527

9 IK 188/02: Am 16. 9. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Ronald König, Dresdener Straße 27, Ober-Ramstadt, Erfurter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.**

Treuhänder ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/63 08 48, Fax: 0 61 54/63 08 50. Anmeldefrist: 30. 10. 2002.

Prüfungstermin am Mittwoch, 11. 12. 2002, 10.45 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders, die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO.

Darmstadt, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12528

9 IN 276/02: Am 16. 9. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Rainer Laubach, systems of art, Robert-Kirchhoff-Straße 3 a, 64579 Gernsheim.**

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6,

64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14.

Anmeldefrist: 17. 10. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 19. 11. 2002, 11.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 19. 11. 2002, 11.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160-163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12529

9 IN 280/02: Am 12. 9. 2002, um 13.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **F. Peter Simmendinger, Holzstraße 3, 68519 Viernheim.**

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Thomas Joswig, O 3, 11 + 12, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 7. 11. 2002.

Gläubigerversammlung:

Die Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, die in den §§ 60, 68, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten und ggf. zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 850 f ZPO findet im schriftlichen Verfahren statt, § 312 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 InsO analog.

Schriftlicher Prüfungstermin ist am 19. 12. 2002. Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Die Insolvenztabelle und die Anmeldeunterlagen werden spätestens drei Wochen vor dem Termin zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, niedergelegt.

Darmstadt, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12530

9 IN 641/02: Am 16. 9. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Lothar Strusch, Eschenstraße 3, 69483 Wald-Michelbach.**

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sylvia Rhein, Kanzlei GHP, L 11, 20-22, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/2 28 71, Fax: 06 21/15 24 66.

Anmeldefrist: 21. 10. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 21. 11. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 21. 11. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 4, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die

in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12531

9 IN 684/02: Am 16. 9. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gabriele Hansen, Groß-Umstädter Straße 80 b, 64807 Dieburg**, Inhaberin der HANSEN — Fahrzeugpflege — e. K., Rheinstraße 100, 64295 Darmstadt.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Hassinger, Marktplatz 12, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/8 17 60, Fax: 0 61 51/ 85 14 35.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 28. 10. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 26. 11. 2002, 10.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 26. 11. 2002, 10.30 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12532

9 IN 740/02: Am 13. 9. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Abdullah Ocak, Siegfriedstraße 28 a, 68519 Viernheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Thomas Joswig, O 3, 11 + 12, 68161 Mannheim, Tel.: 06 21/1 66 80, Fax: 06 21/16 68 11.

Anmeldefrist: 28. 10. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 26. 11. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 26. 11. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 1, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12533

9 IN 748/02: Am 16. 9. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Ulrich Erich Kramer, Brandenburger Straße 43, 64850 Schaafheim**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Baustraße 17, 64372 Ober-Ramstadt, Tel.: 0 61 54/83 08 48, Fax: 0 61 54/ 63 08 50.

Der Insolvenzverwalter zeigt gemäß § 208 InsO gleichzeitig die voraussichtliche Masseunzulänglichkeit an.

Anmeldefrist: 30. 10. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 11. 12. 2002, 10.15 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 11. 12. 2002, 10.15 Uhr, Zimmer 10, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlussfassung über die in den §§ 157, 160—163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12534

9 IN 781/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Steinbüchel Datentechnik GmbH, Werkstraße 1, 68519 Viernheim**, vertr. d. Karl-Heinz Steinbüchel, Stendaler Weg 11, 68309 Mannheim (Geschäftsführer), sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Darmstadt, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12535

3 IN 88/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Teppich Muth GmbH, Mündener Straße 19 d, 37213 Witzhausen**, vertr. d. 1. Heiko Muth, Domkeweg 11, 37213 Witzhausen (Geschäftsführer), 2. Monika Muth, Domkeweg 11, 37213 Witzhausen (Geschäftsführerin), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Eschwege, 17. 9. 2002

Amtsgericht

12536

810 IN 894/01 H: In dem Insolvenzverfahren **Hans-Joachim Hedrich, Marxheimer Platz 10, 60326 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf

Donnerstag, 7. 11. 2002, 9.33 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12537

814 IK 26/99 N: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Azzedine Nossir, Konstanzer Straße 103, 60386 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Abwicklung vollzogen worden ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 23. 8. 2002 **Amtsgericht**

12538

816 IK 26/99: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Roland Valenta (geb. am 17. 4. 1953), Eduard-Bernstein-Weg 20, 60439 Frankfurt**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf

Dienstag, 17. 12. 2002, 9.30 Uhr, Saal 001, Gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss festgesetzt, der von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden kann.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2002 **Amtsgericht**

12539

813 IN 43/99: In dem Insolvenzverfahren **Hifi-Haus Elektro und Radio GmbH, Große Friedberger Straße 6, 60314 Frankfurt am Main**, vertr. d. 1. Alfred Sommermeyer, Bornwiesenweg 71, 60322 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), 2. Roland Halm, Brüder-Grimm-Straße 47, 60385 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen ist, § 200 Abs. 1 InsO.

Frankfurt am Main, 3. 9. 2002 **Amtsgericht**

12540

811 IN 82/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **C. Class GmbH, ehemals Stettiner Straße 28, 60388 Frankfurt**, soll nach Zustimmung des Amtsgerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 7 894,79 Euro, von dem noch die Massekosten gemäß §§ 54, 55 InsO abgehen.

Zu berücksichtigende Insolvenzforderungen sind nicht vorhanden.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2002

Der Insolvenzverwalter

Hans-Joachim Ritz, Rechtsanwalt

12541

811 IN 82/99: In dem Insolvenzverfahren **C. Class GmbH, Stettiner Straße 28, 60388 Frankfurt am Main**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse bestimmt auf

Mittwoch, 13. 11. 2002, 9.42 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 26. 8. 2002 **Amtsgericht**

12542

810 IN 845/02 H: Das am 30. 12. 1999 eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Horst Hütter, Offenbacher Landstraße 219, 60599 Frankfurt am Main**, wird in ein Nachlassinsolvenzverfahren übergeleitet, da die Gemeinschuldnerin am 21. 11. 2001 verstorben ist.

An die Stelle der Gemeinschuldnerin sind getreten die unbekannteren Erben, diese derzeit vertreten durch die Nachlasspflegerin.

Das Nachlassinsolvenzverfahren wird unter dem Aktenzeichen 810 IN 845/02 H geführt.

Die Akten 813 IN 111/99 H und 810 IN 845/02 H werden verbunden.

Frankfurt am Main, 26. 8. 2002 Amtsgericht

12543

810 IK 33/00 — L: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Roland Stefan Lenzbauer, Am Dachsberg 200, 60435 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist.

Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2002 Amtsgericht

12544

810 IK 62/00 A: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Axel Albert, Zinzendorfweg 3, 65936 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist.

Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 29. 8. 2002 Amtsgericht

12545

810 IK 85/00 V: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Milorad Voigt, Seilerstraße 19 a, 60313 Frankfurt**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf

Dienstag, 17. 12. 2002, 10.00 Uhr, Saal 001, Gerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss festgesetzt, der von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden kann.

Frankfurt am Main, 5. 9. 2002 Amtsgericht

12546

810 IN 481/00 A: In dem Insolvenzverfahren **Ackermann GmbH, Alte Falterstraße 23, 65933 Frankfurt am Main**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird das Verfahren gemäß § 212 InsO eingestellt, nachdem der Eröffnungsgrund weggefallen ist.

Frankfurt am Main, 10. 9. 2002 Amtsgericht

12547

810 IN 55/01 — B: In dem Insolvenzverfahren **Käthe Bunn — Obst und Gemüse Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Rückertstraße 6, 60314 Frankfurt am Main**, vertr. d. Dr. Rüdiger Kirschenlohr, Carl-Goerdeler-Straße 88, 60320 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Ent-

scheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, bestimmt auf

Donnerstag, 7. 11. 2002, 9.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 2. 9. 2002 Amtsgericht

12548

810 IK 100/01 S: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren **Huseyin Soenmez, Sudermannstraße 35, 60431 Frankfurt am Main**, wird Schlusstermin zur Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse, Anhörung zum Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 289 Abs. 1 InsO) sowie zur Übertragung gemäß § 292 Abs. 2 InsO bestimmt auf

Mittwoch, 30. 10. 2002, 9.50 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 10. 9. 2002 Amtsgericht

12549

810 IK 103/01 I: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Hakan Ince, Guaitastraße 39, 60431 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Abwicklung vollzogen worden ist.

Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 23. 8. 2002 Amtsgericht

12550

810 IK 132/01 E: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Necmi Ermin, Jaspertstraße 29, Frankfurt**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist.

Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 3. 9. 2002 Amtsgericht

12551

810 IN 485/01 Sch: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen **Wolfgang Schwab, verstorben am 23. 11. 2000, zuletzt wohnhaft Am Dornbusch 17, 60320 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Schlussverteilung vollzogen worden ist.

Frankfurt am Main, 28. 8. 2002 Amtsgericht

12552

810 IN 618/01 A: In dem Insolvenzverfahren **AWIC Aktiengesellschaft i. L., Eschborner Landstraße 41—51, 60489 Frankfurt am Main**, vertr. d. d. Liquidator, wird besonde-

rer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 5. 2. 2003, 9.25 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingingerstraße 20, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2002 Amtsgericht

12553

810 IN 618/01 A: In dem Insolvenzverfahren **AWIC Aktiengesellschaft i. L., Eschborner Landstraße 41—51, 60489 Frankfurt am Main**, vertr. d. Jochen Thomas, Steigerwaldstraße 8—10, 64546 Mörfelden-Walldorf (Liquidator), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2002 Amtsgericht

12554

810 IK 45/02 I: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Arzu Ince, Guaitastraße 39, 60431 Frankfurt am Main**, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Abwicklung vollzogen worden ist.

Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Frankfurt am Main, 3. 9. 2002 Amtsgericht

12555

810 IK 79/02 P: In dem Insolvenzverfahren **Gisela Povenz, Wörsdorfer Straße 60, 60326 Frankfurt am Main**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 21. 11. 2002, 9.20 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 2. 9. 2002 Amtsgericht

12556

810 IK 137/02 W: Am 5. 9. 2002, um 12.44 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Henriette Weber (geb. am 13. 1. 1941), Ingolstädter Straße 38, 60316 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Heike Sopp, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

- Insolvenzforderungen bis 20. 11. 2002 schriftlich (§§ 28 Abs. 2, 38, 174 InsO) anzumelden.

- Unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind nicht mehr an diese zu leisten. Die genannten Anmeldungen, Mitteilungen und Leistungen sind nur an die Treuhänderin zu richten.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Anlässen:

Dienstag, 17. 12. 2002, 10.10 Uhr, Saal 001, Gerichtsgebäude F, Klingingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Frankfurt am Main, 5. 9. 2002 Amtsgericht

12557

810 IK 165/02 D: Am 5. 9. 2002, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Jürgen Döppner, Hattersheim**, eröffnet worden.

Treuhänderin: RA'in C. Jansen, Stiftstraße 9—17, Frankfurt, Tel.: 0 69/29 99 42 70.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 31. 10. 2002 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 2 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 3. 12. 2002, 9.10 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, statt.

Frankfurt am Main, 5. 9. 2002 Amtsgericht

12558

810 IK 172/02 B: Am 5. 9. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Erich Badina, Berkersheimer Obergasse 5, 60435 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Thomas Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 50, Fax: 0 69/63 00 01 67.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 7. 10. 2002 bei dem Treuhänder schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am

Donnerstag, 7. 11. 2002, 10.25 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 5. 9. 2002 Amtsgericht

12559

810 IK 182/02 A: Am 10. 9. 2002, um 12.30 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Guiseppa D'Avero, Harheimer Straße 59, 60437 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: RA T. Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 50, Fax: 0 69/63 00 01 67.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 4. 12. 2002 bei dem Treuhänder schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am

Mittwoch, 29. 1. 2003, 9.15 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12560

810 IK 185/02 G: Am 2. 9. 2002, um 12.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Bruno Gerlach, Erlenbacher Straße 4, 60389 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 2. 1. 2003 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am

Mittwoch, 19. 2. 2003, 9.15 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2002 Amtsgericht

12561

810 IN 195/02 D: In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass des **Dieter Drescher, ehemals Friedberger Landstraße 307 B, 60594 Frankfurt**, soll nach Zustimmung des Amtsgerichts die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 8 982,16 Euro, von dem noch die Massekosten gemäß §§ 54, 55 InsO abgehen. Zu berücksichtigen sind festgestellte Insolvenzforderungen in Höhe von 16 267,85 Euro.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Frankfurt (Insolvenzgericht), Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt, aus.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2002

Der Insolvenzverwalter

Hans-Joachim Ritz, Rechtsanwalt

12562

810 IK 218/02 S: Am 5. 9. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Claus Sailer, Buchrainstraße 64, 60599 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänder: Rechtsanwalt Thomas Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01 50, Fax: 0 69/63 00 01 67.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 2. 1. 2003 bei dem Treuhänder schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuld-

ners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Treuhänder zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 5. 2. 2003, 9.40 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 5. 9. 2002 Amtsgericht

12563

810 IK 220/02 D: Am 6. 9. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Ingrid Debald, Hausener Weg 13, Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänderin: RA'in Angelika Amend, Minnholzweg 2, Kronberg, Tel.: 0 61 73/ 7 83 40.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 31. 10. 2002 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 10. 12. 2002, 8.40 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, statt.

Frankfurt am Main, 6. 9. 2002 Amtsgericht

12564

810 IK 225/02 G: Am 3. 9. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Arzum Günes, Waldschmidtstraße 40, 60316 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Kerstin Becker, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-40/50.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 2. 1. 2003 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100, 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 19. 2. 2003, 9.20 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2002 Amtsgericht

12565

810 IK 226/02 A: Am 3. 9. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Verbraucherinsolvenzverfahren **Ursula Alsheimer, Linnéstraße 28, 60385 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Treuhänderin: RAin H. Sopp, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 4. 12. 2002 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 29. 1. 2003, 9.10 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2002 Amtsgericht

12566

810 IK 233/02 W: Am 12. 9. 2002, um 10.16 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Thomas Walter (geb. am 8. 9. 1969), Friedberger Landstraße 171, 60389 Frankfurt**, eröffnet worden.

Treuhänderin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 20. 11. 2002 bei der Treuhänderin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Treuhänderin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten:

Dienstag, 17. 12. 2002, 10.40 Uhr, Saal 001, Gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12567

810 IN 249/02 — L —: In dem Insolvenzverfahren **Anna Margarete Karoline Lang, verstorben am 1. 12. 2000, zuletzt wohnhaft Wolf-Heidenheim-Straße 19, 60489 Frankfurt am Main**, wird Schlussstermin zur Erörterung der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse,

bestimmt auf Mittwoch, 6. 11. 2002, 9.15 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten

in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2002 Amtsgericht

12568

810 IN 321/02 L: In dem Insolvenzverfahren **Logo Call GmbH — Call Center —, IT-Support services & solutions, Beethovenstraße 56, 60325 Frankfurt am Main**, vertr. d. d. Geschäftsführer, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 5. 2. 2003, 9.15 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2002 Amtsgericht

12569

810 IN 352/02 F: Am 6. 9. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Frankfurter Immobiliengesellschaft mbH, Eschborner Landstraße 42 bis 50, 60489 Frankfurt am Main**, vertr. d. d. Geschäftsführer, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: RA A. Sirrenberg, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/52 01 76, Fax: 0 69/52 01 51.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 4. 12. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Mittwoch, 22. 1. 2003, 9.55 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2002 Amtsgericht

12570

810 IN 483/02 I: In dem Insolvenzverfahren **INKA Akustik und Innenausbau GmbH, Hainer Weg 104, 60599 Frankfurt am Main**, vertr. d. Ivo Bosnjak (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Frankfurt am Main, 27. 8. 2002 Amtsgericht

12571

810 IN 538/02 S: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **spring! communication gmbh, Alt-Niedereschbach 9, 60437 Frankfurt am Main**, vertr. d. Peter Gubinski, Konrad-Duden-Weg 37, 60437 Frankfurt am Main (Geschäftsführer), ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 10. 6. 2002 — nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse — **aufgehoben** worden.

Frankfurt am Main, 4. 9. 2002 Amtsgericht

12572

810 IN 551/02 T: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Tradelink**

Network AG, vertr. d. d. Vorstand, Hamburger Allee 45, 60486 Frankfurt am Main, ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 20. 6. 2002 **aufgehoben** worden.

Frankfurt am Main, 28. 8. 2002 Amtsgericht

12573

810 IN 614/02 C: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen **Car Trans Express GmbH**, vertr. d. d. GF Klaus Schad, Lärchenstraße 112, 65933 Frankfurt am Main, vertr. d. Klaus Schad (Geschäftsführer), ist am 13. 9. 2002, um 10.15 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 13. 9. 2002 Amtsgericht

12574

810 IN 620/02 M: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **MINA Bau GmbH, Heusingerstraße 76, 65934 Frankfurt am Main**, vertr. d. Dragana Milenkovic (Geschäftsführerin), ist am 12. 9. 2002, um 8.28 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12575

810 IN 691/02 K: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **York Kimmeler, Wiesbadener Straße 22 a, 65179 Hofheim/Ts.**, ist am 12. 9. 2002, um 13.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24—28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12576

810 IN 717/02 C: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **COMPEX COMPUTER GmbH**, vertr. d. d. GF Eckhard Werner, Rödelheimer Straße 44, 65760 Eschborn, vertr. d. Eckhard Werner (Geschäftsführer), ist am 13. 9. 2002, um 11.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24—28, 60439 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56, bestellt worden.

Frankfurt am Main, 13. 9. 2002 Amtsgericht

12577

810 IN 789/02 S: Am 5. 9. 2002, um 15.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Mustafa Sen (geb. am 7. 11. 1957), Hansaallee 6, 60322 Frankfurt**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Götz Lautenbach, Senckenberganlage 10-12, D-60325 Frankfurt, Tel.: 0 69/75 30 69 82, Fax: 0 69/75 30 69 88.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 18. 10. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten: Mittwoch, 30. 10. 2002, 9.45 Uhr, Saal 001, Gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2002 Amtsgericht

12578

810 IN 901/02 W: Am 6. 9. 2002, um 12.13 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Dieter Wagner (geb. am 27. 3. 1952), Auerstraße 2, 65929 Frankfurt**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalterin: Rechtsanwältin Kerstin Becker, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/63 00 01 40/50, Fax: 0 69/63 00 01 67.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 20. 11. 2002 bei der Insolvenzverwalterin schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalterin unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten:

Dienstag, 17. 12. 2002, 10.20 Uhr, Saal 001, Gerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2002 Amtsgericht

12579

810 IN 909/02 D: Am 3. 9. 2002, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Kristijan Dragic, Leibnizstraße 32, 60316 Frankfurt**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: RA T. Krüger, Mörfelder Landstraße 117, 60598 Frankfurt, Tel.: 0 69/63 00 01 50.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 31. 10. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert,

haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am 3. 12. 2002, 9.05 Uhr, Saal 2, Geb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt, statt.

Frankfurt am Main, 3. 9. 2002 Amtsgericht

12580

810 IN 938/02 R: Am 12. 9. 2002, um 15.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren **Mehdi Rahmani, Marbachweg 250, 60320 Frankfurt am Main**, eröffnet worden.

Insolvenzverwalter: RA F. Bassermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 13 09 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis 16. 1. 2003 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich (§ 174 InsO) anzumelden.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Wer Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner sind an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Beschlussfassung über die evtl. Wahl eines anderen Verwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten findet am Donnerstag, 27. 2. 2003, 9.45 Uhr, Saal 2, Amtsgerichtsgeb. F, Klingerstraße 20, Frankfurt am Main, statt.

Frankfurt am Main, 13. 9. 2002 Amtsgericht

12581

810 IK 85/00: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Milorad Voigt, Seilerstraße 19 a, 60313 Frankfurt am Main**, soll mit Zustimmung des Gerichts die Schlussverteilung erfolgen. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 27 870,66 Euro. Die zu verteilende Masse beträgt 7 183,82 Euro, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Frankfurt am Main, 16. 9. 2002

Der Treuhänder

Fabio Algari, Rechtsanwalt

12582

In dem Insolvenzverfahren über den Nachlass des **Hans-Joachim Lehmann, zuletzt wohnhaft Häusergass 2, 60487 Frankfurt am Main**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Az.: 814 IN 90/99, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 26 021,85 €. Es ist ein Massebestand von 15 736,78 € verfügbar.

Frankfurt am Main, 18. 9. 2002

Der Insolvenzverwalter

A. Gabel, Rechtsanwalt

12583

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Firma Hinrichs Haus- und Holztechnik GmbH**, vertr. d. d. GF Dieter Schasser, Valterweg 31, 65817 Eppstein, ist das Schlussverzeichnis auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Insolvenzgericht) Königstein im Taunus, Burgweg 9, 61462 Königstein, Az.: 9 a IN 13/02, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 58 284,10 Euro. Es steht kein für die Verteilung verfügbarer Massebestand zur Verfügung.

Frankfurt am Main, 19. 9. 2002

Der Insolvenzverwalter

A. Gabel, Rechtsanwalt

12584

64 IN 175/01: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen **Andreas Baumgart — Restpostenhandel — Siemensstraße 2, 35519 Rockenberg**, sind am 11. 9. 2002 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2002 Amtsgericht

12585

60 IK 51/02: Am 10. 9. 2002, um 16.40 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Reinhold-Joseph Bernert, Robert-Koch-Straße 14, 35410 Hungen**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, Lyoner Straße 11, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/96 23 34-0, Fax: 0 69/96 23 34 22, bestellt worden.

Anmeldefrist: 2. 10. 2002.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Montag, 14. 10. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 52, EG, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2002 Amtsgericht

12586

65 IN 184/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Walter Lehmann jun., Inh. d. Omnibusbetriebes Lehmann und der Firma Sport Engineering Service, Gießener Straße 29, 35410 Hungen**, ist am 11. 9. 2002, um 17.15 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21 22, bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2002 Amtsgericht

12587

65 IN 204/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Norbert Meiss — Transportunternehmen —, Södeler Straße 34, 61200 Wölfersheim**, ist am 11. 9. 2002, um 17.30 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Udo Schwab, Poststraße 1, 35410 Hungen, Tel.: 0 64 02/52 13-0, Fax: 0 64 02/52 13 33, bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2002 Amtsgericht

12588

64 IN 216/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **S + B Sanieren und Bauen GmbH, Elsa-Brandström-Straße 3, 35510 Butzbach**, vertr. d. Andreas Kalus (Geschäftsführer), ist am 12. 9. 2002, um 16.15 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/94 24-40, Fax: 0 64 41/9 42 43, bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2002 Amtsgericht

12589

65 IN 25/99: In dem Insolvenzverfahren **Joachim Krimmler, An der Kirche 4, 63679 Schotten**, als Inhaber der Firma Garten- und Landschaftsbau, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 31. 10. 2002, 10.00 Uhr, Zimmer 52, EG, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2002 Amtsgericht

12590

62 IN 77/00: In dem Insolvenzverfahren **DSR Dreyer & Schmidt GmbH, Partner der Umwelt- und Klimatechnik, Auf dem Sandberg 7, 35519 Rockenberg**, vertr. d. 1. Alwin Schmidt, Hagebuttenweg 3, 61231 Bad Nauheim (Geschäftsführer), 2. Günther Kirmse, Hauptstraße 49, 61209 Echzell (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 31. 10. 2002, 9.00 Uhr, EG, Zimmer 52, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2002 Amtsgericht

12591

62 IN 168/01: In dem Insolvenzantragsverfahren **Bau- und Möbelschreinerei Rinker GmbH, Waltersgasse 8 a, 63667 Nidda**, vertr. d. Volker Rinker, Lindenstraße 7, 63667 Nidda/Michelau (Geschäftsführer), sind am 16. 9. 2002 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren Sicherungsmaßnahmen nach einer Entscheidung nach § 26 Abs. 1 InsO aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 16. 9. 2002 Amtsgericht

12592

60 IN 190/01: In dem Insolvenzverfahren **VMH Mineral- und Heilquellen GmbH & Co. KG, Bornweg 100, 61191 Rosbach v. d. Höhe**, vertr. d. 1. Mineral- und Heilquellen GmbH, Bornweg 100, 61191 Rosbach v. d. Höhe (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Rainer Appel (Geschäftsführer), 1.2. Stefan Lamprecht (Geschäftsführer), ist ein Vorschuss auf die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 10. 9. 2002 Amtsgericht

12593

60 IN 193/01: In dem Insolvenzverfahren **Kaiser Friedrich Quelle GmbH, Bornweg**

100, 61191 Rosbach v. d. Höhe, vertr. d. 1. Eugen Fr. Appel, Am Errlich 2, 61191 Rosbach v. d. Höhe (Geschäftsführer), 2. Rüdiger Appel, Am Errlich 8, 61191 Rosbach v. d. Höhe (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Friedberg (Hessen), 17. 9. 2002 Amtsgericht

12594

65 IK 44/02: Am 13. 9. 2002, um 15.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Petra Schmitz, c/o Distel, Kurallee 9, 63667 Nidda**.

Zur Treuhänderin ist Rechtsanwältin Daniela Weil, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/79 71 61, Fax: 0 60 31/79 74 00, bestellt worden.

Anmeldefrist: 18. 10. 2002.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 100 und 160 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Dienstag, 12. 11. 2002, 12.00 Uhr, Zimmer 52, EG, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 16. 9. 2002 Amtsgericht

12595

60 IN 110/02: In dem Insolvenzantragsverfahren **Kreuzquelle Mineralbrunnen GmbH, Am Sauerborn 2, 61200 Wölfersheim-Berstadt**, vertr. d. 1. Lothar Appel, Am Sauerborn 2, 61200 Wölfersheim-Berstadt (Geschäftsführer), sind am 16. 9. 2002 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach einer Entscheidung nach § 26 Abs. 1 InsO aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 16. 9. 2002 Amtsgericht

12596

64 IN 166/02: Über das Vermögen der **Horst Dondorf, — Transporte —, Ringstraße 14, 63683 Ortenberg-Effolderbach**, wird am 12. 9. 2002, um 17.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Sonntag, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21 22.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 10. 2002 bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder Rechten der Schuldnerin sind gegenüber dem Insolvenzverwalter mitzuteilen, Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin sind an den Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 28 InsO).

Berichtstermin und Prüfungstermin am 11. 11. 2002, 14.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoss, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Entscheidung über die Beibehaltung oder Neuwahl des Insolvenzverwalters sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Friedberg (Hessen), 12. 9. 2002 Amtsgericht

12597

60 IN 181/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **WWB Baugeellschaft mbH, Im Seefeld 25, 63667 Nidda**, vertr. d. Udo Günter Wraschka, Im Seefeld 25, 63667 Nidda (Geschäftsführer), ist am

13. 9. 2002 die vorläufige Verwaltung der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt, Tel.: 0 60 47/96 21-0, Fax: 0 60 47/96 21 22, bestellt worden.

Verfügungen der Antragstellerin über ihr Vermögen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Friedberg (Hessen), 13. 9. 2002 Amtsgericht

12598

64 IN 215/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Seebach Spedition GmbH, Raiffeisenstraße 16 A, 61169 Friedberg**, vertr. d. Sabine Seebach (Geschäftsführerin), ist am 16. 9. 2002 die vorläufige Verwaltung der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Petra Fuchs, Schäfergasse 17, 60313 Frankfurt, Tel.: 0 69/13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07 10, bestellt worden.

Verfügungen der Antragsgegnerin über ihr Vermögen sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Den Schuldnern der Antragsgegnerin wird verboten, eigene Forderungen gegen die Antragsgegnerin mit Geldeingängen auf den Konten der Antragsgegnerin zu verrechnen.

Friedberg (Hessen), 16. 9. 2002 Amtsgericht

12599

64 IN 216/02: In dem Insolvenzantragsverfahren **S + B Sanieren und Bauen GmbH, Elsa-Brandström-Straße 3, 35510 Butzbach**, vertr. d. Andreas Kalus (Geschäftsführer), ist am 16. 9. 2002 angeordnet worden: Die Kasensführung ist dem Insolvenzverwalter übertragen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen und eingehende Gelder einzunehmen. Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen zu leisten.

Friedberg (Hessen), 16. 9. 2002 Amtsgericht

12600

92 IK 15/02: Am 11. 9. 2002, um 9.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Karin Przybilla, Askanierstraße 9, 36043 Fulda**.

Zum Treuhänder ist Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 4, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/25 08 80, Fax: 06 61/2 50 88 55, bestellt worden.

Anmeldefrist: 3. 3. 2003.

Gläubigerversammlung: Dienstag, 3. 6. 2003, 11.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten, gegebenenfalls auch zur Anhörung über die vereinfachte Verteilung nach § 314 Abs. 2 InsO.

Fulda, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12601

92 IK 17/02: Am 10. 9. 2002, um 9.40 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Andreas Przybilla, Askanierstraße 9, 36043 Fulda**.

Zum Treuhänder ist Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 4, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/25 08 80, Fax: 06 61/2 50 88 55, bestellt worden.

Anmeldefrist: 3. 3. 2003.

Gläubigerversammlung: Dienstag, 3. 6. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten, gegebenenfalls auch zur Anhörung über die vereinfachte Verteilung nach § 314 Abs. 2 InsO.

Fulda, 10. 9. 2002 Amtsgericht

12602

91 IN 54/02: Am 11. 9. 2002, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Klaus Henkel, Holzu. Metallbau, Tritonstraße 22, 36341 Lauterbach**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dirk Ritzenhoff, Lindenstraße 28, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/83 04 00, Fax: 8 30 41 88.

Anmeldefrist: 13. 3. 2003.

Gläubigerversammlung am Freitag, 13. 6. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 11. 9. 2002 Amtsgericht

12603

92 IN 72/02: Am 10. 9. 2002, um 9.40 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Patrizia Milano, Chattenstraße 26, 36043 Fulda**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Rüdiger Neidert, Rabanusstraße 38, 36037 Fulda, Tel.: 06 61/9 42 99 47, Fax: 06 61/9 42 99 48.

Anmeldefrist: 24. 3. 2003.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 24. 6. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

Fulda, 10. 9. 2002 Amtsgericht

12604

91 IN 74/02: Am 11. 9. 2002, um 9.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Yvonne Anders, Kilianstraße 20, 36129 Gersfeld-Hettenhausen**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Holger Jakob, Klosterweg 3, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/9 73 60, Fax: 06 61/7 43 63.

Anmeldefrist: 31. 10. 2002.

Gläubigerversammlung am Freitag, 31. 1. 2003, 10.15 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Be-

richtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

Fulda, 11. 9. 2002 Amtsgericht

12605

92 IN 83/02: Am 10. 9. 2002, um 9.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Remziye Mekik, Meckic-Bau, Kreuzbergstraße 14, 36043 Fulda**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dirk Ritzenhoff, Lindenstraße 28, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/83 04 00, Fax: 8 30 41 88.

Anmeldefrist: 27. 2. 2003.

Gläubigerversammlung am Dienstag, 27. 5. 2003, 10.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin) sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

Der Insolvenzverwalter hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 10. 9. 2002 Amtsgericht

12606

92 IK 17/00: In dem Insolvenzverfahren **Renate Schwalbach, Am Hirzacker 6, 36132 Eiterfeld**, ist

Prüfung noch nicht geprüfter Forderungen im schriftlichen Verfahren angeordnet worden. Ausschlussfrist zur Erklärung von Widersprüchen gemäß § 177 InsO ist bestimmt auf 10. 10. 2002. Danach bei Gericht eingehende Widersprüche werden nicht mehr berücksichtigt mit den Folgen des § 178 Abs. 1 InsO.

Termin zur abschließenden Gläubigerversammlung bestimmt worden auf Freitag, 17. 1. 2003, 10.00 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda (Schlusstermin) mit folgender Tagesordnung:

1. Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders.
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis.
3. Entscheidung der Gläubiger über nicht verwertbare Gegenstände der Insolvenzmasse.
4. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.
5. Anhörung zum Restschuldbefreiungsantrag der Schuldnerin.
6. Angelegenheiten nach §§ 288, 292 Abs. 1 S. 1 InsO, § 15 Abs. 2 S. 2 InsVV.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Fulda, 3. 9. 2002 Amtsgericht

12607

91 IK 9/02: Am 11. 9. 2002, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Edeltraud Gutermuth, Sachsenstraße 24, 36093 Künzell**.

Zum Treuhänder ist Dr. jur. Peter Heid, Lindenstraße 28, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/83 04-00, Fax: 06 61/8 30 41 88, bestellt worden.

Anmeldefrist: 27. 3. 2003.

Gläubigerversammlung: Freitag, 27. 6. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, in der

die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten, gegebenenfalls auch zur Anhörung über die vereinfachte Verteilung nach § 314 Abs. 2 InsO.

Der Treuhänder hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12608

92 IK 25/02: Am 10. 9. 2002, um 9.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Anja Lakaschus, Adenauerstraße 12, 36039 Fulda**.

Zum Treuhänder ist Dr. Erich Muth, Klosterweg 3, D-36039 Fulda, Tel.: 06 61/9 73 60, Fax: 06 61/7 43 63, bestellt worden.

Anmeldefrist: 13. 3. 2003.

Gläubigerversammlung: Freitag, 13. 6. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten, gegebenenfalls auch zur Anhörung über die vereinfachte Verteilung nach § 314 Abs. 2 InsO.

Der Treuhänder hat gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Fulda, 11. 9. 2002 Amtsgericht

12609

92 IK 23/02: Am 12. 9. 2002, um 10.40 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Michael Kämmer, Mühlgrundweg 17, 36093 Künzell**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Roland Balzer, Am Rosengarten 17-19, 36037 Fulda, Tel.: 06 61/10 99-0, Fax: 06 61/1 09 96 00, bestellt worden.

Anmeldefrist: 1. 4. 2003.

Gläubigerversammlung: Dienstag, 1. 7. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die in §§ 57 (288), 66, 68, 100, 149 Abs. 3 und 160, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 313 InsO bezeichneten Angelegenheiten, gegebenenfalls auch zur Anhörung über die vereinfachte Verteilung nach § 314 Abs. 2 InsO.

Fulda, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12610

92 IN 87/02: Am 12. 9. 2002, um 10.15 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Esad Kurtovic, Lindenstraße 68, 36341 Lauterbach**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Raimund Schraad, Dudenstraße 14, D-36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/5 07 80, Fax: 0 66 21/50 78 40.

Anmeldefrist: 4. 4. 2003.

Gläubigerversammlung am Freitag, 4. 7. 2003, 9.30 Uhr, Zimmer 3100, Amtsgerichtsgebäude, Königstraße 38, 36037 Fulda, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin) so-

wie zur Prüfung angemeldeter Forderungen (Prüfungstermin).

Fulda, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12611

91 IN 14/02: In dem Insolvenzverfahren **Hohmann Bau GmbH, Bauunternehmung, Dirloser Straße 2, 36093 Künzell**, vertr. d. Matthias Hohmann (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Fulda, 3. 9. 2002

Amtsgericht

12612

92 IN 20/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Iris Sahl, Frei Solarium Fulda, Aspenstraße 19, 36119 Neuhoft**, sind am 9. 9. 2002 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Fulda, 9. 9. 2002

Amtsgericht

12613

6 IN 188/02: Über das Vermögen des **Hans-Jürgen Stanzel, geb. am 28. 1. 1950, Am Weihergarten 5, 35428 Langgöns**, ist am 10. 9. 2002, um 17.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Tim Schneider, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-0, Fax: 06 41/9 32 43 30.

Insolvenzforderungen sind bis zum 25. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 14. 11. 2002, 9.00 Uhr, Saal 405, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12614

6 IN 166/02: Über das Vermögen der **Dorothea Schmid, geb. am 23. 3. 1968, Robert-Schumann-Straße 19-21, 35423 Lich**, ehemalige Inhaberin der Fa. Kinderschuhmoden Cinderella, Unterstadt 8-10, 35423 Lich, ist am 13. 9. 2002, um 10.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Insolvenzforderungen sind bis zum 24. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 14. 11. 2002, 11.45 Uhr, Saal 405, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 18. 9. 2002

Amtsgericht

12615

6 IN 204/02: Über das Vermögen des **Jürgen Schaffland, geb. am 18. 5. 1950, Kauf-**

mann, Grebenauer Straße 2, 36304 Alsfeld, ist am 13. 9. 2002, um 10.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Ache, Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/9 42 40, Fax: 0 64 41/4 28 43.

Insolvenzforderungen sind bis zum 24. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 14. 11. 2002, 11.30 Uhr, Saal 405, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Gießen, 19. 9. 2002

Amtsgericht

12616

In der Insolvenzsache **Ursula Widmann, Am alten Neckar 5, 64646 Heppenheim** (AG Darmstadt, 9 IK 230/01), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende

Forderungen: 206 452,03 Euro.

Zu verteilender Betrag: 0,00 Euro.

Griesheim, 19. 9. 2002

Die Treuhänderin

Ursula Bartl, Rechtsanwältin

12617

In der Insolvenzsache **Carmen Monika Fickel, Hauptstraße 16, 64572 Klein-Gerau** (AG Darmstadt, 9 IK 97/01), findet die Schlussverteilung statt. Gemäß § 188 InsO wird bekannt gemacht:

Zu berücksichtigende

Forderungen: 38 996,99 Euro.

Zu verteilender Betrag: 0,00 Euro.

Griesheim, 16. 9. 2002

Die Treuhänderin

Ursula Bartl, Rechtsanwältin

12618

70 IN 137/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **PVA Papier GmbH, Weinbergstraße 6 a, 63546 Hammersbach**, vertr. d. Gerd-Rüdiger Abram, Weinbergstraße 6 a, 63546 Hammersbach (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin für die vorläufige Insolvenzverwaltung durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Hanau, 3. 9. 2002

Amtsgericht

12619

70 IN 258/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Martin Dauth, In den türkischen Gärten 3, 63450 Hanau**, ist am 30. 8. 2002 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung seines Vermögens angeordnet worden.

Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Den Schuldnern des Antragsgegners (Drittschuldern) wird verboten, an den Antragsgegner zu zahlen. Die vorläufige Insolvenzverwalterin wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Antragsgegners einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin **Silvia Lackenbauer, Ulanenplatz 12, 63452 Hanau**, Tel.: 0 61 81/27 02-31, Fax: 0 61 81/27 02 18, bestellt worden.

Hanau, 30. 8. 2002

Amtsgericht

12620

70 IK 36/00: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Alex Peter Pampel, Verkaufingenieur, geboren am 18. 4. 1967, Sarroder Straße 5, 36396 Steinau-Umbach**, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Willi H. Kühltau, Bahnhofstraße 1, 36381 Schlüchtern, wird das Verfahren aufgehoben, da eine Schlussverteilung nicht möglich ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Die Dauer der Wohlverhaltensperiode wird auf 5 Jahre, beginnend mit der Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens, festgesetzt.

Zum Treuhänder wird Rechtsanwalt Andreas Glib, Rhönstraße 5, D-63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/26 44, Fax: 0 61 83/7 19 79, bestellt. Mit Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens gehen die in § 237 Abs. 2 InsO genannten Forderungen auf den Treuhänder über.

Hanau, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12621

70 IN 182/02: Am 10. 9. 2002, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **L & N Palettenhandel, Stichelstraße 5, 63594 Hasselroth**, besteh. a. d. Gesellsch. 1 Rolf Lampe, Rosenstraße 1, 63579 Freigericht, 2. Dieter Novohradsky, Altenmittlauer Straße, 63579 Freigericht.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Mörfelder Landstraße 117, D-60598 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-40, Fax: 0 69/63 00 01 67.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich, in Euro und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzzordnung anzumelden bis 31. 10. 2002.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 18. 11. 2002, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten (Berichtstermin);

2. am Montag, 18. 11. 2002, 9.00 Uhr, Raum 211, Außenstelle Insolvenzgericht, Engelhardstraße 21, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten

Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Hanau, 10. 9. 2002 **Amtsgericht**

12622

70 IN 247/99: In dem Insolvenzverfahren **Röder Bau GmbH, Haselstraße 111, 63619 Bad Orb**, vertr. d. 1. Klaus Röder, Altdorfstraße 15, 63571 Gelnhausen (Geschäftsführer), 2. Erich Frank, Kreisstraße 28, 63633 Birstein (Geschäftsführer), ist das Verfahren gemäß § 207 InsO nach Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt worden.

Hanau, 28. 8. 2002 **Amtsgericht**

12623

70 IN 196/99: In dem Insolvenzverfahren **Manfred Hölzer, Ysenburger Straße 7, 63607 Wächtersbach**, als Inhaber der Fa. Baudekoration Manfred Hölzer, wird dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn der Schuldner den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Die Dauer der Wohlverhaltensperiode wird auf 7 Jahre, beginnend mit der Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens, festgesetzt.

Zum Treuhänder für das Restschuldbefreiungsverfahren wird Rechtsanwalt Frank Bayer, Kuhgasse 3, 63571 Gelnhausen, Tel.: 0 60 51/9 20 20, Fax: 0 60 51/92 02 20, bestellt.

Mit der Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens gehen die in § 287 Abs. 2 InsO genannten Forderungen auf den Treuhänder über.

Ein nach Abschluss des Verfahrens eventuell verbleibender Überschuss der zurückbehaltenen Anteile für die Veröffentlichung des Gerichts wird dem Insolvenzverwalter als Nachtragsvergütung zugebilligt.

Das Insolvenzverfahren wird aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Hanau, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12624

662 IN 122/02: Über das Vermögen der **Sauerwald GmbH, Trifstraße 95, 34246 Vellmar**, vertreten durch die Geschäftsführer Detlef Hampe und Uwe Sauerwald, ist am 10. 9. 2002, um 10.45 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Freitag, 10. Januar 2003, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Saal 201, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12625

662 IN 145/02: Über das Vermögen der **Monika Schwiebs, Lindenstraße 4, 34286 Spangenberg**, ist am 10. 9. 2002, um 11.45 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Rabe, Tischbeinstraße 24, 34121 Kassel, Tel.: 05 61/2 10 36, Fax: 05 61/2 55 50.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. Oktober 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Donnerstag, 21. November 2002, 11.20 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12626

660 IK 9/01: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Muzaffer Erenulug, Frankfurter Straße 168 a, 34121 Kassel**, soll die Schlussverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 6 826,54 Euro.

Zu berücksichtigen sind außer restlichen Gerichtskosten und Insolvenzverwaltergebühren anerkannte Forderungen der Rangklasse 0 in Höhe von 108 202,76 Euro.

Die Schlussrechnung und das Verteilungsverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Kassel (Insolvenzgericht) in Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, niedergelegt.

Kassel, 12. 9. 2002

Der Treuhänder
Frank Ziegler, Rechtsanwalt

12627

662 IK 11/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Sabine Schäfer, Söhrestraße 10, 34225 Baunatal**, wird das Verfahren aufgehoben, eine Verteilung findet mangels Teilungsmasse nicht statt. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12628

11 IN 101/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Ulrich Bommer, Zur Klosterschenke 1, 36251 Bad Hersfeld**, soll das Verfahren abgeschlossen werden. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro. Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen in Höhe von 363 426,87 Euro.

Das vorläufige Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, aus.

Kassel, 13. 9. 2002

Der Insolvenzverwalter
Schafft, Rechtsanwalt

12629

660 IN 18/02: In dem Insolvenzverfahren **Hajar Asgari Ershad, Eichenweg 13, 34253 Lohfelden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

- Abnahme der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung des Insolvenzverwalters und der Gläubiger zu dem Antrag der Schuldnerin auf Restschuldbefreiung,

e) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 28. 11. 2002, 9.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 6. 9. 2002 **Amtsgericht**

12630

662 IN 20/02: In dem Insolvenzverfahren **Christine Simon-Köhler, Lindenstraße 19, 34281 Gudensberg**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 30. 10. 2002, 10.15 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel.

Kassel, 6. 9. 2002 **Amtsgericht**

12631

662 IN 155/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Wagner Bedachung GmbH, Am Wackelstein 10, 34266 Niestetal**, vertr. d. Miriam Wagner (Geschäftsführerin) — Antragstellerin —, ist am 11. 9. 2002, um 15.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Helmut Achenbach, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel, Tel.: 05 61/7 39 04 09, Fax: 05 61/7 39 04 77, bestellt worden.

Kassel, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12632

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Hi-Fi Maurer GmbH, AG Kassel**, Geschäfts-Nr.: 661 IN 96/99, gebe ich hiermit die Summe der Forderungen und den zurzeit für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse bekannt:

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen i. H. v. 297 367,28 Euro. Verfügbar ist ein Massebestand von zurzeit 4 021,28 Euro. Er wird sich noch durch die Zahlung von Massekosten vermindern.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt aus auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Kassel — Insolvenzgericht/Abt. 661 — Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Einsicht der Beteiligten zu den üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 17. 9. 2002

Der Insolvenzverwalter
Dr. R. Foltis, Rechtsanwalt

12633

662 IK 8/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Thomas Weinzierl, Kfz-Mechaniker, Bahnhofstraße 48, 34632 Jesberg**, wird das Verfahren aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Kassel, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12634

660 IK 25/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Hans-Joachim Bott-hof, Bühlweg 22, 34292 Ahnatal**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung des Treuhänders und der Gläubiger zu der von dem Schuldner beantragten Restschuldbefreiung,

d) Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung,

bestimmt auf Dienstag, 5. November 2002, 9.55 Uhr, im Amtsgericht Kassel, Gebäude Friedrichsstraße 32–34, II. OG, Saal 201.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12635

662 IK 22/02: Über das Vermögen der **Petra Schmieder, Söhrestraße 24, 34277 Fulda**, ist am 12. 9. 2002, um 16.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Alexandra Engel, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Mittwoch, 6. November 2002, 9.45 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 57, 66, 68, 100, 149, 160, 162, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Kassel, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12636

660 IN 87/02: In dem Insolvenzverfahren **FERNAU GmbH, Ostring 3, 34277 Fulda**, vertr. d. Karl Fernau (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12637

662 IN 111/02: Über das Vermögen der **Inna Peters, Sodensternstraße 10, 34125 Kassel**, ist am 12. 9. 2002, um 16.15 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Henning Jung, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 20. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Mittwoch, 20. November 2002, 10.00 Uhr, Saal 201, Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32–34, 34117 Kassel, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO be-

zeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12638

661 IN 44/99: In dem Insolvenzverfahren **Wolfgang Over, Steuerberater, Unter dem Steinbruch 6, 34123 Kassel**, ist das Verfahren am 17. September 2002 gemäß § 211 InsO mangels einer die Masseverbindlichkeiten deckenden Masse **eingestellt** worden.

Kassel, 17. 9. 2002 **Amtsgericht**

12639

660 IN 34/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **btg bau-träger-gesellschaft mbH, Frankfurter Straße 96, 34121 Kassel**, vertr. d. Dipl.-Ing. Adolf Hilke (Geschäftsführer), wird das Verfahren **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Kassel, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12640

660 IN 128/01: In dem Insolvenzverfahren **ABZ Abbundzentrum GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 3, 34123 Kassel**, vertr. d. 1. ABZ Abbundzentrum Verwaltungs GmbH (Klomentar), vertr. d. 1.1. Michael Kremser (Geschäftsführer), ist die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Kassel, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12641

9 a IN 71/02: Am 13. 9. 2002, um 11.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **ANTEC Oberflächentechnik GmbH, Industriestraße 2–4, 65779 Kelkheim**, vertr. d. Dipl.-Ing. Wolfgang Diehl, Stiftstraße 19, 61476 Kronberg (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05.

Anmeldefrist: 1. 11. 2002.

Gläubigerversammlung am Donnerstag, 21. 11. 2002, 14.00 Uhr, Saal 4, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Königstein im Taunus, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12642

9 a IN 78/02: Am 13. 9. 2002, um 11.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **ANTEC Angewandte Neue Technologien GmbH, Industriestraße 2–4, 65779 Kelkheim**, vertr. d. Dipl.-Ing. Wolfgang Diehl, Stiftstraße 19, 61476 Kronberg (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05.

Anmeldefrist: 1. 11. 2002.

Gläubigerversammlung am Donnerstag, 21. 11. 2002, 14.15 Uhr, Saal 4, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, 61462 Königstein, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfas-

sung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses, über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Königstein im Taunus, 13. 9. 2002 **Amtsgericht**

12643

9 a IN 82/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Roland Christ, Hauptstraße 13, 65779 Kelkheim**, ist am 12. 9. 2002 die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

Königstein im Taunus, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12644

9 a IN 88/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BfB Büro für Baumanagement GmbH & Co. KG, Hauptstraße 13, 65779 Kelkheim**, vertr. d. 1. BfB Verwaltungs GmbH, Hauptstraße 13, 65779 Kelkheim (persönlich haftende Gesellschafterin), 2. Roland Christ, Hauptstraße 13, 65779 Kelkheim (Geschäftsführer), ist am 12. 9. 2002 die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

Königstein im Taunus, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12645

9 a IN 89/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **BfB Verwaltungs GmbH, Hauptstraße 13, 65779 Kelkheim**, vertr. d. Roland Christ, Hauptstraße 13, 65779 Kelkheim (Geschäftsführer), ist am 12. 9. 2002 die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Jost, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/95 73 38 02, Fax: 0 69/57 40 05, bestellt worden.

Königstein im Taunus, 12. 9. 2002 **Amtsgericht**

12646

10 IK 17/02: Über das Vermögen des **Jürgen Schödel, Wetterweg 3, 34471 Volkmarsen**, ist am 11. 9. 2002, um 16.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 1. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 3. 12. 2002, 14.50 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall

3, 34497 Korbach, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Korbach, 13. 9. 2002 Amtsgericht

12647

10 IK 29/02: Über das Vermögen der **Susanne Hinsel, Landstraße 74, 34474 Diemelstadt-Rhoden**, ist am 11. 9. 2002, um 16.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänderin ist Rechtsanwältin Sandra Mitter, Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, Tel.: 05 61/3 16 63 11, Fax: 05 61/3 16 63 12.

Insolvenzforderungen sind bis zum 1. 11. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin am Dienstag, 3. 12. 2002, 15.10 Uhr, Zimmer 106, Gebäude Nordwall 3, 34497 Korbach, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Korbach, 13. 9. 2002 Amtsgericht

12648

10 IN 88/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Klinik Parkhöhe GmbH & Co. KG, Hufelandstraße 18 bis 20, 34537 Bad Wildungen**, vertr. d. 1. Klinik Parkhöhe Beteiligungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Rolf-Peter Hoehle (Geschäftsführer), ist am 13. 9. 2002, um 9.15 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Reinhard Bohlig, Briloner Landstraße 14, 34497 Korbach, Tel.: 0 56 31/95 09-70, Fax: 0 56 31/95 09 19, bestellt worden.

Korbach, 16. 9. 2002 Amtsgericht

12649

9 IK 35/00: In dem Insolvenzverfahren über das Verfahren des **Otmar Antonius Weyand, Walderdorffstraße 1, 65604 Elz**, wird das Verfahren **aufgehoben**, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 2002 Amtsgericht

12650

9 IN 30/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Dieter Fink, Bornbachstraße 1, 35789 Weilmünster-Wolfenhausen, Fa. Josef Lindig Dachdeckerbetrieb, Schiede 10 A, Limburg**, ist am 12. 9. 2002, um 11.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alfred Köhler, Wilhelmstraße 42, D-65582 Diez, Tel.: 0 64 32/6 45 80, Fax: 0 64 32/64 58 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 13. 9. 2002 Amtsgericht

12651

9 IN 170/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Kunstschmiede Hof Stahlbau & Schlosserei GmbH, Eufinger Straße 42, 65597 Hünfelden-Dauborn**, vertr. d. Hubertus Hof, Eufinger Straße 42, 65597 Hünfelden-Dauborn (Geschäftsführer), sind am 13. 9. 2002 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen **aufgehoben** worden.

Limburg a. d. Lahn, 13. 9. 2002 Amtsgericht

12652

9 IN 176/02: Am 12. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Ilka Bätjer, Hundsgasse 4, 65468 Trebur, bätjer personal partner e. K., Schiede 22, 65549 Limburg**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Peter G. Theile, Kapellenstraße 7, 65555 Limburg-Offheim, Tel.: 0 64 31/97 77-0, Fax: 0 64 31/97 77 20.

Anmeldefrist: 25. 10. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 21. 11. 2002, 10.30 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 21. 11. 2002, 10.30 Uhr, Zimmer D 220, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12653

9 IN 180/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Inter-Haus GmbH, Hinter der Kirche 8, 65589 Hadamar-Niederzeuzheim**, vertr. d. 1. Klaus-Peter Hauer, Hinter der Kirche 8, 65589 Hadamar-Niederzeuzheim (Geschäftsführer), 2. Michael Weimer, Hinter der Kirche 8, 65589 Hadamar-Niederzeuzheim (Geschäftsführer), ist das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 7. 8. 2002 — nach Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse — **aufgehoben** worden.

Limburg a. d. Lahn, 10. 9. 2002 Amtsgericht

12654

9 IN 206/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Si-Schubert Industriebeteiligung und Finanzmanagement Gesellschaft mbH, Mittelstraße 15, 65614 Beselich**, vertr. d. Brigitte Fischer-Schubert, Mittelstraße 15, 65614 Beselich (Geschäftsführerin), ist am 11. 9. 2002, um 10.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Alfred Köhler, Wilhelmstraße 42, D-65582 Diez, Tel.: 0 64 32/6 45 80, Fax: 0 64 32/64 58 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12655

9 IN 209/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Lothar Saalbach, verstorben am 17. 7. 2002, zuletzt**

wohnhalt Niedergasse 11—17, Weilburg, ist am 12. 9. 2002, um 13.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung über den Nachlass des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Nachlasspflegers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12656

9 IN 215/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Cedomir Dejanovic, Hintergasse 6, 65594 Runkel-Dehrn, Garten- und Landschaftsbau**, ist am 12. 9. 2002, um 11.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl Niebler, Vor den Eichen 6, D-65604 Elz, Tel.: 0 64 31/98 92-0, Fax: 0 64 31/98 92 20, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12657

9 IN 219/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Abovo Geotechnik Heep GmbH, Dorfbachstraße 19, 65589 Hadamar, Geotechnik/Sanierungstechnik**, vertr. d. Markus Heep, Dorfbachstraße 19, 65589 Hadamar (Geschäftsführer), ist am 12. 9. 2002, um 9.20 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12658

9 IK 3/02: In dem Insolvenzverfahren **Siegfried Flato, Bergstraße 33, 65611 Brechen**, wird die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen im schriftlichen Verfahren am 24. 10. 2002 vorgenommen. Die Anmeldungen sind zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg niedergelegt.

Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 2002 Amtsgericht

12659

9 IN 224/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **M + T Bau GmbH, Stephanshügel 1, 65549 Limburg**, vertr. d. Turan Evirgen, Stephanshügel 1, 65549 Limburg (Geschäftsführer), ist am 10. 9. 2002, um 16.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.

Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 2002 Amtsgericht

12660

9 IN 178/01: In dem Insolvenzverfahren **Wegener Schornsteinanierung GmbH, Gewerbegebiet, 35799 Merenberg**, vertr. d. Franz Neubauer, Eichenweg 10, 35799 Merenberg (Geschäftsführer), ist die Entnahme eines Vorschusses auf Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts bewilligt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12661

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Herrn Patrick Lepore, Weserstraße 25, 63225 Langen**, Az. 8 IK 142/00, Amtsgericht Offenbach, soll die Verteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro. Zu berücksichtigen sind 18 219,94 Euro Forderungen, gemäß § 188 InsO.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Insolvenzgericht —, 63065 Offenbach, auf.

Maintal, 19. 9. 2002

Der Treuhänder

Christoph Kneller, Rechtsanwalt

12662

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der **Frau Miriam Ritter, Hermann-Hesse-Straße 23, 63165 Mühlheim**, Az. 8 IK 12/02, Amtsgericht Offenbach, soll die Verteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 0,00 Euro. Zu berücksichtigen sind 10 099,60 Euro Forderungen, gemäß § 188 InsO.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Insolvenzgericht —, 63065 Offenbach, auf.

Maintal, 17. 9. 2002

Der Treuhänder

Christoph Kneller, Rechtsanwalt

12663

23 IK 2/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Thomas Knierim, Gartenstraße 3 a, 34639 Schwarzenborn**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung

bestimmt auf Donnerstag, 21. 11. 2002, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 10. 9. 2002

Amtsgericht

12664

23 IK 15/02: Am 6. 9. 2002, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Werner Hauser, Hofstraße 6, 35285 Gemünden**.

Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Hartmut Mitze, Jahnstraße 18, 35066 Franken-

berg, Tel.: 0 64 51/7 19 19-12, Fax: 0 64 51/7 19 19 21, bestellt worden.

Insolvenzforderungen sind bis zum 30. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin, in dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Treuhänders sowie über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 160, 162, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten am Mittwoch, 4. 12. 2002, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Marburg, 10. 9. 2002

Amtsgericht

12665

22 IN 42/02: Am 9. 9. 2002, um 10.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Walter Dippel, Am Dornbusch 3, 35110 Frankenau-Allendorf**, als Inh. der Fa. Johannes Dippel & Sohn Bauunternehmung, Ellershäuser Straße 2, 35110 Frankenau-Allendorf.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Olaf Börner, Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel, Tel.: 05 61/7 12 00 25, Fax: 05 61/7 12 00 30.

Anmeldefrist: 29. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 14. 11. 2002, 9.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 12. 12. 2002, 9.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 9. 9. 2002

Amtsgericht

12666

22 IN 52/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Claudia-Moden Rainer Schidleja GmbH, Mährisch-Schönberger Straße 4, 34613 Schwalmstadt**, vertr. d. Rainer Schidleja, Mährisch-Schönberger Straße 4, 34613 Schwalmstadt (Geschäftsführer), ist am 11. 9. 2002, um 15.15 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Robert Schiller, Schulstraße 9, 35083 Wetter, Tel.: 0 64 23/94 00-15, Fax: 0 64 23/94 00 20, bestellt worden.

Marburg, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12667

23 IN 65/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Hummel Engineering Products GmbH, Maurerstraße 9, 35236 Breidenbach**, vertr. d. Arno Hummel, Maurerstraße 9, 35236 Breidenbach (Geschäftsführer), ist die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12668

24 IN 39/00: In dem Insolvenzverfahren **Heinz Wagner, Hirtenwiesenstraße 21, 35085 Ebsdorfergrund-Wittelsberg**, Inhaber der Fa. Wagner-Fußbodentechnik, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlusstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Insolvenzverwalterin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,

e) Prüfung von Forderungen, bestimmt auf Mittwoch, 20. 11. 2002, 11.15 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Die Vergütung und Auslagen der Insolvenzverwalterin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12669

23 IN 38/00: In dem Insolvenzverfahren **Jörg Koslowski, Untere Höhle 9, 35085 Ebsdorfergrund**, als Inhaber der Fa. Bauelemente/Schlosserei, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, 27. 11. 2002, 11.30 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse, Erörterung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Massegläubiger werden aufgefordert, zu dem Antrag des Insolvenzverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 207 InsO binnen einer Frist von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

Die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 14. 9. 2002

Amtsgericht

12670

24 IN 42/02: Am 13. 9. 2002, um 9.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Volker Schacht, Moischer Straße 25, 35043 Marburg**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Manfred Kuhne, Schwanallee 18, 35037 Marburg, Tel.: 0 64 21/1 20 07, Fax: 0 64 21/1 58 58.

Anmeldefrist: 20. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 14. 11. 2002, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 12. 12. 2002, 11.00 Uhr, Saal 157, Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg/Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Marburg, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12671

23 IN 51/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Moto Aktiv Fortbildungs- und Schulungseinrichtung für Zweiradfahrer e. V., Hohlweg 7, 35091 Cölbe**, vertr. d. 1. Jürgen W. O. Harrer, Amselweg 3, 35096 Weimar (Vorstand), 2. Roger Dötenbier, Hangweg 6, 34549 Edertal (Vorstand), 3. Michal Heer (Vorstand), 4. Frank Meyer (Vorstand), 5. Ulf Müller-Aval (Vorstand), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Marburg, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12672

8 IN 20/02: In dem Insolvenzverfahren **Christel Ziegler — als Inhaberin des Salons Christel Ziegler —, Hauptstraße 116 I, 63322 Rödermark**, sind Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 11. 9. 2002 Amtsgericht

12673

8 IN 256/02: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Innovation Center — Gesellschaft für Software-Engineering und Reengineering mbH**, vertr. d. d. GF, Seligenstädter Grund 3, 63150 Heusenstamm, vertr. d. Bernd Kloos — als GF d. Fa. Innovation Center — Gesellschaft für Software-Engineering und Reengineering mbH —, Eibenweg 23, 63150 Heusenstamm, hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Offenbach am Main, 10. 9. 2002 Amtsgericht

12674

8 IN 598/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Integra GmbH — vertr. d. d. GF Andreas Czaplak und Charles Zaiartz —, Strahlenberger Straße 14, 63067 Offenbach am Main**, vertr. d. 1. Andreas Marian Czaplak — als GF d. Fa. Integra GmbH —, Mittlerer Schafhofweg 13, 60398 Frankfurt (Geschäftsführer), 2. Charles Zaiartz — als GF d. Fa. Integra GmbH —, 108 F Richmond Hill, Richmond, Surrey TW, 106 RJ, Großbritannien (Geschäftsführer), ist am 11. 9. 2002 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat das Recht zur Kassenführung. Er wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Aufrechnungen oder Verrechnungen mit Geldeingängen, die auf den Konten der Antragstellerin eingehen, bzw. mit hieraus resultierenden Forderungen der Antragstellerin, sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Helmut Eisner, Josef-Schmitt-Straße 10, D-97922 Lauda-Königshofen,

Tel.: 0 93 43/20 45, Fax: 0 93 43/38 33, bestellt worden.

Offenbach am Main, 11. 9. 2002 Amtsgericht

12675

8 IK 156/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Harald Rieger, Lämmerspieler Straße 20, 63165 Mühlheim am Main**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse,

d) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, bestimmt auf Donnerstag, 31. 10. 2002, 10.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main.

Die Vergütung und Auslagen des Treuhänders sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 9. 9. 2002 Amtsgericht

12676

8 IN 168/01: In dem Insolvenzverfahren **BHB Industrie Buchbinderei GmbH, Ottostraße 28, 63150 Heusenstamm**, vertr. d. Gerhard Birkmeyer — als GF d. Fa. BHB Industrie Buchbinderei GmbH —, Ottostraße 28, 63150 Heusenstamm (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Offenbach am Main, 13. 9. 2002 Amtsgericht

12677

8 IN 397/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Heck Textilveredlung GmbH**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, Dornhofstraße 14, 63263 Neu-Isenburg, vertr. d. Walter Heck — als GF d. Fa. Heck Textilveredlung GmbH —, Dornhofstraße 14, 63263 Neu-Isenburg (Geschäftsführer), sind die Verfügungsbeschränkungen und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 28. 6. 2002 aufgehoben worden.

Offenbach am Main, 11. 9. 2002 Amtsgericht

12678

8 IN 501/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Ultra Sport GmbH**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer Jürgen Wolf, Seligenstädter Grund 19, 63150 Heusenstamm, vertr. d. Jürgen Wolf, als GF d. Fa. Ultra Sport GmbH, Seligenstädter Grund 19, 63150 Heusenstamm (Geschäftsführer), ist am 16. 9. 2002, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Clemens Ott, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49 90, bestellt worden.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzuneh-

men. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Offenbach am Main, 16. 9. 2002 Amtsgericht

12679

8 IN 616/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Jakob Beck GmbH**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, Dieburger Straße 16, 63225 Langen, vertr. d. Klaudius Krawietz, als GF d. Fa. Jakob Beck GmbH, Dieburger Straße 16, 63225 Langen (Geschäftsführer), ist am 13. 9. 2002 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden.

Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Die vorläufige Insolvenzverwalterin wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen.

Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Ulrike Hoge-Peters, Kanzlei Dr. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10 12, bestellt worden.

Offenbach am Main, 13. 9. 2002 Amtsgericht

12680

8 IK 64/99: In dem Insolvenzverfahren **Doris Hant, Beamtin, Bismarckstraße 171, 63067 Offenbach am Main**, wird Schlussstermin zur

a) Erörterung der Schlussrechnung des Treuhänders,

b) Anhörung der Antragstellerin, des Treuhänders zum Antrag nach § 212 InsO, bestimmt auf:

c) Donnerstag, 21. 11. 2002, 9.30 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 13. 9. 2002 Amtsgericht

12681

8 IN 144/02: Am 16. 9. 2002, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **S. C. Service Card Vertriebs u. Verwaltungen GmbH**, vertr. d. d. GF Herrn Shashi Philipp Rasch, Seligenstädter Grund 3, 63150 Heusenstamm, vertr. d. Shashi Philipp Rasch, als GF d. Fa. S. C. Service Card, Kennedyallee 102, 60596 Frankfurt am Main (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 30 92 29, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Anmeldefrist: 12. 12. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Donnerstag, 21. 11. 2002, 9.45 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 12. 12. 2002, 10.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 16. 9. 2002 Amtsgericht

12682

8 IN 501/02: Am 16. 9. 2002, um 11.30 Uhr, ist über das Vermögen des **Michael Schnauder, Lämmerspieler Straße 64 a, 63165 Mühlheim am Main**, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Clemens Ott, Waldstraße 45, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49 90.

Anmeldefrist: 7. 11. 2002.

Gläubigerversammlung am Donnerstag, 28. 11. 2002, 9.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 307, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, Gläubigerversammlung (Berichtstermin) zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie eine Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offenbach am Main, 17. 9. 2002 Amtsgericht

12683

8 IN 567/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **de Martino Dienstleistungen GmbH**, ges. vertr. d. d. Geschäftsführer, Mühlheimer Straße 209, 63075 Offenbach am Main, vertr. d. Salvatore de Martino, als GF d. Fa. de Martino Dienstleistungen GmbH, Mühlheimer Straße 209, 63075 Offenbach am Main (Geschäftsführer), ist am 17. 9. 2002 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Sulzmann, Frankfurter Straße 36, 63500 Seligenstadt, Tel.: 0 61 82/92 05-0, Fax: 0 61 82/92 05 15, bestellt worden.

Offenbach am Main, 17. 9. 2002 Amtsgericht

12684

3 IN 228/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Natursteinwerk Erhard Schneider GmbH & Co. KG, Industriestraße 6, 35713 Eschenburg**, vertr. d. 1. Schneider GmbH, Industriestraße 6, 35713 Eschenburg (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d. 1.1. Gudrun Schneider-Ortmann, Fritz-Stamer-Haus 1 b, 35713 Eschenburg (Geschäftsführerin), ist das allgemeine Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung vom 14. 8. 2002 aufgehoben worden.

Wetzlar, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12685

3 IN 193/02: Am 12. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **BIS Baugesellschaft Gesellschaft für Injektionstechnologie und Systemlösungen mbH, Weihern 3, 35606 Solms**, vertr. d. d. GF Hermann Götzler, Kirchstraße 23 a, 35799 Merenberg.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50.

Anmeldefrist: 20. 11. 2002.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 2. 12. 2002, 14.30 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 7. 1. 2003, 9.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wetzlar, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12686

3 IN 195/02: Am 12. 9. 2002, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Feha-Vertriebs GmbH für Fernheizungstragungsanlagen, Industriestraße 9-11, 35582 Wetzlar**, vertr. d. Wolfram Weller, Auf der Platte 2, 35463 Fernwald (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50.

Anmeldefrist: 1. 11. 2002.

Gläubigerversammlung am Montag, 2. 12. 2002, 14.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12687

3 IN 263/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Hagner GmbH**, vertr. d. d. GF Ingo Hagner, Am Kirchberg 6, 35619 Braunfels, ist am 12. 9. 2002, um 15.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens und des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Jürgen Helmke, Schmalter Weg 2 a, 35745 Herboren, Tel.: 0 27 72/64 66-0, Fax: 0 27 72/64 66 77, bestellt worden.

Wetzlar, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12688

3 IN 240/02: Am 16. 9. 2002, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Heinz Jürgen Butterbach, Eichendorffhöhe 5, 35745 Herboren**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Reh, Schmalter Weg 2 a, 35745 Herboren, Tel.: 0 27 72/64 66-0, Fax: 0 27 72/64 66 77.

Anmeldefrist: 15. 11. 2002.

Gläubigerversammlung am Freitag, 17. 1. 2003, 9.00 Uhr, II. Stock, Sitzungssaal 201, Gebäude B, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar, eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12689

3 IN 256/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **REWE-Markt Friedrich Luy GmbH, Wetzlarer Straße 17, 35580 Wetzlar**, vertr. d. Stephanie Luy, Bergstraße 2, 35580 Wetzlar (Geschäftsführerin), ist am 17. 9. 2002, um 8.15 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens sowie des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/93 24 30, Fax: 06 41/9 32 43 50, bestellt worden.

Wetzlar, 17. 9. 2002

Amtsgericht

12690

10 IK 95/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Hildegard Kraft, Dreitanenriegel 28 a, 94469 Deggendorf**, ist das Verfahren aufgehoben worden, da die Schlussverteilung vollzogen ist. Der Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.

Wiesbaden, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12691

10 IN 326/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Carl Lotz & Konn Baustoffhandel GmbH, Erich-Kästner-Straße 3, 65232 Taunusstein-Hahn**, vertr. d. Helmut Konn, Grebenhain (Geschäftsführer), wird das Verfahren gemäß § 200 InsO aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Wiesbaden, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12692

10 IN 40/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Dietrich Bockelmann, verstorben am 27. 3. 1994, zuletzt wohnhaft Aarstraße 249, 65232 Taunusstein-Wehen**, wird das Verfahren gemäß § 200 InsO aufgehoben, da die Schlussverteilung vollzogen ist.

Wiesbaden, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12693

10 IK 48/02: Über das Vermögen des **Frank Schwalbach, Blumenthalstraße 12, 65197 Wiesbaden**, ist am 9. 9. 2002, um 11.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhänder ist Rechtsanwalt Stephan Fischer, Rathausstraße 49, 65203 Wiesbaden, Tel.: 06 11/60 91 90, Fax: 06 11/6 09 19 20.

Insolvenzforderungen sind bis zum 9. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 23. 10. 2002, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12694

10 IK 67/02: Über das Vermögen des **Hans Lober, Bahnhofstraße 38, 65510 Idstein**, ist am 6. 9. 2002, um 13.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhandler ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Martha-von-Opel-Weg 7, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/7 06 70, Fax: 0 61 24/23 41.

Insolvenzforderungen sind bis zum 9. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 23. 10. 2002, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12695

10 IK 71/02: Über das Vermögen der **Safia Nuraddin, Krankenschwester, Ratsherrenweg 2, 55252 Mainz-Kastel**, ist am 9. 9. 2002, um 11.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhandlerin ist Rechtsanwältin Catarina Lauff, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 06 11/3 08 15 08.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 22. 10. 2002, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12696

10 IK 80/02: Über das Vermögen des **Markus Maus, Hüttenstraße 1, 65326 Aarbergen**, ist am 11. 9. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhandler ist Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 22. 10. 2002, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12697

10 IN 159/99: In dem Insolvenzverfahren **Ralf Schiffer, Nebengebäude, Rheingoldstraße 16, 65203 Wiesbaden, Garten- und Landschaftsbau**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 30. 10. 2002, 9.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12698

10 IN 335/99: In dem Insolvenzverfahren **Klaus C. Hartrampf GmbH & Co. Objekt West KG, Eigenheimstraße 5, 65193 Wiesbaden**, vertr. d. Klaus C. Hartrampf (Geschäftsführer), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 30. 10. 2002, 8.45 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Wiesbaden, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12699

10 IK 105/01: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Christian Mathyssek, Fabrikstraße 13, 65203 Wiesbaden**, wird der Vornahme der Schlussverteilung zugestimmt und Schlussstermin zur

a) Abnahme der Schlussrechnung der Treuhänderin,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis,

c) Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, ggf. § 292 Abs. 2 InsO,

bestimmt auf Mittwoch, 23. 10. 2002, 9.15 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden.

Die Vergütung und Auslagen der Treuhänderin sind durch Beschluss des Insolvenzgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 9. 9. 2002

Amtsgericht

12700

10 IK 59/02: Über das Vermögen des **Gerit Leendert Overkleef, Carl-von-Ossietzky-Straße 3, 65197 Wiesbaden**, ist am 11. 9. 2002, um 12.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhandler ist Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Wolf-Heidenheim-Straße 12, 60489 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/71 37 98 30, Fax: 0 69/71 37 98 33.

Insolvenzforderungen sind bis zum 9. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 30. 10. 2002, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12701

10 IK 76/02: Über das Vermögen der **Nicole Szabo-Braden, Juister Straße 21, 65199 Wiesbaden**, ist am 13. 9. 2002, um 16.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhandler ist Rechtsanwalt Frank Schmitt, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt, Tel.: 0 69/95 85 57 74, Fax: 0 69/95 85 59 56.

Insolvenzforderungen sind bis zum 16. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Treuhänder anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 30. 10. 2002, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12702

10 IK 84/02: Über das Vermögen des **Rolf Stein, Energieelektroniker, Gutenbergstraße 9, 65343 Eltville**, ist am 9. 9. 2002, um 11.00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Treuhandlerin ist Rechtsanwältin Catarina Lauff, Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Tel.: 06 11/3 08 15 51, Fax: 06 11/3 08 15 08.

Insolvenzforderungen sind bis zum 11. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei der Treuhänderin anzumelden. Das schriftliche Verfahren ist angeordnet. Die Beteiligten werden auf das Recht, bis zum Prüfungstermin den angemeldeten Forderungen (§ 178 InsO) schriftlich zu widersprechen, hingewiesen. Die angemeldeten Forderungen liegen zur Einsicht bei Gericht aus. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Prüfungstermin im schriftlichen Verfahren ist am 22. 10. 2002, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlussfassung über die in den §§ 66, 67, 68, 100, 149, 160, 207, 312, 313, 314 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Wiesbaden, 12. 9. 2002

Amtsgericht

12703

10 IN 101/02: Über das Vermögen des **Horst Steinmetz, Alteburger Straße 13, 65510 Idstein**, ist am 12. 9. 2002, um 15.15 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Rheinstraße 19, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/16 66 17 16, Fax: 06 11/37 41 26.

Insolvenzforderungen sind bis zum 18. 10. 2002 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Die Beteiligten werden auf § 28 InsO hingewiesen.

Berichts- und Prüfungstermin am Dienstag, 5. 11. 2002, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude E, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, zur Beschlussfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die in den §§ 66, 68, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12704

10 IN 109/02: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Joachim Sygusch, Bahnhofstraße 2, 65307 Bad Schwalbach**, ist am 13. 9. 2002 gegen den Antragsgegner die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragsgegners angeordnet worden. Verfügungen des Antragsgegners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 72 54, Fax: 06 11/8 72 84, bestellt worden.

Wiesbaden, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12705

10 IN 249/01: Der Insolvenzverwalter hat die Zustimmung zur Schlussverteilung beantragt. Zur Schlussverteilung im Verfahren über das Vermögen des **Günter Nieslony** steht eine Verteilungsmasse von 2 169,52 Euro zur Verfügung, Forderungen nach § 38 InsO sind in einer Höhe von 203 733,93 Euro zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 16. 9. 2002

Der Insolvenzverwalter

Sascha Mertes, Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

12706

33 K 7/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenburg, Bezirk Alsfeld, Band 26, Blatt 913, Gemarkung Altenburg,

Flur 1, Nr. 530, Gebäude- und Freifläche, Erlenwiese 35, Größe 5,89 Ar, nach dem Gutachten: Teilunterkellertes eingeschossig ausgeführtes Gebäude mit Wintergarten und ausgebautem Dachgeschoss sowie Doppelgarage,

soll am Montag, dem 2. Dezember 2002, 11.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 5. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Zielenbach und Tanja Zielenbach, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 230 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 2. 9. 2002

Amtsgericht

12707

K 51/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ohmes, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 451,

Gemarkung Ohmes, Flur 1, Nr. 269, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 22, Größe 9,39 Ar,

nach dem Gutachten: Vollunterkellertes eingeschossiges Ein- oder Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss,

soll am Montag, dem 2. Dezember 2002, 14.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 23. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingo Gollan, Antrittal.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 97 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 6. 9. 2002

Amtsgericht

12708

33 K 17/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 127, Blatt 5699,

Gemarkung Alsfeld, Flur 19, Nr. 48, Hof- und Gebäudefläche, Grünberger Straße 42, Größe 4,18 Ar,

Flur 19, Nr. 49, Gartenland, Grünberger Straße 42, Größe 3,31 Ar,

nach dem Gutachten: Vollunterkellertes, eingeschossiges Zweifamilienwohnhaus mit ausgebauten Mansarden und Dachgeschoss, soll am Montag, dem 2. Dezember 2002, 15.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 14. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Benito Santangelo,

Bärbel Santangelo, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

für Flur 19, Nr. 48 auf 122 000,— Euro,

für Flur 19, Nr. 49 auf 2 000,— Euro.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt somit 124 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 6. 9. 2002

Amtsgericht

12709

K 66/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 59, Blatt 2236, Gemarkung Nieder-Ohmen,

Flur 16, Nr. 110, Gebäude- und Freifläche, Hermannsbergweg 37, Größe 4,82 Ar,

soll am Montag, dem 9. Dezember 2002, 10.30 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 19. 12. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angelika Rudolf geb. Nießner, geb. am 12. 8. 1953 und Karl-Heinz Lehr, geb. 14. 3. 1958,

beide wohnhaft in Mücke/Nieder-Ohmen, Hermannsbergweg 37, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert für Flur 16 Nr. 110:

160 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 2. 9. 2002

Amtsgericht

12710

1 K 108/01: Das im Teileigentumsgrundbuch von Mengerlinghausen, Band 88, Blatt 2634, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 128/10 000 (einhundertachtundzwanzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Mengerlinghausen,

Flur 1, Flurstück 1020/8, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg, Größe 2,76 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/9, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 7,67 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/10, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12, Größe 8,66 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/11, Platz, Berliner Straße, Größe 1,13 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/12, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 14, Größe 12,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/13, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 12,74 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/14, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 10,72 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/15, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 18, Größe 7,80 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/16, Platz, Berliner Straße, Größe 1,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/17, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 20, Größe 7,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/18, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 22, Größe 11,95 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/19, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 24, Größe 11,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/20, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 26, Größe 12,23 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/21, Platz, Berliner Straße, Größe 0,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/22, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 28, Größe 13,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/24, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 12,00 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/25, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 0,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Dachgeschoss rechts liegenden, nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, Berliner Straße 24, im Aufteilungsplan mit 24.8 bezeichnet,

soll am 11. Dezember 2002, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Top Chart Wirtschaftsdaten GmbH,

Mirko Langlotz GmbH,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 361,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 2. 9. 2002

Amtsgericht

12711

1 K 109/01: Das im Teileigentumsgrundbuch von Mengerlinghausen, Band 88, Blatt

Flur 1, Flurstück 1020/19, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 24, Größe 11,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/20, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 26, Größe 12,23 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/21, Platz, Berliner Straße, Größe 0,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/22, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 28, Größe 13,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/24, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 12,00 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/25, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 0,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Dachgeschoss rechts liegenden, nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, Berliner Straße 20, im Aufteilungsplan mit 20.8 bezeichnet,

soll am 11. Dezember 2002, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Top Chart Wirtschaftsdaten GmbH,
Mirko Langlotz GmbH,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 361,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 2. 9. 2002

Amtsgericht

12715

1 K 113/01: Das im Teileigentumsgrundbuch von Mengersinghausen, Band 88, Blatt 2617, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 121/10 000 (einhunderteinundzwanzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Mengersinghausen,

Flur 1, Flurstück 1020/8, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg, Größe 2,76 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/9, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 7,67 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/10, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12, Größe 8,66 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/11, Platz, Berliner Straße, Größe 1,13 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/12, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 14, Größe 12,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/13, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 12,74 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/14, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 10,72 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/15, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 18, Größe 7,80 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/16, Platz, Berliner Straße, Größe 1,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/17, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 20, Größe 7,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/18, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 22, Größe 11,95 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/19, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 24, Größe 11,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/20, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 26, Größe 12,23 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/21, Platz, Berliner Straße, Größe 0,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/22, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 28, Größe 13,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/24, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 12,00 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/25, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 0,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Dachgeschoss links liegenden, nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, Berliner Straße 20, im Aufteilungsplan mit 20.7 bezeichnet,

soll am 11. Dezember 2002, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Top Chart Wirtschaftsdaten GmbH,
Mirko Langlotz GmbH,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 361,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 2. 9. 2002

Amtsgericht

12716

1 K 103/01: Das im Teileigentumsgrundbuch von Mengersinghausen, Band 89, Blatt 2650, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 99/10 000 (neunundneunzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Mengersinghausen,

Flur 1, Flurstück 1020/8, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg, Größe 2,76 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/9, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 7,67 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/10, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12, Größe 8,66 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/11, Platz, Berliner Straße, Größe 1,13 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/12, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 14, Größe 12,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/13, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 12,74 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/14, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 10,72 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/15, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 18, Größe 7,80 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/16, Platz, Berliner Straße, Größe 1,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/17, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 20, Größe 7,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/18, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 22, Größe 11,95 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/19, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 24, Größe 11,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/20, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 26, Größe 12,23 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/21, Platz, Berliner Straße, Größe 0,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/22, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 28, Größe 13,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/24, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 12,00 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/25, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 0,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Dachgeschoss rechts liegenden, nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, Berliner Straße 28, im Aufteilungsplan mit 28.8 bezeichnet,

soll am 18. Dezember 2002, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße

Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Top Chart Wirtschaftsdaten GmbH,
Mirko Langlotz GmbH,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 361,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 2. 9. 2002

Amtsgericht

12717

1 K 104/01: Das im Teileigentumsgrundbuch von Mengersinghausen, Band 89, Blatt 2649, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 128/10 000 (einhundertachtundzwanzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Mengersinghausen,

Flur 1, Flurstück 1020/8, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg, Größe 2,76 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/9, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 7,67 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/10, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12, Größe 8,66 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/11, Platz, Berliner Straße, Größe 1,13 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/12, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 14, Größe 12,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/13, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 12,74 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/14, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 10,72 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/15, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 18, Größe 7,80 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/16, Platz, Berliner Straße, Größe 1,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/17, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 20, Größe 7,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/18, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 22, Größe 11,95 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/19, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 24, Größe 11,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/20, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 26, Größe 12,23 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/21, Platz, Berliner Straße, Größe 0,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/22, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 28, Größe 13,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/24, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 12,00 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/25, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 0,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Dachgeschoss links liegenden, nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, Berliner Straße 28, im Aufteilungsplan mit 28.7 bezeichnet,

soll am 18. Dezember 2002, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Top Chart Wirtschaftsdaten GmbH,
Mirko Langlotz GmbH,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 361,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 2. 9. 2002

Amtsgericht

12718

1 K 106/01: Das im Teileigentumsgrundbuch von Mengerlinghausen, Band 89, Blatt 2642, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 150/10 000 (einhundertfünfzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Mengerlinghausen,

Flur 1, Flurstück 1020/8, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg, Größe 2,76 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/9, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 7,67 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/10, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12, Größe 8,66 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/11, Platz, Berliner Straße, Größe 1,13 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/12, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 14, Größe 12,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/13, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 12,74 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/14, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 10,72 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/15, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 18, Größe 7,80 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/16, Platz, Berliner Straße, Größe 1,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/17, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 20, Größe 7,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/18, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 22, Größe 11,95 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/19, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 24, Größe 11,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/20, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 26, Größe 12,23 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/21, Platz, Berliner Straße, Größe 0,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/22, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 28, Größe 13,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/24, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 12,00 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/25, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 0,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Dachgeschoss rechts liegenden, nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, Berliner Straße 26, im Aufteilungsplan mit 26,8 bezeichnet,

soll am 18. Dezember 2002, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Top Chart Wirtschaftsdaten GmbH,
Mirko Langlotz GmbH,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 361,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 2. 9. 2002

Amtsgericht

12719

1 K 107/01: Das im Teileigentumsgrundbuch von Mengerlinghausen, Band 89, Blatt 2641, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 100/10 000 (einhundert Zehntau-

sendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Mengerlinghausen,

Flur 1, Flurstück 1020/8, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg, Größe 2,76 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/9, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 10, Größe 7,67 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/10, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12, Größe 8,66 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/11, Platz, Berliner Straße, Größe 1,13 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/12, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 14, Größe 12,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/13, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 12,74 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/14, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 10,72 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/15, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 18, Größe 7,80 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/16, Platz, Berliner Straße, Größe 1,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/17, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 20, Größe 7,30 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/18, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 22, Größe 11,95 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/19, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 24, Größe 11,93 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/20, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 26, Größe 12,23 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/21, Platz, Berliner Straße, Größe 0,84 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/22, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 28, Größe 13,89 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/24, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 12,00 Ar,

Flur 1, Flurstück 1020/25, Grünland, Am Nordsrücken, Größe 0,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Dachgeschoss links liegenden, nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, Berliner Straße 26, im Aufteilungsplan mit 26,7 bezeichnet,

soll am 18. Dezember 2002, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Top Chart Wirtschaftsdaten GmbH,
Mirko Langlotz GmbH,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 361,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 2. 9. 2002

Amtsgericht

12720

K 46/99: Der im Grundbuch von Heringen, Band 74, Blatt 2264, eingetragene Grundbesitz,

BV Nr. 2, Gemarkung Heringen, Flur 12, Flurstück 111/2, Hof- und Gebäudefläche, Wehrbrunnen 4, Größe 3,03 Ar,

Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Fachwerkwohnhaus mit Teilunterkellerung nebst Garagengebäude. Baujahr nicht bekannt. Umbauter Raum: Wohnhaus — 413 cbm, Garage — 199 cbm. Genereller Stau an Schönheits-, Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten,

soll am Mittwoch, dem 27. November 2002, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1999 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Walter Ickler, Nentershausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt worden auf

35 534,78 Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens des $\frac{5}{10}$ -Wertes versagt. Der Zuschlag kann daher auch auf Gebote unterhalb der Hälfte des Verkehrswertes erteilt werden.

Die Beschreibung des Versteigerungsgegenstandes erfolgt anhand des vorliegenden Sachverständigenutachtens.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 5. 9. 2002

Amtsgericht

12721

K 40/01: Das im Grundbuch von Philippsthal, Band 39, Blatt 882, eingetragene Grundeigentum,

BV Nr. 4, Gemarkung Philippsthal, Flur 7, Flurstück 48/48, Gebäude- und Freifläche, LARAstraße 5, Größe 12,67 Ar,

soll am Freitag, dem 22. November 2002, um 8.30 Uhr, in Saal 11 des Gerichtsgebäudes, Dudenstraße 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Klaus Dieter Nennstiel, geb. am 1. 4. 1943, 36269 Philippsthal (Werra).

Das Grundstück ist bebaut mit einem Ausstellungsgebäude mit Lager-, Büro-, Aufenthalts- und Sanitäräumen (Baujahr: 1951 bzw. 1957/Umbauter Raum: insgesamt 5 253,92 m³) nebst eingeschossigem Anbau (Baujahr: 1995/Umbauter Raum: 262,68 m³) und einer Fertigteilgarage (Baujahr: 1974/Umbauter Raum 33,88 m³). Der Gebäudekomplex soll sich in einem sehr guten Zustand befinden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

575 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 4. 9. 2002

Amtsgericht

12722

6 K 53/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Weiskirchen, Blatt 2168,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 1256, Landwirtschaftsfläche, In der Pfingstweide, Größe 6,83 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 1257, Landwirtschaftsfläche, In der Pfingstweide, Größe 6,44 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 21, Flurstück 2204, Landwirtschaftsfläche, Traubenmann, 2. Gewann, Größe 18,20 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 24, Flurstück 2558, Landwirtschaftsfläche, Vorderste Lach, 1. Gewann, Größe 17,67 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 51/423, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem Hain, Größe 8,08 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 1231, Landwirtschaftsfläche, Die Pfingstweide, 2. Gewann, Größe 3,40 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 1232, Landwirtschaftsfläche, Die Pfingstweide, 2. Gewann, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 11, Flurstück 1233, Landwirtschaftsfläche, Die Pfingstweide, 2. Gewann, Größe 6,35 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 476, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem Hain, Größe 3,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. November 2002, 10.00 Uhr, Raum 120, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12 in Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Georg Leber.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV lfd. Nr. 3:	4 888,97 Euro,
BV lfd. Nr. 4:	4 609,81 Euro,
BV lfd. Nr. 5:	11 166,61 Euro,
BV lfd. Nr. 6:	10 841,43 Euro,
BV lfd. Nr. 7:	20 656,19 Euro,
BV lfd. Nr. 8:	2 433,75 Euro,
BV lfd. Nr. 9:	4 473,80 Euro,
BV lfd. Nr. 10:	4 545,38 Euro,
BV lfd. Nr. 11:	10 115,91 Euro,

für Landwirtschaftsfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 8. 2002

Amtsgericht

12723

K 2/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 138, Blatt 4104,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 18, Flurstück 33/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zimmergrundstraße 32, Größe 10,70 Ar, Lieg-B-Nr. 2895,

soll am Montag, dem 25. November 2002, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Horst Sillwold, geboren am 1. 8. 1937,
b) Ingeborg Sillwold-Rako geborene Gödecke, geboren am 8. 11. 1941,
Bad Wildungen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

347 678,48 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12724

4 K 60/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Band 48, Blatt 2074,

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 52, Ackerland, auf der großen Höhe, Größe 9,19 Ar,

b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 53, Ackerland (Park), daselbst, Größe 10,50 Ar,

c) lfd. Nr. 3, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 54/2, Ackerland, daselbst, Größe 1,29 Ar,

d) lfd. Nr. 4, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 56/2, Unland (Rain), zu Orbisstraße 21, Größe 2,04 Ar,

e) lfd. Nr. 5, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 54/1, Ackerland (Obstb.), Größe 14,40 Ar,

Holzung, auf der großen Höhe, Größe 41,25 Ar,

f) lfd. Nr. 6, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 56/1, Gebäudefläche, zu Orbisstraße 29, Größe 1,63 Ar,

g) lfd. Nr. 14, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 90, Weingarten, Im Hemmerich, Größe 10,81 Ar,

h) lfd. Nr. 16, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 91, Weingarten, Im Hemmerich, Größe 10,75 Ar,

i) lfd. Nr. 19, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 88, Landwirtschaftsfläche, Im Hemmerich, Größe 6,06 Ar,

j) lfd. Nr. 20, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 89, Landwirtschaftsfläche, Im Hemmerich, Größe 5,69 Ar,

k) lfd. Nr. 21, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 87, Landwirtschaftsfläche, Im Hemmerich, Größe 12,31 Ar,

l) lfd. Nr. 22, Gemarkung Zwingenberg, Flur 3, Flurstück 55/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Orbisstraße 29, Größe 51,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. November 2002, um 10.00 Uhr, Saal 203, 1. OG, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Georg Wilhelm Vetter, Zwingenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Parzelle 52):	ca. 14 300,— Euro,
lfd. Nr. 2 (Parzelle 53):	ca. 16 300,— Euro,
lfd. Nr. 3 (Parzelle 54/2):	ca. 2 000,— Euro,
lfd. Nr. 4 (Parzelle 56/2):	ca. 3 000,— Euro,
lfd. Nr. 5 (Parzelle 54/1):	ca. 85 300,— Euro,
lfd. Nr. 6 (Parzelle 56/1):	ca. 305 700,— Euro,
lfd. Nr. 14 (Parzelle 90):	ca. 33 200,— Euro,
lfd. Nr. 16 (Parzelle 91):	ca. 33 200,— Euro,
lfd. Nr. 19 (Parzelle 88):	ca. 19 800,— Euro,
lfd. Nr. 20 (Parzelle 89):	ca. 18 400,— Euro,
lfd. Nr. 21 (Parzelle 87):	ca. 37 800,— Euro,
lfd. Nr. 22 (Parzelle 55/1):	ca. 1 071 000,— Euro,

Gesamtwert: 1 640 000,— Euro.

Es handelt sich um eine in konventioneller Jugendstil-Bauweise errichtete zweigeschossige Villa, voll unterkellert (Baujahr um 1913, Wohnfläche ca. 285 qm), nebst Gästehaus (Baujahr um 1920, Wohnfläche ca. 122 qm) und Nebengebäuden auf einer ca. 18 000 qm großen Grundstücksgesamtläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 4. 9. 2002

Amtsgericht

12725

4 K 74/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 176, Blatt 6555, Miteigentumsanteil von 975/10 000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 306/3, Gebäude- und Freifläche, Berliner Ring 119 A, Größe 17,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet. Die Benutzung ist geregelt, Dachterrasse zugeordnet,

soll am Dienstag, dem 3. Dezember 2002, um 10.00 Uhr, Saal 203, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Theilacker, 09599 Freiberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für eine Penthouse-Eigentumswohnung (Baujahr 1995, 4 Zimmer, Küche, Bad, WC, Dachterrasse, Wohnfläche ca. 100 qm) auf 165 000,— €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 5. 9. 2002

Amtsgericht

12726

4 K 75/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 176, Blatt 6552, Miteigentumsanteil von 681/10 000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 306/3, Gebäude- und Freifläche, Berliner Ring 119 A, Größe 17,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Kellerraum, Balkon, im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet. Die Benutzung ist geregelt,

soll am Dienstag, dem 3. Dezember 2002, um 11.00 Uhr, Saal 203, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Theilacker, 09599 Freiberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für eine Dreizimmer-Eigentumswohnung mit Küche, Bad und Loggia, Baujahr 1995, Wohnfläche ca. 72 qm auf 100 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 5. 9. 2002

Amtsgericht

12727

7 K 25/97: Das im Grundbuch von Breidenbach, Band 81, Blatt 2691, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breidenbach, Flur 2, Flurstück 742, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße 6, Größe 9,00 Ar

(Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung), soll am Freitag, dem 14. Februar 2003, 10.30 Uhr, Raum Nr. 110, Hainstraße 72, Obergeschoss, 35216 Biedenkopf, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angela Plonka geb. Kamm, Marburger Straße 6, 35236 Breidenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

302 914,87 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 9. 9. 2002

Amtsgericht

12728

7 K 85/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 47, Blatt 2473,

BV Nr. 1, Gemarkung Gedern, Flur 6, Nr. 298, Grünland, Am Wintersborn, Größe 89,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Februar 2003, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 24. 7. 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 180 Abs. 1 ZVG in Verbindung mit § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 560,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 4. 9. 2002

Amtsgericht

12729

7 K 105/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 47, Blatt 2473,

BV Nr. 5, Gemarkung Gedern, Flur 4, Nr. 6, Grünland im Tempelsgrund, Größe 144,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 2003, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 24. 7. 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 180 Abs. 1 ZVG in Verbindung mit § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 400,— Euro. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 4. 9. 2002

Amtsgericht

12730

7 K 107/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 47, Blatt 2473,

BV Nr. 8, Gemarkung Gedern, Flur 4, Nr. 72/4, Grünland auf dem Horst, Hutung, Größe 137,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 2003, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 24. 7. 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 180 Abs. 1 ZVG in Verbindung mit § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 030,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 4. 9. 2002

Amtsgericht

12731

7 K 116/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rinderbüngen, Band 29, Blatt 1305,

Gemarkung Rinderbüngen, Flur 1, Nr. 41/5, Hof- und Gebäudefläche, Büdinger Straße 25, Größe 9,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 2003, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. 4. 2002 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

113 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 13. 9. 2002

Amtsgericht

12732

7 K 78/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Merkenfritz, Band 10, Blatt 379,

BV Nr. 1, Gemarkung Merkenfritz, Flur 1, Nr. 83, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 3, Größe 5,33 Ar,

BV Nr. 5, Gemarkung Merkenfritz, Flur 1, Nr. 84, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 3, Größe 5,93 Ar,

soll am Montag, dem 25. November 2002, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoss, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28. 6. 2001 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 142 000,— Euro,
BV Nr. 5 auf 62 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 17. 9. 2002

Amtsgericht

12733

61 K 253/01: Folgendes Teileigentum, eingetragen im TE-Grundbuch von Griesheim, Blatt 14306,

lfd. Nr. 1: 247,855/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 8, Flurstück 584, Betriebsfläche, Dieselstraße 12, Größe 25,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen — nicht zu Wohnzwecken — im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen.

Laut Gutachten vom 26. 4. 2002: Gewerbeinheit im hinteren Gebäude rechts, EG und OG (Nutzfläche ca. 558 qm insgesamt), soll am Mittwoch, dem 4. Dezember 2002, 10.45 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Hogen, geb. am 18. 12. 1948, Lautertal.

Der Wert des Teileigentums, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

170 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 27. 8. 2002

Amtsgericht

12734

61 K 263/01: Folgendes Teileigentum, eingetragen im TE-Grundbuch von Griesheim, Blatt 14307,

lfd. Nr. 1: 147,85/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Griesheim, Flur 8, Flurstück 584, Betriebsfläche, Dieselstraße 12, Größe 25,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen — nicht zu Wohnzwecken — im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen.

Laut Gutachten vom 26. 4. 2002: Gewerbeinheit (Nutzfläche ca. 343 qm) im Erdgeschoss des vorderen Neubaus,

soll am Mittwoch, dem 4. Dezember 2002, 9.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Hogen, geb. am 18. 12. 1948, Lautertal.

Der Wert des Teileigentums, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

300 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 27. 8. 2002

Amtsgericht

12735

61 K 27/01: Der im TE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Blatt 8770, eingetragene 706/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 35, Flurstück 127/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 21, Größe 6,09 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden (ge-

werblichen) Räumen nebst Spitzboden, bezeichnet mit Nr. 1 des Aufteilungsplanes — eine Sondernutzungsregelung wurde getroffen —,

lt. Gutachten: Gaststätte mit Nebenräumen,

soll am Dienstag, dem 19. November 2002, 9.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Italo Bormetti, geb. am 25. März 1962, Ober-Ramstadt,

b) Andreana Bormetti geb. D'Aniello, geb. am 14. November 1964, Ober-Ramstadt,

— in Errungenschaftsgemeinschaft nach italienischem Recht —.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

220 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 9. 2002

Amtsgericht

12736

61 K 81/02: Der im WE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Blatt 8771, eingetragene 88/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 35, Flurstück 127/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 21, Größe 6,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, bezeichnet mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes — eine Sondernutzungsregelung wurde getroffen —,

lt. Gutachten: Wohnung im 1. OG mit ca. 81,66 qm,

soll am Dienstag, dem 19. November 2002, 10.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Italo Bormetti, geb. am 25. März 1962, Ober-Ramstadt,

b) Andreana Bormetti geb. D'Aniello, geb. am 14. November 1964, Ober-Ramstadt,

— in Errungenschaftsgemeinschaft nach italienischem Recht —.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

95 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 9. 2002

Amtsgericht

12737

61 K 82/02: Der im WE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Blatt 8772, 53/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 35, Flurstück 127/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 21, Größe 6,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, bezeichnet mit Nr. 3 des Aufteilungsplanes — eine Sondernutzungsregelung wurde getroffen —,

lt. Gutachten: Wohnung im 1. OG, ca. 54,46 qm,

soll am Dienstag, dem 26. November 2002, 9.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Italo Bormetti, geb. am 25. März 1962, Ober-Ramstadt,
 b) Andreana Bormetti geb. D'Aniello, geb. am 14. November 1964, Ober-Ramstadt,
 — in Errungenschaftsgemeinschaft nach italienischem Recht —

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 66 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 9. 2002 **Amtsgericht**

12738

61 K 83/02: Der im WE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Blatt 8773, 106/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 35, Flurstück 127/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 21, Größe 6,09 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, bezeichnet mit Nr. 4 des Aufteilungsplanes — eine Sondernutzungsregelung wurde getroffen —,

lt. Gutachten: Wohnung im 1. OG, ca. 90,93 qm,

soll am Dienstag, dem 26. November 2002, 10.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Italo Bormetti, geb. am 25. März 1962, Ober-Ramstadt,
 b) Andreana Bormetti geb. D'Aniello, geb. am 14. November 1964, Ober-Ramstadt,
 — in Errungenschaftsgemeinschaft nach italienischem Recht —

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 101 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 9. 2002 **Amtsgericht**

12739

61 K 84/02: Der im WE-Grundbuch von Ober-Ramstadt, Blatt 8774, 47/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 35, Flurstück 127/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 21, Größe 6,09 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, bezeichnet mit Nr. 5 des Aufteilungsplanes — eine Sondernutzungsregelung wurde getroffen —,

lt. Gutachten: Wohnung im 1. OG, ca. 40,32 qm,

soll am Dienstag, dem 3. Dezember 2002, 9.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Italo Bormetti, geb. am 25. März 1962, Ober-Ramstadt,
 b) Andreana Bormetti geb. D'Aniello, geb. am 14. November 1964, Ober-Ramstadt,
 — in Errungenschaftsgemeinschaft nach italienischem Recht —

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 53 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 9. 2002 **Amtsgericht**

12740

3 K 123/00: Das im Grundbuch von Wiebelsbach, Band 35, Blatt 1324, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Wiebelsbach, Flur 1, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 20, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Wiebelsbach, Flur 1, Flurstück 51/1, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 20, Größe 3,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Wiebelsbach, Flur 1, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Jahnstraße 20, Größe 12,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Wiebelsbach, Flur 1, Flurstück 803, Landwirtschaftsfläche, Am Lochberg, Größe 5,01 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Wiebelsbach, Band 30, Blatt 1179, halber Anteil an lfd. Nr. 1, Wiebelsbach, Flur 1, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, Größe 0,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. November 2002, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 2000 und 23. 8. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Thomas Schimming,
 b) Michael Marienfeldt, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 50 auf 1 595,23 Euro (3 120,— DM),

Flur 1, Flurstück 51/1 auf 134 469,76 Euro (263 000,— DM),

Flur 1, Flurstück 253 auf 53 174,36 Euro (104 000,— DM),

Flur 1, Flurstück 803 auf 2 561,57 Euro (5 010,— DM),

Flur 1, Flurstück 49 (2/4 Anteile) auf 1 615,68 Euro (3 160,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12741

3 K 162/00: Das im Grundbuch von Langstadt, Band 28, Blatt 1340, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Langstadt, Flur 7, Flurstück 310, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 11, Größe 8,89 Ar

(1-Pam.-Fertighaus, Carport, Garage), soll am Dienstag, dem 12. November 2002, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Neugebauer, Dieter, Babenhausen,
 b) Neugebauer, Hiltrud, daselbst,

— in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

306 775,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 18. 9. 2002 **Amtsgericht**

12742

3 K 122/01: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 89, Blatt 3410, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Bieberau, Flur 1, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 2, Größe 13,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. November 2002, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichts-

gebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 9. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Schönberger GmbH & Co. KG, Groß-Bieberau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 18. 9. 2002 **Amtsgericht**

12743

8 K 4/02: Das im Grundbuch von Weidelbach, Band 39, Blatt 1241, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 341/77, Gebäude- und Freifläche, Weidelbacher Straße 21, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 77/1, Freifläche, Weidelbacher Straße, Größe 0,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 77/2, Gebäude- und Freifläche, Weidelbacher Straße 21, Größe 1,15 Ar

(Doppelhaushälfte, EG, ca. 63 qm, OG/DG, ca. 101 qm Wohnfläche),

soll am Donnerstag, dem 28. November 2002, 9.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Günter Siebel, Weidelbacher Straße 21, 35708 Haiger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 2, Flurstück 341/77 auf 9 988,— Euro,

BV Nr. 3, Flurstück 77/1 auf 1 330,— Euro,

BV Nr. 4, Flurstück 77/2 auf 113 882,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 11. 9. 2002 **Amtsgericht**

12744

31 K 61/99: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 300, Blatt 9893,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 2, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Herztal 6, Größe 9,19 Ar

(Einfamilienhaus in Fertigbauweise, 1-geschossig, vollunterkellert, EG: Diele, Treppenhaus, Küche, Wohnen, Büro, Gäste-WC, Terrasse, DG: Galerie, 3 Zimmer, Bad mit Dusche, WC, Balkon, Bj. 1995, Wfl. 176 qm),

soll am Mittwoch, dem 27. November 2002, 11.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Krüsemann, Hans-Martin, geb. am 21. 6. 1956,

b) Krüsemann, Angelika, geb. am 15. 6. 1950, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

287 857,33 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 21. 8. 2002 **Amtsgericht**

12745

31 K 14/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gemünden (Wohra), Band 32, Blatt 1079,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Gemünden, Flur 44, Flurstück 102/2, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 22, Größe 4,46 Ar

(Wohn- und Geschäftshaus, Bj. 1964, unterkellert, ausgb. DG, massiv. Erweiterung 1978—1980. Ladenlokal im EG, 121 qm, Wohnung OG: 4 Zi., Küche, Bad, WC, Terrasse, Wfl. ca. 129 qm, Wohnung DG: 4 Zi., Küche, Bad, WC, Wfl. ca. 117 qm),

soll am Mittwoch, dem 27. November 2002, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sommer, Horst, geb. am 16. 9. 1930.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

182 019,91 Euro unbelastet,

178 440,87 Euro belastet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 21. 8. 2002 Amtsgericht

12746

84 K 231/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 7834, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 22, Flurstücke 1106/1, 1106/2, 1106/3 und 1106/4, Gebäude- und Freifläche, Vilbeler Landstraße 144, Größe 8,99 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 7833, 7835, 7836),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 29. Januar 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1998 und 2. 8. 1999 (Versteigerungsvermerke):

1. Herr Wilfried Stetzer,

2. Frau Hildegard Stetzer geborene Moschko,

beide: Vilbeler Landstraße 144, 60388 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

306 775,12 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 9. 2002 Amtsgericht

12747

84 K 148/01: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Seckbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 6417, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 7, Flurstück 40/2, Gebäude- und Freifläche, Zentgrafstraße 9 A, Größe 1,68 Ar

(laut Gutachten Ein- bis Zweifamilienhaus),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 21. Januar 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 2001 (Versteigerungsvermerk):

a) Anneliese Reich-Afsesi, Zentgrafstraße 9, 60389 Frankfurt am Main,

— zur Hälfte —,

b) Thomas Reich, Zentgrafstraße 9, 60389 Frankfurt am Main,

c) Anneliese Reich-Afsesi, Zentgrafstraße 9, 60389 Frankfurt am Main,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 217 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 8. 2002 Amtsgericht

12748

84 K 255/01: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 12765, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 210,96/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 489, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Grethenweg 18, Größe 2,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile und teilweise in der Veräußerung, eingetragen insgesamt Blatt 12765 bis 12769 (laut Gutachten 3-Zimmer-Wohnung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 7. Januar 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 2001 (Versteigerungsvermerk):

Frau Margot Müller, Grethenweg 18, 60589 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 26. 7. 2002 Amtsgericht

12749

84 K 285/01: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Blatt 2309, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 1, Flurstück 301/12, Hof- und Gebäudefläche, Aschebachstraße 4, Größe 2,97 Ar

(laut Gutachten Wohnhaus mit Rückgebäude),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 14. Januar 2003, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 10. 2001 (Versteigerungsvermerk):

Frau Hedi Tennstädt, Aschebachstraße 4, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 8. 2002 Amtsgericht

12750

65 K 29/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steinfurth,

Blatt 2061, lfd. Nr. 5, 8, 9, 11 und 16, Gemarkung Steinfurth,

Flur 10, Flurstück 62, Ackerland, In der Brächerseiche, Größe 14,07 Ar,

Flur 9, Flurstück 55, Ackerland, Bei dem Sauerbrunnen, Größe 9,20 Ar,

Flur 9, Flurstück 54/2, Ackerland, Bei dem Sauerbrunnen, Größe 17,71 Ar,

Flur 10, Flurstück 71, Ackerland, In der Brächerseiche, Größe 25,41 Ar,

Flur 10, Flurstück 68, Landwirtschaftsfläche, In der Brächerseiche, Größe 33,43 Ar,

soll am Freitag, dem 22. November 2002, 9.00 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 3. 4. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Agel, Bad Nauheim.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

für Flur 10, Nr. 62 auf

14 000,— DM = 7 158,07 Euro,

für Flur 9, Nr. 55 auf

2 750,— DM = 1 406,05 Euro,

für Flur 9, Nr. 54/2 auf

5 300,— DM = 2 709,85 Euro,

für Flur 10, Nr. 71 auf

40 500,— DM = 20 707,32 Euro,

für Flur 10, Nr. 68 auf

17 000,— DM = 8 691,96 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 6. 9. 2002 Amtsgericht

12751

61 K 38/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Rosbach, Blatt 1354,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 1, Nr. 505/3, Hof- und Gebäudefläche, Erlichspfad 7 A, Größe 4,13 Ar,

2/1, Grunddienstbarkeit bestehend in einem Wegerecht an dem Grundstück Nieder-Rosbach, Flur 1, Nr. 505/2,

soll am Freitag, dem 15. November 2002, 10.30 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 12. 5. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel und Peter Hübeler, 61191 Rosbach, — je zur Hälfte —.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert:

276 097,61 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 10. 9. 2002 Amtsgericht

12752

65 K 49/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 7562 und 7563,

Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 7562,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, 284,57/1 000 MEA an dem Grundstück, Flur 10, Nr. 227/3, Gebäude- und Freifläche,

Friedrich-Ebert-Platz 5, Größe 4,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gastwirtschaft und den Räumen sowie der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;

und Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 7563,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, 160,02/1 000 MEA an dem Grundstück, Flur 10, Nr. 227/3, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Platz 5, Größe 4,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2;

soll am Freitag, dem 29. November 2002, 8.45 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 11. 7. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Peinelt, 61231 Bad Nauheim.
Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter

Verkehrswert:

für Blatt 7562 auf 140 605,26 Euro,
für Blatt 7563 auf 97 145,46 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2002 Amtsgericht

12753

63 K 75/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Assenheim, Blatt 2501,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Flur 11, Nr. 310/7, Gebäude- und Freifläche, Wingerstraße 36 A, Größe 6,26 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Kanalrecht) an Grundstück, Gemarkung Assenheim, Blatt 1989, Best. Verz. Nr. 1 in Abt. II Nr. 1,

soll am Freitag, dem 15. November 2002, 8.45 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 14. 9. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Karl Stübs, 61194 Niddatal.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 305 750,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 5. 9. 2002 Amtsgericht

12754

61 K 6/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staden, Blatt 716,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staden, Flur 1, Nr. 103, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrgasse 14, Größe 2,14 Ar,

soll am Freitag, dem 29. November 2002, 10.30 Uhr, im Saal 28, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 24. 1. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matthias Zulauf, 61197 Florstadt.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 115 600,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 11. 9. 2002 Amtsgericht

12755

K 41/01: Das im Grundbuch von Waltersbrück, Band 19, Blatt 509, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 und 3 BV,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenstraße 18, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenstraße 18, Größe 9,11 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Januar 2003, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Torsten Eubel, Rottleberode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 und 3 BV auf 115 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 10. 9. 2002 Amtsgericht

12756

5 K 10/00: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Malkes, Band 5, Blatt 118, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Malkes, Flur 1, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Am Dorfanger 1, Größe 17,87 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Donnerstag, den 5. Dezember 2002, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (9. 2. 2000):

Eheleute Manfred und Petra Wolkow.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (bebaut mit einem Fachwerkwohnhaus mit einer sog. „Küchenscheune“ mit Küchenstudio über zweieinhalb Ebenen) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 342 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12757

5 K 4/01: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Gersfeld, Band 76, Blatt 2324, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Gersfeld, Flur 31, Flurstück 16/5, Gebäude- und Freifläche, Hans-Gutmann-Straße 4, Größe 3,31 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 11. Dezember 2002, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (18. 1. 2001):

Herr Michael Romeis.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Wohn- und Geschäftshaus mit Wirtschaftsgebäude) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 202 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 16. 9. 2002 Amtsgericht

12758

5 K 1/02: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Gersfeld-Sandberg, Band 8, Blatt 223, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Sandberg, Flur 1, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Sandberg 19, Größe 15,02 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 11. Dezember 2002, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (22. 1. 2002):

Herr Rudolf Müller.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (früher landwirtschaftlich genutztes Anwesen) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

58 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12759

5 K 20/02: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Ebersburg-Ried, Band 17, Blatt 496, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Ried, Flur 3, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Cäciliastraße 12, Größe 7,66 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 11. Dezember 2002, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoss, Neubau).

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (5. 4. 2002):

Dietmar und Heike Kraus,

— je zur Hälfte —

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (großes Einfamilienhaus) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 278 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12760

42 K 141/2000: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodheim, Band 141, Blatt 4860,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 44/3, Gebäude- und Freifläche, Am Ziegenköppl 3, Größe 18,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 44/4, Gebäude- und Freifläche, Am Ziegenköppl 5, Größe 12,83 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. November 2002, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 2000 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Rita Schneider, jetzt Schmidt, geb. Schmidt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 012 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 78 000,— DM,

das Zubehör auf 120 000,— DM.

(Besondere Betriebseinrichtungen und Wirtschaftsausstattungen des Discotheken- und Bistrotetriebes.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 17. 9. 2002

Amtsgericht

12761

42 K 166/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schiffenberg, Band 10, Blatt 284,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Nr. 208/2, Hof- und Gebäudefläche, Lausköppel 6, Größe 7,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Dezember 2002, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 2001 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Dionys Münstermann, geb. am 24. 3. 1934, Lausköppel 6, 35394 Gießen-Petersweier.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12762

42 K 98/99: In der Zwangsvolleistellungssache betreffend das Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaurecht-Grundbuch von Wiesbeck, Band 185, Blatt 7249, lfd. Nr. 1, Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 30. 12. 1996 am Grundstück Blatt 3895, BV Nr. 56,

Gemarkung Wiesbeck, Flur 10, Flurstück 498, Freifläche, Hohensteinring 24 + 24 A, Größe 6,18 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 36, auf 75 Jahre seit dem 19. 12. 1997 (lt. Gutachten: 2-geschossiges Wohngebäude mit Teilunterkellerung),

eingetragene Erbbauberechtigte: Bärbel Angelika Zeiger,

wird der Beschluss vom 5. September 2002 dahingehend berichtigt, dass der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Wert nicht wie fälschlich angegeben 610 000,— Euro, sondern richtig 311 888,04 Euro (Ursprung 610 000,— DM) beträgt.

Gießen, 18. 9. 2002

Amtsgericht

12763

91 K 8/02: Das im Grundbuch von Elz, Band 89, Blatt 3278, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 78/9, Gebäude- und Freifläche, Sandweg 53, Größe 14,76 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Fink, geb. am 20. 2. 1941, Diez/Lahn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

244 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 11. 9. 2002

Amtsgericht

12764

K 43/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band 44, Blatt 1347, Gemarkung Calden, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 149/6, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 7, Größe 20,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Dezember 2002, 9.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Zastra, 34379 Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

248 999,15 Euro.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 17. 9. 2002

Amtsgericht

12765

6 K 38/00: Im Wege der Zwangsvolleistellung soll am Dienstag, dem 4. Februar 2003, 13.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, versteigert werden das im Grundbuch von Esch, Band 42, Blatt 1241, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 37/9, Gebäude- und Freifläche, Schulgasse 7, Größe 11,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Hobbyraum Nummer 1 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte an Doppelparker Nr. 1.

Verkehrswert: 105 326,13 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 6. 6. 2000.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Sven Barth, Rüsselsheim, jetzt Hünfelden-Neesbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 5. 9. 2002

Amtsgericht

12766

640 K 121/01: Die im Grundbuch von Bettenhausen, Blatt 3649, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 41/1, Gebäude- und Freifläche, Ringhofstraße 26, Größe 5,23 Ar

(voll unterkellertes Mehrfamilienwohnhaus mit einem Geschoss und ausgebautem Dachgeschoss, Teilausbau des Spitzbodens, Wfl. insgesamt ca. 415 qm, Bj. ca. 1948; 2 Garagen Bj. ca. 1952),

sollen am Dienstag, dem 17. Dezember 2002, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ollhoff, Dirk, geb. am 30. Mai 1965,

b) Poznanski, Andrea, geb. Hofmann, geb. am 26. Dezember 1969, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 331 700,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 5. 2002

Amtsgericht

12767

640 K 203/01: Die im Grundbuch von Oberzwehren, Blatt 2633, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 547,892/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 7, Flurstück 101/21, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Brücke 46, 48, 50, Größe 32,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 46, I. OG mit Keller- und Bodenraum Nr. 3, K 3, B 3 des Aufteilungsplans; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvolleistellung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom

11. August/5. Oktober 1989; eingetragen am 20. Oktober 1989

(ETW im I. OG mit Balkon, 67,38 qm Wfl.), sollen am Mittwoch, dem 18. Dezember 2002, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhold Petzsche,

b) Ahed El Hallami-Petzsche,

— je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 58 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 8. 2002

Amtsgericht

12768

5 K 24/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mardorf, Band 76, Blatt 2479,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mardorf, Flur 14, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Obertor Hs. Nr. 54, Größe 0,98 Ar

(Fachwerkgebäude Ketzlerbach 5), soll am Mittwoch, dem 8. Januar 2003, 9.30 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Rother, 36251 Bad Hersfeld, und Gisela Rother, 35287 Amöneburg-Mardorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 782,30 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 6. 9. 2002

Amtsgericht

12769

11 K 87/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Freienhagen, Band 23, Blatt 691, beide Gemarkung Freienhagen, Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kasseler Straße 19, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 12, Flurstück 244/2, Größe 7,55 Ar,

lfd. Nr. 13, Flurstück 241/2, Größe 1,97 Ar,

soll am Freitag, dem 15. November 2002, 10.30 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Clemencia Iris Buchfeld, Kassel.

Der Wert des Grundeigentums ist insgesamt — als wirtschaftliche Einheit — gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12770

11 K 72/01: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Korbach, Blatt 4138, sämtlich Gemarkung Korbach, Flur 1, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flurstück 1207/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Stechbahn 22, Größe 5,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 1205/1, Platz, Stechbahn, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 1205/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Stechbahn 22, Größe 0,07 Ar,

soll am Freitag, dem 29. November 2002, 9.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 2001 und 20. 6. 2002 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Rainer Weinreich, Korbach.

Der Wert ist für die Grundstücke insgesamt — als wirtschaftliche Einheit — gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

233 149,10 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 17. 9. 2002 **Amtsgericht**

12771

11 K 03/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schmittlotheim, Blatt 316, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 17, Größe 6,10 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Dezember 2002, 9.15 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edgar Blum, Vöhl-Schmittlotheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 17. 9. 2002 **Amtsgericht**

12772

11 K 04/02: Folgendes Wohnungseigentumsrecht, eingetragen im Grundbuch von Usseln, Blatt 1880, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: 72/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usseln, Flur 3, Flurstück 4/8, Freifläche, Am Schneppenberg, Größe 103,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 77 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem gleichbezeichneten Frestellplatz,

soll am Freitag, dem 13. Dezember 2002, 10.30 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

FEWOTEL Ferienresidenzen Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Willingen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

42 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 17. 9. 2002 **Amtsgericht**

12773

K 50/01: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 9430, eingetragene Grundeigentum,

Flur 5, Nr. 499/3, Hof- und Gebäudefläche, Neue Schulstraße 9, Größe 3,40 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Februar 2003, 10.00 Uhr, Saal 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Veronika Elisabeth Murmann geb. Kammerlander, Neue Schulstraße 9, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— Euro.

Hinweis: Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von mindestens $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Wertes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 4. 9. 2002 **Amtsgericht**

12774

K 5/2001: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 14207, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Nr. 307, Gebäude- und Freifläche, Ostendstraße 1, Größe 4,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Nr. 308, Gebäude- und Freifläche, Ostendstraße 1, Größe 3,12 Ar,

(lfd. Nr. 1 bebaut mit Einfamilienwohnhaus mit Garage, lfd. Nr. 2 bebaut nur mit Gartenhütte nicht allein bebaubar),

soll am Freitag, dem 14. Februar 2003, 10.00 Uhr, Saal 10, I. OG, Gerichtsgebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Andrea Bildat geb. Horn,

b) Manfred Bildat, beide Ostendstraße 1, Lampertheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 215 000,— Euro,

lfd. Nr. 2 auf 50 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 9. 2002 **Amtsgericht**

12775

K 57/2001: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 14434, eingetragene Wohnungseigentum, 1/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 1, Nr. 884/1, Gebäude- und Freifläche, Eulerstraße 5, Größe 18,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichneten Pkw-Abstellplatz in der Sammelgarage. Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Freitag, dem 31. Januar 2003, 11.00 Uhr, Saal 10, I. OG, Gerichtsgebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Diller, Eulerstraße 5, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 4. 9. 2002 **Amtsgericht**

12776

K 58/2001: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 14413, eingetragene Wohnungseigentum, 39/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 1, Nr. 884/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eulerstraße 5, Größe 18,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. OG und Kellerraum jeweils Nr. 18 des Aufteilungsplans. Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Mitei-

gentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt

(3 Zi., Küche, Bad, Balkon, ca. 85 qm Wohnfläche);

soll am Freitag, dem 31. Januar 2003, 10.00 Uhr, Saal 10, I. OG, Gerichtsgebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Diller, Eulerstraße 5, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 3. 9. 2002 **Amtsgericht**

12777

K 37/2001: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Herbstein, Band 53, Blatt 2138, Gemarkung Herbstein, halber Miteigentumsanteil an

lfd. Nr. 8, Flur 6, Nr. 51, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße 8, Größe 7,10 Ar

(lt. Gutachten freistehendes $1\frac{1}{2}$ -geschossiges Wohngebäude mit angebauter unterkellierter Garage und Abstellraum),

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

87 000,— Euro,

soll am Freitag, dem 10. Januar 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 2001 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Robert Döring.

Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 6. 9. 2002 **Amtsgericht**

12778

K 17/02: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Queck, Gemarkung Queck, Band 9, Blatt 305,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 40, Grünland, Im Biegen, Größe 42,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 42, Hutung, In der Tiefenmach, Größe 27,60 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Nr. 50, Ackerland, Über der Sambach, Größe 51,23 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Nr. 4, Ackerland, Unland (Hecke), Vor dem dicken Strauch, Größe 59,42 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Nr. 11/1, Ackerland, Vor dem dicken Strauch, Größe 30,10 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Nr. 11/2, Ackerland, Vor dem dicken Strauch, Größe 50,03 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Nr. 11/2, Grünland, Unland (Hecke), Im Wehnerts, Größe 37,63 Ar,

soll am Freitag, dem 15. November 2002, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 4. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Feick und Katharina Schäfer geb. Feick,

— in beendeter, nicht auseinander gesetzter fortgesetzter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —.

Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 40: 2 184,23 €,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 42: 705,58 €,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Nr. 50: 3 352,75 €,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Nr. 4: 3 943,57 €,
 lfd. Nr. 6, Flur 10, Nr. 11/1: 3 447,32 €,
 lfd. Nr. 7, Flur 10, Nr. 11/2: 5 013,65 €,
 lfd. Nr. 8, Flur 13, Nr. 11/2: 961,99 €.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 22. 8. 2002

Amtsgericht

12779

22 K 40/02: Der im Grundbuch von Rothenberg, Band 45, Blatt 1467, verzeichnete Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 49/5, Gebäude- und Freifläche, Im Trieb 3, Größe 4,49 Ar, Bezeichnung gemäß Gutachten: Wohnhaus, teilweise gewerblich genutzt,

soll am Montag, dem 25. November 2002, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoss, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 2002 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ralf Kabel, 64757 Rothenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 17. 9. 2002

Amtsgericht

12780

7 K 18/95: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 25. November 2002, 10.30 Uhr, im Amtsgericht, Schlossgasse 23, Sitzungssaal 1, versteigert werden der im Wohnungsgrundbuch von Bobenhausen I, Band 21, Blatt 865, eingetragene 45/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bobenhausen 1, Flur 1, Flurstück 74/6, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 32, Größe 11,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

Verkehrswert: 178 952,16 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 29. 5. 1995.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Wilfried Haas, Ranstadt.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 18. 9. 2002

Amtsgericht

12781

7 K 28/00: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, dem 25. November 2002, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Schlossgasse 23, Sitzungssaal 1, versteigert werden das im Grundbuch von Eichelsachsen, Band 29, Blatt 1190, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 2, Flurstück 404, Gebäude- und Freifläche, Steingartenweg 25, Größe 9,65 Ar,

Verkehrswert: 378 355,99 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 24. 5. 2000.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Edith Mann geb. Wolff, 83679 Schotten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 18. 9. 2002

Amtsgericht

12782

7 K 278/00: Am Mittwoch, dem 5. März 2003, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Blatt 9357: 103,75/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von

Dietzenbach Blatt 6840 verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3 bis 332/9, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe insgesamt 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für 99 Jahre seit dem 30. März 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 757 bezeichneten Wohnung und zugeordnetem Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 428,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. 12. 2000:

Claudia Brüggemann, Dietzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 339,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Abstellraum, Garderobe, Flur und Loggia, ca. 66 qm im 10. OG in einer Großwohnanlage.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 4. 9. 2002 Amtsgericht

12783

7 K 97/01: Am Montag, dem 17. Februar 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Offenbach, Blatt 8362,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 459/1, LB 3585, Hof- und Gebäudefläche, Hospitalstraße 3, Größe 6,56 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 28. 3. 2001:

Jürgen Jung.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

570 600,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Grundstück mit Mehrfamilienwohnhaus (Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage), Baujahr ca. 1900; rd. 562 qm Gesamt-nutzungsfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 26. 6. 2002 Amtsgericht

12784

7 K 196/01: Am Donnerstag, dem 6. März 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Blatt 25813,

lfd. Nr. 1: 468,55/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach, Flur 3, Flurstück 241/3, Gebäude- und Freifläche, Linsenberg 5, Größe 6,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

lfd. Nr. 2/zu 1: Grunddienstbarkeit (Pkw-Stellplatznutzungsrecht) an Grundstück Gemarkung Offenbach, Flur 3, Flurstück 241/4, Gebäude- und Freifläche, Linsenberg, Größe 2,37 Ar (Band 338, Blatt 10003) in Abt. II Nr. 14; vermerkt am 9. 8. 1996.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 5. 9. 2001:

Chana Ajnwojner.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 000,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss, Bad mit WC, Diele, Abstellraum, Kochnische, Balkon, Kellerraum; ca. 61 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1995; Pkw-Stellplatznutzungsrecht (in Tiefgarage) in Form einer Grunddienstbarkeit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 26. 6. 2002 Amtsgericht

12785

7 K 261/01: Am Mittwoch, dem 27. November 2002, 10.30 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im

a) Wohnungsgrundbuch von Hausen, Blatt 5335,

lfd. Nr. 1: 88/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/31, Gebäude- und Freifläche, Birkenwaldstraße 1—3, Größe 36,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung mit Abstellraum,

b) Grundbuch von Hausen, Blatt 5261: 88/30 000 Anteil Abt. I Nr. 2gr,

lfd. Nr. 1, Grundstück Gemarkung Hausen, Flur 8, Flurstück 4/33, Gebäude- und Freifläche, Seligenstädter Straße, Größe 6,55 Ar.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 9. 1. 2002:

Volker Zickenheiner.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 64 000,— Euro,

b) auf 640,— Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

a) Wohnung 2. OG, Wohn- und Esszimmer, Schlafzimmer, offene Küche, Flur, Bad, Abstellraum, Balkon, ca. 57,85 qm,

b) Spielplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 3. 9. 2002 Amtsgericht

12786

7 K 260/00: Am Montag, dem 7. April 2003, 10.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Blatt 6616: 556/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 189, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstraße 1—5, Talstraße 5—9, Größe 146,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 411 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 86 bezeichneten Keller.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 12. 12. 2000:

a) Yako Mahmiyas Yamaner,

b) Irmgard Yamaner geb. Bader,

— als Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 032,54 Euro.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, WC, Flur, Abstellraum, Loggia und Kellerraum, ca. 82 qm im 1. OG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 12. 9. 2002 Amtsgericht

12787

6 K 18/01: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem 28. November 2002, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, versteigert werden das im Grundbuch von Oestrich, Band 58, Blatt 2238, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oestrich, Flur 12, Flurstück 126/3, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 10, Größe 3,22 Ar.

Verkehrswert: 227 000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 6. 9. 2001.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen:

Marianne Philipp geborene Brosch, Oestrich-Winkel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 16. 9. 2002

Amtsgericht

12788

6 K 15/99: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem 9. Januar 2003, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, versteigert werden das im Grundbuch von Hallgarten, Band 41, Blatt 1622, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Hallgarten, Flur 8, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Hallgartener Platz 8, Größe 3,16 Ar.

Verkehrswert:

412 716,85 Euro (807 204,— DM).

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 7. 10. 1999.

Zu dieser Zeit war als Eigentümer eingetragen:

Johannes Anton Söngen, Oestrich-Winkel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 17. 9. 2002

Amtsgericht

12789

4 K 78/01: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 238, Blatt 9223, eingetragene Grundeigentum,

Flur 12, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Donaustraße 12, Größe 4,80 Ar, soll am Freitag, dem 29. November 2002, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Ruf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12790

4 K 4/02: Das im Grundbuch von Raunheim, Band 76, Blatt 2947, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Flurstück 33/2, Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenstraße 25, Größe 2,53 Ar,

soll am Freitag, dem 29. November 2002, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoss, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 2002 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi und Vivienne Meier.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12791

3 K 52/00: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwarzenborn, Band 47, Blatt 1321, Gemarkung Schwarzenborn,

Flur 1, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 22, Größe 9,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. November 2002, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im ersten Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erhard Sommer.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 117 auf

163 613,40 Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12792

4 K 23/01: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Altweilnau, Band 24, Blatt 784, eingetragenen Grundbesitzes,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altweilnau, Flur 1, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Größe 20,60 Ar,

Waldfläche, Lauker Weg 12, Größe 33,14 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 4. Februar 2003, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (laut Gutachten — ohne Gewähr — Wohnhaus mit Nebengebäuden und Waldgrundstück) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

475 501,44 Euro.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (10. 5. 2001):

Dr. Iwan Ilieff und Wilhelmine Ilieff, beide Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 10. 9. 2002 **Amtsgericht**

12793

4 K 58/01: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Kransberg, Band 14, Blatt 547,

lfd. Nr. 1: 5/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kransberg, Flur 2, Flurstück 118/4, Gebäude- und Freifläche, An der Ruhbank 20, Größe 7,35 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Dienstag, den 25. März 2003, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (lt. Gutachten: Miteigentum i. V. mit Dachwohnung, Kellerraum und Stellplatz) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 93 000,— Euro.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (31. 1. 2002):

Jürgen Friedrich, Otto-Hahn-Straße 9, 61381 Friedrichsdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 16. 9. 2002 **Amtsgericht**

12794

93 K 138/00: Der eingetragene Grundbesitz im Wohnungs-Grundbuch von Asslar, Band 156/157, Blatt 5046 bis 5075, an dem Grundstück,

Asslar, Flur 19, Flurstück 46/10, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 101—105, Größe 36,27 Ar,

A) Bachstraße 101:

Blatt 5046: 3 830,99/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 1 — türkis — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 1 —,

Blatt 5047: 2 312,19/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 2 — lila — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 2 —,

Blatt 5048: 3 127,65/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 3 — gelb — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 3 —,

Blatt 5049: 3 830,99/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 4 — blau — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 4 —,

Blatt 5050: 2 312,19/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 5 — lila — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 5 —,

Blatt 5051: 3 127,65/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 6 — dunkelgrün — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 6 —,

Blatt 5052: 3 830,99/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 7 — orange — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 7 —,

Blatt 5053: 2 312,19/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sonderei-

gentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 8 — hellgrün — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 8 —,

Blatt 5054: 3 127,65/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 9 — rot — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 9 —,

Blatt 5055: 5 520,84/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 10 — gelb — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 10 —,

B) Bachstraße 103:

Blatt 5056: 3 830,99/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 11 — orange — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 11 —,

Blatt 5057: 2 312,19/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 12 — grün — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 12 —,

Blatt 5058: 3 127,65/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 13 — lila — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 13 —,

Blatt 5059: 3 830,99/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 14 — rot — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 14 —,

Blatt 5060: 2 312,19/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 15 — schwarz — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 15 —,

Blatt 5061: 3 127,65/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 16 — blau — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 16 —,

Blatt 5062: 3 830,99/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 17 — grün — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 17 —,

Blatt 5063: 2 312,19/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 18 — rot — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 18 —,

Blatt 5064: 3 127,65/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 19 — rot — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 19 —,

Blatt 5065: 5 520,84/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss

und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 20 — gelb — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 20 —,

C) Bachstraße 105:

Blatt 5066: 3 830,99/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 21 — braun — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 21 —,

Blatt 5067: 2 312,19/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 22 — violett — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 22 —,

Blatt 5068: 3 127,65/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 23 — orange — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 23 —,

Blatt 5069: 3 830,99/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 24 — blau — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 24 —,

Blatt 5070: 2 312,19/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 25 — grün — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 25 —,

Blatt 5071: 3 127,65/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 26 — rot — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 26 —,

Blatt 5072: 3 830,99/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 27 — rot — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 27 —,

Blatt 5073: 2 312,19/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 28 — blau — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 28 —,

Blatt 5074: 3 127,65/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 29 — olivgrün — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 1 Pkw-Abstellplatz — SoNuRe 29 —,

Blatt 5075: 5 520,85/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und dem Keller im Kellergeschoss, bezeichnet mit Nr. 30 — grün — des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrecht an 2 Pkw-Abstellplätzen — SoNuRe 30 —,

soll am Montag, dem 9. Dezember 2002, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 2000 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Moll Baubetreuungen GmbH, Baumholder.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bachstraße 101:

- Wohnung Nr. 1 auf 61 355,— Euro,
- Wohnung Nr. 2 auf 39 880,— Euro,
- Wohnung Nr. 3 auf 52 151,— Euro,
- Wohnung Nr. 4 auf 61 355,— Euro,
- Wohnung Nr. 5 auf 39 880,— Euro,
- Wohnung Nr. 6 auf 52 663,— Euro,
- Wohnung Nr. 7 auf 61 355,— Euro,
- Wohnung Nr. 8 auf 40 392,— Euro,
- Wohnung Nr. 9 auf 53 174,— Euro,
- Wohnung Nr. 10 auf 66 979,— Euro,

Bachstraße 103:

- Wohnung Nr. 11 auf 63 911,— Euro,
- Wohnung Nr. 12 auf 41 414,— Euro,
- Wohnung Nr. 13 auf 54 196,— Euro,
- Wohnung Nr. 14 auf 61 355,— Euro,
- Wohnung Nr. 15 auf 39 880,— Euro,
- Wohnung Nr. 16 auf 50 106,— Euro,
- Wohnung Nr. 17 auf 61 355,— Euro,
- Wohnung Nr. 18 auf 40 392,— Euro,
- Wohnung Nr. 19 auf 53 174,— Euro,
- Wohnung Nr. 20 auf 66 979,— Euro,

Bachstraße 105:

- Wohnung Nr. 21 auf 60 332,— Euro,
- Wohnung Nr. 22 auf 38 858,— Euro,
- Wohnung Nr. 23 auf 52 151,— Euro,
- Wohnung Nr. 24 auf 60 843,— Euro,
- Wohnung Nr. 25 auf 38 346,— Euro,
- Wohnung Nr. 26 auf 52 151,— Euro,
- Wohnung Nr. 27 auf 60 332,— Euro,
- Wohnung Nr. 28 auf 38 858,— Euro,
- Wohnung Nr. 29 auf 52 151,— Euro,
- Wohnung Nr. 30 auf 64 422,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 6. 9. 2002

Amtsgericht

12795

61 K 119/00: Das Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Außen, Blatt 4125,

Grundstücke Gemarkung Wiesbaden, Flur 20, Flurstück 145/7, Hof- und Gebäudefläche, Aarstraße 52, Größe 9,10 Ar,

Flurstück 193/13, Hof- und Gebäudefläche, Aarstraße 52, Größe 0,36 Ar,

sollen am Montag, dem 9. Dezember 2002, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 2000 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Mosch in Wiesbaden.
Der Wert ist festgesetzt auf insgesamt 823 179,93 Euro (1 610 000,— DM).

Nach Gutachten (ohne Gewähr): Mehrfamilien-Wohnhaus mit 10 Wohnungen, Gesamtwohnfläche ca. 550 qm, Bj. 1961, Ölzentralheizung, Garagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 9. 9. 2002

Amtsgericht

12796

61 K 56/01: Das Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Innen, Blatt 33835, Miteigentumsanteil von 2 713/100 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 57, Flurstück 28/3, Hof- und Gebäudefläche, Mosbacher Straße 54, Größe 16,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,

sollen am Montag, dem 9. Dezember 2002, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus,

III. Stock, Raum E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Weber und Irma Weber in Fulda, — je zur Hälfte —.

Der Wert ist festgesetzt auf 88 000,— €. Nach Gutachten (ohne Gewähr):

1 Zi., Kü., Bad/WC, Diele, Loggia, ca. 39 qm, I. OG, Zentralheizung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 9. 9. 2002

Amtsgericht

12797

61 K 121/01: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Bierstadt, Blatt 3426, eingetragene Grundeigentum,

Flur 28, Flurstück 333, Hof- und Gebäudefläche, Köpfchenweg 19, Größe 5,85 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Januar 2003, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Zimmer E 36 A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 2001 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinrich Koch, Erfurt.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

925 000,— Euro.

Objektbeschreibung laut Gutachten: hochwertiges 2-geschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, 300 qm Wohnfläche, 2 Einzelgaragen und 1 Carport, gute Wohnlage, Baujahr 1993.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 9. 2002

Amtsgericht

12798

61 K 39, 40/02: Das Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden, Bezirk Dotzheim, Blatt 5180 (= 61 K 39/02), Grundstücke Gemarkung Dotzheim,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 1505, Wiese, Im Welschenhaag, 1. Gewinn, Größe 12,18 Ar,

Wert: 622,— Euro,
lfd. Nr. 20, Flur 20, Flurstück 1762/2, Wiese, Im Grauroth, 1. Gewinn, Größe 7,41 Ar,

Wert: 378,— Euro,
lfd. Nr. 21, Flur 20, Flurstück 1763, Wiese, Im Grauroth, 1. Gewinn, Größe 9,12 Ar,

Wert: 466,— Euro,
lfd. Nr. 22, Flur 60, Flurstück 5730, Weingarten, Im Schäfer, 2. Gewinn, Größe 2,39 Ar,

Wert: 4 888,— Euro,
lfd. Nr. 25, Flur 18, Flurstück 1643, Wiese, Im Aunel, Größe 10,05 Ar,

Wert: 514,— Euro,
lfd. Nr. 26, Flur 18, Flurstück 1642, Wiese, Im Aunel, Größe 12,15 Ar,

Wert: 621,— Euro,
lfd. Nr. 27, Flur 20, Flurstück 1764, Wiese, Im Grauroth, 1. Gewinn, Größe 8,39 Ar,

Wert: 429,— Euro,
lfd. Nr. 28, Flur 20, Flurstück 1765, Wiese, Im Grauroth, 1. Gewinn, Größe 8,57 Ar,

Wert: 438,— Euro,
lfd. Nr. 29, Flur 20, Flurstück 1766, Wiese, Im Grauroth, 1. Gewinn, Größe 7,23 Ar,

Wert: 369,— Euro,
lfd. Nr. 30, Flur 60, Flurstück 5728, Weingarten, Im Schäfer, 2. Gewinn, Größe 1,78 Ar,

Wert: 3 640,— Euro,
lfd. Nr. 31, Flur 60, Flurstück 5729, Weingarten, Im Schäfer, 2. Gewinn, Größe 7,06 Ar,

Wert: 14 439,— Euro,
lfd. Nr. 32, Flur 60, Flurstück 5727, Weingarten, Im Schäfer, 2. Gewinn, Größe 2,78 Ar,

Wert: 5 885,— Euro,

Bezirk Dotzheim, Blatt 9387 (= 61 K 40/02), Grundstücke Gemarkung Dotzheim, lfd. Nr. 1, Flur 61, Flurstück 5986, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Sand, 3. Gewinn, Größe 7,29 Ar, Wert: 20 500,— Euro, lfd. Nr. 2, Flur 61, Flurstück 5987, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Sand, 3. Gewinn, Größe 2,75 Ar, Wert: 7 733,— Euro, lfd. Nr. 3, Flur 61, Flurstück 5985, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Sand, 3. Gewinn, Größe 3,61 Ar, Wert: 10 151,— Euro, sollen am Montag, dem 16. Dezember 2002, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Hinterhaus, III. Stock, Raum E 36 A, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Nach Gutachten (ohne Gewähr):
Wiese, Landwirtschaftsfläche und Wein-
garten in der Gemarkung Dotzheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Wiesbaden, 9. 9. 2002

Amtsgericht

12799

3 K 15/02: Das im Grundbuch von Witzen-
hausen, Band 168, Blatt 4175, eingetragene
Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Ge-
markung Witzenhausen, Flur 17, Flurstück
124/1, Gebäude- und Freifläche, Obere
Mühlstraße 8, Größe 2,68 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Dezember 2002,
10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichts-
gebäude Walburger Straße 38, 37213 Wit-
zenhausen, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 2002
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ralf Heckmann, Witzenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
59 500,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Witzenhausen, 2. 9. 2002

Amtsgericht

12800

3 (6) K 22/2000: Folgendes Grundeigen-
tum, eingetragen im Grundbuch von Isthä,
Band 63, Blatt 2159,

Best.-Verz. Nr. 1, Gemarkung Isthä, Flur
5, Flurstück 76/1, Gebäude- und Freifläche,
Rötheweg 13, Größe 7,98 Ar

(eingeschossiges Einfamilienhaus, nicht
unterkellert, mit ausgebautem Dachge-
schoss, Wohnfläche ca. 159 qm, das Bauvor-
haben ist nicht ganz vollendet),

soll am Freitag, dem 17. Januar 2003, 9.00
Uhr, Raum 13, 1. Obergeschoss, im Gerichts-
gebäude, Gerichtsstraße 5, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 2000
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Thomas Engemann.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
142 650,— Euro.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

Wolfhagen, 17. 9. 2002

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des Medizi-
nischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen findet statt
am

Mittwoch, dem 9. Oktober 2002 um 11.30 Uhr

in der Hauptverwaltung des MDK in Hessen (Sitzungszimmer),
Zimmersmühlenweg 23, 61440 Oberursel.

Oberursel, 20. September 2002

**Medizinischer Dienst der
Krankenversicherung in Hessen**
— Hauptverwaltung —

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch
das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main,
schreibt für das Bauvorhaben:

Markthalle in Frankfurt am Main-Höchst, Antoniterstraße o. Nr.

Metallbauarbeiten

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich nach VOB
aus:

**Lieferung und Einbau von 19 Metallfenstern mit Isolierverglasung,
ca. 3,30 m hoch und 3,00 m breit**

Ausführungsfristen: Beginn: 47. KW
Ende: 49. KW

Eröffnungstermin: 22. 10. 2002, 11.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 29. 11. 2002

Ausschreibungsnummer: 959

Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium
Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen
der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunter-
lagen schriftlich vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt.
65.C11.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag
von 15,— € den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A wei-
sen wir darauf hin, dass der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto beim Kassen- und Steueramt Frankfurt
am Main, Postbank-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Ver-
rechnungsstelle 02.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 959, mit dem Vermerk
„Markthalle Höchst, Fenstererneuerung“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht mög-
lich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.1, Herr Alt,
Tel.: 0 69/2 12-3 32 21, Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51 oder 4 45 09.

Frankfurt am Main, 17. September 2002

Der Magistrat

Der Obstgarten des Vordertaunus



Gemeinde Kriftel

**Gemeinnützige
Wohnungsbaugesellschaft
Kriftel mbH**

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

(Vergabe-Nr.: 3; 4; 5; 6; 7)

Vergabestelle: Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
Kriftel mbH, Frankfurter Straße 33—37,
65830 Kriftel (Gewobau)
Telefon: 0 61 92/40 04-30, Fax: 0 61 92/91 00 29

**Art und Umfang
der Leistung:** **Neubau eines Mehrfamilienhauses (11 WE)
Kirchstraße/Kapellenstraße 2, 65830 Kriftel**

1. Zimmerarbeiten

- ca. 25 m³ Bauholz
- ca. 7 m³ Brettschichtholz
- ca. 1200 lfd. m Abbund
- ca. 250 m² rauhe Schalung

2. Dachdecker- und Spenglerarbeiten

Titel I: Dachdeckerarbeiten

- ca. 330 m² Betondachsteine
- ca. 25 lfd. m First
- ca. 4 Stück Wohndachfenster

Titel II: Spenglerarbeiten

- ca. 55 lfd. m Kastenrinne aus Zink
- ca. 100 lfd. m Fallrohre aus Zink
- ca. 2 Gaupen, Dach und Wand mit Zinkblech verkleiden (Doppelstehfalzsystem)
- ca. 4 Gaupen, Dach, Traufen und Ortgang mit Zink verkleiden wie vor
- ca. 60 lfd. m Ortgangausbildung aus Zinkblech mit Rinne
- ca. 20 m² Pyramidendachfläche auf Erker einschl. Grate mit Zinkblech im Doppelstehfalzsystem

Titel III: Balkon- u. Terrassenabdichtung

- ca. 90 m² Abdichtung (Folie) ohne Dämmung
- ca. 20 m² Abdichtung mit Dämmung
- ca. 110 m² Terrassenbelag aus Betonwerkstein in Splitt verlegt

3. Elektroinstallation und Blitzschutz

- 11 WE zwischen 2—4 Zimmer
- 2 Stück Sprechanlagen
- 2 Stück Treppenhäuser
- Allgemeinbereich mit einem Aufzug
- Blitzschutz-Potentialausgleich
- Tel.- und BK-Verkabelung
- Brandschotts
- Außenanlage mit Beleuchtungskörper

4. Heizungsanlagen

- Brennwertkessel 80 kW
- Warmwasserbereiter
- ca. 82 Stück Heizkörper
- ca. 1100 lfd. m Metallverbundrohr
- ca. 500 lfd. m Kupferrohr

5. Sanitär- und Lüftungsanlage

- 1 Stück Druckerhöhungsanlage
- 1 Stück Hebeanlage für Schmutzwasser
- ca. 42 Sanitärobjekte
- ca. 680 lfd. m Metallverbundrohr
- Be- und Entlüftung für 4 innenliegende Bäder und Küchen

Losvergabe: nein

Ausführungsfrist: zu 1. Beginn: Januar 2003, Ende: Februar 2003
zu 2. Beginn: Februar 2003, Ende: März 2003
zu 3. Beginn: Februar 2003, Ende: Juni 2003
zu 4. Beginn: Februar 2003, Ende: Juni 2003
zu 5. Beginn: Februar 2003, Ende: Juni 2003

Anforderung der Verdingungsunterlagen/Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen: siehe Vergabestelle.

Kosten der Verdingungsunterlagen: zu 1. Kostenbeitrag 10,— Euro
zu 2. Kostenbeitrag 15,— Euro
zu 3. Kostenbeitrag 25,— Euro
zu 4. Kostenbeitrag 25,— Euro
zu 5. Kostenbeitrag 25,— Euro

Anforderungsfrist: bis spätestens 5. November 2002

Versand der Verdingungsunterlagen: ab 18. September 2002

Ablauf der Angebotsfrist: Alle am 12. November 2002
zu 1. 10.00 Uhr

- zu 2. 10.30 Uhr
- zu 3. 11.00 Uhr
- zu 4. 11.30 Uhr
- zu 5. 12.00 Uhr

Angebotsöffnung: 12. November 2002, sonst wie vor

Rat- und Bürgerhaus der Gemeinde Kriftel,
Frankfurter Straße 33—37, 65830 Kriftel,
Saal II, 1. Obergeschoss, Tel.: 0 61 92/40 04-37

Angebotsabgabe: Das Angebot ist 2-fach in den gekennzeichneten Umschlägen einzureichen!

Bei der Angebotseröffnung dürfen anwesend sein:

Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten

Das Angebot ist abzufassen in:

Deutsch

Sicherheitsleistungen:

Vertragserfüllungsbürgschaft 10% der Brutto-Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft 5% der Brutto-Abrechnungssumme

Eignungsnachweis:

Der Bieter hat auf Anforderung den Nachweis zu führen, dass Art und Umfang vergleichbarer Arbeiten erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

Zuschlags- und**Bindefrist:**

für alle am 3. Dezember 2002

(evtl. Nebenangebote: sind nicht zugelassen)**Sonstige Angaben/ Nachprüfstelle:**

Vergabeprüfstelle nach § 31 VOB/A:
Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle,
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
(Tel.: 0 61 51/12 63 48, Fax: 0 61 51/12 58 16)

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-01
Durchwahl -152

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Geschäftsführung: Karin Augsburg, Thomas Müller-Eggersglöß. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Jahresabonnement: 40,- € + 20,- € Porto und Verpackung. Bankverbindungen: Hypo- und Vereinsbank AG, Wiesbaden, Konto-Nr. 4 321 138 (BLZ 510 201 86), Postbank Frankfurt/Main, Konto-Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € + 2,- € Porto und Verpackung. Einzelhefte gegen Vorauszahlung auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, Nr. 1173 37-601 (BLZ 500 100 60). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Bettina Ummenhofer; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-16 74; Anzeigen: Reinhard Volkmer (Anzeigenleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-41, reinhard.volkmer@chmielorz.de; Franz Stypa (Anzeigenverkaufsleitung), Telefon: 06 11 / 3 60 98-40, franz.stypa@chmielorz.de; für die technische Redaktion und die Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-1 52, Fax -1 80. Druck: CAPRI PRINT+ MEDIEN GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 22 vom 1. Januar 2002.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 39 vom 30. September 2002 beträgt 156 Seiten.